

Deutschland und der Osten

Band

Gerhard Sappok

**Die Anfänge  
des Bistums Posen  
und die  
Reihe seiner Bischöfe  
von 968-1498**

Verlag von S. Hirzel in Leipzig



16.9.1937

Deutsches Institut für Geschichte

Quellen und Forschungen  
zur Geschichte der Kaiserzeit

Heft 10

Die Kaiserzeit  
von Augustus bis Konstantin

1937



Verlag des Deutschen Instituts für Geschichte

75  
12.5.37

# Deutschland und der Osten

## Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen

Herausgegeben von

Hermann Aubin, Albert Brackmann, Max Hein,  
Johannes Papritz, Erich Randt, Walther Recke  
und Hans Uebersberger

Band 6



1 9 3 7

---

VERLAG VON S. HIRZEL IN LEIPZIG



E 2876 I

Die Anfänge  
des Bistums Posen und die Reihe  
seiner Bischöfe von 968–1498

von

Gerhard Sappok

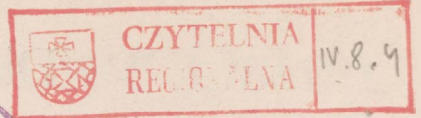


1 9 3 7

---

VERLAG VON S. HIRZEL IN LEIPZIG

1937: 1335



34932



54480

~~5748~~

2427

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER  
ÜBERSETZUNG IN FREMDE SPRACHEN,  
VORBEHALTEN / COPYRIGHT BY S.HIRZEL  
AT LEIPZIG 1937 / PRINTED IN GERMANY  
DRUCK A. HEINE GMBH., GRÄFENHAINICHEN



Wir bitten, Zuschriften und Sendungen, die die Sammlung betreffen,  
an folgende Anschrift zu richten: Dr. Johannes Papritz, Berlin-Dahlem,  
Archiv-Str. 12—14

## Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist im Zuge jener Untersuchungen entstanden, die, von Herrn Prof. Dr. L. Santifaller angeregt, das Ziel verfolgen, die Frage der persönlichen Verhältnisse der höheren Geistlichkeit der Kirche in Mittelalter und neuerer Zeit klären zu helfen. Und zwar werden hierbei vor allem die Fragen nach der nationalen und sozialen Herkunft der Geistlichen, nach ihrem Bildungsstand u. ä. in den Vordergrund der Betrachtung gestellt. Da die polnische Kirche, vor allem die Bistümer Polens, unter diesen Gesichtspunkten bisher noch nicht untersucht worden sind, sollte einmal an der Geschichte eines polnischen Bistums der Versuch gemacht werden, die gleiche Fragestellung auf seine Inhaber anzuwenden. Für diesen Zweck wurde das Bistum Posen deshalb gewählt, weil es das nachweisbar erste und älteste Bistum in Polen überhaupt darstellt und mit dem Schicksal seines Landes ständig auf das engste in Verbindung gestanden hat.

Die Frage nach der Herkunft der ersten Bischöfe von Posen, die wohl als die ältesten kirchlichen Würdenträger in Polen anzusehen sind, führte mitten hinein in die Problematik, die sich im Laufe der letzten Jahre um die Frage der Anfänge der kirchlichen Organisation in Polen gebildet hat. Gerade in letzter Zeit nämlich ist sowohl auf deutscher als auch auf polnischer Seite eifrig die Frage erörtert worden, von welcher Seite der entscheidende Anstoß zur Einführung des Christentums in Polen ausgegangen ist und auf welchem Weg sich der Aufbau der Kirche in diesem Lande vollzogen hat. Dabei zeigt sich die Eigenart dieser Fragen in ihrer ganzen Tragweite und Schwierigkeit in keinem anderen Punkte deutlicher, als in der Kernfrage: Wer hat das erste Bistum in Polen, nämlich Posen, gegründet? — Von wem also ist jener entscheidende Schritt ausgegangen, durch den Polen schließlich dem weströmischen Kulturkreis und nicht, wie es bei den meisten anderen slawischen Völkern der Fall war, Ostrom angeschlossen worden ist?

Die außerordentliche Spärlichkeit der Quellen für die älteste Geschichte Polens trägt wohl die Hauptschuld daran, daß es auch heute noch unmöglich ist, eine unumstößliche Endlösung dieser Frage herbeizuführen. Es konnte daher hier nur darauf ankommen, die bisher geäußerten Meinungen kritisch zu sichten und nach eingehender Untersuchung der wenigen Quellenstellen ein Gesamtbild von dem Gründungsvorgang zu entwerfen, das den nach dem heutigen Stand der Forschung höchsten Grad der Wahr-

scheinlichkeit zu erreichen bemüht ist. Um den Ansichten gerecht zu werden, die von polnischer Seite zu der Frage der Gründung des Bistums Posen geäußert worden sind, habe ich diese in ausführlicher Übersetzung wiedergegeben, selbst auf die Gefahr hin, daß der Fluß der Darstellung unter den ausführlichen, wörtlichen Zitaten leiden sollte.

Ich hätte diesen sehr schwierigen Versuch, die Frage nach den Anfängen des Bistums Posen in ihrer ganzen Breite aufzurollen, wohl kaum unternommen, wenn mich nicht Herr Prof. Dr. H. Aubin hierzu ermutigt und mir dann ständig seinen Rat in so freundlicher Weise zur Verfügung gestellt hätte; ihm fühle ich mich daher zu ganz besonderem Dank verpflichtet. In gleicher Weise gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. L. Santifaller, der mich vor allem bei der Bearbeitung des II. Teils der Arbeit wirksamst unterstützt hat.

Da der II. Teil der Arbeit sich in der Hauptsache auf urkundlichem Material aufbaut, das bisher noch nicht in der notwendigen Weise auf seine Echtheit und Zuverlässigkeit untersucht worden ist, war es für mich eine große Hilfe, die größte Sammlung von Urkundenphotographien in Polen benutzen zu dürfen, die im Hilfswissenschaftlichen Seminar der Jagiellonischen Universität in Krakau untergebracht ist und die, wie es kürzlich ein so vorzüglicher Kenner des polnischen Urkundenwesens wie Prof. Dr. St. Kętrzyński ausgedrückt hat, „heute die wichtigste Sammlung für alle neuen diplomatischen Untersuchungen ist“<sup>1)</sup>. Dem Direktor dieses Seminars, Herrn Prof. Dr. W. Semkowicz, sage ich für die Eröffnung dieser Möglichkeit und gleichzeitig für seine wertvollen Auskünfte meinen besten Dank; dieser Dank gilt nicht weniger der Assistentin an diesem Seminar, Frau Dr. Kozłowska-Budkowa, für ihre stete Hilfsbereitschaft.

Sodann bin ich der Leitung des Diözesan-Archivs in Posen und des Preußischen Staatsarchivs in Breslau zu Dank verbunden für die Erlaubnis zur Benutzung dieser Archive.

Zum Schluß habe ich noch den Herausgebern der Reihe „Deutschland und der Osten“ für die Aufnahme meiner Arbeit zu danken. Dabei möchte ich meinen ganz besonderen Dank Herrn Prof. Dr. A. Brackmann aussprechen, der meine Arbeit, vor allem auf ihrer letzten, sehr mühevollen Wegstrecke mit wertvollen Ratschlägen begleitet und ihren Druck tatkräftig gefördert hat.

Gerhard Sappok.

---

<sup>1)</sup> St. Kętrzyński, Zarys nauki o dokumencie polskim wieków średnich (Grundriß der Lehre von der polnischen Urkunde des Mittelalters), Bd. 1, 1934, S. 12.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort . . . . .	V
I. Teil: Die Gründung des Bistums Posen . . . . .	1
1. Methodische Vorbemerkungen — Stand der Frage . . . . .	1
2. Herzog Mieszko von Polen und sein Verhältnis zu Otto dem Großen . . . . .	16
3. Polen und die kuriale Missionspolitik unter Papst Johann XIII. (965—972) . . . . .	43
4. Posen und Magdeburg . . . . .	53
II. Teil: Die persönlichen Verhältnisse und politischen Beziehun- gen der Posener Bischöfe (968—1498) . . . . .	62
Einleitung . . . . .	62
1. Die persönlichen Verhältnisse . . . . .	63
2. Die politischen Beziehungen . . . . .	66
3. Bischofsbiographien . . . . .	71
4. Chronologische Bischofsreihe . . . . .	141
a) Nach Dlugosch	
b) Nach der Berichtigung	
Quellenverzeichnis . . . . .	142
Literaturverzeichnis . . . . .	145
Verzeichnis der Abkürzungen . . . . .	154

---





## 1. Teil.

### Die Gründung des Bistums Posen.

#### Ein Beitrag zur Geschichte der Einführung des Christentums in Polen.

##### 1. Methodische Vorbemerkungen. — Stand der Frage.

Gleich wie die Begegnung der germanischen Völker mit dem Christentum eine neue Epoche in ihrer geschichtlichen Entwicklung eröffnet hat, so ist auch für die Slawen die Annahme des Christentums von weittragenden Folgen begleitet gewesen. Wurde doch durch diesen Schritt nicht nur die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kulturkreis entschieden, sondern auch die Stellung innerhalb der politischen Machtverhältnisse und Verflechtungen festgelegt. Der Übertritt ist so auch für die Slawenvölker zu einer Schicksalsfrage geworden, von deren Beantwortung die Zukunft ihrer kulturellen und politischen Entwicklung abhing.

Vom jungen polnischen Staat ist diese Frage in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts mit dem Anschluß an das weströmische Christentum beantwortet worden. Damit war eine Entscheidung gefallen, die nicht nur für Polen selbst von größter Bedeutung werden sollte, sondern die als ein wichtiger Einschnitt in der Gesamtentwicklung des europäischen Ostens anzusehen ist<sup>1)</sup>. In kultureller Hinsicht hatte sich Polen durch diese Entscheidung in den Blutkreislauf der westeuropäischen Kultur eingeschaltet. Seiner politischen Bedeutung nach hatte dieser Schritt nicht nur für Polen selbst die größten Folgen, sondern für die gesamte slawische Welt: mit dem Anschluß an den Westen war zugleich die Absage an den Osten ausgesprochen und damit die Bildung eines Reiches aller Slawen auf die Dauer verhindert. Auf der anderen Seite kam Polen mit der Annahme des Christentums sogleich in unmittelbare Berührung

---

<sup>1)</sup> H. Aubin, Die historisch-geographischen Grundlagen der deutsch-polnischen Beziehungen, in: Deutschland und Polen (Berlin 1933), S. 13—25, hier besonders S. 15. — O. Halecki, Der Begriff der osteuropäischen Geschichte, Z.O.E.G. IX (N.F.V.), 1935, S. 1—21, bes. S. 9.

mit jenen großen Mächten, die das politische Leben des Mittelalters in Spannung und Atem hielten: mit dem deutschen Kaisertum und dem römischen Papsttum!

Während nach den bisherigen wissenschaftlichen Einsichten Polen als Teilhaber an dem großen politischen Leben des Westens erst eigentlich im Jahre 1000 auftrat, in dem ein deutscher Kaiser sich zum erstenmal auf polnischen Boden begab, haben die grundlegenden Forschungen von Paul Kehr und Albert Brackmann<sup>2)</sup> uns einsehen gelehrt, daß Polen bedeutend früher, nämlich schon unter Otto I., die Grundlagen für seine spätere politische Haltung und die Durchführung seiner politischen Pläne gelegt hat. Die neuen Erkenntnisse haben begrifflicherweise auch auf polnischer Seite ein starkes Echo ausgelöst und sind von den polnischen Forschern in die geschichtliche Darstellung und Betrachtung in der verschiedensten Weise eingeflochten worden. Dabei zeigte sich bald recht deutlich das Bestreben, die deutschen Einflüsse und rechtlichen Bindungen an das deutsche König- und Kaisertum weniger hoch zu bewerten, wodurch sich sofort wieder ein neues Bild mit sehr einseitig verteilten Farben zu gestalten beginnt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die bisherigen Ergebnisse der Forschung nochmals nachzurechnen und ihren Inhalt mit Sorgfalt nachzuwiegen. Dies kann nicht gründlicher und zweckdienlicher geschehen als in der Form, die hier zur Anwendung kommen soll, indem nämlich ein entscheidendes Ereignis, die Gründung des ersten Bistums in Polen, herausgegriffen und von ihm aus ein Querschnitt durch die Schichtungen der politischen Kraftverteilung zur Zeit der Entstehung des polnischen Staates zu legen versucht wird.

Nun stoßen wir bei diesem Vorhaben auf größte Hindernisse und Schwierigkeiten, die ein besonderes methodisches Vorgehen notwendig machen. Wie in der Erforschung der Christianisierung Polens<sup>3)</sup> überhaupt der Mangel an zuverlässigen und ausführlichen Quellen zwingt, über die direkten Zeugnisse hinaus Parallelvorgänge bei anderen Völkern ständig

<sup>2)</sup> P. Kehr, Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen. Abh. preuß. Akad. Wiss. Jg. 1920. Phil.-Hist. Kl. Nr. 1. — A. Brackmann, Die Ostpolitik Ottos des Großen. H.Z. 134 (1926) S. 242—256. — Ders., Die Anfänge des polnischen Staates. S.-B. preuß. Akad. Wiss. XXIX, 1934. Ders., Reichspolitik und Ostpolitik im frühen Mittelalter, S.-B. preuß. Akad. Wiss. 1935, XXXII.

<sup>3)</sup> Die neueste und umfassendste Literaturübersicht zu dieser Frage bietet von deutscher Seite B. Stasiewski, Die ersten Spuren des Christentums in Polen. Z.O.E.G. VIII, 1934, S. 238—260, — von polnischer Seite L. Kulczycki, L'Organisation de l'église de la Pologne avant XIII<sup>e</sup> s. d'après les résultats acquis par les travaux de la science Polonaise, Grenoble 1928.

zum Vergleich heranzuziehen, so erweist sich auch bei der hier zu behandelnden Sonderfrage eine Ausweitung des Blickfeldes als unerlässlich. Indem einerseits „die wenigen Nachrichten“, wie Brackmann mit Recht betont, „immer wieder unter neuen Gesichtspunkten geprüft werden“<sup>4)</sup>, soll andererseits die ständige Heranziehung von Nachrichten über den gleichen Vorgang in ähnlich gelagerten Fällen vor einer zu einseitigen Betrachtungsweise und zu eiligen Folgerungen bewahren. Als drittes aber kommt hinzu eine deutliche Eingrenzung der Fragestellung selbst, die ja wieder in sich eine Reihe von Einzelfragen einschließt, die klar auseinander gehalten werden müssen. Vor allem sind es die folgenden drei Fragen, die in dem Vorgang der Gründung des Bistums Posen enthalten sind: 1. der äußere Anstoß zur Errichtung des Bistums, 2. die Einsetzung des ersten Bischofs, und 3. die kirchenorganisatorische Einordnung des Bistums in einen höheren hierarchischen Verband. Wenn auch alle diese Fragen in engstem Zusammenhang miteinander stehen, so müssen sie doch in der Fragestellung deutlich voneinander unterschieden werden, weil, wie wir sehen werden, die Art der Beantwortung der einen Teilfrage nicht immer auch die gleiche Art der Beantwortung für die restlichen Fragen erfordert. So kann die Einordnung in einen Kirchenverband unter ganz anderen Umständen und grundlegend veränderten Verhältnissen vor sich gegangen sein wie der äußere Anstoß zur Gründung. Deshalb wird diese Unterscheidung, wenn auch nicht ständig betont, so doch im Aufbau der Untersuchung sorgfältig beobachtet werden müssen.

Wie notwendig eine neue Bearbeitung und Ergründung der angeführten Fragen ist, geht am deutlichsten hervor aus einem kurzen Überblick über die Ansichten, die bisher in der zuständigen Literatur dazu geäußert worden sind. Aus den nachstehend angeführten Meinungen, von denen hier nur die wichtigsten Erwähnung finden sollen, wird wohl am besten zu ersehen sein, in welchen Punkten die Ansichten am meisten auseinandergehen, welche Fragen besonders umstritten sind und daher besonders sorgsam und eingehend zu untersuchen sein werden.

In streng kritischer Form hat zum erstenmal Ch. G. Friese in seiner „Kirchengeschichte des Königreichs Polen“, die im Jahre 1786 in Breslau erschienen ist, zu der Frage der Gründung des Bistums Posen Stellung genommen. Dabei hat Friese darauf hingewiesen, daß nach seiner Meinung dieses Bistum von Kaiser Otto I. gestiftet worden sei; es habe zunächst dem Erzbistum Mainz unterstanden, sei dann aber im Jahre 970 unter Magdeburg gekommen (S. 90).

<sup>4)</sup> Brackmann, Die Anfänge, S. 15.



Dieser Auffassung ist von polnischer Seite bald eingehend durch Bandtkie widersprochen worden<sup>5)</sup>, der die Ansicht von der Gründung des Bistums durch den Kaiser ablehnt, weil dieser — nach seiner Meinung — in dem Gebiet, in dem Posen lag, außer „den gewöhnlichen Privilegien von Pergament“ keine Macht besessen hat, um ein solches Unternehmen in Polen durchführen zu können.

Zu dieser Ansicht wieder hat sich Roepell in der 4. Beilage seiner berühmten „Geschichte Polens“ 1840 (I, S. 629) kritisch geäußert. Seine Ansicht zu der Frage der Gründung des Bistums, der Einsetzung des ersten Bischofs, Jordan, und zu dessen Schicksal hat Roepell folgendermaßen formuliert:

„In Posen ward, nicht ohne Mitwirkung Ottos des Großen, das erste polnische Bistum gestiftet, jener Jordan zum Bischof erhoben und als Suffragan dem von Otto neu gestifteten Erzbistum Magdeburg unterworfen, welches alle christlichen slawischen Landschaften in kirchlicher Hinsicht zu einem Ganzen verband“ (I, S. 96).

In ähnlicher Weise hat L. Giesebrecht in den „Wendischen Geschichten“ (I, S. 202) zu der Frage des Bistums Posen Stellung genommen. Von großem Interesse ist dabei sein Hinweis auf die rechtliche Grundlage der Einordnung Posens in den Magdeburger Metropolitanverband, wobei er bemerkt, daß eine besondere Genehmigung des Papstes dazu so wenig gewährt als gesucht wurde. „Das Bistum lag jenseits der Elbe und Saale; somit schien es unzweifelhaft zu Adalberts (d. h. also des Erzbischofs von Magdeburg) Sprengel zu gehören.“

Die späteren Forscher, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, nehmen die Mitwirkung des Kaisers bei der Gründung an und glauben alle — mit einer einzigen Ausnahme<sup>6)</sup> —, daß Posen, 968 schon oder später, Magdeburg unterstellt worden ist<sup>7)</sup>.

Die Frage der Gründung des Bistums Posen ist erneut in den Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses gestellt worden durch die Ergebnisse der Untersuchung von Paul Kehr über „das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen“<sup>8)</sup>, durch die die bisherigen Ansichten über das älteste polnische Bistum und seine kirchenorganisatorische Einordnung aufs schwerste erschüttert worden sind. Des-

<sup>5)</sup> G. S. Bandtkie, *Dzieje narodu polskiego*, 3. Aufl. I (1835) S. 132.

<sup>6)</sup> Vgl. S. 5, Anm. 11.

<sup>7)</sup> Hauck, *Kirchengeschichte* III, 273; Dümmler, *Kaiser Otto d. Gr.*, S. 452, 504; W. v. Giesebrecht, *Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit*, I, 562; T. Wojciechowski, *O rocznikach polskich*, S. 193; Abraham, *Organizacja*, S. 31; Zeißberg, *Miseco I.*, Arch. f. österr. Gesch. 38, S. 74.

<sup>8)</sup> Abh. preuß. Akad. Wiss., Phil.-hist. Kl. Nr. 1 (Berlin 1920).



halb soll diese grundlegende Abhandlung auch hier zum Ausgangspunkt genommen werden.

Im Mittelpunkt der Untersuchung Kehrs steht die Frage nach dem Verhältnis der jungen polnischen Kirche zum Erzbistum Magdeburg, das im Jahre 968 errichtet worden ist<sup>9)</sup>. Kurze Zeit vorher, wahrscheinlich noch im gleichen Jahre, war Bischof Jordan, der erste Posener Bischof, ordiniert worden<sup>10)</sup>. Bis in die neueste Zeit hinein, nämlich bis zum Erscheinen der Untersuchung Kehrs im Jahre 1920, hatte die deutsche und polnische Forschung die Ansicht vertreten, daß das Bistum Posen dem Erzbistum Magdeburg unterstellt worden ist, daß der erste Bischof von Posen Suffragan des Erzbischofs von Magdeburg gewesen sei<sup>11)</sup>.

Demgegenüber hat P. Kehr auf Grund von eingehenden diplomatischen Untersuchungen der ältesten Urkunden für das Erzbistum Magdeburg nachgewiesen, daß die entscheidende Urkunde<sup>12)</sup>, auf die sich letzten Endes der Glaube an das Suffraganverhältnis Posens zu Magdeburg gestützt hatte, „eine freie Fälschung ohne echte Vorlage“ sei (S. 54). Das Ziel dieser Fälschung, so meint Kehr (S. 60) — die am Anfang des 11. Jahrhunderts, vielleicht kurz nach 1012 (dem Todesjahr des zweiten Bischofs von Posen, Unger) entstanden ist —, habe darin bestanden, nachzuweisen, „daß bereits bei der Gründung des Erzbistums Magdeburg im Jahre 968 das der geistlichen Obergewalt des Erzbischofs unterworfenene Gebiet nicht nur das Slawenland jenseits von Elbe und Saale, sondern auch jenseits der Oder, d. h. Polen, umfaßt habe, daß Posen damals Suffragan von Magdeburg geworden sei . . .“ (S. 67).

Die Untersuchung über die ältesten Urkunden verbindet Kehr mit einer gründlichen Kritik der zweiten Quelle für diese Frage, der Angaben in der Chronik Thietmars von Merseburg (S. 26ff.). Dabei kommt Kehr zu dem Schluß, daß Thietmars Angaben im allgemeinen wenig zuverlässig sind, und daß seine Darstellung der Gründung des Erzbistums Magdeburg „schief und unklar, im einzelnen unrichtig und verworren“ ist und daß sie dem Zeugnis der Urkunden gegenüber nicht bestehen kann

<sup>9)</sup> Vgl. weiter unten in dieser Arbeit Anm. 196, S. 71.

<sup>10)</sup> Über den ersten Bischof von Posen vgl. die kurze Biographie im II. Teil dieser Arbeit (S. 71), wo die Quellen und die einschlägige Literatur ausführlich genannt sind.

<sup>11)</sup> Zu den früheren Ansichten über das Verhältnis Posens zu Magdeburg vgl. die Literaturübersicht bei Kehr, a. a. O. S. 6—9. — Die einzige Ausnahme in diesen Ansichten stellt die in ihrem Ergebnisse völlig abweichende Arbeit von H. Böttger dar: Die ursprünglichen Bestandteile des Erzbistums Magdeburg. Z. preuß. Gesch. u. Landeskde. X (1873).

<sup>12)</sup> Jaffé-Löwenfeld, Nr. 3823; gedruckt findet sich diese Urkunde bei Riedel, Codex diplom. Brandenburgens. VIII, S. 96. — C.D.M.P. I, Nr. 1.

(S. 28). Nach einer Gegenüberstellung der Angaben Thietmars über diesen Vorgang mit den Nachrichten der weit zuverlässigeren „Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium“<sup>13)</sup> und der „Annales Magdeburgenses“<sup>14)</sup> kommt Kehr zu folgendem Ergebnis: „... im Jahre 968, bei der Errichtung des Erzbistums Magdeburg, hat niemand an Posen und den damals wahrscheinlich schon seit zwei Jahren in Polen tätigen Bischof Jordan gedacht. Weder hat ihn der Magdeburger Erzbischof Adalbert damals geweiht, noch ist er bei der Errichtung des Erzbistums unter die Suffragane Magdeburgs aufgenommen worden“ (S. 29). Bekanntlich spricht Thietmar in seiner Chronik an drei Stellen davon, daß der Posener Bischof Suffragan des Erzbischofs von Magdeburg gewesen sei<sup>15)</sup>. Von diesen drei Stellen läßt Kehr jedoch nur jene Angabe gelten, die sich auf den zweiten Bischof von Posen, auf Unger, bezieht und in der dieser bei der Nachricht von seinem Tode „klar und unmißverständlich suffraganeus“ genannt wird: „Eodem die (9. Juni) Vungerus Posnaniensis cenobii pastor, consacerdos suus et suffraganeus, XXX. ordinationis suae anno obiit<sup>16)</sup>.“ „Hier zum ersten und zugleich zum einzigen Mal“, so bemerkt Kehr, „nennt Thietmar bestimmt und undeutbar den Bischof von Posen Suffragan des Erzbischofs von Magdeburg. Wir haben keine andere ursprüngliche und unabhängige Nachricht, der wir glauben könnten, als diese Notiz zum Jahre 1012. — Lediglich auf diesen drei Worten beruht letzten Endes die These von der Unterordnung des Bistums Posen unter Magdeburg. Ich lasse dahingestellt, ob die Nachricht richtig und glaubwürdig ist. Da alle anderen Zeugnisse, die das gleiche behaupten, unecht und verfälscht sind, fällt auch auf diese Notiz bei Thietmar ein starker Verdacht“ (S. 46/47).

Schließlich sei hier noch eine Feststellung Kehrs erwähnt, die die Ostgrenze des neuen Erzbistums betrifft und die deshalb für unsere Untersuchung von größtem Interesse ist. Zu dem Umfang der Magdeburger Kirchenprovinz bemerkt Kehr nämlich folgendes: „die neue Kirchenprovinz umfaßt das Slawenland jenseits von Elbe und Saale und darinnen die fünf Suffraganbistümer von Brandenburg und Havelberg, Merseburg, Zeitz und Meißen. Eine östliche Grenze ist nicht angegeben: sie ist selbstverständlich; es ist die Oder“ (S. 17/18).

Diese außerordentlich gewichtigen Ergebnisse der Untersuchung Kehrs sind begreiflicherweise im Kreis der zuständigen Forscher nicht ohne Echo geblieben. Erst eigentlich die Antwortstimmen auf Kehrs Feststellungen,

<sup>13)</sup> M.G.SS. XIV, S. 382.

<sup>14)</sup> M.G.SS. XVI, S. 151.

<sup>15)</sup> Chron., Lib. II, c. 22 (ed. Holtzmann, S. 64); lib. IV, c. 45 (S. 184); VI, 65 (S. 356).

<sup>16)</sup> Chron. VI, 65 (S. 356).

zu denen man sich auf deutscher und polnischer Seite mehr oder weniger ausführlich, zustimmend oder ablehnend, geäußert hat, lassen so recht erkennen, was für eine weittragende und entscheidende Bedeutung Kehrs kritischer Arbeit zukommt.

Von polnischer Seite hat sich zuerst und am ausführlichsten W. Abraham, der Nestor der polnischen Kirchengeschichte, geäußert, dessen Werk über „die Organisation der Kirche in Polen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts“ (2. Afl. 1893) für die gesamte Forschung über die Anfänge der kirchlichen Organisation in Polen richtungweisend geworden ist<sup>17)</sup>. Die Antwort, die dieser beste Kenner der Geschichte der jungen Kirche in Polen in einem Vortrag in der Krakauer Akademie der Wissenschaften gegeben hat<sup>18)</sup>, verdient daher besondere Beachtung.

In seinem Vortrag „Gnesen und Magdeburg“ stimmt Abraham Kehrs Nachweis der Fälschung der Magdeburger Urkunde grundsätzlich zu (S. 25) und versucht, die weiteren Folgerungen aus dem Ergebnis der Abhandlung Kehrs zu ziehen. Dabei ist nun bemerkenswert, daß der polnische Historiker in einzelnen Punkten zu anderen Ergebnissen und Folgerungen kommt als Kehr.

Zu der Frage der Ausdehnung des neuen Erzbistums nach Osten bemerkt z. B. Abraham, daß in den entsprechenden Urkunden eine östliche Grenze nicht angegeben ist, sondern daß diese Grenze für die noch zu bekehrenden Slawen jenseits von Elbe und Saale offengelassen worden ist. Otto I., so bemerkt Abraham, habe mit Absicht dem neuen Erzbistum keine östliche Grenze gegeben, „weil er die Absicht hatte, ihm einen weit nach Osten ausgedehnten Wirkungskreis zuzuweisen, der durch keinen der weiteren Flüsse begrenzt wurde, weder durch die Oder, wie Kehr annimmt, noch durch die Warthe. Seine Grenzen sollten nämlich nicht nur die Grenzen der im Jahre 968 dieser Metropole unterstellten Bistümer sein, sondern die Grenzen der Bistümer, die in Zukunft jenseits der Elbe und Saale als Suffraganbistümer dieser Metropole entstehen würden“ (S. 5/6).

Daß Bischof Jordan und sein Bistum in den Urkunden, die von der Errichtung des Erzbistums Magdeburg sprechen<sup>19)</sup>, nicht genannt sind, so meint Abraham, sei sehr verständlich „vor allem deswegen, weil es ein solches Bistum damals noch nicht gab. Es gab nur einen Missionsbischof Jordan in Polen, der erst seit ein paar Jahren seine Tätigkeit begonnen hatte; also

<sup>17)</sup> Vgl. Anm. 2, S. 2.

<sup>18)</sup> W. Abraham, Gniezno i Magdeburg (Gnesen und Magdeburg) Krakau 1921. — Einen deutschen Auszug von diesem wichtigen Vortrag gibt A. Lattermann in der Deutschen Wiss. Zt. f. Polen, Jg. 1928, Heft 4, S. 167—69.

<sup>19)</sup> Jaffé-Löwenfeld, Nr. 3728, 3731; Kehr, Urk. Buch d. Hochstifts Merseburg, I, Nr. 3; M.G.DO. I, Nr. 366.



konnte man an die Bildung einer Diözese oder an die Bestimmung ihrer Grenzen noch gar nicht denken. Aber daß die Magdeburger Kirche diese Gegenden als zur Sphäre ihres Einflusses und ihrer Interessen gehörig ansah, unterliegt keinem Zweifel“ (S. 8).

Als zweiten Grund für das Schweigen der offiziellen Magdeburger Urkunden über ein polnisches Bistum führt Abraham die Tatsache an, „daß man die Einfügung seines Territoriums in die Magdeburger Metropole ohne Zustimmung des polnischen Herrschers nicht erreichen, ja nicht einmal durchzusetzen versuchen konnte, um so mehr, da es nicht anging, den eben erst bekehrten Herzog abzuschrecken, der in dieser kirchlichen Abhängigkeit von Deutschland zugleich den Verlust seiner politischen Unabhängigkeit gesehen hätte. Aber er wurde damals als „amicus imperatoris“ (Widukind, lib. III, c. 69) bezeichnet und war notwendig, um Hilfe gegen die Slawen hinter der Elbe zu leisten (S. 8).

Nach Abrahams Ansicht war Jordan zunächst nur Missionsbischof; „er wurde dorthin (nach Polen) ohne Zweifel auf Wunsch Mieszkos I. gerufen — weder hat Otto I. dieses Bistum gegründet noch über seine Zugehörigkeit zu seiner bestimmten Metropolitanprovinz etwas entschieden“ (S. 10).

Nach Abrahams Ansicht ist der Anspruch Magdeburgs auf Posen erst unter Jordans Nachfolger, unter Bischof Unger entstanden, der erst 991 in Posen zur Regierung gekommen sei. Als nämlich im Jahre 1000 das Erzbistum Gnesen errichtet und dabei nicht Unger, der bisherige Missionsbischof, sondern Gaudentius Erzbischof wurde, habe Unger versucht, sich aus dem neuen Metropolitanverband herauszuhalten. Wahrscheinlich sei ihm das auch geglückt. Um den Bischof nicht dem Magdeburger Erzbischof in die Arme zu treiben, habe der polnische Herzog dem Bischof die Errichtung einer zweiten Metropole in Polen versprochen (wovon noch eine Spur in der Nachricht der Chronik des Gallus über zwei Metropolen in Polen z. Z. Boleslaw des Mächtigen zu finden sei). Als aber 1003 oder 1004 Unger nach Rom reisen wollte — wahrscheinlich, um dort seine Wünsche bestätigen zu lassen —, sei er unterwegs von den Deutschen festgehalten<sup>20)</sup> und vom Erzbischof von Magdeburg zur Leistung des Obödienzeides gezwungen worden (S. 21/22).

Den Ausführungen Kehrs folgend lehnt auch Abraham eine Abhängigkeit Posens von Magdeburg vor 1000 ab, sondern vermutet, daß diese Ansprüche erst zwischen 1000 und 1012, dem Todesjahre Ungers, entstanden seien: „Wir müssen deshalb annehmen, so meint Abraham, daß im Jahre 1012, als Unger starb, man ihn in Deutschland in die Reihe der Suffragane

<sup>20)</sup> Brun von Querfurt, *Vita quinque fratrum*, Mon. Pol. VI, 419.

Magdeburgs zählte und daß dafür schon irgendeine rechtliche Grundlage gefunden worden ist“ (S. 14).

In ähnlich zustimmender Weise hat ein zweiter polnischer Forscher, der Krakauer Historiker R. Grodecki, zu der Arbeit Kehrs Stellung genommen<sup>21</sup>). Grodecki beschäftigt sich dabei vor allem mit der Frage, wie das für 1012 überlieferte Suffraganverhältnis Ungers zu Magdeburg zustande gekommen sei; er schreibt:

„Ich meine, daß das Resultat der Abhandlung Dr. Kehrs stark fundiert ist und tatsächlich der Legende von der ursprünglichen Abhängigkeit der polnischen Kirche von Magdeburg ein Ende macht. Aber man muß die Frage aufwerfen, ob diese Magdeburger Ansprüche, die nachher so siegreich, wenn auch nur auf dem Pergament, vom hl. Norbert in den Jahren 1131—1133 durchgeführt wurden, nicht doch eine, wenn auch nur winzige („choćby nikłej podstawy“) Grundlage in irgendeiner konkreten Tatsache hatten. Ich glaube nämlich, daß Unger, gekränkt durch die Tatsache der Gründung des Erzbistums in Gnesen, gegen die er angesichts des mächtigen Kaisers Protest einzulegen nicht zögerte, nicht weiterhin Missionsbischof blieb, der kein Metropolitanverhältnis einging, sondern daß er sich seine Ausschaltung durch den Kaiser aus der Obödienz für Radim zunutze machte und eigenwillig auf irgendeine Art ein Verhältnis mit Magdeburg einging. Die von Kehr angeführten Einzelheiten scheinen darauf hinzuweisen, daß er in Sachsen sein Leben beschloß und sich dort der vollen Anerkennung erfreute. Wenn er sich als Suffragan des Magdeburger Erzbischofs ansah, so konnte ihn Thietmar bei seinem Tode im Jahre 1012 mit Recht so nennen. Weil jedoch ein solcher persönlicher Schritt des Posener Bischofs zu einem Metropolitanverhältnis mit Magdeburg einen Rechtstitel nicht schuf, ist mit einer weiten Aneinanderreihung fingierter Motive die Fälschung entstanden. Die Fälschung wurde nach 1012 vollendet, d. h. eben nach dem Tode Ungers“ (S. 156/57).

Während sich die bisher angeführten Stimmen der polnischen Forscher zu den Ergebnissen Kehrs im Grunde zustimmend verhalten, schließt sich Zakrzewski den Folgerungen Kehrs nicht an und hält weiterhin an der Abhängigkeit Posens von Magdeburg fest. In seiner viel beachteten Monographie über „Mieszko I. als Baumeister des polnischen Staates“<sup>22</sup>) nimmt der Lemberger Historiker zu der Untersuchung Kehrs, die er als „objektiv und frei von wissenschaftlichen Chauvinismus“ (S. 174) anerkennt, Stellung. In einem besonderen Kapitel, das den Übertritt Mieszkos zum Christentum

<sup>21</sup>) R. Grodecki, Rezension der Abh. P. Kehrs in K.H. 36 (1922), S. 154—158; ders., Dzieje Polski średniowiecznej (Geschichte des mittelalterl. Polens), I 1926, S. 47.



und das Wirken des ersten Bischofs in Polen behandelt, äußert sich Zakrzewski in folgender Weise:

„Zwei Fragen besonders bereiten große Schwierigkeiten: die Ausdehnung der neuen Diözese und die Frage des Verhältnisses zu Magdeburg. Unsere Wissenschaft glaubte bisher, daß er (Jordan) ein reiner Missionsbischof war und seine Diözese, die keine umrissenen Grenzen hatte, sich über ganz Polen erstreckte. — Dieser Meinung ist schwerlich zuzustimmen. Schon das alte Mähren hatte ein paar Diözesen, die augenscheinlich grob („zgrub-sza“) abgegrenzt waren. Als einige 10 Jahre vorher die Bistümer in Havelberg und Brandenburg auf erzheidnischem Boden errichtet wurden, zögerte man nicht, die Grenzen der neuen Bistümer zu umreißen. Ähnlich machte man es gleichzeitig in Dänemark. Die Taufe Haralds fand, wie bekannt, im Jahre 965 statt, wobei ebenfalls deutsche Faktoren mitwirkten, nämlich die Geistlichkeit von Bremen. Dabei wurden sofort für Dänemark für die Bischöfe umgrenzte Diözesen in Schleswig, Ripen und Aarhus errichtet“ (S. 74).

„Wenn übrigens der Posener Bischof tatsächlich allgemein-polnischer Missionsbischof gewesen wäre, so wäre es später nicht so leicht zur Gründung einer Reihe von Bistümern und einer Metropole gekommen. Die Posener Bischöfe über ganz Polen — hätten sich dem längere Zeit erfolgreich widersetzen können. Übrigens wußten die Deutschen und Rom damals über Polen mindestens ebensoviel wie Ibrahim Ibn-Jakub, daß es das größte slawische Land ist, das eine Reihe von Bischöfen brauchte“ (S. 75).

Zu der zweiten Frage, die das Verhältnis Posens zu Magdeburg betrifft, äußert sich Zakrzewski in folgender Weise: „In einem einzigen Punkte jedoch tritt die deutliche Abhängigkeit Jordans von der Kirche und also auch vom deutsch-römischen König-Kaiser hervor. Denn im Jahre 968, als es zur endgültigen Gründung des Erzbistums in Magdeburg kam, befand sich Polen z. T. in Abhängigkeit davon. Bischof Jordan wurde wahrscheinlich zu den Suffraganen dieser neuen deutschen Kirchenprovinz gezählt. Thietmar spricht davon völlig deutlich und zwar dreimal, bei der Erwähnung Magdeburgs im Jahre 968 ebenso wie bei der Nachricht über die Ereignisse im Jahre 1000 zu Gnesen und schließlich aus Anlaß des Todes Ungers. Die Bezweiflung dieser Überlieferung läßt sich nicht überzeugend begründen, obwohl das eben in der letzten Zeit die deutsche Wissenschaft tut“ (S. 76/77). In einer ausführlichen Anmerkung zu diesem letzten Satz nimmt dann Zakrzewski zu der Abhandlung Kehrs Stellung. Dabei kommt

<sup>22)</sup> St. Zakrzewski, Mieszko I. jako budowniczy państwa polskiego, Warschau 1922. — Vgl. die Bespr. von H. F. Schmid, Jb. f. deutsch. Gesch. II (1926) S. 705f., — O. Forst-Battaglia, J.K.G.S., N.F. III (1927), S. 251 ff.

er auch auf die gefälschte Magdeburger Urkunde und die Datierung dieser Fälschung zu sprechen und bemerkt hierzu folgendes:

„Nach meiner Meinung ist jene Fälschung (diekehr auf die Zeit nach 1005 oder nach 1012 datiert, S. 60) bedeutend später und beweist nur so viel, daß es Magdeburg nicht gelang, im 10. Jahrhundert eine Urkunde für die Anerkennung seiner Rechte auf Polen zu erlangen. Unter Chrobry war es dazu schon zu spät: auf Thietmar hatte diese Fälschung keinen Einfluß. Thietmar spricht an drei Stellen über die Stellung des Posener Bischofs“ (II, 22; IV, 45; VII, 5. — Es folgen die ausführlichen Zitate).

„Es war dies übrigens ganz natürlich“, so fährt dann Zakrzewski im Text fort (S. 77), „daß ein Teil des neu zum Christentum bekehrten Landes sich in Abhängigkeit von Magdeburg befand, das auch später bis zu den Zeiten des Erzbischofs Norbert in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts seine kirchlichen Rechte sogar auf ganz Polen verfolgt hat. Die dänischen Bistümer wurden der Metropole in Bremen unterstellt, obwohl Dänemark in seiner Stellung Deutschland gegenüber im Mittelalter viel stärker war als Polen. Der Magdeburger Erzbischof erlangte übrigens keinen kanonischen Akt, der ihm das Posener Bistum auf ewige Zeiten zuerkannt hätte. Die Anordnung war demnach faktischer, vielleicht vorübergehender Natur. Der Erzbischof von Magdeburg konnte über den Bischof von Posen das Recht eines Legaten oder eines apostolischen Vikars ausüben. Ähnlich war die Rolle des Erzbischofs von Bremen und Hamburg gegenüber der skandinavischen Welt, und bei uns zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Rolle des Erzbischofs Heinrich Kietlicz über Preußen und den Bischof Christian.“

Auch in seiner zweiten Herrscher-Biographie, in dem Buch über Boleslaw Chrobry, den Großen<sup>23)</sup>, umreißt Zakrzewski seinen Standpunkt zu unserer Frage mit folgenden Sätzen:

„Die Frage der Zugehörigkeit der Posener Diözese stelle ich übereinstimmend mit der älteren Literatur des Gegenstandes dar. In dieser Meinung bestärken mich die folgenden Argumente: Erstens: Thietmar, die Hauptquelle, spricht dreimal davon, daß das Bistum Posen Suffragan von Magdeburg war. Zweitens: Seine letzte Notiz in dieser Materie, in der er den Tod Ungers, des Magdeburger Suffragans, niederschreibt, kann auf keine Weise diktiert sein von der angeblichen Festhaltung Ungers während dieser Zeit in Deutschland oder in Magdeburg. Denn Unger war frei

<sup>23)</sup> St. Zakrzewski, Bolesław Chrobry Wielki. Lemberg-Warschau-Krakau 1925. — Vgl. dazu den deutschen Auszug von A. Lattermann in der Deutschen Wiss. Zt. f. Polen, Jg. 1931, Heft 23, S. 91—139 und die Bespr. von M. Laubert, H.Z. 136 (1927) S. 599—601, O. Forst-Battaglia, Jb.K.G.S. III (1927) S. 121 ff. E. Maschke, Altpreußische Forschungen, X (1933) S. 148f.

spätestens seit dem Augenblick des Friedensschlusses in Posen, Ende des Jahres 1005“ (S. 386).

Aus den angeführten Stellen folgt klar und deutlich, wie stark Zakrzewski an der alten Ansicht über die Unterstellung Posens unter Magdeburg festhält.

Was nun die Stellung der deutschen Forscher zu der Abhandlung Kehrs und ihren Ergebnissen betrifft, so ist zunächst allgemein zu bemerken, daß sie Kehrs Nachweis der Urkundenfälschung und der Folgerung von der Unabhängigkeit Posens von Magdeburg zwar grundsätzlich zugestimmt haben<sup>24)</sup>, daß jedoch einige von ihnen den Ansichten Kehrs in manchen Punkten nicht gefolgt sind. Vor allem ist gegen die Behauptung Kehrs Stellung genommen worden, daß das Gebiet des neugegründeten Erzbistums Magdeburg und damit also das Spielfeld der deutschen Ostpolitik nur bis an die Oder gereicht habe. Zu diesem Punkte hat sich am ausführlichsten A. Brackmann geäußert, der in einem umfassenden Überblick über die Ostpolitik Ottos des Großen und ihre Ausdehnung nach dem Osten auch auf unsere Frage eingeht<sup>25)</sup>. Dabei gelingt es Brackmann, ein lebendiges und anschauliches Bild von dem politischen Verhältnis Ottos I. zum polnischen Herzog Mieszko zu entwerfen und den engen Zusammenhang zwischen der Errichtung des Erzbistums Magdeburg und der Unterwerfung und Missionierung der slawischen Gebiete rechts der Oder deutlich zu machen. Nach einer gründlichen Überprüfung der chronikalischen Nachrichten über das Verhältnis Polens zum deutschen König kommt Brackmann zu folgendem Schluß:

„Wie weit aber damals die deutsche Herrschaft nach dem Osten ausgedehnt wurde, geht aus der Angabe Thietmars von Merseburg deutlich hervor. Er erzählt, daß Markgraf Hodo, der Nachfolger Geros, einen Angriff auf Misika gemacht habe (972) und erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß dieser ein Lehnsmann des Kaisers und tributpflichtig bis zur Warthe gewesen sei. Er erzählt weiter, daß sein eigener Vater Siegfried, Graf von

<sup>24)</sup> R. Holtzmann, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg, Sachsen u. Anhalt II (1926) S. 60, bes. Anm. 58. — A. Brackmann, Die Ostpolitik Ottos des Gr. H.Z. 134 (1926) S. 242—256. — W. Hoppe, Das Erzstift Magdeburg und der Osten. H.Z. 135 (1927) S. 369—381. — H. F. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden im MA., Sav.Z.R.G., K.A. 17 (1928) S. 276f. — K. Hampe, Das Hochmittelalter (1932), S. 20. — H. Aubin, Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches. Hist. Vjschr. 28 (1933) S. 240f. — L. Santifaller, Kirche und Staat im gesamtschlesischen Raum, Schles. Jb. VI (1933/34) S. 31. — P. Kirn, Politische Geschichte der deutschen Grenzen. Leipzig 1934, S. 26.

<sup>25)</sup> A. Brackmann, Die Ostpolitik Ottos des Großen, H.Z. 134 (1926) S. 242 bis 256. — Vgl. dazu die Bespr. von F. Pohorecki, R.H. II (1926) S. 279—282.



Walbeck, am 24. Juni 972 bei Zehden am rechten Ufer der Oder mit den Polen handgemein geworden sei (Chron. II, 29, S. 37), und wenn er an einer späteren Stelle der Chronik die Geschichte zu berichten weiß, daß der Polenherzog Misika das Haus des Markgrafen Hodo nur *crusinatus*, d. h. mit einfachstem Gewande bekleidet, zu betreten und nie sitzen zu bleiben gewagt habe, wenn jener sich erhob (Chron. V, 10, S. 113), so beweist das ebenfalls, daß der Polenherzog damals vollständig unterworfen war. Noch 963 war also Polen bis zur Warthe dem Kaiser zinspflichtig geworden. Daraus ergibt sich aber, daß auch der Ort Posen, der an der Warthe gelegen ist, aller Wahrscheinlichkeit nach seit 963 zum deutschen Machtgebiete gehörte. In diesem Zusammenhang gesehen gewinnen jene bekannten Nachrichten Thietmars von dem Deutschen Jordan, den er als ersten polnischen Bischof und Bischof von Posen bezeichnet (Chron. II, 22, S. 32 und IV, 56, S. 95), ihre besondere Bedeutung. Ob Posen ein Suffraganbistum Magdeburgs war, ist eine Sache für sich. Wenn aber in dem eben unterworfenen Gebiet bis zur Warthe sofort ein deutscher Bischof als Landesbischof erscheint, so ist die Vermutung gewiß nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß Otto an der Begründung dieses ersten polnischen Missionsbistums irgendwie beteiligt war. Dann aber könnte man, vorausgesetzt daß das zuträfe, nicht mehr sagen, daß seine Ostpolitik an der Oder Halt gemacht habe“ (S. 245/246).

Auch der zweite Weg, den Brackmann sodann einschlägt, und der über eine gründliche Analyse der Gründungsurkunden für das Erzbistum Magdeburg führt, bringt das Ergebnis, daß anfänglich in der ersten Urkunde für Magdeburg vom 12. Februar 962 (Jaffé-Löwenfeld, Nr. 3690) von einer Begrenzung der Erzdiözese nach Osten hin nirgends die Rede ist, sondern daß der Kaiser vielmehr die Vollmacht erhielt, „so viele Bistümer unter den Slawen zu begründen, als es ihm nötig erscheinen würde“. Daraus wieder zieht Brackmann folgenden Schluß:

„Wenn Otto aus jenem Privileg das Recht ableiten durfte, überall im unterworfenen Gebiet neue Bistümer zu begründen und sie Magdeburg zu unterstellen, mußte ihm dann nicht auch die Gründung eines Magdeburger Suffraganbistums im polnischen Lande bis zur Warthe nahegelegt werden und ebenso gerechtfertigt erscheinen wie die Gründungen von Merseburg, Zeitz und Meißen in dem gleichzeitig eroberten südlichen Slawengebiet zwischen Elbe und Oder? Diese Frage wird man jedenfalls nicht rundweg verneinen können“ (S. 247).

Brackmann geht dann zur Interpretation der zweiten Papsturkunde für das Erzbistum Magdeburg vom 20. April 967 (Jaffé-Löwenfeld, Nr. 3715) über. Dabei weist er zunächst auf den grundlegenden Unterschied zwischen dieser und der früheren Urkunde hin: während ursprünglich dem neuen

Erzbistum das ganze noch zu unterwerfende Slawenland zugesprochen wurde, schränkt die zweite Urkunde den Umfang der neuen Erzdiözese auf die bereits unterworfenen Gebiete ein. Den Hauptgrund für diese Änderung sieht Brackmann in der Tatsache, daß sich mit dem Wechsel auf dem Papstthron von Benedikt V. zu Johann XIII. (965—972) ein ganz entscheidender Wandel in der päpstlichen Missionspolitik im Osten vollzogen hat. „Mit der Regierung dieses zielbewußten Kirchenfürsten (Johanns XIII.), der die Politik des Kaisers unterstützte, soweit es mit den Interessen der Kirche vereinbar war, der aber in den Fragen von grundsätzlicher Bedeutung den kurialen Standpunkt vertrat“ (S. 251), war, so meint Brackmann, bald ein entscheidender Gegensatz zwischen der kaiserlichen und der kurialen Missionspolitik aufgebrochen. An diesem Gegensatz seien dann schließlich die Pläne Ottos gescheitert, „die zu den umfassendsten gehörten, die ein deutscher Staatsmann im Osten verfolgt hat“, und die nichts weniger zum Ziele hatten, „als die Christianisierung der ganzen Slawenwelt des nordöstlichen Europas“<sup>26)</sup>.

In der jüngsten Zeit ist nun noch eine Arbeit erschienen, deren Ergebnis für unsere Frage von Bedeutung ist, weil sie die Grundlagen der Untersuchung Kehrs in einem entscheidenden Punkte verschiebt. Im Anschluß an eine Abhandlung über den „Liber privilegiorum s. Mauricii Magdeburgensis“<sup>27)</sup> hat sich kürzlich W. Möllenberg auch zu dem berühmten „Polenprivileg“ geäußert, das den Ausgangspunkt der Untersuchung Kehrs gebildet hatte. Dabei kommt Möllenberg zu der sehr interessanten Feststellung, daß es sich bei der fraglichen Urkunde nicht um eine „Fälschung“ handelt, wie Kehr meinte, sondern daß sie „als eine unvollständige Aufzeichnung, ein Entwurf oder Konzept“ anzusehen ist: „Es handelt sich bei der Urkunde sicher um ein offizielles Aktenstück, aber gerade der Charakter dieses Aktenstückes scheint zu erweisen, daß, wie Brackmann ausgeführt hat, die zweifellos auf die Politik Ottos des Großen gegründeten Ansprüche der Magdeburger Kirche auf den Osten nicht durchgedrungen sind. Die nicht ausgefertigte Urkunde legt Zeugnis davon ab, daß zwar die Pläne Ottos in Magdeburg weiter verfolgt wurden, daß sie aber auf Widerspruch stießen und daher in der Ausführung stecken blieben. Aus

<sup>26)</sup> A. Brackmann, Die Anfänge der Slawenmission und die *Renovatio imperii* des Jahres 800. S.-B. preuß. Akad. Wiss., Phil.-hist. Kl. IX (1931) S. 18; — ders., Der römische Erneuerungsgedanke u. seine Bedeutung für die Reichspolitik der deutschen Kaiserzeit. S.-B. preuß. Akad. Wiss. X (1932) S. 357; — ders., Die Anfänge des polnischen Staates, S.-B. preuß. Akad. Wiss., XXIX (1934) S. 13ff.

<sup>27)</sup> W. Möllenberg, Der *Liber privilegiorum s. Mauricii Magdeburgensis*, in: Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschr. f. R. Holtzmann. Hist. Studien, Heft 238 (Berlin 1933), S. 93—102.



einem solchen Gesichtspunkt heraus wird man die Urkunde schwerlich noch als Fälschung im üblichen Sinne bezeichnen können“<sup>28)</sup>.

Zum Schluß seien noch die gegensätzlichen Ansichten zur Frage der Gründung des ersten Bistums in Polen erwähnt, die in jüngster Zeit im Zusammenhang mit der Diskussion über die Frage der Entstehung des polnischen Staates<sup>29)</sup> geäußert worden sind. Dabei nämlich hat von polnischer Seite S. M. Jedlicki<sup>30)</sup> die Meinung zu begründen versucht, daß das Bistum Posen „ohne eine tätige Anteilnahme des Kaisers“ ins Leben gerufen worden sei, sondern daß dieses Bistum seine Entstehung „der trefflichen Politik Mieszko“ zu verdanken habe, „der noch zugute kam, daß sie im Einklang mit der Missionspolitik der römischen Kurie stand“<sup>31)</sup>. Demgegenüber hat von deutscher Seite A. Brackmann Jedlickis Ansicht einer genauen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, daß zwar die Möglichkeit der Bistumsgründung durch den Papst bestünde, daß aber das staatsrechtliche Verhältnis, in dem sich damals Mieszko gegenüber Otto I. befand, eher für die Gründung durch den deutschen König spräche<sup>32)</sup>. Bei seiner Beweisführung — und das ist für die methodische Ausrichtung unserer weiteren Untersuchung von größter Wichtigkeit — betont Brackmann ausdrücklich, daß man die Frage nach der Begründung des Bistums Posen hineinstellen müsse in den Zusammenhang mit der Frage nach dem staatsrechtlichen Verhältnis Polens zum deutschen Reich (Reichspolitik und Ostpolitik, S. 9). Wir werden daher im folgenden zunächst einmal die Kräfteverhältnisse und Ziele der an der Bistumsgründung möglicherweise beteiligten Faktoren eingehend nachzuprüfen und abzuschätzen haben, bevor die Frage beantwortet werden kann, wer nun eigentlich als der Hauptinitiator der Bistumsgründung angesehen werden muß. Daß alle drei in Frage kommenden Faktoren, nämlich der Papst, der deutsche König und

<sup>28)</sup> Möllenberg, a. a. O., S. 101—102.

<sup>29)</sup> Vgl. hierzu F. Baethgen, Zur Geschichte der ältesten deutsch-polnischen Beziehungen. *Altpreuß. Forsch.* XIII, 1936, S. 1—16. — G. Sappok, Zur Entstehungsgeschichte des polnischen Staates, *Z.V.G.S.* 70 (1936), S. 414—433.

<sup>30)</sup> S. M. Jedlicki, La création du premier archevêché polonais a Gniezno et ses conséquences au point de vue des rapports entre la Pologne et l'Empire germanique, in: *Revue historique de droit français et étranger*, 4. sér. XII (1933), S. 645—695. — Ders., Les rapports entre la Pologne et l'Empire germanique au point de vue de l'histoire des institutions politiques, in: *La Pologne au VII<sup>e</sup> congrès international des sciences historiques*, III (Warschau 1933), S. 117—131. — Ders., Die Anfänge des polnischen Staates. *H.Z.* 152 (1935), S. 519—529.

<sup>31)</sup> Jedlicki, La création du premier archevêché, S. 663; Die Anfänge des polnischen Staates, S. 522f.

<sup>32)</sup> A. Brackmann, Die Anfänge des polnischen Staates, S.-B. preuß. Akad. Wiss. 1934, S. 14. — Ders., Reichspolitik und Ostpolitik im frühen Mittelalter, S.-B. preuß. Akad. Wiss. 1935, S. 9.

der polnische Herzog, irgendwie zu der Bistumsgründung in Beziehung gestanden haben, bleibt außer Zweifel und braucht hier nicht besonders erörtert zu werden. Hier ist allein die Beantwortung und Klärung der Frage von Wichtigkeit, wer die Führung bei diesem wichtigen Unternehmen in den Händen hatte.

## 2. Herzog Mieszko von Polen und sein Verhältnis zu Otto dem Großen.

Unter den vier großen Reichen der Slawen, wie sie uns in dem Reisebericht des jüdischen Kaufmanns Ibrahim ibn Ja'qûb beschrieben werden, erscheint Polen als „das ausgedehnteste“ der slawischen Länder<sup>33)</sup>. Diese Tatsache finden wir bestätigt in einer zweiten wichtigen Quelle zur ältesten Geschichte Polens, in der Grenzbeschreibung des päpstlichen Regests „Dagome-iudex“<sup>34)</sup>. Die darin angegebene Fläche umfaßt ungefähr ein Drittel des heutigen polnischen Staatsgebietes<sup>35)</sup>.

Zu diesem großen äußeren Umfang kommt eine verhältnismäßig gute innere staatliche Organisation, die schon Abgaben „in gemünztem Gelde“ und zur Verfügung des Herzogs eine Gefolgschaft von 3000 Gepanzerten kennt, „von denen das Hundert 10000 andere aufwiegt“<sup>36)</sup>.

An der Spitze des Reiches stand Mescheqo oder Mieseko, wie er in den ältesten Quellen genannt wird, oder Mieszko, wie ihn die Polen heute nennen. Die Frage nach der Art der Entstehung seines Reiches und nach seiner Herkunft ist in letzter Zeit erneut aufgeworfen worden. Es wurde dabei jedoch

<sup>33)</sup> G. Jacob, Ibn Ja'qûbs Bericht über die Slawenlande vom Jahre 973, in: Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 33 (Leipzig 1931), Anhang S. 179 bis 195. — Vgl. dazu B. Stasiewski, Untersuchungen über drei Quellen zur ältesten Geschichte und Kirchengeschichte Polens, a. a. O., S. 1—28. — L. Koczy, Dagome-iudex, Schinesge i Awbaba. R.H. XII, 1936, S. 1—46, hier besonders S. 27ff.

<sup>34)</sup> Der Text des Regests ist, gestützt auf die Vorlage bei R. Holtzmann, Z.V.G.S. 52, S. 18, am besten gedruckt bei St. Stasiewski, Untersuchungen, S. 38. — Vgl. dazu noch E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, Königsberger Hist. Forsch. 5 (1933), S. 304—314. — L. Koczy, Dagome-iudex usw., S. 1ff., — wo zu entnehmen ist, daß die Namensformen Dagome die ursprünglichere zu sein scheint. Danach dürfte diese Form dem Dagone vorzuziehen sein.

<sup>35)</sup> Über den Umfang Polens zur Zeit Mieszkos I. orientieren die Karten, die Z. Wojciechowski seinem Buch über „Mieszko I. und die Entstehung des polnischen Staates“ (Mieszko I. i powstanie państwa polskiego), Thorn 1936, beigegeben hat. Zur Kritik dieser Karten, die Mieszkos Reich in den Jahren 963, 967 und 992 zeigen (S. 8, 24, 56), vgl. G. Sappok, Zur Entstehungsgeschichte des polnischen Staates, Z.V.G.S. 70 (1936), S. 414—433. Dazu auch E. Wunderlich, Das moderne Polen in politisch-geographischer Betrachtung, 1933, S. 4.

<sup>36)</sup> G. Jacob, Ibn Ja'qûbs Bericht, S. 186.

noch keine Klarheit erzielt darüber, ob das Reich der Piasten auf dem Wege äußerer Eroberung oder der Entwicklung von innen heraus entstanden ist<sup>37)</sup> und ob der Staatsgründer selbst normannischer Herkunft gewesen ist, wie Holtzmann annimmt<sup>38)</sup>, oder „ob er nur von seinen normannischen Nachbarn in Pommern gelernt hat . . .“<sup>39)</sup>. Der straffe Aufbau seines Staates, der nach der Schilderung des Ibrahim ibn Ja'qûb größte Ähnlichkeit mit der Form der normannischen Gefolgschaftsstaaten aufweist<sup>40)</sup>, sowie die politische Aktivität Mieszkos, „die eine gewisse Verwandtschaft mit der staatengründenden Art der Wikinger zeigt“<sup>41)</sup>, berechtigen zu der Annahme, daß der polnische Herzog auch in außenpolitischen Entscheidungen bestimmte eigene Ziele vor Augen hatte und diese mit Energie und Geschick verfolgte. So war auch der Übertritt Mieszkos zum Christentum, der im Jahre 966 erfolgte<sup>42)</sup>, unzweifelhaft von politischen Rücksichten bestimmt,

<sup>37)</sup> J. Rafacz, *Historja ustroju dawnej Polski* (Verfassungsgeschichte des alten Polen), Warschau 1935, S. 19. — Z. Wojciechowski, *Mieszko I.*, S. 2.

<sup>38)</sup> Zuletzt in dem Buche *Kaiser Otto der Große*, 1936, S. 75.

<sup>39)</sup> A. Brackmann, *Die politische Entwicklung Osteuropas vom 10.—15. Jahrhundert*, in: *Deutschland und Polen*, 1933, S. 30; ders., *Der mittelalterliche Ursprung der Nationalstaaten*, S.-B. preuß. Akad. Wiss. 1936, XIII, S. 8.

<sup>40)</sup> G. Jacob, *Ibn Ja'qûbs Bericht*, S. 182. — Die Frage nach dem Charakter der Gefolgschaft des polnischen Herzogs, der „*drużyna*“ Mieszkos, bedarf einer gründlichen Klärung. Die Versuche Z. Wojciechowskis und K. Tymienieckis, die *drużyna* als eine „allgemeineschichtliche Erscheinung“ hinzustellen, kann durchaus nicht befriedigen. Vgl. Z. Wojciechowski, *Mieszko I. i powstanie państwa polskiego*, S. 15. — K. Tymieniecki, *W sprawie powstania szlachectwa w Polsce* (In der Frage der Entstehung des polnischen Adels), *Miesięcznik Heraldyczny*, XIII (1934), S. 69 bis 73, 86—91, bes. S. 73 und Wojciechowski, am gleichen Ort S. 97—110. Neuerdings hat Z. Wojciechowski noch einmal kurz zu diesem Punkt Stellung genommen, und zwar in der englischen Übersetzung seines Werkes über Mieszko I. (*Mieszko I. and the rise of the Polish state. The baltic pocket library. Thorn 1936*, S. 222—224). Dabei erklärt sich W. mit meinem Vorschlag einverstanden, die Auseinandersetzung über die Frage der Gefolgschaft bis zu einem späteren Zeitpunkt ruhen zu lassen und verspricht seinerseits den Nachweis, „that the organization of the Polish state was not based on any Viking model, but on the Carolingian“ (S. 223). Wir können diese Ankündigung, obwohl W. nähere Einzelheiten noch nicht mitteilt, schon deshalb begrüßen, weil damit zunächst die nichtslawische Wurzel der *drużyna* Mieszkos auch von W. zugegeben wird, eine Feststellung, die für die Frage der Entstehung des polnischen Staates größte Bedeutung besitzt.

<sup>41)</sup> A. Brackmann, *Die politische Entwicklung*, a. a. O., S. 30. — Ders., *Der mittelalterliche Ursprung*, a. a. O., S. 8.

<sup>42)</sup> So nach dem „*Alten Heiligkreuzer Jahrbuch*“, *Mon. Pol.* II, 773: „966. Mysko dux baptizatur.“ — Über diese wichtige Quelle zur ältesten Geschichte Polens vgl. Wł. Semkowicz, *Rocznik t. zwany świętokrzyski dawny* (D. sog. alte Heiligkreuzer Jahrbuch), *R.A.U.* 53 (1910), S. 241—294. — P. David, *Les sources de l'histoire de Pologne à l'époque des Piastes*, Paris 1934, S. 10ff.





die sich aus der Stellung des polnischen Herzogs und seines Landes zu seinen Nachbarn, vor allem aber gegenüber dem deutschen König, ergaben:

Im Jahre 963 war die erste Begegnung zwischen Mieszko und Gero, dem Markgrafen des deutschen Königs, erfolgt. Damit hatten die Wellen des deutschen Ostzuges, unter den Sachsenkönigen von Heinrich I. erfolgreich eingeleitet<sup>43)</sup>, den polnischen Staat erreicht und seine politische Führung vor schwerwiegende Entscheidungen gestellt. Von Norden her bedrängten den aufstrebenden Staat im Weichselgebiet die heidnischen Preußen und an der unteren Warthe die Pomoranen, die bald unter germanischen Einfluß gerieten<sup>44)</sup>. Im Odergebiet machten die Stämme der Liutizen nicht nur den Deutschen, sondern auch Mieszko viel zu schaffen. Im Südwesten hatte sich der Staat der Tschechen gebildet, der unter der Führung beute- lustiger Herzöge Polen leicht gefährlich werden konnte, wenn auch zunächst durch die Heirat Mieszkos mit Dobrava, der tschechischen Prinzessin, gute Beziehungen zu diesem Nachbarn gesichert schienen. Nur im Osten, wo Polen an das Reich der Ruriks stieß, werden wir um diese Zeit wohl noch keinen außenpolitischen Druck auf Mieszko anzunehmen haben<sup>45)</sup>.

In dieser für Mieszko außerordentlich schwierigen Lage erhielt sein Entschluß, das Christentum anzunehmen, ein Gewicht von entscheidender politischer Tragweite. Denn durch die Taufe, die ihn zu einem christlichen Fürsten machte, entging er nicht nur der drohenden völligen Unterwerfung durch die Truppen des deutschen Königs<sup>46)</sup>, sondern er erlangte so als

<sup>43)</sup> H. Aubin, Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches, a. a. O., S. 239f.

<sup>44)</sup> Über die Entwicklung der siedlungsgeschichtlichen Verhältnisse an der unteren Warthe unterrichtet der kürzlich erschienene Bericht über die Ausgrabung der Burg Zantoch. Vgl. hierüber das von A. Brackmann und W. Unverzagt herausgegebene Sammelwerk: Zantoch. Eine Burg im deutschen Osten. Deutschland und der Osten, Bd. 1 (Leipzig 1936) und darin vor allem A. Brackmann, Zantoch in der Geschichte des 10. Jahrhunderts, S. 21ff.

<sup>45)</sup> Vgl. hierzu K. Potkański, Kraków przed Piastami (Krakau vor den Piasten), R.A.U. 35 (1899), S. 248ff., wo die erste Auseinandersetzung zwischen Polen und Russen auf das Jahr 992 gesetzt wird. — Dazu auch N. de Baumgarten, Saint Vladimir et la conversion de la Russe. Orientalia Christiania XXVII (Rom 1932), S. 115. — Über die allgemeine politische Stellung Rußlands zu dieser Zeit vgl. G. Laehr, Die Anfänge des russischen Reiches im 9. und 10. Jahrhundert. Hist. Studien 189 (1930).

<sup>46)</sup> Über die politische Bedeutung der Bekehrung Mieszkos vgl. Th. Mommsen, Studien zum Ideengehalt der deutschen Außenpolitik im Zeitalter der Ottonen und Salier, Diss. Berlin 1929, S. 23. — E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen, a. a. O., S. 11. — O. Halecki, La Pologne de 963 à 1914, Paris 1933, S. 17. — J. Kircheng, Kaiseridee und Mission unter den Sachsenkaisern und den ersten Saliern von Otto I. bis Heinrich III., Hist. Studien, 259 (1934), S. 41. — St. Zakrzewski meint sogar, daß die Annahme des Christentums durch Mieszko zu den Vertragsbestimmungen gehörte, die zwischen ihm und Otto I. kurz nach 963 vereinbart

„amicus imperatoris“ (Widukind, III, 69) gegenüber den benachbarten, noch im Heidentum verharrenden Stämme eine wesentliche Vorzugsstellung.

Kurze Zeit nach Mieszkos Taufe, und zwar im Jahre 968<sup>47)</sup>, ist in Posen das erste Bistum errichtet worden, als dessen erster Bischof Jordan genannt wird<sup>47)</sup>. Da uns die Quellen nichts weiter darüber berichten, wer das Bistum gegründet, wer den ersten Bischof eingesetzt hat, muß versucht werden, aus einer genaueren Betrachtung der allgemeinen Rechtsverhältnisse in Polen z. Z. der Bistumsgründung Rückschlüsse auf diesen wichtigen Rechtsakt zu ziehen. Da für die Errichtung von Bistümern in dieser Zeit vor allem die damals allgemein entscheidenden Faktoren, nämlich Papsttum und Kaisertum, letztlich zuständig waren, wird zunächst die Frage nach dem Rechtsverhältnis Polens zu diesen beiden Mächten z. Z. der Bistumsgründung zu klären sein. Wir wenden uns daher zunächst der Frage zu, in welchem Rechtsverhältnis Mieszko zu Otto I. in der Zeit um 968 gestanden hat.

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir die Nachrichten zur Hilfe nehmen, die uns Widukind und Thietmar<sup>48)</sup>, ein ganz besonders zu-

---

worden sind. (Mieszko I. jako budowniczy państwa polskiego — M. I. als Baumeister des polnischen Staates, Warschau 1923, S. 66). — Neuerdings wird die Frage, ob sich die Stellung der Deutschen zu einem slawischen Volke änderte, wenn es das Christentum annahm, verneint von C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens. Forsch. z. Kirchen- u. Geistesgesch. VI (Stuttgart 1935), S. 92/93. E. be ruft sich dabei auf Thietmars Ausspruch über die Polen, daß nämlich „dies Volk wie ein Ochs gehütet und wie ein Esel geprügelt werden müsse“ (Chron. IX, 2). M. E. reicht dieser Hinweis auf Thietmar zu einer solch weittragenden Folgerung nicht aus, da dieser persönlich viel zu stark unter dem unmittelbaren Eindruck der harten Kämpfe gegen Polen stand und daher wohl kaum den notwendigen Abstand von den Dingen besaß, der zu einer grundsätzlichen Beurteilung notwendig ist. Außerdem scheint der tatsächliche Verlauf der Ereignisse, soweit es jedenfalls das rechtliche Verhältnis zwischen Deutschen und Polen betrifft, Erdmanns These nicht recht zu geben: mit der Taufe Mieszkos gewinnt dieser bald eine rechtliche Vorzugsstellung vor den anderen slawischen Fürsten, die später bis zum Lehenseid führt.

<sup>47)</sup> Vgl. hierzu die genauen Quellennachweise im II. Teil dieser Arbeit, S. 71.

<sup>48)</sup> Die Glaubwürdigkeit Thietmars bezüglich der Nachrichten über die erste Begegnung zwischen Mieszko und Otto I. im Jahre 963 ist neuerdings bestritten worden von K. Tymieniecki, Widukind i Thietmar o wypadkach z r. 963 (W. und Th. über die Vorfälle des Jahres 963), R.H. XII (1936), S. 95—106. — T. vertritt hier die Ansicht, daß Thietmar die Nachrichten über die Ereignisse des Jahres 963 von Widukind (vor allem die Kap. 66—68 des III. Buches) übernommen, diese dann aber falsch ausgelegt und verarbeitet habe. Wie schon Z. Wojciechowski dazu mit Recht bemerkt, fußen Thietmars Angaben keineswegs allein auf Widukind, sondern zum großen Teil auf mündlicher Überlieferung, die ihm — sein Vater hat an den Kämpfen selbst teilgenommen — in reichem Maße zur Verfügung stand. (Jeszcze o Mieszku — Nochmals über Mieszko), Thorn 1936, S. 3ff.) — Vgl. dazu auch E. Randt, Die neuere polnische Geschichtsschreibung S. 30/31, der gerade Thiet-



verlässiger Gewährsmann in bezug auf Angaben über Ereignisse in Polen, an die Hand geben. Wie uns Widukind berichtet, fanden im Jahre 963 zwischen Gero, dem Markgrafen des deutschen Königs, und Mieszko, der über das Volk der „Licicaviki“<sup>49)</sup> herrschte, kriegerische Auseinandersetzungen statt<sup>50)</sup>. Über das Ergebnis finden wir bei Widukind keine genauen Angaben, während Thietmar berichtet, daß Gero den polnischen Herzog „cum sibi subiectis“ der Oberhoheit des Kaisers unterwarf<sup>51)</sup>. Welcher Art diese Unterwerfung gewesen ist, können wir erst aus späteren Nachrichten schließen. Zum Jahre 972 nämlich berichtet Thietmar: „Interea Hodo, venerabilis marchio, Miseconem inperatori fidelem tributumque usque in Vurta flumen solventem exercitu petivit collecto“<sup>52)</sup>.

Wir wollen hier nicht auf die Frage eingehen, die neuerdings wieder von der Forschung aufgeworfen wurde, ob nämlich Mieszko mit Gewalt unterworfen worden ist oder ob er sich freiwillig in einem Vertrag Otto I. unterstellt hat<sup>53)</sup>. Wichtig ist für hier uns vor allem das, was über die rechtliche Stellung Mieszkos zu Otto I. gesagt ist. In dieser Hinsicht sind zwei Ausdrücke in der Überlieferung Thietmars von größtem Wert: die Bezeichnungen Mieszkos als „fidelis“ und als „tributum usque in Vurta fluvium solvens“. Diese Anhaltspunkte werden bei der Betrachtung des Rechtsverhältnisses zwischen Mieszko I. und Otto I. als Grundlage dienen müssen.

Da die Bezeichnung „fidelis“ des öfteren unter den Attributen auftaucht, die den Lehensleuten des Königs beigelegt zu werden pflegen<sup>54)</sup> und da gleichzeitig der polnische Herzog „tributpflichtig bis zur Warthe“ genannt wird, liegen über den Rechtscharakter der Abhängigkeit Mieszkos von Otto I. folgende Fragen nahe, die auch tatsächlich gestellt und in letzter Zeit eingehend erörtert wurden:

---

mars Nachrichten für „besonders vertrauenswürdig“ hält und Fr. Baethgen, Zur Geschichte der ältesten deutsch-polnischen Beziehungen, a. a. O., S. 4.

<sup>49)</sup> Vgl. über die neueren Deutungsversuche des auch heute noch rätselhaften Namens: E. Randt, Die neuere polnische Geschichtsschreibung, S. 33ff. und in dieser Arbeit weiter unten S. 37.

<sup>50)</sup> Widukind, III, 66 (ed. Hirsch, S. 141): „Misacam regem, cuius potestatis erant Sclavi qui dicuntur Licicaviki, duabus vicibus superavit fratremque ipsius interfecit, predam magnam ab eo extorsit.“

<sup>51)</sup> Thietmar, II, 14 (ed. Holtzmann, S. 54): „Gero Orientalium marchio Lusici et Selpuli, Miseconem quoque cum sibi subiectis imperiali subdidit dicioni.“

<sup>52)</sup> Thietmar, II, 29 (ed. Holtzmann, S. 74).

<sup>53)</sup> Vgl. hierüber Z. Wojciechowski, Mieszko I., S. 24.

<sup>54)</sup> G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VI, S. 69. — H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt. Weimar 1933, S. 93ff.

I. Ist der polnische Herzog in dem hier in Frage stehenden Zeitraum, d. h. im Jahre 968, anzusehen

- a) als Lehensmann des deutschen Königs,
- b) als Tributarius,
- c) als Lehensmann, der zur Tributzahlung verpflichtet war?

II. Auf welches Gebiet ist Thietmars Angabe von der Tributpflicht Mieszkos „usque in Vurta fluvium“ zu beziehen?

### I.

Wie über den Gesamtverlauf der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem jungen polnischen Staat und dem deutschen Reich auch heute noch — wie wir gleich sehen werden — große Unklarheit herrscht<sup>55)</sup>, so geben gleich die ersten Anhaltspunkte, die Ausdrücke „fidelis“ und „tributum solvens“, eine ganze Reihe von bisher wenig beachteten Fragen auf. Was die Deutung des Begriffes „fidelis“ betrifft, so soll hier davon abgesehen werden, daß er bei Thietmar, der ihn wiederholt gebraucht, auch den ganz allgemeinen Sinn von „getreu, zuverlässig, gläubig“ haben kann. Für unsere Betrachtung ist allgemein die Frage von Bedeutung, welcher Rechtsinhalt diesem Ausdruck beizulegen ist, zumal er in engstem Zusammenhang mit einem anderen Rechtsbegriff, nämlich dem des Tributarius, von Thietmar verwendet wird.

<sup>55)</sup> Eine umfassende Untersuchung über das staatsrechtliche Verhältnis der ersten polnischen Herzöge zum Reich, die den vielen in letzter Zeit aufgetauchten Fragen gerecht würde, fehlt, soweit ich sehen kann. Der Aufsatz von C. Wersche, Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zum Deutschen Reich während des Mittelalters (Z. d. histor. Ges. f. d. Prov. Posen, III, 1888, S. 247ff., 375ff.) ist zwar wegen des dort zusammengestellten Quellenmaterials auch heute noch verwendbar; zu einer exakten Beantwortung der oft sehr verwickelten Rechtsfragen reicht er heute jedoch nicht mehr aus. — Dazu kommt, daß in den neueren allgemeinen staatsrechtlichen und rechtsgeschichtlichen Werken das Verhältnis des Reiches zu Polen meist unberücksichtigt bleibt. So bemerkt P. E. Schramm in seinem so grundlegenden Werk „Kaiser, Rom und Renovatio“ (Berlin 1929, I. S. 139, Anm. 3), wo er auf die für das Verhältnis Polens zum Reich so entscheidende Gnesener Zusammenkunft zu sprechen kommt, nur kurz: „Auf diese Frage soll hier nicht näher eingegangen werden.“ (Erst A. Brackmann hat dann in seinem Aufsatz über „die Anfänge des polnischen Staates“, a. a. O., S. 22ff., die politische Bedeutung der Gnesener Ereignisse geklärt.) — Den gleichen Eindruck ruft das Werk von H. Mitteis, Lehnsrecht und Staatsgewalt, hervor; auch hier bleibt das Verhältnis Polens zum Reich unberücksichtigt. Der Verf. bemerkt lediglich, daß er „auf die Lehensbeziehungen der deutschen Könige zu auswärtigen (nicht im Reichsverband stehenden) Fürsten absichtlich nicht eingeht, da eine genaue Darstellung nur auf Grund der Literatur des betreffenden Landes möglich wäre“ (S. 422, Anm. 565).

Da, wie wir oben schon bemerkt haben, der Begriff „fidelis“ im Lehnrecht eine wichtige Rolle spielt und daher auch vermutet worden ist, daß dieser Ausdruck bei Thietmar bereits als ein Zeichen für das Bestehen der Lehensabhängigkeit Mieszkos vom deutschen König anzusehen sei, werden wir der Entwicklung dieses Begriffes im Lehnrecht wenigstens eine kurze Strecke nachzugehen haben. Am leichtesten und zuverlässigsten können wir ihn in der Weise verfolgen, wenn wir ihn zusammen mit der äußeren Form betrachten, in der allgemein der fidelis seine fidelitas dem Herrn gegenüber zum Ausdruck zu bringen pflegte, nämlich in der Form des Fidelitäts-Eides! Aus dem, was die Forschung der letzten Zeit zur Entwicklung dieses Eides und des Inhalts des damit verbundenen Treuversprechens beigebracht hat, sollen hier nur ganz kurz zwei Beobachtungen festgehalten werden:

Zunächst ist zu beachten, daß das Treuversprechen ursprünglich zur Vasallität nicht dazugehörte, sondern erst später, etwa seit der Mitte des 8. Jahrhunderts dazugekommen ist<sup>56)</sup>. Und selbst in der darauf folgenden Zeit hat sich ein deutlich feststellbarer Unterschied zwischen dem Lehenstreueid und dem allgemeinen Untertanentreueid erhalten<sup>57)</sup>. Daraus wieder folgt, daß auch das Treuversprechen, und damit auch der Begriff des „fidelis“, der dieses Versprechen gibt, einen zweifachen Sinn haben kann, nämlich den der Lehenstreue und den der allgemeinen Untertanentreue. Am deutlichsten kommt diese Unterscheidung in dem Capitular von 802 zum Ausdruck, in dem der Treueid nicht nur von den Vasallen, also als Vasalleneid, sondern von jedem einzelnen Untertan, also als allgemeiner Untertaneneid, verlangt wurde<sup>58)</sup>. Nicht ohne Interesse ist dabei die Tatsache, daß ein solcher Eid nicht nur den eigenen Untertanen auferlegt wurde, sondern auch, „wenn ein König sich eines Gebiets bemächtigte, das früher einem anderen zugehört, oder wenn ein Land erobert wird, das bis dahin keinen Teil des Fränkischen Reiches bildete<sup>59)</sup>“.

<sup>56)</sup> H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 43ff.

<sup>57)</sup> F. Lot, *Fidèles ou Vassaux?*, Paris 1904. — H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 54ff. — Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Eidesarten hat jüngst zu leugnen versucht A. Dumas, *Le serment de fidélité et la conception du pouvoir du I<sup>er</sup> au IX<sup>e</sup> siècle*. *Revue histor. de droit français et étranger*. 4. sér. X. A. 1931, S. 30ff., 289ff. — Mit guten Gründen hat sich gegen diesen Versuch und für die alte Auffassung ausgesprochen F. Lot, *Le serment de fidélité à l'époque franque*. *Revue de Philologie et l'Histoire* 12, 1933, S. 197ff. und *Revue de Belge de Philologie et d'histoire* 12, 1933, S. 569ff.

<sup>58)</sup> M. G. Leg. Cap. Regn. Franc. I, Nr. 33, 34. — Dazu H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 52f. — F. Lot, *Le serment de fidélité*, *Revue Belge*, a. a. O., S. 573ff.

<sup>59)</sup> G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* II, 1882, S. 206. — Unklar bleibt, ob der 802 eingeführte Eid auf neu unterworfenen Ländern ausgedehnt wurde. Die



Die zweite Beobachtung betrifft den Charakter des Treuversprechens selbst. In der Treue im allgemeinen Sinne liegt in erster Linie ein rein negatives Element: die Pflicht zur Unterlassung „aller Handlungen verletzender Art, die im Interesse des Herrn unterbleiben mußten“<sup>60)</sup>. Es ist bezeichnend, daß auch das unter Karl dem Großen wieder eingeführte allgemeine Treuversprechen fast nur negative Wendungen enthält. Dieser karolingische Fidelitätseid hat noch lange seine Lebenskraft als Sonderinstitut neben dem Vasalleneid bewahrt. Bis ins ausgehende 10. Jahrhundert läßt sich im französischen Königtum „die Unterscheidung zwischen Fidelitas und Vasallentreue einwandfrei feststellen“<sup>61)</sup>.

Zu diesen beiden Beobachtungen über den Grundinhalt des fidelis-Begriffes sei abschließend noch eine Warnung angeführt, die H. Mitteis in seine Darlegungen über die Beurteilung des Treueides (fidelitas, hulde) und seine rechtliche Funktion einfügt, die Warnung nämlich, daß die „fidelitas“ auch außerhalb des Lehnrechts juristische Funktionen erfüllen kann und daß man sich davor hüten muß, von dem Nachweis der fidelitas immer gleich auf das Vorhandensein eines Lehnverhältnisses zu schließen. „Ob ein solches vorliegt, kann oft nur aus der Würdigung der gesamten Begleitumstände, aus der Ermittlung des mutmaßlichen Parteiwillens erschlossen werden“<sup>62)</sup>.

Nach diesem kurzen Seitenblick auf die allgemeine Entwicklung des fidelis-Begriffes und seines rechtlichen Inhalts wenden wir uns, bevor wir die gemachten Beobachtungen auf das Verhältnis Mieszkos zu Otto I. anwenden, zur besseren Kontrolle vorher noch kurz einem ähnlich lie-

---

Beispiele, die Mühlbacher gegen diese Möglichkeit anführt, überzeugen wenig. Vgl. E. Mühlbacher, Die Treupflicht in den Urkunden Karls des Großen. M. I. Oe. G., Erg.-Bd. VI, S. 871—883, hier bes. S. 873.

<sup>60)</sup> H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 48; vgl. auch S. 57, 482.

<sup>61)</sup> H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 265/66.

<sup>62)</sup> H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 482/83. — Es sei hierbei auf eine interessante Parallele hingewiesen, die sich aus der Betrachtung der Lehnabhängigkeit weltlicher Fürsten vom Papst ergibt, wobei — wie R. Holtzmann überzeugend darstellt — der Unterschied zwischen fidelitas im allgemeinen Sinne und dem besonderen Fall der Lehnabhängigkeit deutlich festzustellen ist. Indem Holtzmann dieser Frage an Hand der Eidesform nachgeht, kommt er zu dem Ergebnis, daß „in der Tat nicht jeder Fidelitätseid ein Vasalleneid“ ist. (R. Holtzmann, Der Kaiser als Marschall des Papstes. Schr. Straßb. Wissensch. Ges. in Heidelberg. N. F. Heft 8, Berlin 1928, S. 40, Anm. 1. Wie lange diese Unterscheidung noch Lebenskraft behält, wird aus der Untersuchung von P. Scheffer-Boichorst über den „Sicherheitseid unserer Könige“ deutlich (Neues Archiv 18, 1893, S. 172ff.), wo darauf hingewiesen wird, daß bis ins 11. Jahrhundert hinein der allgemeine Sicherheitseid als fidelitas bezeichnet wurde, „ohne damit den Begriff eines Lehnverhältnisses zu begründen“.



genden Beispiel zu. Es soll zum Vergleich das Rechtsverhältnis herangezogen werden, in dem sich Böhmen gegenüber dem deutschen Reich im 9. und 10. Jahrhundert befunden hat. Dabei wird das Hauptgewicht hier auf die Frage zu legen sein, welchen rechtlichen Sinn in diesem besonderen Fall der Begriff „*fidelis*“ in sich birgt, wenn er von den Chronisten zur Kennzeichnung des Verhältnisses der böhmischen Herzöge zu den deutschen Königen verwendet wird. Weshalb gerade Böhmen zum Vergleich mit der staatsrechtlichen Stellung Polens zum Reich besonders geeignet erscheint, soll weiter unten ausführlicher dargelegt werden.

Die Bezeichnung „*fidelis*“ für die böhmischen Herzöge ist für die älteste Zeit ihrer Beziehungen zum Reich an drei Stellen nachweisbar. Zunächst ist es Widukind, der vom Herzog Wenzel zum Jahre 929 erzählt, daß Wenzel „*quamdiu vixit imperatori fidelis et utilis mansit*“<sup>63</sup>). Von seinem Nachfolger Boleslaw I. (929—967) berichtet der gleiche Chronist, daß er 14 Jahre lang (936—950) mit dem deutschen Könige im Kriege gelegen habe, dann aber dem König ein „*fidelis servus et utilis*“ gewesen sei<sup>64</sup>). Die dritte Stelle endlich stammt von Thietmar selbst, der den Herzog Wenzel anlässlich der Ermordung als „*Deo ac regi perimens fidelis*“ bezeichnet<sup>65</sup>).

Es erhebt sich nun die Frage, ob in diesen Fällen die Ausdrücke „*fidelis*“ und „*fidelis servus*“ bereits das Bestehen eines Lehnverhältnisses kennzeichnen, oder aber, wenn das nicht der Fall sein sollte, welche Bedeutung dann diesen Bezeichnungen beizumessen ist. Mit der erstgenannten Frage werden wir sofort auch auf das Problem des Beginns der Lehnabhängigkeit Böhmens vom Reich überhaupt hingelenkt.

In der Entwicklung der böhmischen Staatsbildung sind zu Anfang zwei Abschnitte deutlich voneinander zu unterscheiden: die Zeit, in der Böhmen in einzelne Teilfürstentümer zersplittert war (bis zu Wenzel I.), und die Epoche, in der Böhmen als geeintes und zentral regiertes Herzogtum bestanden hat. Diese Unterscheidung führt nämlich zu der Frage, ob die staatsrechtlichen Beziehungen, die in der ersten Epoche geschaffen worden sind, ohne besondere Neuregelung in der darauffolgenden Zeit Gültigkeit behalten haben oder nicht. Wie A. Köster mit Recht dazu bemerkt, ist ein Weiterbestehen des alten staatsrechtlichen Verhältnisses bis hinauf in die Zeit, in der Wenzel I. ein festes Stammesherzogtum gegründet hatte, wohl nicht anzunehmen, weil sich inzwischen beide Gewalten, nämlich das deutsche Königtum und auch das böhmische Herzogtum, grund-

<sup>63</sup>) Widukind, I, 35 (ed. Hirsch, S. 51).

<sup>64</sup>) Widukind, II, 3 (ed. Hirsch, S. 70).

<sup>65</sup>) Thietmar, II, 2 (ed. Holtzmann, S. 40).

legend geändert hatten<sup>66</sup>). Wir müssen daher hier davon absehen, daß bereits im Jahre 895 böhmische Teilfürsten in ein Lehnverhältnis zum deutschen Königtum getreten sind<sup>67</sup>). Entscheidend ist vielmehr, wie sich das Verhältnis Böhmens zum Reich seit Herzog Wenzel I. entwickelt hat. Aus den spärlichen Quellennachrichten sei hierzu hervorgehoben, daß von einem Lehnverhältnis wörtlich erst zum Jahre 1002 Erwähnung getan wird<sup>68</sup>). Es ist jedoch anzunehmen, daß bereits im Jahre 973, in dem der böhmische Herzog an dem Hoftag zu Quedlinburg teilnahm<sup>69</sup>), ein Lehnverhältnis hergestellt worden ist. Daß in der Teilnahme des Böhmenherzogs am Ungarnfeldzug im Jahre 955 die Äußerung einer Lehnspflicht, nämlich die Pflicht der Kriegshilfe, zu sehen ist, glaube ich schon deshalb nicht, weil Böhmen an der Ungarnabwehr bereits von sich aus stärkstens interessiert war und daher an dem Feldzug auch teilgenommen hätte, ohne dazu durch eine staatsrechtliche Bindung verpflichtet gewesen zu sein, wenn eine solche schon damals bestanden hätte. Außerdem wäre zu fragen, ob der böhmische Herzog, der 950 nach einem 14 Jahre währenden Zustand der Rebellion gegenüber dem deutschen König von diesem mit Waffengewalt unterworfen worden ist, nicht schon auf Grund eben dieser Unterwerfung von Otto I. zur Teilnahme am Ungarnfeldzug veranlaßt werden konnte. Sodann ist es wenig wahrscheinlich, daß es nach dem Sieg Ottos I. über den Böhmenherzog im Jahre 950, durch den die 14jährige Feindschaft beendet wurde, sofort zum Abschluß eines Lehnverhältnisses gekommen ist. Vielmehr bleibt anzunehmen, daß der deutsche König vor der Festlegung eines so schwerwiegenden Rechtsverhältnisses zunächst eine bestimmte Frist der Bewährung im Sinne der Enthaltung von jeglichen Feindseligkeiten gefordert haben wird. Daher glaube ich, daß der Beginn der Lehnsabhängigkeit der böhmischen Herzöge vom deutschen König auf einen späteren Zeitpunkt zu legen sein wird, am besten vielleicht auf das Jahr 973, in dem Boleslaw II. an

<sup>66</sup>) A. Köster, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis Ottokar II. Gierkes Untersuchungen, 114. Heft, Breslau 1912, S. 2.

<sup>67</sup>) *Annales Fuldenses* zum Jahre 895: „Mediante mense Julio habitum est urbe Radisbona generale conventum; ibi de Sclavania omnes duces Boemaniae, quos Zuentibaldus dux a consortio et potestate Baioaricae gentis per vim dudum divellendo detraxerat — quorum primores erant Spitignew, Witzila — ad regum venientes, et honorifice ab eo recepti, prout mos est, regiae potestati reconciliatos se subdiderunt.“ (M. G. SS. I, S. 411.) — Vgl. dazu E. Dümmler, *Geschichte des ostfränkischen Reichs* II, 1865, S. 410f. — B. Bretschneider, *Geschichte Böhmens und Mährens* usw., S. 99.

<sup>68</sup>) A. Köster, *Die staatlichen Beziehungen*, S. 4.

<sup>69</sup>) Thietmar, II, 31 (ed. Holtzmann, S. 76).

dem Hoftag zu Quedlinburg teilgenommen hat, ohne daß freilich die Quellen in diesem Zusammenhang irgend etwas von einer Lehnsuche des böhmischen Herzogs zu berichten wüßten<sup>70)</sup>.

Diese allgemeine Betrachtung über die Anfänge der staatsrechtlichen Beziehungen Böhmens zum Reich wird uns nunmehr helfen, die Bedeutung des Ausdrucks „*fidelis*“ an den oben wiedergegebenen Stellen näher einzugrenzen. Daß sie dort lehnsrechtlichen Sinn haben, scheint deshalb ausgeschlossen, weil sich ein Lehnsverhältnis, wie wir sahen, unter Wenzel I. und Boleslav I. in keiner Hinsicht nachweisen läßt. Das Attribut „*fidelis*“ für Wenzel I. kann also nur den allgemeineren Sinn haben, daß — wie auch aus dem Zusammenhang deutlich hervorgeht — der böhmische Herzog sein ganzes Leben hindurch dem deutschen König treu und ergeben war, im Gegensatz zu seinem Nachfolger Boleslaw I., von dem Widukind an der gleichen Stelle erzählt, daß der deutsche König gegen ihn zu Felde ziehen mußte. Diese Bedeutung des *fidelis*-Begriffs im Sinne einer Enthaltung von feindlichen Handlungen kommt noch sinnfälliger an der zweiten Stelle, an der Widukind davon spricht, zum Ausdruck: Nachdem der Chronist von dem 14jährigen Kriegszustand berichtet hat, der zwischen Herzog und König bestand, weist er darauf hin, daß der böhmische Herzog nach Abschluß des Krieges dem deutschen König gegenüber ein „*fidelis servus et utilis*“ geblieben sei<sup>71)</sup>.

Noch allgemeiner in seiner Sinnggebung finden wir den Ausdruck *fidelis* bei Thietmar angewendet, der anlässlich der Erwähnung der Ermordung des hl. Wenzel diesen „*Deo ac regi perimens fidelis*“ nennt<sup>72)</sup>. Hier zeigt sich wohl am deutlichsten, wie allgemein und ohne jeden Zwang zur Deutung als streng rechtlichen Begriff dieser Ausdruck gebraucht werden kann.

<sup>70)</sup> Thietmar, II, 31 (ed. Holtzmann, S. 76). — Vgl. dazu A. Köster, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge, S. 4.

<sup>71)</sup> Widukind, II, 3 (ed. Hirsch, S. 70): „*Perduravitque illud bellum usque ad quartum decimum regis imperii annum; ex eo regi fidelis servus et utilis permansit.*“ Daß aus der Bezeichnung als „*servus*“ auf lehnsrechtliche Funktionen geschlossen werden darf, möchte ich nicht annehmen. Wenn auch verwandte Termini wie z. B. „*servitium*“ und „*servire*“ im Lehnsrecht vorkommen (vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VI, S. 229/30), so werden sie doch meist im Zusammenhang mit anderen Ausdrücken oder Wendungen gebraucht, die ihnen erst ihren speziell lehnsrechtlichen Sinn sichern. Außerdem erscheint der Ausdruck *servus* bei Widukind in so verschiedenartiger und vielfältiger Bedeutung, daß es nicht angängig sein dürfte, ihn gerade an unserer Stelle als einen exakt juristischen Terminus zu deuten. (Über die Anwendung des Ausdruckes *servus* bei Widukind vgl. Hirsch in der Widukind-Ausgabe, S. 194.)

<sup>72)</sup> Thietmar, II, 2 (ed. Holtzmann, S. 40).



Zusammenfassend läßt sich also aus dem hier zum Vergleich herangezogenen Parallellfall Böhmen sagen, daß aus der Bezeichnung eines abhängigen Fürsten als „*fidelis*“ allein noch nicht auf das Bestehen eines Lehnungsverhältnisses geschlossen werden darf, sondern daß sie ein einfaches Treueverhältnis ausdrückt mit dem vorwiegend negativ bestimmten Sinn: Enthaltung von Krieg und Unbotmäßigkeit.

Wenden wir uns nach diesem kurzen Rückblick auf Entwicklung, Gebrauch und Inhalt des *fidelis*-Begriffs und dem Seitenblick auf die Rolle, die er im politischen Verhältnis Böhmens zum Reich spielt, wieder Polen zu, so ergibt sich folgendes:

Wenn der polnische Herzog zum Jahre 972, also kaum ein Jahrzehnt nach seiner Unterwerfung unter die Macht Ottos I., als „*inperatori fidelis*“ bezeichnet wird, so kann daraus keineswegs auf das Vorhandensein eines Lehnsverhältnisses zwischen dem deutschen König und Mieszko geschlossen werden. Vielmehr trägt diese Bezeichnung hier ihren allgemeineren Sinn und soll lediglich zum Ausdruck bringen, daß sich der polnische Herzog in den vorangegangenen Jahren feindseliger Handlungen enthalten hat. Am stärksten spricht für diese Deutung der Zusammenhang, in dem Thietmar diesen Terminus anwendet. Gelegentlich der Nachricht vom Ausbruch der Kämpfe zwischen Hodo, dem deutschen Markgrafen, und dem polnischen Herzog wird zur Verdeutlichung der Zustand gekennzeichnet, der diesem Kampf vorausgeht, nämlich der der *fideltas*, der Enthaltung von Feindseligkeiten gegen den deutschen König, oder, um den Text noch einmal selbst sprechen zu lassen: „*Interea Hodo, venerabilis marchio, Miseconem inperatori fidelem tributumque in Vurta fluvium solventem exercitu petivit collecto*“ (Chron. II, 29).

In diesem Zusammenhang sei noch hingewiesen auf die Tatsache, daß Widukind den polnischen Herzog 967 „*amicus imperatoris*“ nennt<sup>73)</sup>. Bevor nicht eine umfassende Untersuchung darüber vorliegt, welcher Sinn dem „*amicus*“-Titel in der Quellengattung, der er in diesem Fall entstammt, beizumessen ist<sup>74)</sup>, glaube ich, daß man in der Deutung dieses Titels nicht weiter gehen kann, als es P. Kehr tut, der aus ihm lediglich folgert, daß Mieszko im Jahre 967 schon Christ war<sup>75)</sup>. Ob dieser Bezeichnung in dem hier vorliegenden Zusammenhang darüber hinaus staatsrechtliche Bedeutung zukommt, möchte ich eher verneinen als bejahen.

<sup>73)</sup> Widukind, III, 69 (ed. Hirsch, S. 144).

<sup>74)</sup> In einer geplanten größeren Untersuchung über das staatsrechtliche Verhältnis Polens zum deutschen Reich während des Mittelalters will ich versuchen, den Deutungsmöglichkeiten des *amicus*-Begriffs genauer nachzugehen, wobei der Titel des „*amicuspopuli Romani*“ zum Ausgangspunkt zu nehmen sein dürfte.

<sup>75)</sup> Kehr, Das Erzbistum Magdeburg usw., S. 6.



Was nun den zweiten Terminus betrifft, den Thietmar zur Kennzeichnung der Stellung Mieszkos zum deutschen König gebraucht, indem er den Herzog „tributum usque in Vurta fluvium solvens“ nennt, so gibt auch dieser Ausdruck eine Reihe von bisher wenig beachteten Fragen auf. Wenn wir uns hier diesem Begriff zuwenden, so kann das natürlich nicht in der umfassenden Form geschehen, in der allein eine grundlegende Klärung dieses Begriffs möglich wäre<sup>76)</sup>. Vielmehr soll hier nur versucht werden, auf dem Wege des Vergleichs des Falles Polen mit jenen anderen Staaten an der Ostgrenze des alten Reiches, die zu ihm in einem ähnlichen Verhältnis standen, zu einer gewissen Klarheit über den Begriff des Tributarius und seine Bedeutung in der für uns wichtigen Epoche zu kommen.

Für unseren Vergleich kommen vor allem die Staaten Ungarn, Dänemark und Böhmen in Betracht. Die Intensität des Abhängigkeitsverhältnisses dieser Staaten vom Reich hat im Ablauf der Beziehungen starke Abwandlungen erfahren. Entscheidend hierfür war nicht nur die Stärke der jeweiligen Regenten, sondern vor allem auch die geographischen Bedingungen, auf denen sich diese Beziehungen der einzelnen Staaten zum Reich aufbauten<sup>77)</sup>. Inwieweit wir diese Staaten in ihrem Verhältnis zum Reich als Parallelen für das Verhältnis Polens zum Reich verwenden dürfen, muß daher an einer kurzen Charakterisierung des Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen Staaten abzulesen versucht werden.

Von den genannten Staaten war Ungarn derjenige, dessen Abhängigkeit vom Reich immer nur von kurzer Dauer gewesen ist und der sich am frühesten zur vollen Selbständigkeit entwickelt hat<sup>78)</sup>. Daß in diesem Falle der deutsche Einfluß so bald zum Stehen kam, dürfte seinen Grund darin haben, „daß Deutschland hier einem besonders zeitig konsolidierten Staatswesen mit eigener Kirche gegenüberstand, das über einen geographisch gut zusammenhängenden Raum verfügte“<sup>79)</sup>.

<sup>76)</sup> Vgl. Anm. 2. — Auch die Untersuchung dieses Begriffes wird ausgehen müssen von dem Rechtskreis, in dem er zuerst angewandt worden ist: im römischen Imperium! — Wertvolle Ansatzpunkte in dieser Hinsicht bietet die aufschlußreiche Untersuchung von J. Klose, Roms Klientel-Randstaaten am Rhein und an der Donau (Hist. Untersuch. 14, Breslau 1934), wo auch die Rolle des Tributs in den Beziehungen der Randstaaten zum Imperium berücksichtigt ist (S. 13, 29, 38, 50, 92, 137, 147).

<sup>77)</sup> Vgl. hierzu die ausgezeichneten Ausführungen von H. Aubin, Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches, S. 244.

<sup>78)</sup> W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vornehmlich im X., XI., XII. Jahrhundert, 1888, S. 5—7, dazu die Quellenübersicht auf S. 142. — K. Schünemann, Ungarn in der Missions- und Kirchenpolitik der sächsischen Kaiser. Ungarische Heimatblätter 1, 1929, S. 121f.

<sup>79)</sup> H. Aubin, Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches, a. a. O., S. 246.

Nächst Ungarn war Dänemark wohl der Staat, „der durch diese Abhängigkeit (vom Reich) am wenigsten in seiner Selbständigkeit beschränkt wurde“<sup>80)</sup>. Unter Otto I., also in der hier am meisten interessierenden Zeit, genoß der dänische König seinem Volk gegenüber, also innenpolitisch, fast vollständige Selbständigkeit; nach außen hin jedoch war er durch den Tribut eng an das Reich angeschlossen<sup>81)</sup>.

Hinter Dänemark steht, also noch fester mit dem Reich verbunden, — Polen, dessen Abhängigkeit — im Vergleich zu Ungarn und Dänemark — „am längsten gedauert und am wenigsten eine bloße Theorie bezeichnet hat“<sup>82)</sup>. Zwei wesentliche Umstände verhinderten schließlich die vollständige Einfügung Polens in das Reichsgebiet — wie es etwa bei Böhmen der Fall war: Geographisch war Polen vom Reichsbinnenland durch den Gürtel der Marken getrennt. Sodann wurde durch die Errichtung eines eigenen Erzbistums in Gnesen die polnische Kirchenorganisation ver selbständigt, die auf die politische Entwicklung nicht ohne Wirkung blieb.

Diese beiden Hindernisse fielen weg bei dem Land, das in der Entwicklung der Abhängigkeit vom Reich gleichsam einen Höhepunkt darstellt: bei Böhmen. Während Ungarn, das am wenigsten diese Abhängigkeit getragen hat, sich am frühesten „gänzlich zur Selbständigkeit befreit hat“, ist Böhmen umgekehrt „völlig ins Reich hinübergeglitten“<sup>83)</sup>. Die Gründe hierfür liegen vor allem darin, daß Böhmen unmittelbar an deutsches Binnenland grenzte und daß es kirchenorganisatorisch durch die Unterstellung des 973 gegründeten Bistums Prag unter die Mainzer Metropole aufs engste ans Reich angeschlossen war.

Überblicken wir noch einmal die Reihe der abhängigen Staaten auf die Intensität ihrer Abhängigkeit vom Reich hin, so erhalten wir eine Stufenfolge, die bei Ungarn beginnt und sich über Dänemark und Polen bis zu Böhmen hin fortsetzt. Für die Betrachtung des Tributär-Verhältnisses Polens zum Reich werden wir als Parallelfälle vor allem diejenigen Staaten heranzuziehen haben, die in der obigen Reihe Polen am nächsten kommen, nämlich Dänemark und Böhmen.

Das Verhältnis Dänemarks zum Reich hat seine entscheidende Gestaltung unter Heinrich I. erfahren, der im Jahre 934 gegen die Dänen zu Felde zog, sie besiegte, tributpflichtig machte und ihren König zur Annahme des Christentums veranlaßte: „Cum autem (Heinricus)

<sup>80)</sup> W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs, a. a. O., S. 7ff., dazu die Quellennachweise auf S. 141f.

<sup>81)</sup> A. M. v. Liliencron, Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark im 10. Jahrhundert. Phil. Diss. Kiel, 1914, S. 24.

<sup>82)</sup> W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs, a. a. O., S. 12.

<sup>83)</sup> H. Aubin, Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches, a. a. O., S. 249.

omnes in circuitu nationes subiecisset, Danos, qui navali latrocinio Fresones incursabant, cum exercitu adiit vicitque et tributarios faciens, regem eorum nomine Chnubam baptismum percipere fecit“ (Widukind, Lib. I, 40, ed. Hirsch S. 59)<sup>84</sup>).

Unter Otto I. hat sich an diesem Verhältnis nicht viel geändert. Der Dänenkönig Harald war von Kämpfen gegen seine Mitkönige so in Anspruch genommen, daß an Auseinandersetzungen mit dem deutschen König nicht zu denken war. Otto I. ließ andererseits seinem Tributarius innerhalb des dänischen Landes weitgehende Selbständigkeit. Nur in einem Punkte hat er in die innere Organisation Dänemarks tiefer eingegriffen, — nämlich bei der Errichtung von Bistümern in dem tributpflichtigen Gebiet<sup>85</sup>). Um 948 entstanden so die drei dänischen Bistümer in Schleswig, Ripen und Aarhus<sup>86</sup>).

Aus der Schilderung des Gründungsvorganges, wie ihn uns Adam von Bremen und andere Quellen darstellen, geht deutlich hervor, daß die Gründung der Bistümer von Otto I. selbst ausgegangen ist: „Hanc regionem quondam cesar Otto subiciens tributo in tres divisit episcopatus, unum constituens apud Sliaswig, quae et Heidiba dicitur, etc. . . . Alterum fecit episcopatum in Ripa . . . Tercium voluit episcopatum esse in Arhusan . . .“ (Adam von Bremen, Lib. IV, 1)<sup>87</sup>).

Die angeführten Quellen geben uns ein deutliches Bild vom Ablauf und von der Reihenfolge der Einwirkungen des deutschen Königs auf Dänemark. Den ersten und entscheidenden Schritt bildet die militärische Unterwerfung, die die Pflicht zur Tributzahlung nach sich zieht. Fast gleichlaufend mit diesen Vorgängen erfolgt die Bekehrung des unterworfenen Fürsten, die wieder begleitet wird von der Errichtung von Bistümern, die im unterworfenen und darauf tributpflichtigen Gebiet vom deutschen König vorgenommen wird.

<sup>84</sup>) Liudprand, Antapod. III, S. 21 und bes. III, S. 48. Thietmar, Chron. I, 17 (S. 22). — Adam von Bremen, I, S. 57. — Annales Corbejenses, M. G. SS. III, S. 4. G. Waitz, Jahrbücher unter Heinrich I., S. 142, 159, 273—276. Dahlmann, Geschichte Dänemarks, I, Hamburg 1840, S. 69f. A. M. v. Liliencron, Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark, S. 10—22.

<sup>85</sup>) A. M. v. Liliencron, Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark, S. 25.

<sup>86</sup>) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, S. 100. Dümmler, Otto der Große, S. 166. — A. M. v. Liliencron, Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark, S. 25.

<sup>87</sup>) Daß Otto I. die Macht gehabt hätte, in Dänemark Bistümer zu errichten, ist am schärfsten bestritten worden von Biereye (Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jahrhundert, Diss. Berlin 1909, S. 67). Überzeugend widerlegt ist diese Auffassung bei A. M. v. Liliencron, a. a. O., S. 26ff.



Von Wichtigkeit ist hierbei noch die Tatsache, daß die Quellen nirgends davon sprechen, daß die Tributpflicht nur über einen bestimmten Teil des unterworfenen Landes verhängt wird. Vielmehr wird das ganze Volk („Dani“) dieser Pflicht unterworfen.

Noch klarer unterrichtet sind wir über das Tributärverhältnis Böhmens zum Reich. Ob die Verpflichtung Böhmens zur Tributzahlung bis in die karolingische Zeit zurückreicht, wie Cosmas von Prag berichtet, soll hier nicht untersucht werden<sup>88</sup>). Sicher ist, daß unter Heinrich I. und Otto I. Böhmen den deutschen Königen tributpflichtig war. So zählt Widukind unter den tributpflichtigen slawischen Stämmen auch die Böhmen auf und berichtet, daß sie von König Heinrich dazu veranlaßt worden seien<sup>89</sup>). Ähnliche Nachrichten finden sich bei Adam von Bremen<sup>90</sup>). Das wichtigste Zeugnis aber über den böhmischen Tribut stammt aus einer Urkunde Ottos III. vom 1. Mai 991; darin schenkt der Kaiser der erzbischöflichen Kirche in Magdeburg den dritten Teil des Tributs, der dem Fiskus jährlich von ganz Böhmen bezahlt werden muß, in Gold, Silber, Vieh oder irgendwelchen anderen Dingen. Es heißt in dieser Urkunde: „... dedimus tertiam partem nostri census qui nostro regio fisco per singulos annos persolvi debet de tota Boemia, in qualicunque re sit, sive in auro seu argento vel pecoribus aut in aliis aliquibus rebus magnis sive parvis“, und an einer späteren Stelle heißt es noch einmal ausdrücklich: „tertiam partem census de omni Boemia“ (Dipl. II, 2, Nr. 71, S. 478/79).

Diese Nachricht, der als urkundlicher Beleg natürlich ein besonderer Wert zukommt, läßt deutlich erkennen, daß die Tributpflicht erstens eine am Lande haftende Verpflichtung war und zweitens, daß sich diese Verpflichtung auf das ganze Land erstreckte.

<sup>88</sup>) Cosmas, Chron. II, S. 8 (ed. Bretholz, S. 93/94). — Vgl. dazu A. Köster, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis Ottokar II., Gierkes Untersuchungen, 114. Heft, 1912, S. 92. — Waitz, Dtsch. Verfassungsgesch. VIII, S. 372. — O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I, 1923, S. 24.

<sup>89</sup>) Widukind, Lib. I, S. 36 (S. 29): „Cumque vicinae gentes a rege Heinrico factae essent tributariae, Apodriti, Wilti, Hevelli, Dalamanci, Boemi, Redarii . . .“  
Lib. I, S. 35 (S. 29): „Igitur rex Boemias tributarias faciens, reversus est in Saxoniam.“

<sup>90</sup>) Adam v. Bremen I, S. 56 (S. 56): „At vero Henricus rex iam tunc a puero timens Deum et in eius misericordia totam suam habens fiduciam, Ungros quidem multis gravibusque preliis triumphavit. Itemque Behemos et Sorabos ab aliis regibus domitos et ceteros Sclavorum populos uno grandi prelio ita percussit, ut residui, qui fere pauci remanserant, et regi tributum et Deo christianitatem ultro promitterent.“ Vgl. dazu Köster, Die staatlichen Beziehungen, S. 91 ff. — Peterka, Rechtsgesch. der böhm. Länder I, S. 24. — G. Pirchan, Böhmen und das Reich, Prag 1931, S. 6.



Schließlich sei noch auf eine mehr allgemeine Beobachtung hingewiesen, der für die Abschätzung des Abhängigkeitsgrades tributärer Fürsten einige Bedeutung zukommen dürfte. Aus den zahlreichen Stellen bei Widukind und Thietmar allein, an denen von der Tributpflicht die Rede ist, geht immer wieder mit Deutlichkeit hervor, daß das Tributverhältnis eine ungemein strenge Form der Abhängigkeit darstellt<sup>91)</sup>, gegen die das Lehnverhältnis geradezu als Erhöhung anzusehen ist<sup>92)</sup>. Das Tributverhältnis erscheint stets als eine durch Waffengewalt erzwungene Form der Abhängigkeit<sup>93)</sup>, zu der die vom Schwert verschonten Gegner — wie Widukind es unmißverständlich ausdrückt — vom Sieger „verdammte“ werden<sup>94)</sup>. Es ist die strengste und härteste Form der Abhängigkeit, mit deren Hilfe der Sieger seinen Erfolg im Kampfe in unblutiger Weise auszunützen und zu sichern sucht.

Im ganzen gesehen ergibt sich aus den Beispielen von Dänemark und Böhmen, die dem Grade der Abhängigkeit vom Reich nach Polen am nächsten stehen, und aus der Form, in der uns die Tributpflicht in den Berichten von Widukind und Thietmar entgegentritt, vom Tributarius folgendes Bild:

1. Das Tributverhältnis stellt die unterste, d. h. die strengste und härteste Form der Abhängigkeit des unterworfenen Herrschers und seines Landes vom siegreichen Unterwerfer dar.

2. Die Tributpflicht ist als eine am Land haftende Verpflichtung anzusehen. Sie war in den genannten Fällen aufs ganze Land ausgedehnt.

3. Wie weit dem Tributarius durch das genannte Abhängigkeitsverhältnis Beschränkungen in der inneren<sup>95)</sup> Regierung

<sup>91)</sup> Widukind, I, 14 (S. 23), 40 (S. 59); II, 4 (S. 71), III, 53 (S. 132). — Thietmar, V, 10 (S. 232).

<sup>92)</sup> Thietmar, V, 10: „Deus indulgeat imperatori, quod tributarium faciens dominum ad hoc umquam elevavit, ut, oblita sui genitoris regula. . .“

<sup>93)</sup> Schon aus diesem Grunde möchte ich mich dafür entscheiden, daß Mieszko, der bald nach der ersten Begegnung mit dem deutschen Markgrafen als tributarius erscheint, mit Waffengewalt unter die Oberhoheit des deutschen Königs gezwungen worden ist und nicht auf dem Wege über Verhandlungen und Verträge, wie Wojciechowski und T. Widajewicz und früher auch einige deutsche Forscher wie L. Giesebrecht, W. Giesebrecht, O. Heinemann angenommen haben. (Vgl. Wojciechowski, Mieszko I., S. 24. — J. Widajewicz, Wichmann, a. a. O., S. 453.)

<sup>94)</sup> Widukind, I, 14 (S. 23); Die Erzählung von der Unterwerfung der Franken durch die Sachsen beschließt W. mit dem Satz: „Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condempnaverunt.“

<sup>95)</sup> G. Waitz bemerkt zu der Stellung des Tributarius, „daß er nach außen abhängiger, im Innern selbständiger“ war. (Dtsch. Verfassungsgesch. VII, S. 106.) — Vgl. dazu v. Liliencron, Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark, S. 24.

seines Landes auferlegt wurden, ist im einzelnen vorläufig nicht genau zu übersehen. Nachweisbar ist, daß dem Tributherrn das Recht zustand, im tributpflichtigen Gebiet die Errichtung von Bistümern vorzunehmen.

Von der hier gefundenen Grundlage aus läßt sich verhältnismäßig leicht Stellung nehmen zu der Erörterung der Frage nach dem Charakter der Abhängigkeit Mieszkos I. von Otto I., wie sie kürzlich zwischen Jedlicki und Brackmann<sup>96)</sup> stattgefunden hat. Dabei spielt, wie wir bereits oben dargelegt haben<sup>97)</sup>, vor allem die Frage eine ausschlaggebende Rolle, von welchem Zeitpunkt ab der polnische Herzog als Lehnsmann des deutschen Königs anzusehen ist. Im Zusammenhang mit dem von Jedlicki versuchten Nachweis, daß sich Mieszko bis zum Jahre 1002 nur in tributärer Abhängigkeit befunden hat, bemerkt der polnische Forscher grundsätzlich zu dem Charakter des Tributverhältnisses überhaupt, daß es „eine beschränkte Abhängigkeit“ darstelle. Der Tribut sei nur „ein Äquivalent für die vom Kaiser erteilte Hilfe“ gewesen; „deshalb muß er eigentlich mehr vom diplomatischen als vom staatsrechtlichen Standpunkt aus gesehen werden“<sup>98)</sup>.

Wie aus den oben aufgestellten Grundsätzen über das Wesen der Tributpflicht mit eindeutiger Klarheit hervorgehen dürfte, kann von der angeblich „beschränkten Abhängigkeit“ der Tributärstaaten in Wirklichkeit gar nicht die Rede sein. Vielmehr ist das genaue Gegenteil der Fall. Die gewaltsame Art, mit der in den oben behandelten Beispielen die Völker zur Tributpflicht gezwungen werden, zeigt doch gerade, daß das Tributverhältnis die strengste, härteste, der Bewegungsfreiheit der Unterworfenen am wenigsten Spielraum lassende Form der Abhängigkeit darstellt, gegen die das Lehnsverhältnis, wie Thietmar unmißverständlich hervorhebt, geradezu als eine *elevatio*, eine Erhöhung angesehen werden muß (Thietmar, Chron. V, 10. Ed. Holtzmann, S. 232).

Mit dieser Feststellung dürfte der These Jedlickis viel von dem Reiz genommen sein, den sie für die polnische Forschung so lange haben mußte, als sie die „beschränkte Abhängigkeit“ Polens vom Reich bis zum Jahre 1002 sicherzustellen schien. Andererseits jedoch scheint auch Brackmann, der Jedlickis These einer gründlichen Kritik unterzogen hat, in einem Punkt zu weit zu gehen. Aus der Bezeichnung Mieszkos als „*amicus imperatoris*“, wie dieser von Widukind zum Jahre 967 genannt wird (Widukind,

<sup>96)</sup> S. M. Jedlicki, *La création du premier archêveché polonais*, S. 645ff. — Ders., *Die Anfänge des polnischen Staates*, H.Z. 152, S. 519ff. — A. Brackmann, *Die Anfänge des polnischen Staates*, S. 3ff. — Ders., *Reichspolitik und Ostpolitik*, S. 8ff.

<sup>97)</sup> Vgl. S. 15.

<sup>98)</sup> S. M. Jedlicki, *Die Anfänge des polnischen Staates*, S. 521.

III, 69. Ed. Hirsch, S. 144), geht m. E. noch nicht hervor, daß der polnische Herzog bereits zu dieser Zeit als Lehnsmann des Königs angesehen werden muß, ebensowenig wie der Ausdruck *fidelis* für das Bestehen eines solchen Verhältnisses ins Feld geführt werden kann<sup>99)</sup>. Die erste zuverlässige und eindeutige Nachricht, die für das Bestehen des Lehnsverhältnisses anzuführen wäre, liegt ohne Zweifel in dem Bericht Thietmars vom Erscheinen Mieszkos auf dem Hoftag in Quedlinburg im Jahre 986, wo der polnische Herzog, wie es klar und unmißverständlich heißt, „*semet ipsum regi dedit*“ (Chron. IV, 9. Ed. Holtzmann, S. 140). Erst von diesem Jahre ab wird man von dem Lehnsmann Mieszko sprechen können. Bis zu diesem Zeitpunkt dagegen war der polnische Herzog nur *Tributarius*, und ganz mit Recht zieht Brackmann aus dieser Tatsache die für unsere Fragestellung höchst bedeutsame Folgerung, „daß diese Auffassung eher für die Annahme der Begründung des Bistums Posen durch Otto I. spricht als für die von ihm (Jedlicki) vertretene, daß die Gründung durch den Papst und den Polenherzog erfolgt sei und Otto I. sich auf eine formale ‚Einwilligung‘ beschränkt habe“<sup>100)</sup>.

Um diese Annahme Brackmanns, die in jeder Hinsicht Zustimmung verdient, voll gültig zu machen, wird nun noch der Nachweis zu führen sein darüber, daß das Gebiet, in dem das neue Bistum errichtet wurde und das dem ersten Bischof als Wirkungsfeld zugewiesen war, zu dem Machtbereich

<sup>99)</sup> Vgl. dazu S. 27. — Ich stimme hier Z. Wojciechowski zu, wenn er in seiner Abhandlung über „Mieszko I. und die Entstehung des polnischen Staates“ zu der Bezeichnung „*fidelis*“ folgendes bemerkt: „Das Wort *fidelis* bedeutet im Lichte der Nomenklatur Thietmars einen Fürsten, der sich dem Kaiser gegenüber freundschaftlich verhält und hat keine Verbindung mit der späteren Bedeutung des Wortes *fidelis* im Sinne von Vasall.“ (Mieszko I. i powstanie państwa polskiego, S. 24.)

<sup>100)</sup> Brackmann, Reichspolitik und Ostpolitik, S. 9. Die Vermutung Jedlickis über den Anteil des Polenherzogs an der Errichtung des Bistums hat, ohne daß auch nur das geringste weitere Argument beigebracht werden konnte, Anklang gefunden bei Z. Wojciechowski, der die politische Aktivität Mieszkos bezüglich seiner Beziehungen zum Papsttum hinaufverlegt bis zum Jahre 966 (!), in dem Mieszko zum erstenmal „im Papsttum ein Gegengewicht gegen die deutschen Einflüsse fand“. (Mieszko I. and the rise, S. 69.) Diese Vermutung verdient schon deshalb wenig Glauben, weil sie bedeutend spätere politische Verhältnisse auf eine Zeit überträgt, in der Mieszko eben erst das Christentum angenommen hatte. Man kann dieser Vermutung gegenüber immer wieder nur betonen, daß — wie es schon Brackmann getan hat (Reichspolitik und Ostpolitik, S. 10) — wir keinerlei quellenmäßige Anhaltspunkte für das Bestehen irgendwelcher Beziehungen Mieszkos zur römischen Kurie schon im Jahre 966 besitzen. Die „indirekten Anhaltspunkte“ aber, von denen Wojciechowski (Mieszko I. and the rise, S. 195) spricht, stammen aus bedeutend späterer Zeit, in der sich die gesamten politischen Verhältnisse bedeutend geändert hatten.



und dem Kreis der rechtlichen Zuständigkeit Ottos I. gehört hat. Dazu aber ist es notwendig, die Frage zu prüfen, wie Thietmars Angabe über die Ausdehnung der Tributpflicht „bis zur Warthe“ zu verstehen ist. Denn Posen, der Sitz des ersten Bischofs, lag an der Warthe. Dabei mag die klare Beweisführung zunächst dadurch erschwert sein, daß der Posener Dom weder auf dem rechten noch auf dem linken Ufer des Flusses lag, sondern auf einer Insel<sup>101)</sup>. Diese Art der Anlage war in keiner Weise ungewöhnlich; sie entsprach nicht nur der im Mittelalter üblichen Gewohnheit, den politischen Mittelpunkten und Verwaltungszentren im Lande durch die Anlage auf einer Flußinsel eine möglichst große natürliche Sicherheit zu geben, sondern auch der Anlage von kirchenorganisatorischen Stützpunkten. Im ersten Falle sei hier nur auf die Beispiele der erst vor kurzem ausgegrabenen Burganlagen in Oppeln, die auf einer Oderinsel lag, hingewiesen<sup>102)</sup> und in Zantoch<sup>103)</sup>, die, obwohl auf dem südlichen Wartheufer liegend, ihre Zuständigkeit auch auf das Nordufer ausgedehnt hat. Im zweiten Falle möchte ich hier nur auf die Anlage der Bischofskirche in Breslau und der Stiftskirche in Glogau verweisen. Daß das Bistum Posen, dessen Mittelpunkt auf einer Insel lag, Gebiete auf beiden Ufern des Flusses einschloß, wird am besten aus der später nachweisbaren Ausdehnung des Bistumslandes deutlich: der weitaus größte Teil des Posener Sprengels lag auf dem linken Ufer der Warthe<sup>104)</sup>. Für unsere Fragestellung ergibt sich daraus folgendes:

Wenn unter dem tributpflichtigen Gebiet das Land links der Warthe verstanden werden muß, was gleich erörtert werden soll, dann war darin

<sup>101)</sup> Vgl. hierzu den Grundriß der alten Stadtanlage von Posen in dem polnischen Schulatlas von W. Semkowicz und C. Nanke (Szkolny Atlas Historyczny, II. Teil, Lemberg-Warschau 1932), Karte Nr. 4. — Dazu den Stadtplan bei A. Warschauer, Stadtbuch von Posen, I, 1892, hinter dem Vorwort. — H. Bechtel, Der Aufbau der Stadt Posen, Veröffentlichungen der Schlesischen Gesellschaft für Erdkunde, Heft 4, Breslau 1923, S. 3ff.

<sup>102)</sup> G. Raschke, Die Entdeckung des frühgeschichtlichen Oppeln, Altschlesien 3, 1931, S. 261—266. — Fr. Stumpe, Der Gang der Besiedlung im Kreise Oppeln, 1932, S. 18. — Daß die 1930/31 ausgegrabene Burganlage auf der Oderinsel tatsächlich als die alte Gauburg, das alte Kastell anzusehen ist, hat J. Gottschalk in seiner Untersuchung „Zur mittelalterlichen Geschichte der Oppelner Burgen“, Z.V.G.S., S. 70, 1936, S. 111—151, doch sehr wahrscheinlich gemacht.

<sup>103)</sup> H. Lüpke, Zantochs Frühgeschichte, in: Zantoch, eine Burg im deutschen Osten, 1936, S. 116ff. — Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Schwerkrieg nicht nur der Kastellanei Zantoch sondern auch der Kastellanei Nakel ganz überragend auf dem Nordufer der Warthe bzw. der Netze lag.

<sup>104)</sup> F. W. Putzger, Historischer Schulatlas. 48. Aufl., 1928, Karte S. 61. — Spruner-Menke, Handatlas, 3. Aufl., 1880, Karte Nr. 69. Vgl. dazu auch v. Liliencron, Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark, S. 24.



ganz ohne Zweifel auch der staatliche und der kirchenorganisatorische Mittelpunkt dieses Gebietes, nämlich Posen selbst, mit einbegriffen.

## II.

Die zweite Frage, wie der Ausdruck Thietmars „tributpflichtig bis zur Warthe“ zu verstehen sei, hat schon früher große Schwierigkeiten gemacht und ist auch heute wieder, vor allem von seiten der polnischen Forschung, erneut zu beantworten versucht worden. Die ältere Ansicht über die Auslegung der umstrittenen Thietmarstelle, die sich vor allem auf die Interpretation Bartholds und Zeißbergs stützt<sup>105)</sup> und die im allgemeinen von der deutschen Forschung der neueren und neuesten Zeit übernommen worden ist<sup>106)</sup>, geht dahin, daß unter dem tributpflichtigen Land das Gebiet links der Warthe, oder genauer, zwischen Warthe und Oder südlich der Warthemündung, zu verstehen sei.

Demgegenüber sind in letzter Zeit von polnischer Seite Versuche unternommen worden, Thietmars Angabe in einem wesentlich anderen Sinne zu interpretieren. Zunächst sei hier die Meinung des Krakauer Historikers R. Grodecki angeführt, der im Hinblick auf die Tributpflicht Mieszkos gegenüber Otto I. folgendes bemerkt:

„Diese Verpflichtung (zur Tributzahlung) war territorial begrenzt auf die Länder bis zur Warthe; aber es besteht keine Notwendigkeit anzunehmen, daß es hier um alle polnischen Länder südlich und westlich der Warthe in ihrem ganzen Lauf ging; vielmehr muß man an die Länder denken, um die die ottonischen Kämpfe im Jahre 960 gingen, bis zur Mündung, oder — etwas genauer — bis zum unteren Lauf der Warthe. Weiter reichten sogar die deutschen Prätionen zunächst nicht<sup>107)</sup>.“

Nach dieser Auffassung wäre also das tributpflichtige Gebiet links der Oder zu suchen. Eine ganz unmögliche und sinnwidrige Deutung! — Denn wie könnte man einen rechten Nebenfluß als Grenze für ein Gebiet anerkennen, das auf der linken Seite des Hauptflusses liegen soll?

<sup>105)</sup> F. W. Barthold, *Geschichte von Rügen und Pommern*, Hamburg 1839, S. 285f. — H. Zeißberg, *Mieszko I., der erste christliche Beherrscher Polens*, S. 69.

<sup>106)</sup> C. Wersche, *Das staatsrechtliche Verhältnis Polens*, S. 249. — Roepell, *Geschichte Polens*, S. 657. — Brackmann, *Die Ostpolitik*, S. 246. — E. Randt, *Die neuere polnische Geschichtsschreibung über die politischen Beziehungen Westpommerns zu Polen im Zeitalter Kaiser Ottos des Großen*, *Ostland-Forsch.* 2, Danzig 1932, S. 54. — H. Aubin, *Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches* S. 248. — Hampe, *Das Hochmittelalter*, S. 20. — P. Kirn, *Politische Geschichte der deutschen Grenzen*, S. 35.

<sup>107)</sup> R. Grodecki, *Dzieje Polski sredniowiecznej*, S. 42.

Eine völlig andere und von den bisherigen Ansichten vollständig abweichende Auslegung ist von dem Posener Historiker J. Widajewicz versucht worden<sup>108</sup>).

In seinen Untersuchungen, die die Zugehörigkeit Pommerns zu Polen im 10. Jahrhundert beweisen sollen, nimmt er zum Ausgangspunkt jene rätselhaften „Licicaviki“, die uns von Widukind (Lib. III, 66) — aber auch nur an einer einzigen Stelle — als Mieszkos Untertanen genannt werden.

Widajewicz hält den bei Widukind überlieferten Namen in der genannten Form für durchaus richtig wiedergegeben; auf Grund von Vergleichen mit ähnlichen im Bereich der Oder seit dem 14. Jahrhundert nachweisbaren Personennamen kommt er zu dem Schluß, daß in dem Worte Licicaviki das Patronymikon zu einem Personennamen Licica, ähnlich gebildet wie Misca oder Crasica, zu sehen sei (Licicaviki, S. 98ff.).

Wichtig ist nun die Frage, wo diese Licicaviki ansässig gewesen sind. Nach Widajewicz Meinung sind sie als ein kleiner pommerscher Volksstamm anzusehen, der in der Umgebung der Latzkowmühle in dem Winkel zwischen der unteren Warthe, der Oder und der Röhrike, also nördlich der Warthe und rechts der Oder gewohnt habe<sup>109</sup>).

Die Licicaviki sind nach seiner Ansicht als derjenige Stamm anzusehen, der 963 von den Truppen des deutschen Markgrafen unterworfen worden ist; ihr Gebiet sei dasjenige gewesen, von dem „der Tribut bis zur Warthe“ gezahlt werden mußte. Dieses Gebiet sei also nicht, wie bisher angenommen, südlich der Warthe, sondern nördlich von dem unteren Lauf dieses Flusses zu suchen<sup>110</sup>).

Widajewicz schließt seine Untersuchung, die gänzlich auf die Begründung polnischer Ansprüche auf Pommern abgestellt ist<sup>111</sup>), mit dem Hinweis, daß nicht der fünfte oder sechste Teil des polnischen Landes, wie

<sup>108</sup>) J. Widajewicz, Licicaviki Widukinda, Studjum onomastyczno-geograficzne (Die Licicaviki des Widukind, eine namengeographische Studie), S. O. VI, 1927, S. 85—182, mit einer Karte. — Ders., Najdawniejszy Piastowski podbój Pomorza (Die früheste Eroberung Pommerns durch die Piasten), S. O. X, 1931, S. 13—117. — Ders., Wichmann, in: Prace Komisji Hist. Pozn. VII, 1933, S. 381—496.

<sup>109</sup>) Licicaviki, S. 126ff. und die Karte auf S. 182.

<sup>110</sup>) Licicaviki, S. 156; Podbój Pomorza, S. 50. — Wichmann, S. 454.

<sup>111</sup>) Am deutlichsten wird diese Tendenz ausgesprochen am Schluß der Abhandlung über „die früheste Eroberung Pommerns“, die mit folgenden Worten schließt: „Aus den letzten Jahren seiner (Misekos) Regierung stammt, wie wir wissen, das wichtige Dokument „Dagone iudex“, das uns einen Begriff gibt von der Ausdehnung des damaligen Polen; die nördliche Grenze faßt es in die geradezu lapidare Umschreibung: a primo latere longum mare. In der Tat war dies das „longum mare“, nicht die heutigen 76 km., sondern fast 5mal so viel: 351 km.“ (a. a. O., S. 117).

bisher behauptet, 963 tributpflichtig geworden sei, sondern „kaum der 50. oder 60., wenn nicht sogar ein noch kleineres Stückchen“<sup>112)</sup>.

Begreiflicherweise haben die Untersuchungen des Posener Historikers und ihre überraschenden Folgerungen nicht geringes Aufsehen erregt<sup>113)</sup>. Von ausschlaggebender Bedeutung in den Kritiken war die Beurteilung der philologischen Deutung des Wortes Licicaviki, auf dem sich ja letzten Endes die kühnen politischen Folgerungen Widajewicz aufbauen. Zu dieser Frage hat sich kein geringerer als Alexander Brückner selbst geäußert, der gelegentlich der Besprechung des Buches über Boleslaw Chrobry von St. Zakrzewski auch zu den Ausführungen Widajewicz Stellung nimmt<sup>114)</sup>.

In seiner Besprechung weist Brückner darauf hin, daß die überlieferte Namensform Licicaviki so entstellt sei, daß sie sich sprachlich nicht erklären lasse. Aus dem von Widukind nur einmal und dazu noch falsch niedergeschriebenen Namen lasse sich niemals eine klare und zuverlässige Folgerung ziehen. Zu behaupten, daß Licicaviki von dem Namen „Licika“ komme und daß davon die patronymische Form Licicaviki lauten müsse, sei nicht möglich<sup>115)</sup>.

Während Brückner in dieser deutlichen Weise von philologischer Seite aus den Deutungsversuch Widajewicz zurückweist, ist es von deutscher Seite E. Randt gelungen, auf einem anderen Wege, nämlich von den politisch-historischen Quellen jener Zeit her, die Folgerungen, die Widajewicz aus seiner Ausgangsthese ableitet, mit überzeugender Sachlichkeit zurückzuweisen<sup>116)</sup>. Nach einer eingehenden und kritischen Nachprüfung der übrigen Quellen, die von den Kämpfen zwischen Mieszko und den Markgrafen des deutschen Königs berichten, kommt Randt zu folgenden Feststellungen:

„Nicht zwischen Dänen und Polen also auf pommerschen Boden (in der Zehdener Gegend östlich der Oder und nördlich der Warthe), sondern westlich der mittleren Oder zwischen den Polanen und Wilzen, deren politisches Schwergewicht an der Peene und im oberen Havelgebiet lag, spielten sich

<sup>112)</sup> Widajewicz, Wichmann, S. 456.

<sup>113)</sup> Vgl. die Besprechungen von Wojciechowski, S. O. VII, 1928, S. 7ff. — Maleczyński, R.H., IV, 1928, S. 92—98. — Schmid, Jahresber. f. dtsch. Gesch. III, 1927, S. 659f., IV, S. 554f. — Lorentz, Pommersche Heimatpflege III, 1932, S. 659. — Bellée, Monatsbl. f. pommersch. Gesch. 46, 1932, S. 12. — Randt, S. 20.

<sup>114)</sup> S. O. VII, 1928, S. 65—79.

<sup>115)</sup> S. O. VII, S. 74. Vgl. auch die Besprechung durch Taszycki in der Zeitschr. f. slaw. Philolog. IX, 1932, S. 232, wo erklärt wird, daß diese Frage „noch nicht genügend geklärt“ sei.

<sup>116)</sup> E. Randt, Die neuere polnische Geschichtsforschung über die politischen Beziehungen West-Pommerns zu Polen im Zeitalter Kaiser Ottos des Großen, S. 20ff.



die Kämpfe ab, die im Zusammenhang mit Geros Wirken 963 den Polenherzog zum Lehnsmann Ottos des Großen machten und ihn in der Folge in seinem Vasallenverhältnis zum Kaiser zeigen. Die Licicaviki des Widukind können nur nach Norden hin, und zwar angrenzend an das Gebiet der Selpuler (das Land zwischen Oder und Spree in der Richtung von Fürstenberg nach Beeskow, das Gero 963 unterwarf), gesucht werden.“

„Das Otto dem Großen seit 963 tributpflichtige Gebiet Polens kann nach Thietmars Bericht sich naturgemäß nur von Deutschland aus gesehen in nordöstlicher Richtung bis zur Warthe hin erstreckt haben“ (S. 66/67).

Mit dieser Feststellung bestätigt Randt von neuem die bisher schon von der deutschen Forschung verwandte Erklärung der Thietmarstelle, nach der das tributpflichtige Land links der Warthe, südwestlich von ihrem Lauf gelegen hat. Randt fügt jedoch — und das ist das Wertvolle — zu der bisherigen, rein logischen Auslegung der Stelle noch den Nachweis hinzu, daß sich diese Auslegung durchaus in Einklang bringen läßt mit dem Gesamtbild, wie es sich von der politischen Situation dieser Zeit aus den Quellen ergibt.

Dazu kommt als weiteres Gegenargument gegen die von polnischer Seite geäußerten Auslegungsversuche das Ergebnis der Ausgrabungen der Burg Zantoch, die an der unteren Warthe lag, d. h. also in jenem Abschnitt des Flußlaufes, der nach Widajewicz's Ansicht zur Abgrenzung des tributpflichtigen Gebietes gedient haben soll. Aus den Ausgrabungsergebnissen geht schon jetzt soviel mit größter Deutlichkeit hervor, daß das Land nördlich der Warthe in dem hier in Frage stehenden Zeitraum, also um 970 ungefähr, sich ja gar nicht in polnischem Besitz befand, „sondern noch unter pommerschen Einfluß stand, mithin Mieszko hierfür gar keinen Tribut leisten konnte“. „Frühestens“ am Ende der Regierung Mieszkos ist das Nordufer der Warthe den polnischen Ausdehnungsbestrebungen zum Opfer gefallen<sup>117)</sup>. Danach dürfte der von polnischer Seite versuchten Deutung der Thietmarstelle sowohl in logischer als auch in geographischer Hinsicht nunmehr endgültig der Boden entzogen sein.

Trotzdem scheint mir die bisherige Deutung dieser Stelle noch nicht ausreichend, wenn wir rein rechtlich die Frage nach dem Umfang des tributpflichtigen Landes stellen. In dieser Hinsicht ist sehr wohl einem Einwand Beachtung zu schenken, den Widajewicz gegen die bisherige Auslegung des Ausdrucks „tributpflichtig bis zur Warthe“ erhebt. Da für die Frage der Zuständigkeit für die Bistumserrichtung in Posen, das an der Warthe lag, die Ausdehnung der deutschen Oberhoheit nach Osten und ihre rechtliche Grundlage ein Punkt von entscheidender Bedeutung

<sup>117)</sup> H. Lüpke, Zantochs Frühgeschichte, in Zantoch, S. 19—20.

ist, soll hier wenigstens ganz kurz zu dieser Frage Stellung genommen werden.

In seiner Untersuchung über „die früheste Eroberung Pommerns durch die Piasten“ führt Widajewicz die Ansichten von Barthold (S. 285) und Zeißberg (S. 69), die den Folgerungen seiner ersten Untersuchung über die Licicaviki am stärksten widersprechen, an und bemerkt zu der bekannten Deutung der Thietmarstelle von seiten der deutschen Forschung folgendes:

„Es ist nicht notwendig, sich in eine Polemik mit den beiden Autoren einzulassen und nachzuweisen, worin sie geirrt haben, ohne Vergleich wichtiger ist es, eine bestimmte Einzelheit in ihren Ansichten zu beachten, die einen unleugbaren Wert besitzt: es ist die Unterscheidung von zwei Teilen Polens, die nämlich auf der rechten und der linken Seite der Warthe liegen. Obwohl vom historischen Blickpunkt die Folgerungen hierzu unrichtig waren, so ist logisch alles in Ordnung, weil die Auferlegung des Tributs allein „bis zur Warthe“ die Frage aufdrängen muß: warum hat man nicht auch die Gebiete der anderen Seite des Flusses mitumfaßt? — Man muß auch gestehen, daß von den Interpretationen der Thietmarschen Wendung, wie wir sie bisher besitzen, keine so stark in logischer Hinsicht unterbaut ist wie die eben genannte These Bartholds. Es ist also keineswegs verwunderlich, daß sie in der deutschen Forschung allgemein Wurzel gefaßt hat und geradezu für sicher gilt. Deshalb kann man über sie nicht zur Tagesordnung übergehen: die Frage, warum wurde dem Tribut nur ein Teil des Staates unterworfen, und weiter, warum wählte man gerade die Warthe als Grenze des deutschen Lehens, besitzt geradezu grundsätzliche Bedeutung“<sup>118)</sup>.

Für Widajewicz sind diese Fragen verhältnismäßig einfach lösbar, da er ja das tributpflichtige Gebiet nördlich der Warthe, seinen Ergebnissen der Licicavikiuntersuchung folgend, vermutet. Da wir jedoch eben diese These des polnischen Forschers nicht annehmen können, erübrigt es sich

<sup>118)</sup> Widajewicz, *Najdawniejszy podbój Pomorza*, S. 50. Zu einer ganz anderen Art der Deutung der Thietmarstelle „usque in Vurta flumen“ wird man durch die Methode versucht, mit der in der jüngsten Forschung zur Geographie des polnischen Staates zur Zeit Mieszkos andere wichtige Quellen ausgelegt werden. Bekanntlich wird die auffallend ähnliche Wendung in den Grenzangaben des Regests „Dagome iudex“: „usque ad flumen Oddere“ so interpretiert, daß mit dieser Wendung nicht der Fluß als solcher gemeint sei, sondern daß hier „von einem Lande, zum mindesten von einem Landstrich“ die Rede sei. (Vgl. Stasiewski, *Untersuchungen*, S. 68.) In Anlehnung an dieses Beispiel müßte dann unsere Thietmarstelle so ausgelegt werden, daß es sich hier nicht um ein Ufer, sondern um beide Ufer, nämlich das Land an der Warthe handle, für das man noch keinen eigentlichen Namen hatte.

hier, der Beantwortung der oben genannten Fragen von seinem Standpunkt aus weiter zu folgen. Weil aber auch wir den von Widajewicz aufgestellten Fragen: warum dem Tribut nur ein Teil des unterworfenen Landes untergeben worden sei und warum gerade die Warthe als Grenze gewählt wurde, grundsätzliche Bedeutung beimessen, soll hier kurz auf sie eingegangen werden.

Daß man zur Bezeichnung einer Grenze einen Fluß zur Hilfe nahm, ist an und für sich keineswegs auffallend, auch wenn — wie in unserem Falle — der Fluß „sehr verschieden in seinem Lauf gewunden und seine Richtung fortwährend ändernd“ erscheint<sup>119)</sup>. Es sei hier nur an die Rolle erinnert, die die Flüsse Peene und Eider als Grenzbezeichnungen zu spielen hatten<sup>120)</sup>. Rein geographisch gesehen, dürfte daher die von Thietmar gewählte Art der Grenzangabe nicht ungewöhnlich erscheinen. Thietmar schrieb seine Chronik in Merseburg und es kam ihm vor allem darauf an, von seinem Standort aus eine Ostgrenze für die Ausdehnung des deutschen Einflusses anzugeben. Daß hierzu die Warthe nicht ungeeignet ist, zeigt ein Blick auf den Lauf dieses Flusses. Auf zwei verhältnismäßig langen Strecken nämlich, so von dem scharfen Knie südöstlich von Wieluń in genau nördlicher Richtung bis Koło, und auf der zweiten Strecke, nördlich und südlich von Posen, verläuft die Warthe in genau nordöstlicher Richtung, während ihr Unterlauf in westöstlicher Richtung die Grenze gegen Pommern bildete. Daß sie von Thietmar als Ostgrenze verwendet wird, ist daher durchaus begrifflich.

Schwieriger zu beantworten ist freilich die Frage, weshalb, staatsrechtlich gesehen, gerade die Warthe als Grenzbezeichnung gewählt wurde und weshalb tributpflichtig, nach Thietmars Angabe, nur das polnische Land „bis zur Warthe“ gewesen ist.

Zunächst ist von Bedeutung die Feststellung, daß Thietmar im Zusammenhang mit der Tributpflicht eine geographische Grenzbezeichnung gebraucht, die Tributpflicht also auf einen bestimmten Teil des

<sup>119)</sup> Widajewicz, *Najdawniejszy podbój*, S. 50.

<sup>120)</sup> Vgl. hierzu G. Wentz, *Das Bistum Havelberg*, in: *Germania Sacra*, 1. Abt. 2. Bd., Berlin 1933, S. 16ff. — H. Böttger, *Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands*, IV. Bd. Halle 1876, S. 123ff. — Welch entscheidende Rolle den Flüssen im allgemeinen bei den fränkischen Grenzabsetzungen im eroberten Gebiet zugemessen wurde, geht deutlich hervor aus der Darstellung von K. Rübel, *Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld und Leipzig 1904*, S. 30ff., 104f. — Daß übrigens auch im Reiche Mieszkos bei der Grenzbestimmung ähnlich verfahren wurde, zeigt die Rolle der Oder, die sie als Grenzbezeichnung in dem Regest „*Dagome iudex*“ zu spielen hat. Vgl. dazu Stasiewski, *Untersuchungen*, S. 38ff.



Landes bezieht. Daraus folgt, „daß Mieskos Verhältnis zum Reiche nicht ein persönliches, sondern, da die Bestimmung (über den Tribut) eine lokale ist, gerade ein sachliches, eine auch am Lande haftende Verpflichtung war“<sup>121)</sup>. Gerade aber deshalb wird die Frage um so dringender, weshalb von Thietmar nur das Land bis zur Warthe, das „nur etwa ein Fünftel oder ein Sechstel des Gesamtreiches umfaßte“<sup>122)</sup>, als tributpflichtig bezeichnet wird.

An den oben wiedergegebenen Quellenstellen, die über die Tributpflicht anderer Staaten zum Reich berichten, sahen wir, daß einerseits die Tributpflicht auf dem Lande ruhte, daß andererseits in keinem der behandelten Fälle die Tributpflicht auf einen bestimmten Teil des unterworfenen Landes beschränkt blieb. Außerdem ist zu bedenken, daß durch die Warthe nicht etwa ein bestimmtes Territorium, wie z. B. das spätere Herzogtum Großpolen, abgegrenzt wird. Es fällt danach auch die Möglichkeit weg, daß Mieszko nur mit einer bestimmten politischen Einheit seines Landes Otto I. tributpflichtig geworden sei — eine Betrachtungsweise übrigens, die für das 10. Jahrhundert und das staatsrechtliche Denken dieser Zeit noch nicht zulässig wäre.

Aus diesen Gründen wird ersichtlich, daß der Ausdruck Thietmars „tributpflichtig bis zur Warthe“, rein staatsrechtlich betrachtet, als etwas Ungewöhnliches angesehen werden muß. Wir wollen hier nicht der Frage weiter nachgehen, was Otto I. bestimmt haben mag, die Warthe als Grenze des tributpflichtigen Gebiets zu wählen und ob sich die Tributpflicht Mieszkos, wie in den obigen Fällen, rechtlich nicht doch auf sein ganzes Land erstreckt hat und die Warthe, von der Thietmar spricht, nur als Grenze anzusehen ist, bis zu der die deutschen Truppen vorgedrungen sind — oder ob diese Verpflichtung zunächst wirklich nur bis zur Warthe durchgesetzt werden konnte. So viel darf jedoch als sicher angenommen werden:

Posen, der Ort, in dem das erste Bistum errichtet wurde, gehörte also unzweifelhaft zu dem Land, das der Oberhoheit des deutschen Königs unterstand. Diese Feststellung gilt hier vor allem für das Jahr 968, in der der erste Posener Bischof eingesetzt worden ist<sup>123)</sup>.

<sup>121)</sup> Zeißberg, Miesko I., S. 69.

<sup>122)</sup> Brackmann, Ostpolitik, S. 251.

<sup>123)</sup> Damit entfällt dem Einwand die Berechtigung, den Kehr gegen Wojciechowski erhebt, in dem Kehr behauptet, „daß in den Jahren vor 968 Otto I. gar nicht die Macht und Mittel besaß, ein Bistum in Posen zu gründen.“ (Das Erzbistum Magdeburg, S. 5, Anm. 4).

### 3. Polen und die kuriale Missionspolitik unter Papst Johann XIII. (965—972).

Gemäß dem Auftrag Christi „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie!“ (Matth. 28, 19) hat die Kirche die Missionsarbeit stets als eine ihrer vornehmsten und bedeutendsten Aufgaben angesehen. Die Wege und die Kräfte, mit deren Hilfe sie diese Aufgabe im Laufe der Geschichte zu verwirklichen versucht hat, wandelten sich und wechselten wie die Träger, von denen die Missionsarbeit immer wieder mit neuem Eifer aufgegriffen wurde.

Während die Kirche in der ersten Zeit ihres Bestehens<sup>124)</sup> bei dieser Arbeit auf ihre eigenen Kräfte angewiesen war, kamen in den späteren Jahrhunderten, als sie vom Staat Schutz und volle Unterstützung erhielt, die staatlichen Hilfsmittel auch dieser Aufgabe zugute, ja, Glaubensverbreitung und Heidenbekehrung wurden bald auch Losungen der weltlichen Machthaber, die diese Ziele der Kirche zu ihren eigenen gemacht hatten<sup>125)</sup>. Im Lauf der weiteren Entwicklung wechselte die Führung in der Missionsarbeit zwischen den beteiligten Faktoren je nach Stärke, Energie und Aufgeschlossenheit für diese große Aufgabe.

Jede Untersuchung, die sich mit der Frage der Missionierung in einem bestimmten Zeitraum beschäftigt, wird sich daher zunächst darüber klarwerden müssen, in wessen Händen die Führung in der Bekehrungsarbeit in der betreffenden Zeit gelegen hat. Um in der Frage der Missionierung Polens zur Klarheit zu kommen, die hier im Mittelpunkt der Betrachtung steht, soll nach der bereits behandelten Möglichkeit der Führung und Initiative Ottos I. noch die Frage näher geprüft werden, ob der Anstoß zur Bekehrungsarbeit in Polen — wie Jedlicki vermutet<sup>126)</sup> — von der Kurie direkt ausgegangen sein könnte. Ein kurzer Rückblick auf die Rolle des Papsttums in der Missionsarbeit während der vorausgehenden Jahrhunderte soll den Blick für unsere Frage weiten und schärfen helfen.

Vom Beginn jener großen Epoche an, die mit dem Anschluß der Franken an das weströmische Christentum eingeleitet wurde, zeigt der Ablauf der Bekehrungs- und Ausbreitungsgeschichte der Kirche, daß die Missionsarbeit in der Hauptsache in den Händen der Randkirchen lag, die dem heidnischen Gebiet am nächsten waren, oder von den bekehrten Landes-

<sup>124)</sup> Vgl. hierzu über die altchristliche Zeit: A. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. 4. Aufl. 1924.

<sup>125)</sup> Von Herrn Dr. G. Stadtmüller bin ich in dankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht worden, daß Kaiser Konstantin bei Eusebius geradezu als „*τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεστάνεμος ἐπίσκοπος*“ bezeichnet wird. Vgl. hierzu E. Caspar, Geschichte des Papsttums I, Tübingen 1930, S. 117.

<sup>126)</sup> Jedlicki, La création du premier archevêché, S. 664.

herren und den ihnen untergebenen Landeskirchen, nicht jedoch vom Papsttum direkt geleistet worden ist. Das erste große Beispiel für ein vom Papsttum direkt ins Leben gerufenes Missionsunternehmen ist erst aus dem Ende des 6. Jahrhunderts nachweisbar: die Missionierung der heidnischen Angeln im Auftrage Gregor I. (590—604)<sup>127)</sup>. Es war das ein Unternehmen, „für das die Vergangenheit kein Beispiel bot“<sup>128)</sup> — „die persönlichste Tat Gregors des Großen, die auch zu seiner sachlich bedeutsamsten, ja zum wichtigsten Ereignis der Papstgeschichte auf lange Zeiten hin geworden ist“<sup>129)</sup>.

Daß die Missionsarbeit zu dieser Zeit eigentlich Aufgabe der benachbarten Kirchen gewesen wäre, geht deutlich aus dem Empfehlungsschreiben des Papstes an die fränkischen Könige Theoderich und Theodebert hervor; darin nämlich weist der Papst zur Begründung seines Schrittes darauf hin, daß die Angeln, wie er erfahren habe, sich sehr nach Annahme des Christentums sehnten, daß die benachbarten christlichen Priester aber — wahrscheinlich sind damit die Bischöfe von Nordfrankreich gemeint — ihre Pflicht gegenüber den Angeln vernachlässigt hätten<sup>130)</sup>.

In der folgenden Zeit tritt die Initiative des Papsttums in der Missionsarbeit wieder völlig in den Hintergrund bis zum Pontifikat Gregors II. (715—731), der bei der „Bekehrung und Reform“ führend hervortritt, die der hl. Bonifatius im Gebiete der Friesen, Thüringer, Hessen und Bayern vornahm<sup>131)</sup>. Die besonders enge Verbindung des „Apostels der Deutschen“ mit der Kurie kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß er bei seiner Weihe zum Bischof den Amtseid nach der Formel schwört, der für die Rom unmittelbar unterstellten Bischöfe galt<sup>132)</sup>.

Sodann tritt das Papsttum führend in der Bekehrungsarbeit hervor im Verlauf der Missionierung der Slawen, die übrigens als Musterbeispiel für die an der Bekehrung überhaupt beteiligten Faktoren angesehen werden kann.

Den ersten entscheidenden Schritt zur Bekehrung der Slawen, die im Südosten zunächst von den christianisierten Randgebieten, von Aquileja

<sup>127)</sup> A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I, S. 400. — H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche, S. 217ff. — F. X. Seppelt, Geschichte des Papsttums, II, S. 31ff.

<sup>128)</sup> J. Haller, Das Papsttum, S. 340.

<sup>129)</sup> E. Caspar, Geschichte des Papsttums, II, S. 506.

<sup>130)</sup> Jaffé-Löwenfeld, Nr. 1432 — Migne, P. L. 77, S. 842. — F. X. Seppelt, Geschichte des Papsttums, II, S. 31. — E. Caspar, Geschichte des Papsttums, II, S. 506.

<sup>131)</sup> A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I, S. 464. — Seppelt, Geschichte des Papsttums, II, S. 96. — Haller, Das Papsttum, S. 364ff.

<sup>132)</sup> Haller, Das Papsttum, S. 367.



und der bayrischen Kirche aus in kleinen Einzelaktionen versucht worden ist, stellt die siegreiche Unterwerfung der Awaren durch Pippin, den Sohn Karls des Großen dar, der im Jahre 796 die „Königsburg“ eroberte und zerstörte. Die Missionsarbeit in dem unterworfenen Gebiet wurde zunächst von den Bistümern Passau, Salzburg und Aquileja ausgeführt, bis dann im Jahre 798 Salzburg zum Erzbistum erhoben und als Missionszentrum für die Awaren und die in ihrem Gebiet wohnenden Slawen eingerichtet wurde. Die Führung in dieser Aktion lag in den Händen Karls des Großen, der sich jedoch dafür die Mitarbeit und Unterstützung des Papstes gesichert hatte. „Auf Befehl“ des Königs hatte der Papst die Ernennung des Salzburger Erzbischofs vorgenommen<sup>133)</sup>.

Ein Wandel in dieser Lage trat erst ein, als nach der Auflösung des karolingischen Reiches auch die Machtstellung des deutschen Königs im Südosten zusammenbrach. Dabei glitt die Leitung in der Slawenmission für einige Zeit vollständig in die Hände des Papsttums, das unter der Regierung des Papstes Nikolaus I. (858—867) eine außerordentliche Machtstellung erlangt hatte. Die Missionsarbeit in Bulgarien<sup>134)</sup> und im Großmährischen Reich<sup>135)</sup> zeigt das Papsttum deutlich in Führung.

In Bulgarien hatte sich Zar Bogoris nach dem Frieden von Tulln im Jahre 864 zur Annahme des Christentums bereit erklärt. Kurze Zeit darauf wandte er sich mit der Bitte um Entsendung von Missionaren an die Faktoren, die für die Bekehrungsarbeit — wie wir daraus schließen dürfen — hauptsächlich in Frage kamen: an die bayrische Kirche, an Rom und Konstantinopel. Die folgenden Ereignisse kennzeichnen die gegen früher völlig veränderte Lage: als 867 Bischof Ermanrich von Passau mit zahlreichen deutschen Geistlichen in Bulgarien eintraf, hatten bereits die Abgesandten des Papstes, die zu Legaten ernannten Bischöfe Formosus und Paulus, die Missionsarbeit begonnen; die deutschen Priester kehrten noch

<sup>133)</sup> Regesta Pont. Roman., Germ. Pontif. I, S. 9. — Brackmann, Die Anfänge der Slawenmission, S. 9. — Ders., in: Karl der Große oder Charlemagne? Berlin 1935, S. 87. Vgl. auch Baethgen am gleichen Ort S. 71.

<sup>134)</sup> Das damalige Bulgarien umfaßte den Rumpf der Balkanhalbinsel mit Ausnahme des engeren Griechenland.

<sup>135)</sup> Das Großmährische Reich erstreckte sich vom eigentlichen Mähren über Ungarn und die Slowakei, wahrscheinlich auch über Böhmen und Siebenbürgen. Ob auch Schlesien dazu gehörte, ist nicht klar zu ersehen. Während Rachfahl Schlesien ohne nähere Begründung dazu zählt (Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung, S. 12), ist in dem neuen polnischen Schulatlas Schlesien nur bis zur Oder mit einbezogen. (Atlas szkolny historyczny, Lemberg 1932, T. 2); vgl. Cosmae Pragensis Chron. Boemorum, I, 14 (ed. B. Bretholz in Scr. rer. German., Nova series, II, S. 32, wo zu lesen ist: „Zuatopluk . . . non solum Boemiam, verum etiam alias regiones hinc usque ad flumen Odram . . . subiugaret.“

im gleichen Jahre unverrichteter Dinge heim. Die griechischen Mönche waren vorher des Landes verwiesen worden (Hauck, II, 715; Schubert, 427).

In ähnlich erfolgreicher Weise hat das Papsttum seinen Einfluß bei der Missionierung Mährens auszuüben verstanden<sup>136)</sup>.

Mit Hilfe Ludwig des Deutschen war in Mähren Fürst Moimir, der erste bekannte mährische Herrscher, wahrscheinlich noch Heide, vertrieben und dafür Rastislaw, der bereits getauft war, zum Herzog von Mähren eingesetzt worden. Bei der darauf beginnenden Missionsarbeit waren zunächst deutsche Missionare — neben italienischen und vielleicht auch griechischen<sup>137)</sup> — im Lande tätig. Bald jedoch geriet Rastislaw, der für sein Reich nach Unabhängigkeit strebte, in Konflikt mit den Franken; um 855 kam es zum offenen Kampf. Der Mährenfürst, der gegenüber der fränkisch-bulgarischen Front Anlehnung und Hilfe bei Byzanz suchte, erbat sich auch von dort Missionare zur Weiterführung der Bekehrungsarbeit. Wahrscheinlich auf seinen Wunsch sind daraufhin von Kaiser Michael die Slawenmissionare Cyrill und Method nach Mähren entsandt worden<sup>138)</sup>.

Als die beiden Slawenapostel in Mähren ihre Tätigkeit auszuüben begannen, gerieten sie in Konflikt mit dem Papst, der sich gegen das Eindringen der griechischen Priester in westliches Missionsgebiet wandte und die Missionare nach Rom vorladen ließ. Hier erfolgte nicht nur die volle Anerkennung der Brüder, sondern Method wurde von Papst Hadrian (Nikolaus I. war inzwischen gestorben) zum Priester geweiht, mit dem außergewöhnlichen Zugeständnis, in slawischer Sprache die Messe lesen zu dürfen, ausgestattet und auf Bitten des pannonischen Fürsten Chozel zur Mission nach Pannonien entsandt. Als er hier — wahrscheinlich wegen der Einführung des slawischen Ritus — mit der deutschen Geistlichkeit des Erz-

<sup>136)</sup> A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II, S. 717; Schubert, Geschichte der Kirche, S. 518.

<sup>137)</sup> A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II, S. 718.

<sup>138)</sup> Diese Auffassung wird gestützt durch die Darstellung in der slawischen Vita der beiden Brüder, der sich die meisten neueren Forscher angeschlossen haben. A. Brückner dagegen vertrat in verschiedenen Arbeiten die Ansicht, daß die entscheidende Initiative von Konstantinopel ausging. Vgl. darüber zuletzt: A. Brückner, Cyrill und Method. Z.O.E.G. IX, 1935, S. 184—199, bes. S. 191. — Über die Slawenapostel allgemein vgl. H. v. Schubert, Die sog. Slawenapostel Konst. u. Method. Heidelberg 1916. — F. Dvornik, Les Slaves, Byzance et Rome au IX<sup>e</sup> siècle, Paris 1926. — Ders., Les légendes de Constantin et de Méthode vues de Byzance (Byzantinoslavica Supplementa, T. I), Prag 1933. — Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen A. Brückners, in: Z.O.E.G. IX, 1935, S. 189ff. — Brückner, Die Wahrheit über die Slawenapostel, Tübingen 1913. — Hildegard Schaefer, Gesch. u. Legende im Werk der Slawenmissionare Constantin u. Method, in: Hist. Z. Bd. 152, 1935, S. 229—255.

bistums Salzburg in Streit geriet, reiste Method erneut nach Rom und wurde hier von Papst Hadrian zum Erzbischof des erneuerten (seit 586 verfallenen) Erzbistums Sirmium ernannt. Damit war Method der eigentliche Hauptträger der pannonisch-mährischen Mission geworden und leitete im direkten Auftrag der Kurie erneut die Missionsarbeit.

Die Folge davon war ein langdauernder Konflikt mit dem Erzbistum Salzburg, der seinen Höhepunkt auf der bayrischen Synode von 870 erreichte, an der auch Ludwig der Deutsche teilnahm. Der Streit endete schließlich damit, daß Papst Johann VIII. (872—882) sich entschieden auf die Seite Methods stellte, ihn erneut als Erzbischof bestätigte und gegenüber den Ansprüchen Salzburgs auf die „unverjährbaren Rechte Roms“ auf Sirmium und Pannonien hinwies. Am Verlauf dieses Streites, dessen Einzelheiten hier nicht interessieren, zeigte sich deutlich, daß trotz der Unterstützung der Salzburger Bemühungen durch Ludwig den Deutschen sich der Wille des Papstums doch durchsetzte und daß also am Ausgang des 9. Jahrhunderts die Kurie die Führung in der Missionspolitik fest in den Händen hielt.

In diesem Zustand trat jedoch bald ein gründlicher Wandel ein, der durch drei Tatsachen bedingt wurde: 1. durch den Einfall der Ungarn zu Beginn des 10. Jahrhunderts und die damit verbundene Zerstörung der südöstlichen Missionsgebiete, 2. durch das Absinken der päpstlichen Macht im 10. Jahrhundert infolge der inneritalienischen Wirren und 3. durch das Aufkommen einer neuen, kraftvollen deutschen Herrscherreihe, deren Mitglieder nicht nur in der weltlichen Politik, sondern in der Kirchenpolitik die Führung bald an sich zogen.

Unter Otto I., dem Besieger der Ungarn auf dem Lechfelde, begann eine neue große Epoche in der östlichen Mission, deren Leitung zunächst vollkommen in den Händen des Königs lag. Erst unter Papst Johann XIII. (965—972) zeigen sich Ansätze, der Missionspolitik Ottos des Großen eine eigene kuriale entgegenzusetzen. Das Aufkommen dieser selbständigen kurialen Missionspolitik hat Brackmann an Hand der Gründungsurkunden für das Erzbistum Magdeburg nachzuweisen versucht. Wir werden daher im folgenden zu untersuchen haben, ob die Missionspolitik des Papstums auf die Gründung des Bistums Posen bereits einen Einfluß ausgeübt haben kann und ob demnach ein ausreichender Grund zu der Annahme besteht, daß die Initiative zur Gründung des ersten polnischen Bistums von der Kurie ausgegangen sei.

Daß die Kurie nach der eifrigen Beschäftigung mit der Missionierung der südöstlichen Slawenwelt ihr Augenmerk später auch auf jene slawischen Stämme gerichtet haben wird, die im Nordosten wohnten, kann kaum zweifelhaft sein. Dabei wird Rom sicher auch von jenem Land Kunde er-



halten haben, das Ibrahim-ibn-Ja'qûb als das ausgedehnteste der slawischen Reiche bezeichnet: vom Reiche Mieszkos.

Auf welchem Wege Rom Kenntnis von diesem Reiche, seinem Herrscher und seinen Bewohnern erhalten hat, ist eine Frage, die wir direkt aus den Quellen heraus nicht beantworten können, weil genaue Angaben darüber nicht überliefert sind. Am naheliegendsten ist wohl die Annahme, daß in erster Linie die Missionare und Geistlichen der bereits christianisierten Ostgebiete ihre Informationen über die noch heidnischen Stämme nach Rom weitergeleitet haben werden. Sodann werden die päpstlichen Legaten, die wiederholt in den östlichen Bistümern weilten, so z. B. bei der Begründung der Bistümer Brandenburg und Havelberg im Jahre 948<sup>139)</sup>, eingehende Erkundigungen über die benachbarten slawischen Gebiete und ihre Bewohner eingezogen haben.

Für die Information Roms über Polen kommt noch eine andere Möglichkeit in Frage, die mir bisher allgemein zu wenig beachtet zu sein scheint und deshalb hier kurz erwähnt werden soll. Und zwar denke ich hier an den Mann, der als Markgraf des deutschen Königs und Führer der deutschen Truppen im Osten immer wieder mit Angehörigen des Nachbarvolkes in Berührung kam — an Markgraf Gero<sup>140)</sup>. Daß sein Interesse nicht nur auf die Unterwerfung der slawischen Stämme gerichtet war, sondern auch auf ihre Bekehrung und auf die kirchliche Organisation im Grenzgebiet, ist aus zwei Tatsachen zu ersehen. Zunächst ist es sicher nicht ohne Bedeutung, daß Markgraf Gero in der Gründungsurkunde für das Bistum Havelberg mit-erwähnt ist<sup>141)</sup>. Sodann ist zu bedenken, daß Gero kurz nach der Errichtung der Bistümer Brandenburg und Havelberg, wahrscheinlich Ende 949 oder Anfang 950, nach Rom gereist ist. „Ob ihn bloß ein frommes Bedürfnis des Herzens dorthin getrieben, ob er nebenher auch Aufträge seines Fürsten dem Papste zu übermitteln hatte, der durch seinen Legaten Marinus zwei Jahre zuvor mit Otto ins Einvernehmen getreten war, muß dahingestellt bleiben<sup>142)</sup>.“

Wahrscheinlich ist der Markgraf — wenn Thietmar die Reise von 950 mit der späteren nicht verwechselt — noch ein zweites Mal, und zwar im

<sup>139)</sup> G. Abb und G. Wentz, Das Bistum Brandenburg, *Germania Sacra* I, 1 (Berlin 1929), S. 8ff.

<sup>140)</sup> O. Heinemann, Markgraf Gero (Braunschweig 1860).

<sup>141)</sup> Codex dipl. Brandenburg. (ed. Riedel), A. II, S. 435: „Quoniam cultui christiano amplificandae fidei dignum est . . . consultu et inductu dilecti nobis venerabilis praesulis Marini, legati ecclesiae Romanae, et Friderici archiepiscopi et aliorum episcoporum et fratris nostri Brunonis, nec non Geronis, dilecti ducis et marchionis nostri, in castro Havelberg, . . .“ Vgl. Dümmler, Otto der Große, S. 168.

<sup>142)</sup> Dümmler, Otto der Große, S. 183. — Heinemann, Markgraf Gero, S. 65.

Jahre 963 oder 965, jedenfalls nach seinem Sieg über Mieszko, nach Rom gepilgert, wo er am Grabe des Apostelfürsten seine Waffen niedergelegt haben soll<sup>143</sup>).

Wenn wir auch nicht genau wissen, auf welchem Wege die Kurie Kenntnis vom Reiche Mieszko und seiner Bevölkerung erhalten hat, so können wir doch Urkunden dieser Zeit entnehmen, wie stark Rom an der Missionierung des Ostens interessiert war. Und zwar zeigt sich das am deutlichsten in jenen Urkunden, die sich auf die Errichtung des Erzbistums Magdeburg beziehen.

In der ältesten dieser Urkunden, die Papst Johann XII. im März des Jahres 962 ausstellen ließ, erhielt der Kaiser das Recht, in Magdeburg ein Erzbistum zu errichten, das der Ausbreitung des Christentums unter den slawischen Völkern dienen soll; darüber hinaus erhielt der Kaiser die Erlaubnis, unter den bekehrten Slawen Bistümer nach Belieben zu begründen:

„Et quia tot gentes sub uno pastore regi minime possunt, volumus et per nostrae auctoritatis privilegium censemus, ut censum et decimationem omnium gentium, quas praedictus piissimus imperator baptizavit vel per eum suumque filium aequivocum regem successoresque eorum deo annuente baptizandae sunt, ipsi successoresque eorum potestatem habeant distribuendi, subdendi Magdaburgensi, Merseburgensi vel cui-cunque velint futurae unicuique sedi . . .“

„Cum vero omnipotens deus per praetaxatum servum suum, invictissimum imperatorem suumque filium regem successoresque eorum vicinam Sclavorum gentem ad cultum cristianae fidei perduxerit, per eosdem in convenientibus locis secundum oportunitatem episcopatus constitui et in eisdem per consensum praedictorum quinque archipraesulum successorumque eorum ab archiepiscopo Magdaburgensi episcopos consecrari volumus suffraganeos<sup>144</sup>).“

Die Verwirklichung dieses Planes wurde bekanntlich vorerst noch verhindert durch den Widerstand, der vom Erzbischof von Mainz und dem Bischof von Halberstadt gegen die Errichtung des neuen Erzbistums geleistet wurde. Erst als diese beiden Gegner im Frühjahr des Jahres 968

<sup>143</sup>) Thietmar, Chron. II, 19: „Gero quoque, defensor patriae, dum unci morte turbaretur filii (suimet) illustris Sigifridi, Romam pergens, emeritus iam senex coram altari principis apostolorum Petri arma deposuit (victricia) et apud domnum apostolicum sancti impetrans brachium Circai ad Deum cum omni suimet hereditate confugit.“ Vgl. dazu Dümmler, Otto der Große, S. 385. — Heinemann, Markgraf Gero, S. 111.

<sup>144</sup>) Jaffé-Löwenfeld, Nr. 3690. — Riedel, Codex dipl. Brandenburg. I, 8 (Berlin 1847), S. 92, 93.

starben, wurde der Weg frei. Im Oktober dieses Jahres stellte der Papst, jetzt Johann XIII., eine neue Urkunde für das zu errichtende Erzbistum aus<sup>145)</sup>. Während aber in der früheren Gründungsurkunde dem neuen Erzbistum nach Osten hin keine Grenze gesetzt worden war, wurde in der neuen Urkunde das zugehörige Gebiet eingeschränkt auf das neubekehrte Slawenvolk: „... tanta Slavorum plebs ultra fluvios Albiam scilicet Salam, deo noviter adquisita ...“

Diese deutliche Einschränkung des Missionsgebietes des neuzugründenden Erzbistums auf die bisher bekehrten slawischen Völker hat Brackmann damit zu erklären versucht, daß mit dem Wechsel auf dem Papstthron zu Johann XIII. auch gleichzeitig ein Wandel in der päpstlichen Missionspolitik im Osten eingetreten sei, der zu einem Gegensatz zwischen den kaiserlichen und den kurialen Missionsplänen im Osten geführt habe<sup>146)</sup>.

Es soll nun hier nicht der Frage nachgegangen werden, ob dieser Wechsel in der päpstlichen Missionspolitik im Osten nur auf die Persönlichkeit Johanns XIII. zurückzuführen ist, dessen Bild sich übrigens immer stärker aufzuhellen beginnt<sup>147)</sup>. Vielmehr geht es hier darum, festzustellen, ob das Aufeinandertreffen der kaiserlichen und der päpstlichen Ziele im Osten für das Gebiet, in dem das erste polnische Bistum lag, von Bedeutung geworden sein kann, so daß diesem Wechsel auch für unsere Frage Rechnung zu tragen wäre.

Wie wir oben sahen, kommt der Wechsel der Kurie in der Auffassung von der Missionspolitik im Osten am sinnfälligsten dadurch zum Ausdruck, daß das ursprünglich dem neuen Erzbistum zugedachte Gebiet, nämlich das Land aller noch zu bekehrenden slawischen Stämme, eingeschränkt wird auf die Völker, die bisher („adhuc“), d. h. bis zum Jahre 968, „deo adquisita“, also bekehrt worden sind.

<sup>145)</sup> Jaffé-Löwenfeld, Nr. 3731. — Riedel, Codex dipl. Brandenburg. I, 8, S. 98.

<sup>146)</sup> Brackmann, Ostpolitik, S. 251.

<sup>147)</sup> F. X. Seppelt, Geschichte des Papsttums, Bd. 2: Das Papsttum im Frühmittelalter, Leipzig 1934, S. 371. — Vgl. auch die vom gleichen Verfasser zusammengestellten Quellen über Johann XIII. im Lexikon f. Theolog. u. Kirche V, S. 471. Über die antikaiserliche Politik Johanns XIII. vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, S. 238, Brackmann in Hist. Z. 134, S. 249f. auch Martin Lintzel, Zur Geschichte Ottos des Großen, Drei Miszellen in: Mitt. des österr. Instituts f. Geschichtsforschung XLVIII (1934), S. 432—434. In deutschfreundlicher Einstellung dagegen erscheint Johann XIII. in der Darstellung von G. Graf, Die weltlichen Widerstände in Reichsitalien gegen die Herrschaft der Ottonen und der ersten beiden Salier (951—1056), Erlanger Abh. z. Mittl. u. neueren Geschichte, XXIV (1936), S. 56f. Wenn auch die von Hauck, Brackmann u. Lintzel genannten Gründe für die gegenteilige Ansicht mehr überzeugen, so scheint doch eine erneute Prüfung dieser Frage dringend notwendig.



Es fragt sich jetzt: hat das Land, in dem das Bistum Posen errichtet wurde, 968 zu den bereits bekehrten Ländern gehört oder gehörte es zu jenen Gebieten, die noch nicht bekehrt und deshalb dem Wortlaut der Urkunde von 968 nach dem Erzbistum in Magdeburg nicht unterstellt worden sind?

Die Antwort auf diese Frage scheint nach dem, was wir oben über die Daten der Bekehrung Mieszkos ausgeführt haben, ziemlich eindeutig: Mieszko, der nach den Quellen im Jahre 966 getauft wurde, der im Jahre 967 von Widukind als „amicus imperatoris“ bezeichnet wird (Lib. III, 69), gehörte im Jahre 968 bestimmt zu den bereits bekehrten Herrschern und sein Land zählte zu den Gebieten, die der Magdeburger Metropole als „Deo adhuc adquisita“, also selbst dem Wortlaut der späteren, abschwächenden Urkunde nach, vom Papst zuge-dacht waren. Daraus ergibt sich aber, daß für die Gründung des Bistums Posen der zwischen Otto I. und der römischen Kurie aufbrechende Gegensatz, — wenn wir uns nach den Urkunden richten, die Brackmann zur Begründung eines solchen Gegensatzes ins Feld führt, — nicht mehr wirksam geworden sein kann.

Aus diesem Grunde hat auch jene Vermutung nicht sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Einsetzung des ersten Bischofs in Posen durch den Papst erfolgt sei<sup>148</sup>). Die Kurie hatte Otto I. in der Gründungs-urkunde für die Magdeburger Metropole vom Jahre 962 ein geradezu unbeschränktes Recht zur Gründung von Bistümern unter den Slawen zugesprochen und ihm also die Führung in der östlichen Missionspolitik eingeräumt. Diese Situation änderte sich erst zu einem Zeitpunkt, in dem das Bistum Posen wahrscheinlich schon begründet war.

Zum Schluß der Untersuchung über die an der Gründung beteiligten Faktoren soll noch kurz eine dritte Möglichkeit in Betracht gezogen werden: die Mitwirkung des polnischen Herzogs. Und zwar soll dies hier in der Weise geschehen, daß wir einen ähnlich liegenden Fall aus der gleichen Epoche zum Vergleich heranziehen, nämlich die Gründung des Bistums Prag<sup>149</sup>). Bei der Betrachtung dieses Vorganges und der an ihm entscheidend beteiligten Faktoren soll das Hauptaugenmerk auf die

<sup>148</sup>) S. M. Jedlicki, s. oben S. 15.

<sup>149</sup>) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, S. 150ff. — Spangenberg, Die Gründung des Bistums Prag, Hist. Jb. 21 (1900), S. 767ff. — W. Schulte, Die Gründung des Bistums Prag, Hist. Jb. 22 (1901), S. 285ff. — K. Uhlirz, Die Errichtung des Prager Bistums. Mitt. Ver. Gesch. Deutschen in Böhmen, 1901, S. 1ff. — A. Naegle, Einführung des Christentums in Böhmen, 2. Teil (Wien-Leipzig) 1918, besonders Kap. 4: „Die Gründung des ersten böhmischen Bistums in Prag, S. 385ff.

Frage gerichtet werden, ob und inwieweit eine Mitwirkung des böhmischen Herzogs an der Gründung des Prager Bistums anzunehmen ist.

Nach den neueren Untersuchungen kann jetzt wohl als sicher gelten, daß das Bistum Prag im Jahre 973 gegründet worden ist<sup>150</sup>). Über die Gründung selbst unterrichten uns zwei in ihrem Bericht nicht unerheblich voneinander abweichende Quellen: die Chronik des Cosmas von Prag<sup>151</sup>) und die Lebensbeschreibung des Bischofs Wolfgang von Regensburg, die den Mönch Othloh von St. Emmeran zum Verfasser hat<sup>152</sup>).

Aus den hier über die Gründung des Bistums wiedergegebenen Nachrichten hat A. Naegle nach eingehenden kritischen Untersuchungen ein verhältnismäßig klares Gesamtbild herauszuarbeiten verstanden<sup>153</sup>). Danach kommen als an der Gründung beteiligte Faktoren die folgenden in Betracht: Kaiser und Papst, die Erzbischöfe von Salzburg und Mainz, der Bischof von Regensburg, die Herzöge von Böhmen und Bayern. Wie weit die Mitwirkung des Böhmenherzogs anzunehmen ist, lassen die Quellen, die sich gerade in diesem Punkte nicht ganz zuverlässig erweisen, nur schwer erkennen. Mit guten Gründen ist der angebliche Brief Papst Johanns XIII. an den böhmischen Herzog über die Bistumsgründung, den Cosmas überliefert (Lib. I, 22, 23), als „unbedingte Fälschung“ abgelehnt worden<sup>154</sup>). Durch die Darstellung, die Cosmas in diesem Brief von der Errichtung des Bistums gibt, sollte der Eindruck erweckt werden, „als ob bei dem ganzen Werk der Bistumsgründung als maßgebende Faktoren bloß der Böhmenherzog und der Papst beteiligt gewesen wären<sup>155</sup>).

In Wirklichkeit wird der Anteil des Herzogs an der Bistumsgründung bedeutend geringer einzuschätzen sein. Während Uhlirz die Möglichkeit der Mitwirkung des Herzogs leugnet<sup>156</sup>), weist Naegle darauf hin,

<sup>150</sup>) Naegle, Einführung des Christentums in Böhmen, S. 413. — Brackmann, Die Ostpolitik Ottos des Großen, S. 254. — G. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter, 2. Bd. (Paderborn 1926), S. 133.

<sup>151</sup>) Cosmas von Prag, Chronicon (Ed. B. Bretholz) M.G.SS. Nova Series II (Berlin 1923), S. 135ff. — Vgl. dazu Bretholz, Mähren und das Reich Herzog Boleslaws II. von Böhmen. Arch. f. österr. Gesch. 82 (1895), S. 137—180.

<sup>152</sup>) Othloni, Vita sancti Wolfgangi episcopi, Ed. Waitz, M.G.SS., IV, S. 521 bis 542. — E. Dümmler, Über den Mönch Othlo von St. Emmeran, S.-B. preuß. Akad. Wiss. (1895), S. 1071—1102. — R. Holtzmann, Die Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1086. Ein Beitrag zur Geschichte der Gründung des Bistums Prag und seines Verhältnisses zum Bistum Mähren. Arch. f. Urkundenforsch. VI (1918), S. 177—193, bes. S. 186—188. — B. Stasiewski, Untersuchungen, S. 118ff.

<sup>153</sup>) Naegle, Einführung des Christentums, S. 385ff.

<sup>154</sup>) Naegle, Einführung des Christentums, S. 390.

<sup>155</sup>) Naegle, Einführung des Christentums, S. 389.

<sup>156</sup>) Uhlirz, Die Errichtung des Prager Bistums, S. 7ff.

daß schon allein der „materiellen Fundierung“ wegen die Mitwirkung des Herzogs nicht entbehrt werden konnte. „Wer hätte denn sonst die materielle Fundierung, die den Zeitverhältnissen entsprechend nur aus Immobilien bestehen konnte, beschaffen sollen?“ (Naegle, S. 411.)

Es dürfte nicht zu bestreiten sein, daß in der Frage der materiellen Ausstattung des Bistums dem böhmischen Herzog eine wichtige Rolle zufiel. Es würde sich freilich die Frage erheben, in welcher Form sich diese Ausstattung vollzogen haben soll, ob durch Grund und Boden, durch Zehnt oder durch die Verbindung von beiden<sup>157)</sup>?

Trotz der Beteiligung des Herzogs an der Bistumsgründung in der Form der Ausstattung bleibt zu bedenken, daß sich der Kaiser in zwei ganz entscheidenden, ja in den entscheidenden Punkten seinen Einfluß auf das neue Bistum gesichert hat: „einmal durch die Unterordnung des Prager Bistums unter die deutsche Metropole Mainz, welche kirchliche Verbindung Jahrhunderte lang festgehalten wurde, trotz der wiederholten Emanzipationsbestrebungen seitens der Böhmenherzoge, sodann indem der Kaiser die jedesmalige Investitur des Prager Bischofs für sich in Anspruch nahm“.

Diese beiden wichtigen Tatsachen, die für die Abschätzung der Mitwirkung Ottos I. nicht nur an der späteren Entwicklung, sondern auch an der Gründung des Prager Bistums eine deutliche Sprache sprechen, sollen unseren Blick wieder auf unsere Frage, die Gründung des Bistums Posen, zurücklenken.

Wie in Böhmen so wird auch in Polen eine bestimmte Mitwirkung des Herzogs anzunehmen sein. Freilich dürfte sich diese Mitwirkung des polnischen Herzogs höchstens in dem gleichen — wenn nicht in noch geringerem Maße als in Böhmen vollzogen haben, nämlich in der Ausstattung des Bistums in materieller Hinsicht. Bei diesem Vergleich bleibt jedoch noch zu bedenken, daß Böhmen zur Zeit der Errichtung des ersten Bistums bereits seit 80 Jahren christliche Herrscher hatte, während in Polen ein erst kürzlich (963) unterworfen und (966) getaufter Herzog regierte, in dessen Land kurze Zeit darauf (968) der erste Bischof einge-

<sup>157)</sup> Die Frage der Ausstattung des ersten Bistums, die nicht nur im Falle des Bistums Prag, sondern auch im Hinblick auf das Bistum Posen ungeklärt zu sein scheint, führt zu einem wesentlichen Punkt in den staatsrechtlichen Beziehungen dieser Länder zum Reich überhaupt. Sicher spielte nämlich in der Ausstattung der Bistümer der Zehnt eine bedeutende Rolle. Deshalb bleibt die Frage von größtem Interesse, auf welchem Wege der Zehnt in diesen Ländern Eingang gefunden hat, ob über das deutsche Königtum oder die Kurie? — Im ersteren Falle wäre weiter zu fragen, ob die Einrichtung des Zehnt übernommen worden ist schon im Zustand der tributären Abhängigkeit oder erst nach dem Abschluß des Lehnverhältnisses?



setzt wurde. Diese, im Vergleich zu Böhmen merkwürdig rasche Aufeinanderfolge der Ereignisse in Polen erweckt den Anschein, als seien die ersten Schritte zur Christianisierung Polens, und zwar nicht nur die Taufe des Herzogs, sondern auch die Einsetzung des ersten Bischofs unter einem bestimmten äußeren Druck erfolgt, der sich wieder aus der kurz vorher vollzogenen Unterwerfung des Herzogs erklären ließe. Gerade dieser Gesichtspunkt, der uns aus der Betrachtung der politischen Motive der Taufe Mieskos noch in Erinnerung sein wird, scheint mir ein wesentliches Zeichen für die Mitwirkung Ottos I. bei der Einsetzung des ersten polnischen Bischofs zu sein.

Der Einfluß Ottos I. auf das Bistum Prag zeigte sich sodann in zwei wichtigen Punkten: in der Investitur der Bischöfe und in der Einordnung des neugegründeten Bistums in den hierarchischen Verband einer deutschen Metropole. Wir werden daher noch kurz zu untersuchen haben, wie es in diesen Punkten mit dem Bistum Posen bestellt war.

Wer die beiden ersten Bischöfe von Posen eingesetzt hat, sagen uns die Quellen nicht. Von dem zweiten Bischof, Unger, gleichfalls einem Deutschen, wissen wir nur, daß er wahrscheinlich vor der Übernahme des Bischofsamtes in Posen Abt des Klosters Memleben gewesen ist<sup>158</sup>). Dieser Tatsache kommt angesichts der besonderen Stellung dieses Klosters und der Aufgabe, die ihm zugewiesen war, besondere Bedeutung zu. Das Kloster in Memleben, dem Todesort Heinrichs I. und Ottos I., wurde im Jahre 975 zur Benediktinerabtei erhoben und gehörte zu den vornehmsten Abteien des Reiches<sup>159</sup>). Unter den Besitzungen, die dem Kloster von seinem Gründer zugewiesen wurden, befanden sich zahlreiche Güter, die in slawischem Gebiet lagen<sup>160</sup>). Aus dieser Tatsache hat man mit Recht den Schluß gezogen, daß diesem Kloster bei seiner Gründung in besonderer Weise die Aufgabe der Missionierung unter den Slawen zugeordnet war<sup>161</sup>).

Schon allein aus der Tatsache, daß ein Deutscher Bischof des ersten Bistums in Polen wurde, hat Brackmann gefolgert, „daß Otto an der Begründung dieses (Posener) ersten polnischen Missionsbistums irgendwie

<sup>158</sup>) Vgl. die kurze Biographie über diesen Bischof im II. Teil dieser Arbeit, S. 74.

<sup>159</sup>) T. Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit. (Gotha 1863) S. 159. — L. Naumann, Die Einführung und Befestigung des Christentums in den Gauen Friesenfeld und Hassegau. Mansfelder Blätter, 34 (1927), S. 46.

<sup>160</sup>) D.O. II, Nr. 191, 194, 196.

<sup>161</sup>) L. Naumann, a. a. O. S. 46. — Über das spätere Schicksal des Klosters vgl. E. Hölk, Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld im frühen Mittelalter. Marburger Studien zur ält. deutschen Geschichte, 1933, S. 80.

beteiligt war“<sup>162)</sup>. Diese Vermutung wird bedeutend verdichtet und erhärtet durch den Umstand, daß der zweite Posener Bischof vorher Abt eines deutschen königlichen Klosters gewesen ist. Daraus aber wieder folgt, daß der deutsche König auf die Besetzung des Posener Bischofsstuhles einen entscheidenden Einfluß besessen haben muß, und daß er deshalb auch an der Gründung dieses Bistums nicht nur „irgendwie beteiligt“ war, sondern einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Einsetzung des ersten Bischofs für Polen ausgeübt haben wird.

Wie wir an dem Beispiel Prags sahen, ist für die Abschätzung des königlichen Einflusses neben der Investitur der Bischöfe noch eine zweite Frage von großer Wichtigkeit: die Frage der Einordnung des neugegründeten Bistums in einen höheren hierarchischen Verband. Wir werden uns deshalb auch noch dieser Frage, die in unserem Falle identisch ist mit der Frage des Verhältnisses Posens zu dem Erzbistum Magdeburg, zuzuwenden haben.

#### 4. Posen und Magdeburg.

Die Frage nach dem Verhältnis des 968 eingesetzten Bischofs von Posen und seines Nachfolgers zum Erzbischof von Magdeburg, der im gleichen Jahre sein Amt angetreten hat, ist durch die grundlegende Untersuchung von Paul Kehr in ein neues Licht gestellt worden. Auf die Antwortstimmen zu Kehrs Abhandlung haben wir bereits in der Einleitung ausführlich hingewiesen. Es soll nun hier nicht die ganze Frage entfaltet werden mit dem Versuch, zu endgültiger Klarheit zu kommen. Vielmehr kann es sich hier nur darum handeln, zu einzelnen Punkten kurz Stellung zu nehmen. Dabei wird es sich empfehlen, die sehr komplizierte Frage des Verhältnisses Posens zu Magdeburg in folgende drei Sonderfragen aufzuteilen:

1. Hat das Erzbistum Magdeburg Polen und das erste Bistum als zu seinem Wirkungsbereich gehörig betrachtet?

2. Konnte sich das Erzbistum Magdeburg bei seinen Ansprüchen auf Posen auf rechtliche Grundlagen stützen?

3. Ist es dem Erzbistum Magdeburg gelungen, seine Ansprüche auf Posen rechtsgültig und für die Dauer wirksam durchzusetzen?

Daß dem Erzbistum Magdeburg die Missionsarbeit auch in Polen bei seiner Gründung zgedacht war und daß deshalb dieses Gebiet und das erste Bistum in Posen von den Magdeburger Erzbischöfen zu ihrem Ein-

<sup>162)</sup> Brackmann, Die Ostpolitik Ottos des Großen, a. a. O., S. 246.

flußbereich gerechnet wurde, kann nach den zahlreichen Anhaltspunkten in den Quellen kaum einem Zweifel unterliegen.

Noch in dem Brief Ottos I. an die sächsischen Grafen vom Jahre 968, in dem er seinen Plan von der Gründung eines Erzbistums in Magdeburg ankündigt, wird dem neuen Erzbischof das Gebiet aller noch zu unterwerfenden Slawen jenseits der Elbe und Saale als Arbeitsfeld zugewiesen: „Adalbertum episcopum Rugis olim predicatorem destinatum et missum archiepiscopum et metropolitanum totius ultra Albiam et Salam Scavorum gentis modo ad Deum conversae vel convertendae fieri decrevimus<sup>163)</sup>“.

Auch von seiten der Kurie wurde dem neuen Erzbistum nach Osten hin ursprünglich keine Grenze gesetzt, wie aus der Papsturkunde Johanns XII. vom 12. Februar 962 deutlich hervorgeht<sup>164)</sup>. In der späteren Urkunde vom 18. Oktober 968, die Papst Johann XIII. ausstellen ließ, wurde zwar das Gebiet des Erzbistums auf das Land „des bisher bekehrten Volkes“ eingeschränkt<sup>165)</sup>; wie wir aber oben bereits betont haben, gehörte zu dieser Zeit Polen bzw. das Land bis zur Warthe zu dem bereits unterworfenen und einem getauften Herrscher untertänigen Gebiet, so daß es von Magdeburg mit Recht als ihm zugewiesen betrachtet werden konnte.

Wie zäh und stark die Magdeburger Erzbischöfe an dieser Auffassung festgehalten haben, zeigt die von Kehr als „Fälschung“, von Möllenberg als „Entwurf“ bezeichnete Urkunde<sup>166)</sup>, in der das Bistum Posen als Suffraganbistum von Magdeburg bezeichnet wird. Noch im 12. Jahrhundert sind diese Ansprüche dem Magdeburger Erzbischof Norbert vom Papst selbst bestätigt worden<sup>167)</sup>, — ein Beweis, wie lebendig sich die Auffassung in Magdeburg von den Ansprüchen auf Posen erhalten hat. Schließlich werden uns diese Ansprüche fest bezeugt in den Angaben Thietmars, der den Bischof von Posen an zwei Stellen (II, 22; VII, 5) klar und unmißverständlich Suffragan des Erzbischofs von Magdeburg nennt und an einer dritten Stelle (IV, 45) betont, daß Bischof Unger von Posen dem neugegründeten Erzbistum Gnesen und dessen Erzbischof nicht unterstellt worden ist. Die Beweiskraft der ersten Stelle, an der Thietmar von der Begründung des Erzbistums Magdeburg spricht, wird in keiner Weise erschüttert durch die Einwände, die Kehr (S. 26f.) gegen sie erhebt. Daß Thietmar diesen wichtigen Akt schief und unklar dar-

<sup>163)</sup> D.O. I, Nr. 366. — Brackmann, Die Ostpolitik Ottos des Großen, a. a. O., S. 248.

<sup>164)</sup> Jaffé-Löwenfeld, Nr. 3690.

<sup>165)</sup> Jaffé-Löwenfeld, Nr. 3729.

<sup>166)</sup> Jaffé-Löwenfeld, Nr. 3823.

<sup>167)</sup> Jaffé-Löwenfeld, Nr. 7629. — C.D.M.P. I, Nr. 6.



stellt, daß er die Bischöfe bei der Aufzählung falsch gruppiert, daß er die Ereignisse des Jahres 968 in das Jahr 970 versetzt und an Stelle des Brandenburger Bischofs Dodilo einen Thietmar nennt, scheint nicht ausreichend, um die ganze Stelle in Bausch und Bogen abzulehnen. Die zweite Stelle, an der Thietmar den Posener Bischof Suffragan von Magdeburg nennt, wird von Kehr selbst als „bestimmt und undeutbar“ bezeichnet; gerade daraus aber möchte ich schließen, daß damit die Glaubwürdigkeit Thietmars bezüglich der ersten Notiz noch erhöht wird und daß nach Thietmars Angaben jedenfalls Posen als Suffraganbistum von Magdeburg anzusehen ist.

Was nun die zweite Frage betrifft, so hatte nach unserer Auffassung Magdeburg tatsächlich auch ein Recht, auf das Bistum Posen Anspruch zu erheben. Dieses Recht geht deutlich aus der zweiten Papsturkunde vom Oktober 968 hervor, in der dem Magdeburger Erzbischof die „*plebs deo adhuc adquisita*“ zugewiesen wird, zu der damals — wie wir oben gesehen haben — bereits Polen und sein Herzog gehörte. Es ist also nicht notwendig, zu besonderen Konstruktionen und Hypothesen zu greifen, wie es Abraham und Grodecki tun, die der Meinung sind, daß die Magdeburger Oberhoheit über Posen während der gewaltsamen Festhaltung Ungers in Magdeburg erzwungen worden ist<sup>168</sup>), bzw. daß sich Unger, durch die Vorgänge in Gnesen verärgert, eigenmächtig dem Magdeburger Erzbischof als Suffragan angeschlossen hat<sup>169</sup>). In den Quellen selbst sind Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Hypothesen nicht zu gewinnen. Richtig freilich ist der Ausgangspunkt, der die beiden polnischen Forscher zu ihren Konstruktionen veranlaßt hat, nämlich die Annahme, daß den Ansprüchen, die wiederholt von den Magdeburger Erzbischöfen auf das Bistum Posen erhoben worden sind, irgendwelche rechtliche Unterlagen zur Verfügung gestanden haben müssen.

Zu der dritten Frage endlich ist zu bemerken, daß es Magdeburg nicht gelungen ist, seine Ansprüche auf Posen rechtskräftig und auf die Dauer wirksam durchzusetzen. Der Grund hierfür liegt nicht in dem Mangel an rechtlichen Grundlagen für diese Ansprüche, sondern in der sehr veränderten politischen Lage, die die kirchenorganisatorischen Entscheidungen der folgenden Zeit aufs stärkste beeinflußt hat. Schon unter Papst Johann XIII. erhielten die Verhältnisse im Osten durch den Wandel in der päpstlichen Missionspolitik ein verändertes Gesicht. Den Plänen Ottos des Großen, nach denen Magdeburg die führende Rolle in der Bekehrungsarbeit unter den Slawen zugeordnet war, traten die der Kurie

<sup>168</sup>) Abraham, Gniezno i Magdeburg, S. 21/22.

<sup>169</sup>) Grodecki, K.H. 36 (1922), S. 156/57.

gegenüber. Durch den Slawenaufstand im Jahre 983 wurde die deutsche Machtstellung im Osten schwer erschüttert, während bald darauf der Einfluß der Kurie durch die Schenkung Polens bedeutend gestärkt worden ist. Dazu kam schließlich der alte, von der Kurie immer wieder angewandte Grundsatz, jung bekehrte Völker recht bald kirchenorganisatorisch zu verselbständigen, zu dessen Verwirklichung schließlich die Errichtung des Erzbistums Gnesen im Jahre 1000 verholfen hat. An diesem Grundsatz und seiner unerbittlichen Durchführung durch die Kurie scheiterten letzten Endes die Bemühungen Magdeburgs um das Bistum Posen und damit die Ostpläne Ottos I., die in der Tat zu den umfassendsten gehörten, „die je ein Staatsmann im Osten verfolgt hat“<sup>170)</sup>.

Die bisherigen Betrachtungen haben uns gezeigt, daß die Einsetzung des ersten Bischofs von Posen noch in eine Zeit fällt, in der die Führung in der östlichen Missionspolitik in den Händen Ottos I. lag. Danach scheint die Annahme am wahrscheinlichsten, daß der erste Bischof von Posen auf Veranlassung Ottos I. eingesetzt worden ist und daß also Otto I. der Hauptanteil und das Hauptverdienst an der Gründung des ersten Bistums in Polen zuzuschreiben ist. Für diese Annahme sollen zum Abschluß — kurz zusammengefaßt — folgende Gründe genannt werden:

1. Nach dem ausdrücklichen Zeugnis der urkundlichen Quellen hatte Otto I. zunächst den Willen, die an der Ostgrenze des Reiches jenseits von Elbe und Saale wohnenden Stämme, zu denen auch die Polanen gehörten, zu christianisieren und das neugewonnene Gebiet durch die Errichtung von Bistümern eng an das Reich und das bereits christliche Land anzuschließen. Die zahlreichen Bistumsgründungen Ottos I. im Osten (Ripen, Aarhus, Schleswig, Brandenburg, Havelberg, später Magdeburg mit Merseburg, Zeitz und Meißen und schließlich Prag) sprechen hierfür eine deutliche Sprache.

2. Wie aus den päpstlichen Urkunden dieser Zeit hervorgeht, hatte Otto I. selbst in kurialem Sinne das Recht, unter den unterworfenen und bekehrten Völkern Bistümer zu errichten. Dieses Recht war ihm im Jahre 962 vom Papst für das östliche Missionsgebiet ausdrücklich übertragen worden. Dieses Recht ist in der Folgezeit von seiten der Kurie nicht widerrufen worden. Als die Kurie später im Hinblick auf ihre eigenen Missionspläne im Osten dieses Recht auf das Gebiet der (968) bereits bekehrten Völker einschränkte, wurde das Land bis zur Warthe, d. h. also auch Posen, von dieser Einschränkung nicht betroffen.

<sup>170)</sup> Brackmann, Die Anfänge der Slawenmission und die Renovatio imperii des Jahres 800, S. 18.

3. Aus den obigen Darlegungen über das Verhältnis Polens zum Reich geht deutlich hervor, daß Otto I. auch über die notwendige politische Macht verfügte, um seinen Willen zur Errichtung von Bistümern im Osten durchzusetzen. Wie wir sahen, lag Posen in dem Gebiet, das Otto I. seit 963 tributpflichtig war.

Die angeführten Gründe sprechen dafür, daß bei der Vorbereitung und schließlichen Verwirklichung der Gründung des Posener Bistums die Führung ganz unstreitig in den Händen Ottos I. gelegen hat, der somit als der eigentliche Gründer des Bistums anzusehen ist. Daraus aber wieder muß gefolgert werden, daß das Bistum Posen in den weitgespannten Plan Ottos I. zur Christianisierung der Slawen jenseits von Elbe und Saale mit eingeschlossen war, dessen Herzstück die Errichtung des Erzbistums Magdeburg bilden sollte. Ottos Pläne haben also nicht nur an der Oder nicht Halt gemacht, sondern es ist ihm sogar gelungen, ihre tatsächliche Verwirklichung in einem weitausgreifenden Ansatz über die Oder hinaus durchzuführen.

Zum Schluß soll noch kurz auf eine Frage eingegangen werden, die für die Beurteilung des Gründungsvorganges von großer Bedeutung ist, die Frage nämlich: Ist das Bistum Posen als ein von vornherein festgelegtes Sprengelbistum, wie etwa die anderen in der Zeit Ottos des Großen gegründeten Bistümer, errichtet worden oder war Bischof Jordan nur Missionsbischof, der für die Bekehrungsarbeit in Polen allgemein Sorge zu tragen hatte? — Die Beantwortung dieser Frage nämlich ist von großer Wichtigkeit in der Beweisführung Jedlickis, der Posen für ein vom Papst ins Leben gerufenes Missionsbistum hält<sup>171)</sup>.

Wenn wir uns streng an die Quellen halten — und nur dadurch können wir über die vielen Kombinationen und vielfach müßigen Hypothesen hinwegkommen —, so müssen wir sagen, daß Bischof Jordan in den Quellen immer nur als „episcopus Posnaniensis“, niemals als „episcopus Poloniae“ bezeichnet wird. Daraus ist zu schließen, daß Jordan im Jahre 968, so wie es die Quellen berichten, als Bischof von Posen eingesetzt wurde und daß ihm dieser Sitz bei der Gründung des ersten Bistums in Polen von seinem Gründer ausdrücklich zugewiesen worden ist. Von einem Missionsbistum in dem allgemeinen Sinne, den er bei Jedlicki und seinen Vermutungen trägt, kann also nach der eindeutigen Sprache der Quellen nach dem Jahre 968 gar nicht die Rede sein.

Wenn nun das Bistum Posen im Jahre 968 gleich als fest bestimmtes Sprengelbistum gegründet worden ist, so hätte auch in diesem Jahr so-

<sup>171)</sup> S. M. Jedlicki, La création du premier archevêché, a. a. O., S. 664. — Ders., Die Anfänge des polnischen Staates, S. 522.



fort die Einordnung in einen hierarchischen Verband erfolgen müssen. Dies war auch tatsächlich sehr gut möglich, da im gleichen Jahre (968) die Errichtung des Erzbistums Magdeburg erfolgt ist. Und in der Tat berichtet ja auch Thietmar, und zwar an einer Stelle, die im einzelnen zwar „schief und unklar“, aber im großen und ganzen nicht als unglaubwürdig anzusprechen ist, daß Jordan dem neuen Erzbischof unterstellt worden ist. Das schließt in keiner Weise die Möglichkeit aus, daß die Kurie einige Jahre später, als sie in der Missionspolitik im Osten ihre eigenen Pläne verfolgte, die ursprüngliche Zuteilung Posens übergang, um damit den Weg frei zu machen, der im Jahre 1000 in Gnesen sein Ende fand. Daraus wäre sehr gut das Schweigen in den offiziellen Urkunden vom Bistum Posen — wahrscheinlich schon damals ein schwieriger Punkt — zu erklären.

Schließlich seien noch zwei Punkte genannt, die dafür sprechen, daß Posen in irgendeinem Rechtsverhältnis zu Magdeburg gestanden haben muß. Zunächst spricht dafür der Bericht eine deutliche Sprache, den Thietmar von der Errichtung des Erzbistums Gnesen gibt. Darin nämlich läßt Thietmar einen für einen Chronisten, der zugleich die Würde eines deutschen Bischofs besitzt, ungemein kühnen Vorbehalt einfließen, den er sich doch kaum erlaubt haben dürfte, wenn er nicht einen ganz zuverlässigen Einblick in die eigentliche Rechtslage gehabt hätte, jenen Vorbehalt, der den geradezu ungeheuerlichen Vorwurf der „Illegimität“ in der Handlungsweise Ottos III. enthält, wenn er nämlich schreibt: „Nec mora, fecit (Otto) ibi (in Gnesen) archiepiscopatum, ut spero legitime, sine consensu tamen prefati presulis (d. i. Unger), cuius diocesi omnis haec regio subiecta est . . .“ (Chron. IV, 45, ed. Holtzmann, S. 184).

Sodann dürfte für unsere Annahme noch die Tatsache anzuführen sein, daß zu Beginn des 12. Jahrhunderts dem Erzbischof Norbert von Magdeburg der Versuch glückte, von Papst Innozenz II. die Zugehörigkeit ganz Polens zum Magdeburger Erzbistum bestätigt zu erhalten<sup>172)</sup>. Man mag über die Vorgeschichte dieses Rechtsaktes vom 4. Juni 1133, der bereits nach drei Jahren, nämlich am 7. Juli 1136 widerrufen worden ist<sup>173)</sup>, urteilen wie man will — so viel kann doch als sicher angenommen werden, daß der Magdeburger Erzbischof bei der Verfolgung seines Vorhabens irgendeine, wenn auch noch so kleine rechtliche Grundlage gehabt haben muß, um die Kurie zu einem so schwerwiegenden Rechtsakt bewegen zu können. Wie

<sup>172)</sup> Jaffé-Löwenfeld, Nr. 7629. — Hasselbach, Codex Pommeraniae dipl. I, Nr. 25. — K. Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 42.

<sup>173)</sup> Jaffé-Löwenfeld, Nr. 7785. — C.D.M.P. I, Nr. 10.

man weiß, ist dieser Schritt unter dem politischen Druck von seiten Kaiser Lothars und des polnischen Herzogs Boleslaus Schiefmund rückgängig gemacht worden, und ich möchte behaupten, daß der Verlauf gerade dieses Vorganges ein bezeichnendes Bild gibt von der ursprünglichen Lage, in der sich einst das Bistum Posen befunden hat: der einstige Rechtsanspruch Magdeburgs auf Posen z. Z. der Gründung dieses Bistums mußte später fallengelassen werden unter dem Druck anders gerichteter Entwicklungsströme der kaiserlichen und der päpstlichen Missionspolitik im Osten, mit denen sich der ursprüngliche Rechtszustand anscheinend nicht vereinbaren ließ.

---

## 2. Teil.

# Die persönlichen Verhältnisse und politischen Beziehungen der Posener Bischöfe (968—1498).

### Einleitung.

Die Untersuchung der persönlichen Verhältnisse und politischen Beziehungen der Bischöfe von Posen während des Mittelalters kann als die erste Arbeit bezeichnet werden, die sich mit dieser Fragestellung und für diesen Zeitraum der Geschichte eines polnischen Bistums zuwendet. Diese Tatsache erklärt zu einem Teil die großen Schwierigkeiten, die sich der Bearbeitung der gestellten Aufgabe in den Weg legten. Sodann aber wurde die Arbeit dadurch besonders erschwert, daß die erste Voraussetzung für die Beschäftigung mit der Geschichte eines Bistums, nämlich die klare chronologische Aufeinanderfolge der einzelnen Bischöfe durch eine völlige Neubearbeitung erst gesichert werden mußte.

Zum Ausgangspunkt für die Feststellung der Bischofsreihe des Posener Bistums wurde der Bischofskatalog des Johannes Długosz genommen, der die Bischöfe in dem Zeitraum von 968—1498 umfaßt<sup>174</sup>). Dieser äußere Umstand bestimmte zunächst auch den zeitlichen Rahmen der Arbeit. Da jedoch in diesem Rahmen die Zeit von der Entstehung des Bistums bis fast zum Ausgang des Mittelalters eingeschlossen liegt und — wie wir weiter unten sehen werden — die wichtigsten Perioden in der Entwicklungsgeschichte der Kirche in Polen während des Mittelalters darin einbezogen sind, läßt sich diese Abgrenzung auch inhaltlich rechtfertigen.

---

<sup>174</sup>) Joh. Długosi, *Catalogus Episcoporum Posnaniensium*; *Opera omnia* ed. A. Przewdziecki, tom. I (Krakau 1887), S. 479—514. — Vgl. dazu die Arbeiten von H. Likowski, *Długoszowy katalog biskupów poznańskich* (Dług. Katalog der Posener Bischöfe), P.K. II (1880), S. 65ff. und von St. Karwowski, *Najstarsi biskupi poznańscy wobec krytyki* (Die ältesten Bischöfe von Posen unter der Kritik), R.T.P.N.P. 35, S. 321—366; ders., *Biskupi poznańscy w wieku XII i początku XIII* (Die Pos. Bisch. im 12. u. im Anfang des 13. Jahrhunderts), R.T.P.N.P. 37, S. 111 bis 146; ders. *Biskupi poznańscy z drugiej połowy XIII wieku* (D. Pos. Bisch. aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts), R.T.P.N.P. 43, S. 213—240.



Ob und inwieweit die Nachrichten des polnischen Historikers zuverlässig und verwendbar sind, ist schon äußerlich aus der Gegenüberstellung der chronologischen Reihenfolge der Posener Bischöfe bei Dlugosch mit der nach anderen, gesicherten Quellen aufgestellten Bischofsreihe zu entnehmen. Dabei zeigt sich, daß Dlugoschs Angaben über die Bischöfe aus der Zeit des 10.—13. Jahrhunderts z. T. völlig phantastisch, z. T. so entstellt und ungenau sind, daß sie nur mit allergrößter Vorsicht benutzt werden können. Aber auch die Nachrichten Dlugoschs aus der späteren Zeit, ja aus seinen eigenen Tagen lassen sich ohne scharfe Nachprüfung nicht verwenden, da die starke, leidenschaftlich nationalpolitische Tendenz dieses Historikers selbst die Ereignisse aus seiner eigenen Zeit in einem ganz anderen Licht erscheinen läßt<sup>175</sup>).

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden erst dann ihr richtiges Gewicht erhalten, wenn sie den Ergebnissen von Bearbeitungen der anderen polnischen Bistümer gegenübergestellt, daran nachgemessen und dann mit der Entwicklungsgeschichte der Bistümer des Westens verglichen werden können. Da jedoch, wie bereits betont, die anderen polnischen Bistümer in dieser Weise noch nicht bearbeitet sind, muß diese Gegenüberstellung vorläufig unterbleiben. Im folgenden soll daher nur versucht werden, über die Ergebnisse der Untersuchung, gleichsam vom Rande des entdeckten Landes aus, kurz und in großen Zügen zu berichten.

## 1. Die persönlichen Verhältnisse.

Der Unterschied in der Entwicklung der kirchlichen Ämter und ihrer Träger in Polen und im Reich zeigt sich am deutlichsten bei der Betrachtung der sozialen Herkunft der Posener Bischöfe. Während die deutschen Bistümer in ihren Trägern eine ständisch außerordentlich reich gegliederte Zusammensetzung zeigen<sup>176</sup>), sind die Bischöfe von Posen während

<sup>175</sup>) Über Dlugosch im allgemeinen vgl. H. Zeißberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 197ff. — A. Semkowicz, Krytyczny rozbiór dziejów polskich Jana Długosza (Kritische Untersuchung der Gesch. Polens des J. D.), Krakau 1884. — P. David, Les sources de l'histoire de Pologne à l'époque des Piastes. Paris 1934, S. 244ff. — Vgl. auch die treffenden Bemerkungen über Dlugosch bei R. Samulski, Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter. Phil. Diss. Breslau 1933, S. 16.

<sup>176</sup>) A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. 1922, S. 61ff. — A. Werminghoff, Ständische Probleme in der Geschichte der deutschen Kirche, Sav.Z.R.G., Kan. Abt. 1 (1911), S. 33ff.; ders., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche, S. 111f. — L. Santifaller, Stand und Herkunft der Bischöfe von Brixen vom 11.—15. Jahrhundert, „Schlernschr.“ II (1921), S. 238ff.; ders., Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter,

des behandelten Zeitraumes und, soweit wir über ihre Herkunft sicher unterrichtet sind, fast ausnahmslos aus dem Adel hervorgegangen. Von den 26 Bischöfen, deren Herkunft uns bekannt ist, gehörten 25 dem Adel an.

Dabei ist noch von besonderem Interesse die Tatsache, daß nicht bestimmte Adelsgeschlechter einen fortlaufenden Einfluß auf die Besetzung des Bistums Posen ausübten, sondern daß die verschiedensten Adelsgeschlechter an diesem Bischofsstuhl teilhatten. Und zwar handelt es sich um die folgenden Geschlechter:

Geschlechtsname	Anzahl	Nummer der Bischofsreihe
Awdaniec . . . . .	1	5
Ciołek . . . . .	1	42
Doliwa . . . . .	2	29, 33
Godzięba . . . . .	1	40
Grzymała (Pogarell) . . . . .	2	17, 28
Herbicz . . . . .	1	26
Jastrzębiec . . . . .	1	38
Leszczyc . . . . .	2	14, 39
Łódzia . . . . .	5	25, 30, 34, 43, 44
Nałęcz . . . . .	2	36, 41
Pałuka . . . . .	1	32
Róża . . . . .	3	7, 21, 23
Śreniawa . . . . .	1	37
Zaręba . . . . .	2	16, 27

Die Herkunft des Bischofs Andreas II. (Nr. 31) ist umstritten; wahrscheinlich ist er bürgerlicher Abstammung.

Die adelige Herkunft der Posener Bischöfe erklärt sich aus dem außerordentlichen Einfluß, den gerade in Polen der Adel im politischen und sozialen Leben besessen hat<sup>177</sup>). Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich die Adelsgeschlechter immer wieder um die Besetzung der Bischofsstühle bemüht haben. Freilich bleibt noch die Frage offen, weshalb — mit Ausnahme des Geschlechts der Łódzia im 15. Jahrhundert — sich ein fort-

S. 21 ff. — Die neueste Übersicht über die Forschungsergebnisse über die Zusammensetzung des deutschen Episkopats findet sich bei H. Strewitzek, Die persönlichen Verhältnisse der Bischöfe von Freising im Mittelalter. Phil. Diss. Breslau 1934 (Masch.-Schrift).

<sup>177</sup>) Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, S. 8, 30, 67, 147, 199. — O. Hoetzsch, Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen und ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung, in: Osteuropa und Deutscher Osten (1934), S. 50—101.

dauernder Einfluß bestimmter Geschlechter auf die Besetzung des Posener Bischofsstuhles nicht herausgebildet hat.

Wahrscheinlich ist diese Tatsache darauf zurückzuführen, daß sich die polnischen Adelsgeschlechter mit einer außerordentlichen Widerstandskraft den Einflüssen des Feudalismus entgegengesetzt haben<sup>178)</sup>.

Die Feststellung der nationalen Herkunft der Bischöfe stößt auf große Schwierigkeiten und zwar erstens, weil die Quellen über die älteste Zeit sehr spärlich sind und uns über die Herkunft oft im unklaren lassen, und zweitens, weil die nationale Herkunft der einzelnen Adelsgeschlechter, aus denen die Posener Bischöfe hervorgegangen sind, noch nicht so weit erforscht ist, daß sich klare Rückschlüsse auf die Herkunft der einzelnen Bischöfe ziehen ließen. Soviel kann hier jedenfalls gesagt werden, daß das deutsche Element, das ja bei der Christianisierung Polens überhaupt führenden Anteil hatte<sup>179)</sup>, auch unter den ältesten Bischöfen von Posen bis ins 12. Jahrhundert hinein vorherrschend war.

Als sicher ist die deutsche Herkunft anzunehmen bei den beiden ersten Posener Bischöfen: Jordan und Unger. Von den übrigen Bischöfen sind wahrscheinlich die folgenden deutscher Abstammung gewesen: Ederamm, Michael, Bernhard, Arnold.

Über die Bildungsverhältnisse der Posener Bischöfe läßt sich ein klares Bild nicht gewinnen, da wir erst über die Bischöfe vom Ende des 14. Jahrhunderts an sichere Nachrichten über ihre Bildung besitzen. Von den letzten zehn der hier behandelten Bischöfe, die alle über eine Universitätsbildung verfügten, sind uns für sechs die Stätten ihrer Ausbildung bekannt. Und zwar studierten in Bologna 1 (Nr. 35), Krakau 3 (Nr. 34, 37, 43), Padua 1 (Nr. 36), Prag 1 (Nr. 42).

Dabei ist natürlich zu bedenken, daß auch schon vor dem Ende des 14. Jahrhunderts Posener Bischöfe akademische Bildung besessen haben, von denen uns die Quellen nicht ausdrücklich Nachricht geben. Daß z. B. schon im 13. Jahrhundert auf Bildung unter dem Klerus geachtet wurde, geht aus der Tatsache hervor, daß im Jahre 1267 der vom Kapitel gewählte Kandidat Nikolaus vom Erzbischof abgelehnt werden konnte mit der Begründung, „quia electus simplicis literaturae erat et iura ignorabat“<sup>180)</sup>.

<sup>178)</sup> W. Semkowicz, *Methodische Bemerkungen über Herkunft u. Ansiedlungsverhältnisse d. poln. Ritterschaft*, S. 180.

<sup>179)</sup> W. Abraham, *Organizacya kościoła*, S. 15, 30, 172ff. — Vgl. den ausführlichen Nachtrag zu dieser Anmerkung auf S. 144.

<sup>180)</sup> *Mon. Pol.* II, 589ff. Długosch, *Op. omn.* I, S. 495.



Besondere literarische Bestrebungen werden uns ausdrücklich von folgenden Bischöfen überliefert:

Bogufal II., als dem Mitverfasser der Großpolnischen Chronik,  
Johann IV., als dem Verfasser von zahlreichen kirchlichen Hymnen.

## 2. Die politischen Beziehungen.

Die engen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Polen kommen in der Entwicklungsgeschichte des Posener Bistums besonders deutlich zum Ausdruck in der Tatsache, daß von den 45 hier behandelten Posener Bischöfen nicht weniger als 13 vor der Übernahme des Bischofsamtes Kanzler der polnischen Herzöge oder Könige gewesen sind<sup>181</sup>).

Obwohl Vergleichszahlen von anderen polnischen Bistümern nur für die älteste Zeit vorliegen<sup>182</sup>), scheint doch die Vermutung richtig, daß das Bistum Posen in besonders engen Beziehungen zu den polnischen Herzögen gestanden hat. Posen erscheint demnach als dasjenige Bistum, das zur Versorgung verdienter und bedeutender herzoglicher Beamter besonders prädestiniert war. Diese engen Verbindungen zwischen dem Amt des herzoglichen Kanzlers und der Besetzung des Posener Bischofsstuhles kommen besonders deutlich in der folgenden Tatsache zum Ausdruck: Während der Kämpfe um die polnische Königskrone am Ausgang des 13. Jahrhunderts versprach Herzog Heinrich von Glogau für den Fall, daß sich die großpolnischen Bischöfe für seine Erhebung zum König einsetzen würden, dem Bistum Posen für immer die königliche Kanzlei<sup>183</sup>).

Am deutlichsten wird die Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in dem Wandel der entscheidenden Einflüsse auf die Einsetzung der Bischöfe. Schon an dem kleinen Beispiel der Geschichte des Posener Bistums läßt sich die Entwicklung dieser Beziehungen in großen Zügen ablesen. Und zwar ergeben sich im ganzen gesehen drei große Epochen, die sich zeitlich folgendermaßen abgrenzen lassen:

<sup>181</sup>) Und zwar handelt es sich um die Bischöfe Nr. 5a, 8, 11, 12, 17, 23, 25, 27, 34, 38, 42, 43, 44.

<sup>182</sup>) K. Maleczyński, O kanclerzach polskich XII wieku (Über die poln. Kanzler des 12. Jahrhunderts), K.H. 42 (1928), S. 29ff. — W. Semkowicz, Ród Awdańców, S. 21.

<sup>183</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 787 (24. Juni 1298). — Dazu O. Balzer, Królestwo polskie (Das poln. Königtum) I, S. 371.

- I. Epoche: Von der Gründung des Bistums bis zum Ende des 12. Jahrhunderts.
- II. Epoche: Vom Beginn des 13. Jahrhunderts (1211) bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.
- III. Epoche: Von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Diesen äußerlich abgegrenzten Perioden entspricht folgende innere Entwicklungsbewegung in der Geschichte der Einsetzung der Bischöfe in Polen:

Die erste der aufgezählten Perioden ist gekennzeichnet durch eine vollständige Verbindung der Kirche mit dem Staat, in der der Landesherr das Recht der Einsetzung uneingeschränkt ausübt. Nur in der ältesten Zeit, in der sich der polnische Herzog in tributärer und, seit 986, in lehnsrechtlicher Abhängigkeit befand, wurde das Recht der Einsetzung wahrscheinlich — wie wir oben ausführlich dargelegt haben — vom deutschen König ausgeübt.

Als im Jahre 1000 auf der Zusammenkunft von Gnesen neben der Neuordnung des politischen Verhältnisses Polens zum Reich auch die kirchliche Organisation grundlegend geregelt wurde, ist das Recht, Bischöfe zu ernennen, wahrscheinlich auf den polnischen Herzog übergegangen<sup>184</sup>). Diese Regelung begünstigte aufs stärkste und wirksamste das Ineinanderwachsen von Staat und Kirche, das diese erste Periode kennzeichnet: „Die Kirche ist eine staatliche Einrichtung, dem Staate vollständig unterworfen, der Klerus nur eine andere Klasse staatlicher Beamter“<sup>185</sup>). Wie eng durch diese Verbindung die Kirche in Polen mit der politischen Gewalt bald verwachsen war, zeigt am deutlichsten die heidnische Reaktion des Jahres 1034, in der gleichzeitig mit der staatlichen Ordnung und ihrer Träger die Organisation der Kirche zerschlagen wurde.

Bei dem späteren Wiederaufbau unter Kasimir dem Erneuerer arbeiteten Kirche und Staat Hand in Hand. Der Herzog übte bald wieder den gleichen ausschlaggebenden Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Ämter aus wie vor dem Jahre 1034. Diese Epoche dauerte noch bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, also bis zu einer Zeit, in der im Westen der Kampf zwischen Staat und Kirche um das Recht der Einsetzung der Bischöfe schon längst zu einem entscheidenden Austrag gekommen war.

<sup>184</sup>) A. Brackmann, Die Anfänge des polnischen Staates. S.-B. preuß. Akad. Wiss. XXIX (Berlin 1934), S. 13ff.

<sup>185</sup>) W. Abraham, Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce (Der erste kirchenpolitische Streit in Polen), R.A.U. 32 (1895), S. 282.

Die zweite große Periode in der Entwicklungsgeschichte der Beziehungen von Staat und Kirche in Polen begann mit einem Kampf der polnischen Kirche um Befreiung von der Vorherrschaft des Staates in kirchlichen Angelegenheiten. Zum erstenmal für uns erkennbar wird dieses Streben der Kirche in Polen auf der Synode von Lentschütz im Jahre 1180. Auf dieser Synode erhielt die Kirche das erste Privileg, das ihr jedoch nur wenige Erleichterungen brachte: Verzicht des Herzogs auf die Ausübung des *ius spoli*, Befreiung des Klerus von Dienstleistungen dem Herzog gegenüber. Die Bemühungen der Kirche scheiterten an der Übermacht des Herzogs und an der Unzulänglichkeit der eigenen, weil zu wenig einheitlich geführten Kräfte der Kirche.

Der erste große, grundsätzliche Kampf um das Einsetzungsrecht der Bischöfe konnte daher von der Kirche erst begonnen werden, als an ihre Spitze der unerschrockene und zielbewußte Erzbischof Heinrich Kietlicz (1199—1219) getreten war. Unter seiner umsichtigen Führung fanden sich die übrigen Kirchenfürsten Polens zusammen, um gegenüber den polnischen Herzögen das Recht der freien Bischofswahl durchzukämpfen. Erzbischof Heinrich und seine Anhänger wurden in diesem Kampf aufs wirksamste unterstützt von Papst Innozenz III., dessen leidenschaftlichen, in ihrem Stil großartigen Briefe ein anschauliches Bild vom Verlauf dieses harten, auf beiden Seiten mit unerbittlicher Heftigkeit geführten Kampfes geben<sup>186</sup>).

Daß das Bistum Posen und seine Träger mit der herzoglichen Gewalt besonders eng verbunden waren, wird während der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen erneut deutlich: als einziger von den polnischen Bischöfen stellte sich Bischof Arnold von Posen auf die Seite des reformfeindlichen Herzogs und wurde daher mit diesem zusammen vom Erzbischof gebannt<sup>187</sup>).

Der Kampf führte schließlich zu dem Ergebnis, daß die freie Kapitelwahl der Bischöfe in Polen Wirklichkeit wurde. Bischof Paul von Posen (1211—1242) war der erste Posener Bischof (und der zweite in Polen überhaupt), der auf dem Wege der freien Kapitelwahl zu seiner Würde gekommen ist (1211). Mit dieser Wahl begann in der Entwicklungsgeschichte des Bistums eine neue Epoche, die ungefähr bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts gedauert hat, nämlich bis zu der Zeit, in der das päpstliche Provisionswesen in Polen Eingang zu finden begann. Abschließend ist zu der zweiten Periode zu sagen, daß in ihr rechtlich das Prinzip der freien

<sup>186</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 41—62. — Vgl. dazu W. Abraham, *Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce*, S. 297.

<sup>187</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 40, 42. — Abraham, *Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce*, S. 294.



Kapitelwahl gültig war, was freilich nicht hindern konnte, daß faktisch doch in mehreren Fällen der Wille des Herzogs oder Königs den Ausschlag gab.

Unter ausdrücklicher Berufung auf das päpstliche Provisionsrecht wurde zum erstenmal in der Geschichte des Posener Bistums Bischof Andreas II. im Jahre 1347 ernannt<sup>188</sup>). In der dritten Periode, die mit dieser Ernennung eröffnet worden war, zeigte sich zunächst ein starker päpstlicher Einfluß auf die Besetzung des Bischofsstuhles Posen. Dieser Einfluß geriet jedoch bald ins Stocken infolge der Entwicklung, die die Sammlung des Peterspfennigs in Polen<sup>189</sup>) in den Beziehungen zwischen der Kurie und dem polnischen Hof verursachte. Da die päpstlichen Kollektoren bei ihrer Tätigkeit auf die Unterstützung des polnischen Königs angewiesen waren, mußte die Kurie auf der anderen Seite sich den Wünschen des Königs hinsichtlich der Besetzung der polnischen Bistümer immer wieder geneigt und willfährig zeigen. Das krassste Beispiel in dieser Hinsicht bietet die Einsetzung des Bischofs Johann „Kropidło“ (1382—1384), der, obwohl er noch nicht das kanonische Alter erreicht hatte, dem rechtmäßig vom Kapitel gewählten und vom Erzbischof bestätigten Kandidaten vorgezogen und auf Wunsch des polnischen Königs vom Papst zum Bischof ernannt worden ist. (Vgl. weiter unten S. 124ff.)

Die Wünsche des Königs bei der Besetzung der Bischofsstühle wurden noch stärker berücksichtigt zur Zeit der Konzilien, auf denen sich Polen immer wieder als stärkste Stütze des Papsttums erwies. Diese Unterstützung belohnten die Päpste durch weitgehende Berücksichtigung der königlichen Wünsche in kirchenorganisatorischen Angelegenheiten. Die Entwicklung führte allmählich dazu, daß der polnische König auf die Besetzung der Bischofsstühle einen Einfluß gewann, der dem in der ersten Periode, der Zeit der vollständigen Unterordnung der Kirche unter den Staat, an Stärke und Erfolg gleichzusetzen ist. Wie stark dieser Einfluß am Ausgang des 15. Jahrhunderts unter Kasimir IV., dem Jagiellonen (1447—1492), bereits wieder geworden war, zeigt der heftige und erbitterte Streit, der 1460 in Krakau um die Nachfolge des Bischofs Thomas Strzepiński ausbrach. Trotz stärkster Widerstände von seiten der Kurie und z. T. auch von seiten des polnischen Klerus konnte der König schließlich doch seinen Willen erfolgreich durchsetzen<sup>190</sup>).

Am Ausgang des in dieser Arbeit behandelten Zeitraumes war also in dem Verhältnis von Staat und Kirche in Polen im großen und ganzen der

<sup>188</sup>) Theiner, Vet.Mon.Pol. I, Nr. 653.

<sup>189</sup>) Vgl. hierzu die grundlegende Gesamtdarstellung von E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, 1933, S. 93ff.

<sup>190</sup>) J. Dąbrowski, Dzieje Polski średniowiecznej (Gesch. des mittelalterl. Polens), II, S. 391ff.

Zustand wiedergekehrt, den wir — und damit schließt sich der Kreis — am Anfang der Bistumsgeschichte kennengelernt hatten: die Kirche untergeordnet unter den staatlichen Entscheidungswillen!

Zum Schluß sei noch kurz und in großen Zügen auf eine Bewegung hingewiesen, die hier im Osten unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen darf: die ostdeutsche Kolonisation und ihre Ausbreitung im Posener Bistumsland. Diese Bewegung wurde eingeleitet unter Bischof Paul (1211—1242), der von Przemyslaw I. in einer Urkunde vom 7. April 1246 das Recht erhielt, Dörfer des Posener Bistums nach deutschem Recht auszusetzen<sup>191)</sup>. Wie sich diese Bewegung im Posener Bistum weiter entwickelte, geht am besten aus der folgenden Zusammenstellung hervor:

Jahr	Ort	Nr. der Urkunde im C.D.M.P.
1290	Stadt Słupca . . . . .	662
1290	Dörfer Domachowo, Zim- nowo <sup>192)</sup> . . . . .	643
vor 1294	Galeczewo . . . . .	721
vor 1294	Winiary . . . . .	722
vor 1294	Cienia . . . . .	722
1296	Morownica . . . . .	755
1296	Wszelewo, Bednarzewo, Jankowo . . . . .	757
1297	Komorniki . . . . .	2037
1297	Lubnica . . . . .	762
1298	Zabrsko . . . . .	789
1299	Winnagóra . . . . .	824
1303	Kaczanowo, Kobylniki . . . .	871
1307	Uniecice . . . . .	910
1309	Popówek . . . . .	929
1310	Kielczewo . . . . .	935
1311	Kotunia . . . . .	2042
1322	Golkowo, Dziedzice . . . . .	1029
1334	Rokittnitz . . . . .	1136
1335	Plewiska . . . . .	1152
1363	Rebowo . . . . .	1498
1369	Kochowo . . . . .	1614
1369	Kozłow biskupi . . . . .	1615
1418	Stadt Laskarzewo . . . . .	V, 285
1428	Stoluń . . . . .	V, 488
1428	Stadt Wielichów . . . . .	V, 508

<sup>191)</sup> C.D.M.P. I, Nr. 251. — Vgl. dazu die Literaturangaben weiter unten S. 100.

<sup>192)</sup> Bei den Orten, die keinerlei nähere Bezeichnung tragen, handelt es sich um Dörfer.

Nach dieser Übersicht erreicht also die Ostkolonisation im Bistum Posen ihren Höhepunkt unter den Bischöfen Johann II. (1286—1297) und Andreas I. (1297—1316). Diese Tatsache verdient aus einem besonderen Grunde größte Beachtung.

Bekanntlich fand im Jahre 1285 eine Synode in Lentschütz statt, unter deren Beschlüssen sich auch der viel umstrittene deutschfeindliche „Sprachenparagraph“ befand<sup>193)</sup>. Wie schon Tyc und Koebner mit Recht bemerkten, ist diese Deutschfeindlichkeit auf der Synode hervorgerufen worden durch den Streit zwischen Heinrich IV. und Bischof Thomas II. von Breslau, der, aus Breslau vertrieben, sich beim Gnesener Erzbischof beklagte<sup>194)</sup>. Daß es sich also in dem Beschluß von Lentschütz nicht um eine allgemein deutschfeindliche Kundgebung handelt, die auch praktische Folgen hatte, geht am besten daraus hervor, daß gerade in der unmittelbar anschließenden Zeit die ostdeutsche Kolonisation in dem Bistum Posen ihren Höhepunkt erreichte.

### 3. Bischofsbiographien.

#### 1. Jordan 968—984 (?).

Als ersten Bischof von Posen — und damit als ersten Bischof von Polen überhaupt — nennen die deutschen und die polnischen Quellen Bischof Jordan. Von Thietmar von Merseburg und vom Sächsischen Annalisten erfahren wir, daß Jordan an der Inthronisationsfeier des Erzbischofs Adalbert in Magdeburg als konsekrierter Bischof von Posen teilgenommen hat<sup>195)</sup>. Diese Feier fand am 25. Dezember 968 statt<sup>196)</sup>.

Die Posener Kapitelsannalen, die Posener Annalen und die Böhmisches Annalen berichten übereinstimmend, daß Jordan im Jahre 968 zum Bischof von Posen eingesetzt worden ist<sup>197)</sup>.

<sup>193)</sup> C.D.M.P. I, Nr. 361.

<sup>194)</sup> Vgl. hierzu die ausführlichen Literaturangaben auf S. 108.

<sup>195)</sup> Thietmar, Lib. II, 22; IV, 56. — Annalista Saxo, M.G.SS. VI, 622. — Vgl. dazu P. Kehr, Das Erzbistum Magdeburg, a. a. O., S. 26, Anm. 1.

<sup>196)</sup> Gesta archiepisc. Magdeburgensium, M.G.SS. XIV, 382; Annales Magdeburgenses, M.G.SS. XVI, 151. — K. Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause. Magdeburg 1887, S. 28—83.

<sup>197)</sup> Annales Capituli Posnaniensis, M.G.SS. XXIX, 438: „Item anno domini 968 Iordanus primus episcopus ordinatus est et obiit 984.“ — Annales Posnanienses, M.G.SS. XXIX, 470: „968 Iordanus primus episcopus Poznaniensis ordinatus est.“ — Annales Bohemienses, ed. Fr. Miklosich, Slawische Bibl. Bd. II (1858), S. 301: „anno 968 Polonia cepit habere episcopum.“ — Über die ältesten polnischen Annalen vgl.: M. Perlbach, Die großpolnischen Annalen, in: Preuß.-polnische Studien, Halle 1886, II. Bd. S. 69ff.; — ders., Die Anfänge der polnischen Annalistik, in:



Nach diesen Nachrichten bleibt die Annahme am wahrscheinlichsten, daß Jordan im Jahre 968 zum Bischof von Posen eingesetzt worden ist<sup>198</sup>). „Daß der Bischof Jordan wahrscheinlich schon vor 968 amtierte, ist mehr als wahrscheinlich, aber damals war er wohl nur Missionsbischof ohne feste Residenz<sup>199</sup>).“ Er wird wohl schon vor der Taufe Miskos, also vor 966, und wenn er gleichzeitig mit Dobrawa, der Schwester des Böhmenherzogs Boleslaus II., nach Polen kam, schon im Jahre 965 nach Posen gekommen sein<sup>200</sup>).

Woher Bischof Jordan stammte und auf welchem Wege er nach Polen kam, sagen uns die Quellen nicht. Da die ersten christlichen Missionare Polens wahrscheinlich vorwiegend aus deutschen Klöstern

---

Neues Archiv d. Gesellschaft f. ält. deutsche Gesch. Bd. XXIV (1899), S. 231 ff. — T. Wojciechowski, O rocznikach polskich (Über die polnischen Jahrbücher), P.A.U. IV (1880), S. 191 ff. — W. Kętrzyński, O rocznikach polskich, R.A.U. 34 (1897), 164 ff. P. David, Recherches sur l'Annalistique polonaise du XI<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle, Revue des Questions Historiques, 1932, S. 5—58; — ders., Les sources de l'Histoire de Pologne à l'époque des Piasts, Paris 1934, S. 1—16.

Ganz unwahrscheinlich und vielleicht auf einen Schreibfehler zurückzuführen ist die Angabe der Großpolnischen Chronik, die das Jahr 938 als Ordinationsjahr angibt (Mon. Pol. II, 482). — Über die Großpolnische Chronik vgl. außer den genannten Arbeiten von Perlbach: H. Zeißberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, Leipzig 1873, S. 99 ff. — W. Kętrzyński, O kronice wielkopolsce, R.A.U. 33 (1896), S. 1 ff. — P. David, La date et l'auteur de la chronique de Grande Pologne, in: Etudes historiques et littéraires sur la Pologne médiévale III (Paris 1929); — ders., Les sources de l'Histoire de Pologne à l'époque des Piasts, S. 76—85.

<sup>198</sup>) W. Abraham, Organizacya kościoła w Polsce, a. a. O. S. 32. — E. Likowski, Długoszowy katalog biskupów poznańskich (Długoschs Katalog der Posener Bischöfe), P.K. II, 1880, S. 65. — W. Kętrzyński, Biskupstwa i klasztory polskie w X. i XI. wieku (Polnische Bistümer und Klöster im 10. und 11. Jahrhundert). P.P. 23 (1889), S. 622. — E. Hanisch, Die Geschichte Polens, a. a. O., S. 10. — Daß das Bistum noch vor 968 gegründet worden ist, nimmt T. Wojciechowski an (O rocznikach polskich, a. a. O. S. 191, 192).

<sup>199</sup>) P. Kehr, Das Erzbistum Magdeburg, a. a. O., S. 7, Anm. 2.

<sup>200</sup>) Annales Cracovienses vetusti, M.G.SS. XIX, 577: „966. Dubrovka venit ad Miskonem. 967. Mysko dux baptizatur.“ — Widukind, Res gestae Saxonicae, lib. III, 69 (ed. Waitz, S. 82) nennt unter dem Jahre 967 Misko bereits „amicum imperatoris“; danach mußte Misko zu dieser Zeit bereits Christ gewesen sein. — Daß die Taufe nicht vor 967 stattgefunden hat, nehmen an: H. Zeißberg, Misco I., der erste christliche Beherrscher Polens, Archiv f. österr. Gesch. 38 (1867), S. 74. — Abraham, Organizacya kościoła w Polsce, a. a. O., S. 15. — K. Völker, Kirchengeschichte Polens, a. a. O., S. 8. —

Für das Jahr 966 entscheiden sich: St. Zakrzewski, Mieszko I. jako budowniczy państwa polskiego (M. I. als Baumeister des polnischen Staates), Warschau 1921, S. 6/7. — M. Bobrzyński, Dzieje Polski w zarysie (Die Geschichte Polens im Grundriß), 4. Aufl. (Warschau 1927), Bd. I, S. 66.

stammten und über Böhmen nach Polen gekommen sind<sup>201</sup>), ist anzunehmen, daß auch Bischof Jordan vorher einem deutschen Kloster angehörte<sup>202</sup>) und im Gefolge der böhmischen Prinzessin Dobrawa nach Polen kam<sup>203</sup>).

In seinem Katalog der Posener Bischöfe behauptet Johann Dlugosch, daß Jordan italienischer Herkunft gewesen sei<sup>204</sup>). Da jedoch die Nachrichten Dlugoschs über die ältesten Bischöfe von Posen, wie wir noch sehen werden, völlig unglaubwürdig sind, dürfte auch der Bezeichnung Jordans als Italiener kein Glauben zu schenken sein<sup>205</sup>).

<sup>201</sup>) Für die deutsche Herkunft zahlreicher Missionare spricht zunächst die Tatsache, daß mehrere von ihnen in den Nekrologien deutscher Klöster aufgezeichnet sind. (Vgl. dazu weiter unten die Angaben über die Posener Bischöfe Franco, Ederamm, Michael). Sodann spricht für diese Annahme die deutliche Verwandtschaft der ältesten polnischen Chroniken mit den Jahrbüchern deutscher Klöster, die sich nicht nur in ihrer Anlage stark ähneln, sondern wir finden auch in den Annalen deutscher Klöster zahlreiche Nachrichten aus der Epoche der Einführung des Christentums in Polen verzeichnet. Auf Grund von diesen Beziehungen hat T. Wojciechowski (*O rocznikach polskich*, a. a. O., S. 207f.) das Kloster Corvei, W. Abraham das Kloster Fulda zum Ausgangspunkt der christlichen Mission nach Polen zu erklären versucht. Wenn auch diese Hypothesen, wie P. Kehr mit Recht bemerkt (*Das Erzbistum Magdeburg*, a. a. O., S. 5), als unsicher zu bezeichnen sind, wenn man also einzelne Klöster nicht mehr genau als Ausgangspunkte feststellen kann, so bleibt doch die Annahme wahrscheinlich, daß die ersten Missionare in weitem Maße aus deutschen Klöstern stammten.

Was nun die Frage des Weges angeht, auf dem die Missionare nach Polen gezogen sind, so dürften von großem Interesse die Ergebnisse der Sprachforschung sein, die festgestellt hat, daß zahlreiche Ausdrücke der christlichen Kirchenliturgie aus dem Deutschen nicht direkt ins Polnische eingedrungen sind, sondern auf dem Umweg über das Böhmisches. Vgl. dazu: A. Brückner, *Dzieje kultury polskiej* (Geschichte der polnischen Kultur) I (Krakau 1930), S. 228. — E. Klich, *Polska terminologia chrześcijańska* (Die christliche Terminologie im Polnischen), Posen 1927. — M. Vasmer, *Der deutsche Einfluß in der polnischen Literatur*, in: *Deutschland und Polen*, a. a. O., S. 41. K. Lück, *D. Aufbaukr.*, S. 19.

<sup>202</sup>) Abraham, *Organizacya kościoła w Polsce*, a. a. O., S. 6. — Z. Stadnicki, *Die Schenkung Polens an Papst Johann XV.* Freiburg, Schweiz, 1911, S. 7. — K. Völker, *Kirchengeschichte Polens*, S. 8. — R. Grodecki, *Dzieje Polski do r. 1194* (Geschichte Polens bis zum Jahre 1194), a. a. O., S. 47 vermerkt, daß J. wahrscheinlich Benediktiner gewesen sei.

<sup>203</sup>) Kehr, *Das Erzbistum Magdeburg*, S. 4/5. — Grodecki, *Dzieje Polski do r. 1194*, a. a. O., S. 45. — B. Bretholz, *Geschichte Böhmens und Mährens*, a. a. O., S. 75f.

<sup>204</sup>) *Catalogus Episcoporum Posnaniensium.* Johanni Dlugossi, *Opera omnia*, ed. A. Przewdziecki, Krakau 1887, T. I. S. 482; ders. *Historia Polonica*, Op. omn. T. X., S. 118.

<sup>205</sup>) H. Likowski, *Dlugoszowy katalog*, a. a. O., S. 65. — St. Karwowski, *Najstarsi biskupi poznańscy wobec krytyki* (Die ältesten Posener Bischöfe unter der Kritik) in: *R.T.P.N.P.* 35 (1907), S. 321.

Wer den Bischof Jordan in Posen eingesetzt hat und von wem dieses Bistum gegründet worden ist, ist eine äußerst umstrittene Frage, die wir oben bereits erörtert haben.

Über die Tätigkeit des Bischofs in Polen fehlen in den Quellen nähere Angaben. Nur Thietmar<sup>206)</sup> berichtet über den Missionseifer Jordans in folgender allgemeinen Wendung: „Jordan, primus eorum antistes, multum cum eis sudavit, dum eos ad supernae cultum vineae sedulus verbo et opere invitavit.“

Die Beantwortung der Frage, wie lange Bischof Jordan seine Diözese regiert hat, ist nicht weniger schwierig, als es die nach seinem Regierungsbeginn gewesen ist. Nach den Posener Kapitelsannalen starb Jordan im Jahre 984<sup>207)</sup>. Aus der Bemerkung Thietmars über die Regierungszeit von Jordans Nachfolger ergibt sich, daß der erste Bischof von Posen bereits 982 gestorben sein müßte<sup>208)</sup>. Da jedoch auf diese Nachricht Thietmars, wie Kehr bemerkt<sup>209)</sup>, nicht viel Verlaß ist, — die Angabe der Kapitelsannalen aber, da sie den anderen polnischen Annalen als Vorlage gedient hat, sehr stark den Anschein einer gewissen Ursprünglichkeit besitzt, halte ich das Jahr 984 für wahrscheinlicher als das Jahr 982<sup>210)</sup>.

## 2. Unger 984 (992)—1012 (9. Juni).

Als Jordans Nachfolger nennen die deutschen Quellen Bischof Unger, den Dlugosch in seinem Katalog überhaupt nicht kennt<sup>211)</sup>. Über seine

<sup>206)</sup> Chron. Lib. IV, 56.

<sup>207)</sup> M.G.SS. XXIX, 438.

<sup>208)</sup> Chron. Lib. VI, 65 S. 356). Vgl. zu dieser Stelle weiter unten S. 75.

<sup>209)</sup> Kehr, Das Erzbistum Magdeburg, a. a. O., S. 25, Anm. 2.

<sup>210)</sup> Ebenfalls für das Jahr 984 entscheidet sich H. Böttger, Die ursprünglichen Bestandteile des Erzbistums Magdeburg, Z. preuß. Gesch. u. Landeskd. X (1873), S. 455. — H. Zeißberg, Miseko I, a. a. O., S. 76, versucht, die Jahresangabe bei Thietmar an die der Posener Annalen anzugleichen, indem er vom 9. Juni, den Thietmar angibt, zurückrechnet. Trotz dieses sehr gewaltsamen Annäherungsversuches gelingt es nicht, die Divergenz der Angaben bei Thietmar und den Annalen zu überbrücken. — W. Kętrzyński, Biskupstwa i klasztory, a. a. O., S. 622, weist darauf hin, daß in der Notiz Thietmars über die dreißigjährige Dauer der Regierungszeit Ungers nicht eine exakte Datierung zu sehen ist. Vielmehr bedeute seine Angabe nur, daß Unger „ungefähr dreißig Jahre“ („około 30 lat“) Bischof gewesen ist.

Für das Jahr 982 entscheiden sich: Likowski, Katalog Dlugoszowy, a. a. O., S. 65. — Stadnicki, Die Schenkung Polens, a. a. O., S. 7. — Karwowski, Najstarsi biskupi, a. a. O., S. 324.

<sup>211)</sup> Dlugosch nennt als Jordans Nachfolger den Italiener Thimotheus (Catalogus, Op. omn. I, 483; Hist. Polon. Op. omn. X, 174, 217). Dieser Bischofsname, für den aus den Quellen auch nicht der geringste Anhalt zu finden ist, dürfte ebenso wie zahlreiche andere Namen der ältesten Bischöfe von Polen eine freie Erfindung des polnischen Historikers sein. Daß es z. B. bei den ältesten Bischöfen von Breslau, wie



Regierungszeit unterrichten uns die Quedlinburger Annalen und Thietmar in seiner Chronik. Während die Annalen nur das Todesjahr anzugeben wissen, nämlich das Jahr 1012, fügt Thietmar zu dieser Jahresangabe noch den genauen Todestag, den 9. Juni, hinzu und bemerkt, daß Unger „im 30. Jahre seiner Ordination“ gestorben sei<sup>212</sup>). Danach müßte Unger im Jahre 982 Bischof von Posen geworden sein.

Auf den Widerspruch, in dem diese Angabe Thietmars zu der Bemerkung der Posener Kapitelsannalen über das Todesjahr Jordans (984) steht, haben wir bereits hingewiesen (vgl. S. 74). Sodann aber scheint Thietmars Angabe noch aus einem anderen Grunde sehr zweifelhaft.

W. Abraham<sup>213</sup>) weist in seiner Besprechung von Kehrs Aufsatz darauf hin, daß das Datum bei Thietmar über Ungers Regierungszeit nicht so sehr deswegen unsicher sei, weil Thietmar Einzelheiten ungenau und fehlerhaft anzugeben pflege, sondern deshalb, weil die Vakanz des Bistums nach Jordans Tod längere Zeit andauern konnte und Unger vor der Übernahme des Posener Bischofsamtes konsekrierter Bischof eines anderen Missionsgebietes gewesen sein könne. Für diese letzte Annahme sprechen vor allem zwei Gründe:

1. Thietmar sagt über Unger an der zitierten Stelle nur, daß er im dreißigsten Jahre seiner Ordination gestorben sei. Daß damit die Ordination zum Bischof von Posen gemeint sei, geht aus dieser Stelle nicht hervor. Vielmehr bleibt durchaus die Möglichkeit offen, daß Unger vor seinem Amtsantritt in Posen schon in einem anderen Missionsgebiet als Bischof gewirkt hatte. Für diese Möglichkeit spricht vor allem der zweite der hier anzuführenden Gründe:

2. In einem Diplom Ottos III. für die Benediktinerabtei Memleben, das vom 4. Oktober 991 datiert ist<sup>214</sup>), wird ein „Vunnigerus episcopus“ als Abt dieses Klosters genannt. Da schon im folgenden Jahre und zwar am 28. September 992 als Abt des Klosters Reginald auftritt<sup>215</sup>), bliebe die Annahme möglich, daß der Bischof und Abt Vunnigerus des Klosters Memleben mit dem späteren Bischof Vunger von Posen identisch ist und

sie Dlugosch in seinem Katalog der Breslauer Bischöfe aufzählt, ähnlich steht, bemerkt ausdrücklich F. X. Seppelt, Geschichte des Bistums Breslau, 1929, S. 8.

<sup>212</sup>) Annales Quedlinburgenses, M.G.SS. III, 81 zum Jahre 1012: „Obiit Vunger episcopus.“ Thietmar, Chron. VI, 65 (S. 356): „Eodem die (9. Juni 1012) Vungerus Posnaniensis cenobii pastor, consacerdos suus et suffraganeus, XXX. ordinationis suae anno obiit. Über das Verhältnis der Chronik Thietmars zu den Quedlinburger Annalen vgl. R. Holtzmann, Über die Chronik des Thietmar von Merseburg. Neues Archiv Bd. 50 (1933), S. 159—209; hier besonders 205 ff.

<sup>213</sup>) W. Abraham, Gniezno i Magdeburg, a. a. O., S. 11f.

<sup>214</sup>) M.G. Dipl. II, Nr. 75, S. 482.

<sup>215</sup>) M.G. Dipl. II, Nr. 106, S. 571.

daß der Abt um 992 aus dem Kloster nach Polen gekommen ist<sup>216</sup>). Für die Identität des Abtes Unger mit dem Posener Bischof dieses Namens spricht neben der Seltenheit des Namens Unger unter den höheren geistlichen Würdenträgern dieser Zeit noch die folgende Tatsache: Thietmar betitelt Unger bei der Angabe seines Todesdatums als „Posnaniensis cenobii pastor“<sup>217</sup>). Die Bezeichnung des Posener Bischofssitzes als Kloster macht es wahrscheinlich, daß sich die Gründung des ersten Bistums in Polen in der gleichen Weise vollzogen hat, wie sie vorher im 8. Jahrhundert in der Heimat der ersten christlichen Missionare für Polen üblich war: bei der Errichtung der Bistümer in Franken und Sachsen z. Z. des hl. Bonifatius und seiner Nachfolger. In Anlehnung an die übernommene angelsächsische Praxis ist dort die Bistumserrichtung verknüpft gewesen mit den zur Missionsarbeit bestimmten Klöstern, an deren Spitze sog. Missionsbischöfe standen<sup>218</sup>). Da der Posener Bischofssitz als Kloster bezeichnet wird, Unger selbst wahrscheinlich aus Sachsen oder Thüringen stammte<sup>219</sup>), ist anzunehmen, daß sich die Gründung und der Aufbau des Bistums Posen in der gleichen Weise vollzogen hat, wie sie vorher in Sachsen und Franken üblich war.

Nach dieser Annahme ist es gut denkbar, daß nach Jordans Tod zum Leiter des Bistums ein Mann berufen wurde, den seine frühere Tätigkeit als Missionsbischof — denn nur so kann doch wohl die Bezeichnung „episcopus“ in der Kaiserurkunde verstanden werden — und seine Erfahrung als Abt eines Klosters für die Missionsaufgaben in Polen besonders geeignet erscheinen ließ. Diese Annahme wird noch wahrscheinlicher, wenn wir berücksichtigen, welche Rolle das Kloster Memleben in der Zeit der ersten sächsischen Kaiser gespielt hat.

Das Kloster in Memleben, dem Todesort Heinrichs I. und Ottos I., wurde von Otto II. im Jahre 975 zur Benediktiner-Abtei erhoben und gehörte

<sup>216</sup>) Kehr, Das Erzbistum Magdeburg, a. a. O., S. 33. — Abraham, Gniezno i Magdeburg, a. a. O., S. 11.

<sup>217</sup>) Thietmar, Chron. VI, 65 (S. 356).

<sup>218</sup>) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II. Bd., S. 227. — H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1922, S. 301 ff. — H. Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrhundert, Kirchenrechtl. Abhandl. Heft 96 (1920), S. 41—68. — F. Flaskamp, Die Missionsmethode des hl. Bonifatius. 2. Aufl. Hildesheim 1929, S. 53—59.

<sup>219</sup>) P. Kehr, Das Erzbistum Magdeburg, a. a. O., S. 33, wo in Anm. 2 darauf hingewiesen wird, daß eine Lokalisierung des Namens Vunger oder Vuniger nicht möglich ist. — Auf alle Fälle war Unger deutscher Nationalität. Vgl. über den Anteil deutscher Missionare an der Verbreitung des Christentums in Polen die Übersicht bei G. Sappok, Deutsche Aufbaukräfte bei der Christianisierung Polens, a. a. O. S. 289 ff.

zu den vornehmsten Abteien des Reiches<sup>220</sup>). Unter den Besitzungen, die dem Kloster von seinem Gründer zugewiesen wurden, befanden sich zahlreiche Güter, die in slawischem Gebiet lagen<sup>221</sup>). Aus dieser Tatsache hat man mit Recht den Schluß gezogen, daß diesem Kloster bei seiner Gründung in besonderer Weise die Aufgabe der Missionierung unter den Slawen zugedacht war<sup>222</sup>). Auch diese Tatsache spricht für die Annahme, daß der Vorsteher dieses Klosters, das Güter im slawischen Gebiet besaß und von dessen Mönchen sicher manche über slawische Sprachkenntnisse verfügt haben werden, zur Übernahme des Bistums Posen, das mitten in slawischem Gebiet lag, besonders geeignet war.

Über die Tätigkeit Ungers als Bischof von Posen sind wir nur durch gelegentliche Bemerkungen deutscher Chronisten unterrichtet. Das bedeutendste Ereignis während seiner Regierungszeit war die Errichtung des Erzbistums Gnesen, die im Jahre 1000 durch Kaiser Otto III. vorgenommen wurde. Thietmar erzählt, daß Otto III. bei seiner Ankunft in Gnesen von Unger feierlich empfangen wurde; bald darauf habe der Kaiser in Gnesen ein Erzbistum errichtet, jedoch ohne Zustimmung des Posener Bischofs. Dem Erzbischof von Gnesen habe der Kaiser die Bischöfe von Kolberg, Krakau und Breslau unterstellt, ausgenommen den Bischof Unger von Posen<sup>223</sup>).

<sup>220</sup>) Th. Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit. Gotha 1863, S. 159f. — Ph. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Hersfeld 1889, S. 36. — L. Naumann, Die Einführung und Befestigung des Christentums in den Gauen Friesenfeld und Hassegau. Mansfelder Blätter, 34. Jg. 1927, S. 46.

<sup>221</sup>) D. O. II., Nr. 191, 194, 196. — Hier erhält Memleben vom Kaiser Besitzungen zugewiesen, die in den slawischen Gauen Scitici, Dalamince, Nizizi, Havellun und Morazena, also in dem Gebiet zwischen Saale und Elbe und teilweise auch jenseits der Elbe lagen. Vgl. dazu Knochenhauer, a. a. O., S. 160. — Später verarmte das Kloster jedoch und kam 1015 an die Reichsabtei Hersfeld. Vgl. E. Hölk, Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld im frühen Mittelalter, Marburger Studien z. ält. deutsch. Gesch. Marburg 1933, S. 80.

<sup>222</sup>) L. Naumann, Die Einführung und Befestigung des Christentums, a. a. O., S. 46 vermutet sogar, daß Memleben berufen sein sollte, das für Thüringen fehlende Bistum zu ersetzen.

<sup>223</sup>) Thietmar, lib. IV, 45 (S. 182f.): „Videns (Otto) a longe urbem desideratam nudis pedibus suppliciter advenit et ab episcopo eiusdem Ungero venerabiliter susceptus aeccliesiam introducitur et ad Christi gratiam sibi inpetrandam martyris Christi intercessio profusis lacrimis invitatur. Nec mora, fecit ibi archiepiscoparum, ut spero legitime, sine consensu tamen prefati presulis, cuius diocesi omnis haec regio subiecta est, committens eundem predicti martyris (Adalberti) fratri Radimo eidemque subiciens Reinbernum Salsae Cholbergiensis aeccliesiae episcopum, Popponem Cracuaensem, Iohannem Wrotizlaensem, Vungero Posnaniensi excepto, factoque ibi altari sanctas in eo honorifice condidit reliquias.“ Vgl. auch:



In der Zeit nach dem Gnesener Kongreß tritt Unger in den Quellen nur noch selten auf. So erzählt Brun von Querfurt in seiner „Vita quinque fratrum“, daß Unger nach dem Märtyrertod des hl. Romuald und seiner Begleiter zum Ort des Martyriums geeilt sei und am 13. November die Leichen der Erschlagenen bestattet habe. Bei dieser Gelegenheit bezeichnet Bruno den Posener Bischof bereits als „senex“ und nennt ihn „dives de bona voluntate“. Das muß im Jahre 1003 geschehen sein<sup>224</sup>).

In die Wirren des deutsch-polnischen Krieges, der 1004 ausbrach, ist auch Unger hineingezogen worden. Auf einer Reise, die er zusammen mit einem der italienischen Eremiten unternahm, wurde er ergriffen, nach Magdeburg gebracht und dort „in einer Art Schutzhaft“ festgehalten (Kehr, a. a. O. S. 45). Nach den Angaben der Quedlinburger Annalen und der Chronik Thietmars starb Unger am 9. Juni 1012<sup>225</sup>). Er ist vielleicht, wie Kehr annimmt, gar nicht mehr aus Magdeburg nach Posen zurückgekehrt, sondern starb in Sachsen, weil die Nekrologe von Merseburg und Lüneburg sein Todesdatum ebenfalls kennen<sup>226</sup>), — ein Grund mehr für die Annahme, daß Unger aus Sachsen stammte.

### 3. Romanus (?) 1030.

Über die Nachfolger Ungers in der Zeit von 1012—1145 versagen uns die Quellen genaue und gesicherte Angaben<sup>227</sup>). Nur auf dem Umweg über

Annalista Saxo, M.G.SS. VI, 644. — Über die politische Bedeutung der Zusammenkunft in Gnesen gibt Gallus in seiner Chronik Nachricht: Chron. I, 6 (ed. Finkel-Ketrzyński, S. 11) und: St. Kutrzeba, Wybór źródeł do historii ustroju Polski (Quellenauswahl zur Verfassungsgeschichte Polens), Heft 1 (Epoka piastowska), Krakau 1928, S. 2—4.

<sup>224</sup>) Bruno, a. a. O., S. 733.

<sup>225</sup>) Annales Quedlinburgenses. M.G.SS. III, 81. — Thietmar, Chron. VI, 65 (S. 356): „Eodem die (9. Juni) Vungerus Posnaniensis cenobii pastor, consacerdos suus et suffraganeus, XXX. ordinationis suae anno obiit.“

<sup>226</sup>) A. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Deutschen Mittelalters, 3. Bd. (Hamburg 1836), S. 43. — Vgl. Kehr, Das Erzbistum Magdeburg, a. a. O., S. 46, wo darauf hingewiesen wird, daß Unger der einzige polnische Bischof dieser Zeit sei, von dem wir ein solches Datum besitzen, und wo es weiter heißt: „Daraus folgt nicht nur, daß er eine Persönlichkeit von Bedeutung und Ansehen, sondern auch, daß er mit der sächsischen Kirche in engstem Zusammenhang gestanden und ihr wohl selbst angehört hat. Aber das alles würde doch wohl nicht genügen, um erklärlich zu machen, daß man in Merseburg und Lüneburg den Todestag eines im fernen Osten verstorbenen Bischofs hat wissen können. Es drängt sich da von selbst die Vermutung auf, Vunger sei gar nicht in Posen, sondern in Sachsen gestorben.“ — Vgl. auch Abraham, Gniezno i Magdeburg, a. a. O., S. 23, Anm. 1. — Vielleicht dürfte für Kehrs Vermutung ein Anhaltspunkt in der Nachricht des Dlugosch zu sehen sein, daß der älteste Bischof von Posen in Brandenburg und nicht in Posen bestattet worden sei. (Catal. I, S. 483).

<sup>227</sup>) Dlugosch nennt in seinem Katalog als Nachfolger: Timotheus, Paulinus, Benedictus, Marcellus, Theodorus, Dionysius, Laurentius und behauptet, sie seien

gelegentliche Nennungen von Bischofsnamen in deutschen und polnischen Jahrbüchern und in der Chronik des Martinus Gallus lassen sich einige Bischöfe ermitteln, die wahrscheinlich als Bischöfe von Posen anzusehen sind.

So findet sich im Jahrbuch des Krakauer Domkapitels z. B. folgende Notiz: „anno 1030 Romanus et Lambertus episcopi obierunt“ (M.G.SS. XIX, 587). Da Lambert sich als Bischof von Krakau nachweisen läßt<sup>228)</sup>, müßte Romanus Bischof von Posen oder von Breslau gewesen sein. W. Kętrzyński und P. A. Arndt S. J. haben sich in ihren Untersuchungen dafür entschieden, Romanus als Bischof von Posen anzusehen<sup>229)</sup>. Eine bestimmte Sicherheit kommt ihrer Annahme jedoch nicht zu, da sie durch keine andere Quellenstelle gestützt werden kann.

Für die rechtliche Lage in Polen nach dem Jahre 1000 ist von größter Bedeutung die Frage, wer die Nachfolger des Bischofs Unger in ihr Amt eingesetzt hat. In Anlehnung an den Bericht, den der sog. Gallus in seiner Chronik über die Vorgänge auf der Zusammenkunft in Gnesen gibt<sup>230)</sup>, wird vor allem von seiten der polnischen Forscher die Ansicht vertreten, daß seit dem Jahre 1000 der polnische Herzog das Recht besaß, in seinem Gebiet Bischöfe einzusetzen<sup>231)</sup>. Während von deutscher Seite P. Kehr die Nachrichten des Martinus Gallus z. T. für unbestimmt, z. T. für unglaubwürdig hält<sup>232)</sup>, weist H. F. Schmid darauf hin, „daß man auf die Nachricht des Gallus nicht zurückzugreifen braucht, um die Ausübung der

---

italienischer Herkunft gewesen. Von diesen Bischöfen ist nicht ein einziger quellenmäßig nachweisbar; den einzigen, sicher bezeugten Bischof, Unger, kennt Dlugosch überhaupt nicht.

<sup>228)</sup> Mon. Pol. III, 332.

<sup>229)</sup> W. Kętrzyński, Biskupstwa i klasztory, a. a. O., S. 623, Anm. 1. — A. Arndt, Die ältesten polnischen Bistümer. Z. f. kathol. Theologie XIV (1896), S. 53.

<sup>230)</sup> Gallus, Chron. Lib. I, 6 (S. 12), 11 (S. 19). — Die umfangreiche Literatur über die Chronik des sog. Martinus Gallus ist in der Ausgabe von L. Finkel und St. Kętrzyński, auf S. XVII—XIX zusammengestellt. — Von neueren Abhandlungen seien hier noch genannt: T. Tyc, Z dziejów kultury w Polsce średniowiecznej, Posen 1925, S. 112ff. — St. Kutrzeba, Historia źródeł dawnego prawa polskiego (Geschichte der Quellen des alten polnischen Rechts), I (Lemberg 1926), S. 12. — M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, III. Bd. (1931), S. 40. — P. David, Les sources de l'Histoire, de Pologne à l'époque des Piasts, Paris 1934, S. 35—53.

<sup>231)</sup> Abraham, Organizacya kościoła w Polsce, S. 223. — Z. Lisiewicz, O obsadzeniu stolic, a. a. O., S. 703ff. — St. Zachorowski, Rozwój i ustrój kapituł polskich, a. a. O., S. 237.

<sup>232)</sup> Kehr, Das Erzbistum Magdeburg, a. a. O., S. 43, bes. Anm. 3.

Investitur durch den polnischen Herrscher zu erklären, die einfach ein Attribut seiner landesherrlichen Gewalt bildete<sup>233</sup>).

Nach dem Tode Mieszkos II. (1034) brach über die junge Kirche in Polen ein vernichtender Sturm herein, der nicht nur die ersten Stützpunkte der kirchlichen Organisation zerstörte, sondern auch das staatliche Leben aufs schwerste erschütterte. Das Echo dieser Ereignisse drang bis über die Grenzen des Landes<sup>234</sup>), — ein Zeichen dafür, daß die Erschütterung ein Ereignis von größter Tragweite gewesen ist. Umfang und Bedeutung der Reaktion sind auch heute noch umstritten und die Frage nach den letztlich treibenden Kräften noch nicht genügend geklärt<sup>235</sup>). Sicher ist wohl nur, daß durch die Ereignisse von 1034 die Entwicklung der Kirchenorganisation in Polen zum Stocken gebracht wurde und der ohnehin bestehende Abstand der Kirche in Polen zur Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse im Westen noch weiter vergrößert worden ist.

Die Bischofskirche in Posen fiel, ähnlich wie in Gnesen und Breslau, dem Sturm des Heidentums zum Opfer<sup>236</sup>).

Die Wiederherstellung der Ordnung begann unter Kasimir dem Erneuerer, der Ende 1038 oder Anfang 1039 aus der Verbannung zurückkehrte und mit Hilfe deutscher Ritter und der Unterstützung des Fürsten Jaroslaw von Kiew wieder auf den polnischen Thron gesetzt wurde<sup>237</sup>). Daß die Aufbauarbeit nur sehr langsam vor sich ging, beweist die Nachricht polnischer Jahrbücher, daß die Kirche in Gnesen erst wieder um das Jahr 1070 konsekriert worden ist<sup>238</sup>). Noch im Jahre 1075 beklagt sich

<sup>233</sup>) H. F. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden. Sav.Z.R.G., Kan. Abt. XVII (1928), S. 286 Anm. 7.

<sup>234</sup>) Die Hildesheimer Annalen berichten zum Jahre 1034: „Misacho Polianorum dux immatura morte interiit, et christianitas ibidem a suis prioribus bene inchoata et a se melius roborata, flebiliter proh dolor! disperiit.“ (M.G.SS. III, 99) Nestor in seiner Chronik berichtet, daß die Bischöfe vertrieben worden sind (Mon.Pol. I, 697). Cosmas von Prag schreibt unter dem irrtümlichen Datum von 1022 von einer „persecutio christianorum“ (ed. Bretholz, SS. rer. Germ. Nova series II (1923), S. 75). — Martinus Gallus, Chron. I, 19, (S. 28), wo ein sehr anschaulicher Bericht über die Vorgänge von 1034 gegeben wird.

<sup>235</sup>) Über die verschiedenartige Beurteilung, die die heidnische Reaktion unter den polnischen Forschern gefunden hat, vgl. die Übersicht bei H. F. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen, a. a. O., S. 289.

<sup>236</sup>) Martinus Gallus, Chron. I, 19 (S. 29).

<sup>237</sup>) O. Balzer, Genealogja Piastów (Die Genealogie der Piasten), Krakau 1895, S. 83. — St. Kętrzyński, Kazimierz Odnowiciel (Kasimir der Erneuerer), R.A.U. 38 (1899), S. 295—373. — K. Bartels, Deutsche Krieger in polnischen Diensten von Misika I. bis Kasimir d. Gr. Histor. Stud. 150 (1922) S. 16.

<sup>238</sup>) Im „Rocznik Traski“ wird das Jahr 1064 als Konsekrationsjahr angegeben (Mon.Pol. II, 831), während im „Rocznik Małopolski“ dieses Ereignis zum Jahre



Gregor VII. in einem Briefe an Herzog Boleslaus darüber, „quod inter tantam hominum multitudinem adeo pauci sunt episcopi“<sup>239</sup>). Auch aus dieser Bemerkung aus dem Jahre 1075 geht hervor, wie langsam die Aufbauarbeit vorwärtsschritt. Erst für die Zeit nach 1080 lassen sich Namen von Bischöfen nachweisen, die wahrscheinlich als Bischöfe von Posen anzusehen sind.

#### 4. Franco um 1085, gest. 21. März.

In seiner Chronik berichtet Gallus von einem „Franco Poloniensis episcopus“, der dem kinderlosen Herzog Wladislaus Hermann den Rat gegeben haben soll, sich wegen Nachkommenschaft an den hl. Ägidius, den Schutzpatron des Klosters St. Gilles zu wenden<sup>240</sup>). Da die Gattin des Herzogs um 1085 gestorben ist, muß Franco also schon vor dem genannten Jahr Bischof gewesen sein<sup>241</sup>).

Daß Bischof Franco als Bischof von Posen anzusehen ist, ergibt die Tatsache, daß sein Name auch im „Liber fraternitatis“ des Klosters Lubin genannt ist<sup>242</sup>). Dieses Kloster lag im Gebiet der Diözese Posen und wird in seinem Bruderschaftsbuch in erster Linie die Namen derjenigen Bischöfe aufgezeichnet haben, deren Diözese sie angehörten<sup>243</sup>). Deshalb ist die Annahme wahrscheinlich richtig, nach der Franco als Bischof von Posen anzusehen ist.

Über die Herkunft dieses Bischofs gibt uns einen Anhaltspunkt die Tatsache, daß sein Name und Todesdatum im Nekrolog des Benediktinerklosters Weltenburg, Diöz. Regensburg genannt werden<sup>244</sup>). Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß Franco selbst Benediktiner war und aus dem fränkischen Kloster nach Polen gekommen ist; wahrscheinlich ist dieser Bischof also deutscher Herkunft gewesen.

Wie lange Franco sein Bischofsamt verwaltet hat, ist aus den Quellen nicht klar zu erkennen. Kętrzyński weist darauf hin, daß zu der Zeit, als Gallus das erste Buch seiner Chronik schrieb, im Jahre 1112, der Posener

---

1074 berichtet wird (Mon. Pol. III, 147). Über diese Jahrbücher vgl. P. David, *Les sources de l'Histoire de Pologne à l'époque des Piasts*, S. 21, 22.

<sup>239</sup>) *Registrum Gregorii VII.*, hrsg. von E. Caspar, in: *M.G.Mpp. sel. II*, 1 (1920), S. 233.

<sup>240</sup>) Gallus, *Chron.* I, 30 (S. 39).

<sup>241</sup>) St. Kętrzyński, *Gall-Anonim i jego kronika*, R.A.U. 37 (1898), S. 86.

<sup>242</sup>) *Mon. Pol.* V, 575.

<sup>243</sup>) Abraham, *Organizacya kościoła w Polsce*, a. a. O., S. 95. — T. Wojciechowski, *Szkice historyczne XI*, w. 1912.

<sup>244</sup>) J. Fr. Boehmer, *Fontes rerum Germanicarum*, Bd. IV, 1868, S. 569.

Bischofsstuhl verwaist, also Franco zu dieser Zeit nicht mehr Bischof von Posen war<sup>245</sup>).

##### 5. Ederamm 1113 (?), gest. 29. November.

Francos Nachfolger wird wohl jener „Ederammus episcopus de Polonia“ sein, den ebenfalls der Weltenburger Nekrolog nennt<sup>246</sup>). Und zwar wird hier der 29. November als Todestag bezeichnet. Wahrscheinlich war auch er Benediktiner und stammte aus einem deutschen Kloster<sup>247</sup>).

##### 5a. Michael 1113—1114, gest. 7. August.

Gallus widmet die beiden ersten Bücher seiner Chronik unter anderen auch Michael, dem Kanzler des großpolnischen Herzogs<sup>248</sup>). Sodann aber nennt der Nekrolog des Benediktinerklosters Lubin (Diöz. Posen) einen Bischof gleichen Namens<sup>249</sup>). Es wird hier freilich nur von ihm vermerkt, daß er am 7. August gestorben sei. Außerdem finden wir im Nekrolog des Bamberger Kapitels folgende Notiz: „Michael episcopus Poloniae obiit, de quo dantur IV unciae de Lubindorf<sup>250</sup>.“ Da Lubindorf sprachlich dem Namen Lubin gleich gesetzt werden kann<sup>251</sup>), und da das Kloster Lubin zum Bistum Posen gehörte, ist anzunehmen, daß der im Nekrolog von Bamberg genannte Bischof Michael identisch ist mit dem Bischof Michael des Lubiner Totenbuches und daß es sich bei diesem Michael um einen Bischof von Posen handelt<sup>252</sup>).

Nun ist im Laufe der Entwicklungsgeschichte des Bistums Posen im 12. Jahrhundert die Tatsache zu beobachten, daß zwischen der Posener Bischofswürde und dem Amt des Kanzlers ein bestimmter Zusammenhang

<sup>245</sup>) St. Kętrzyński, Gall-Anonim i jego kronika, a. a. O., S. 86. Daß auch Paul, der in den Quellen als „Episcopus Poloniensis“ bezeichnet wird und dem Gallus das zweite Buch seiner Chronik widmet, Bischof von Posen gewesen ist, scheint nach Kętrzyńskis Darlegungen nicht mehr wahrscheinlich. Vgl. auch Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur, Bd. III, S. 408.

<sup>246</sup>) Boehmer, Fontes rerum Germanicarum, Bd. IV, 1868, a. a. O., S. 572.

<sup>247</sup>) Kętrzyński, Gall-Anonim i jego kronika, a. a. O., S. 86.

<sup>248</sup>) Gallus, Chron. Lib. I und II (S. 1, 41).

<sup>249</sup>) Mon. Pol. V, 635.

<sup>250</sup>) Siebenter Bericht des historischen Vereins zu Bamberg, 1844, S. 253.

<sup>251</sup>) Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, S. 290.

<sup>252</sup>) T. Wojciechowski, Szkice historyczne, a. a. O., S. 292. — W. Semkowicz, Ród Awdańców w wiekach średnich (Das Geschlecht Habdank im Mittelalter), Posen 1920. Separatabdruck, S. 20. — Diese Abhandlung, die auch in den Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego (Jahrbücher der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft zu Posen), Bd. 44—46 erschienen ist, wird hier und an den folgenden Stellen nach dem Separatdruck zitiert.

besteht und zwar in der Form, daß mehrere Bischöfe von Posen vor der Übernahme des Bischofsamtes als Kanzler nachzuweisen sind<sup>253</sup>). Deshalb scheint es sehr sicher, daß der in den Nekrologien genannte Bischof Michael mit dem bei Gallus genannten Kanzler Michael identisch ist. Da Gallus den Kanzler Michael in der Widmung zum dritten Buch der Chronik, das 1113 entstanden ist<sup>254</sup>), nicht mehr nennt, ist anzunehmen, daß Michael im gleichen oder im folgenden Jahre Bischof von Posen geworden ist.

In der Frage der sozialen und nationalen Herkunft dieses Bischofs haben die intensiven Studien über das Adelsgeschlecht „Habdank“ von W. Semkowicz zu einem sehr aufschlußreichen Ergebnis geführt<sup>255</sup>). Dabei gelingt es dem polnischen Forscher nachzuweisen, daß der Ort Lubin, mit dem wir Michael in den Quellen in engem Zusammenhang sahen, zugleich der Stammsitz des Geschlechtes „Habdank“ (Awdaniec) war und daß der Bischof diesem Geschlechte angehört hat. Bei der Untersuchung über die Herkunft dieses Geschlechtes weist Semkowicz darauf hin, daß der Name dieses Geschlechtes altgermanischen Ursprungs ist<sup>256</sup>).

Als Todestag Michaels gibt das Totenbuch des Klosters Lubin den 7. August an<sup>257</sup>). Das Todesjahr dagegen ist nicht zu ermitteln.

<sup>253</sup>) Über diese, für die Entwicklungsgeschichte des Posener Bistums sehr interessante Frage, auf die wir hier leider nicht näher eingehen können und die durch den gleich zu nennenden Aufsatz von K. Maleczyński in einer neuen, von der bisherigen Ansicht stark abweichenden Auffassung gezeigt wird, vgl. T. Wojciechowski, *Szkice historyczne*, a. a. O., S. 296ff. — O. Balzer, *Skarbiec i archiwum koronne w dobie przedjagiellońskiej* (Die Schatzkammer und das Kronarchiv in vorjagiellonischer Zeit), in: *Prace naukowy towarzystwa dla poper. nauki polskiej*, Teil I, Bd. 4 (Lemberg 1917), S. 400. — W. Semkowicz, *Ród Awdańców w wiekach średnich*, a. a. O., S. 21. — K. Maleczyński, *O kanclerzach polskich XII wieku* (Über die polnischen Kanzler des 12. Jh.), *K.H. XLII* (1928), S. 29—51. — St. Kętrzyński, *Zarys nauki o dokumencie polskim wieków średnich* (Grundriß der Wissenschaft von der polnischen Urkunde des Mittelalters), 1. Bd. (Warschau 1934), S. 82f.

<sup>254</sup>) Manitius, *Geschichte der latein. Literatur*, a. a. O., III. Bd., S. 409.

<sup>255</sup>) W. Semkowicz, *Ród Awdańców w wiekach średnich*, a. a. O., S. 30ff. — Über Quellen und Literatur zur polnischen Adelforschung gibt für die Zeit bis 1911 einen ausgezeichneten Überblick O. Forst, *Kritische Bibliographie der polnischen Literatur über Genealogie*. *M.I.Ö.G.* 32 (1911), S. 697—724. Über die in den darauffolgenden Jahren erschienenen und erscheinenden Arbeiten orientiert fortlaufend die „Heraldische Monatsschrift“ (*Miesięcznik Heraldyczny*) und das „Heraldische Jahrbuch“ (*Rocznik Heraldyczny*). — In der Jubiläumsnummer der „Monatsschrift“ (12. Jg., Nr. 12, Dezember 1933) sind die Arbeiten der letzten Jahre zusammengestellt.

<sup>256</sup>) W. Semkowicz, *Ród Awdańców w wiekach średnich*, a. a. O., S. 32.

<sup>257</sup>) *Mon. Pol.* V, 635.



## 6. Martin 1145.

Seit Unger ist Martin der erste Bischof von Posen, den eine noch heute aufbewahrte Quelle erwähnt<sup>258</sup>). Es handelt sich um eine Urkunde vom Jahre 1145 für die Mönche aus dem Zisterzienser-Kloster Altenberg bei Köln, die sich im Kloster Lond an der Warthe angesiedelt haben. Freilich ist diese Urkunde nach dem übereinstimmenden Urteil der zuständigen Forscher als eine Fälschung aus dem 13. Jahrhundert anzusehen<sup>259</sup>). Da jedoch die Fälscher dieser Urkunde, wie es ja bei Fälschungen des öfteren vorkam<sup>260</sup>), den Namen des Bischofs und die Jahreszahl aus einer an sich den Tatsachen entsprechenden Vorlage entnommen haben können, und zudem Martin auch von Dlugosch als Bischof von Posen für die Zeit von 1128—1147 genannt wird<sup>261</sup>), darf wohl angenommen werden, daß es tatsächlich um 1145 einen Posener Bischof dieses Namens gegeben hat.

## 7. Bogufal I., gest. 8. August 1146.

Über Bischof Bogufal I. und seine Nachfolger im 12. Jahrhundert geben uns die Annalen des Klosters Lubin einige Anhaltspunkte. Zwischen die Zeilen des Originals hat nämlich ein Schreiber des 13. Jahrhunderts die Namen und die Regierungszahlen der einzelnen Bischöfe eingefügt. Nach dieser Quelle, deren Zuverlässigkeit hinsichtlich der hier benutzten Daten sich aus gleichaltrigen Quellen nicht näher nachprüfen läßt, wäre Bischof Bogufal bereits im Jahre 1146 gestorben<sup>262</sup>). Den genauen Todestag erfahren wir aus dem Totenbuch des gleichen Klosters: es ist der 8. August<sup>263</sup>).

Nach Dlugoschs Angaben<sup>264</sup>) war Bogufal der erste Posener Bischof, der

<sup>258</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 10. — Fr. Piekosiński, Monumenta medii aevi diplomata ius terrestre polonicum illustrantia, Krakau 1897, Nr. 9.

<sup>259</sup>) W. Kętrzyński, Studja nad dokumentami XII w. (Studien über die Urkunden des 12. Jahrhunderts) R.A.U. XXVI, 1891, S. 282ff. — Ein deutscher Auszug aus dieser wichtigen Untersuchung über die ältesten polnischen Urkunden ist enthalten in: Z.V.G.S. XXII (1888), S. 151—166. — A. Małeckki, W kwestji fałszerstw dokumentów (Zur Frage der Fälschungen von Urkunden), K.H. XVIII (1904), S. 472.

<sup>260</sup>) O. Redlich, Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre, in Below-Meineckes Handbuch der mittelalt. u. neueren Geschichte. München-Berlin 1907, S. 35/36. — St. Kętrzyński, Zarys nauki o dokumencie, a. a. O., S. 67/68.

<sup>261</sup>) Catal. Op. omn. I, S. 487; Hist. Polon. Op. omn. X, S. 536.

<sup>262</sup>) Annales Lubinenses, M.G.SS. XIX, 579. Vgl. H. Zeißberg, Die poln. Geschichtsschr., S. 37.

<sup>263</sup>) Mon.Pol. V, 635.

<sup>264</sup>) Catal. Op. omn. I, S. 487. Nach Dlugosch soll Bogufal in der Zeit von 1148 bis 1150 regiert haben. Woher Dlugosch diese Nachricht geschöpft hat, ist nicht zu ermitteln.

dem polnischen Adel entstammte und zwar dem Geschlecht „Rose“. Eine neuere genealogische Spezialuntersuchung über dieses Geschlecht hat ergeben, daß der Name Bogufal in dieser Adelsfamilie sehr häufig anzutreffen ist; deshalb ist es nicht ausgeschlossen, daß Bischof Bogufal I. tatsächlich diesem Geschlecht angehört hat<sup>265</sup>). Die Frage der Herkunft des Geschlechtes „Rose“ ist noch nicht geklärt; wahrscheinlich ist es aus dem tschechischen Adel hervorgegangen<sup>266</sup>).

#### 8. Peanus 1146—1152, gest. 16. April.

Abweichend von den Angaben des Dlugosch<sup>267</sup>) ergibt sich aus den Lubiner Annalen, daß Peanus seine Diözese in der Zeit von 1146—1152 regiert hat<sup>268</sup>).

Vor der Übernahme des Bischofsamtes hatte Peanus, wie schon einige seiner Vorgänger, das Amt des herzoglichen Kanzlers inne. Als solcher ist er in zwei Urkunden nachzuweisen<sup>269</sup>) und in dem Katalog der Wohltäter des Klosters Lubin<sup>270</sup>). Nach den Untersuchungen Maleczyńskis ist Peanus wahrscheinlich als Kanzler Mieszkos des Alten anzusehen<sup>271</sup>).

Als Todestag des Bischofs gibt das Totenbuch des Vinzenzklosters zu Breslau den 16. April an<sup>272</sup>).

<sup>265</sup>) St. Kozierowski, Studja nad pierwotnem rozszedleniem rycerstwa wielkopolskiego: XI. Ród Porajów-Rózyców (Studien über die ursprüngliche Ansiedlung der großpolnischen Ritterschaft. XI. Das Geschlecht Poraj-Róza), Krakau 1930, S. 4. — Vgl. auch A. Małeckki, Studja heraldyczny (Heraldische Studien) I (Lemberg 1890), S. 124.

<sup>266</sup>) W. Semkowicz, Ród Pałuków (Das Geschlecht Paluka), R.A.U. 49 (1907), S. 169. — Kozierowski, a. a. O., S. 4.

<sup>267</sup>) Catal. Op. omn. I, S. 488; danach soll Peanus von 1150—1151 regiert haben und aus einem italienischen Geschlecht hervorgegangen sein.

<sup>268</sup>) Annales Lubinenses, M.G.SS. XIX, S. 579.

<sup>269</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 11, 12. — Von diesen Urkunden ist die erstgenannte, die vom Jahre 1145 datiert ist, als eine Fälschung des 13. Jahrhunderts anzusehen. Vgl. Kętrzyński, Studja nad dokumentami, a. a. O., S. 288; A. Małeckki, W kwestji fałszerstw dokumentów, a. a. O., S. 475, wo darauf hingewiesen wird, daß die in dieser Fälschung verwandten Daten im allgemeinen den tatsächlich nachweisbaren Zuständen sehr nahekommen. — Eine vorzügliche Reproduktion der zweiten Urkunde (C.D.M.P. I, Nr. 12) findet sich bei St. Krzyżanowski, Monumenta Poloniae Palaeographica I (Krakau 1907), Tafel 3. — Sie dürfte als echt anzusehen sein. Vgl. Kętrzyński, Studja nad dokumentami, a. a. O., S. 205; Małeckki, W kwestji fałszerstw dokumentów, a. a. O., S. 475.

<sup>270</sup>) Mon.Pol. V, S. 574.

<sup>271</sup>) K. Maleczyński, O kanclerzach polskich, a. a. O., S. 36.

<sup>272</sup>) Mon.Pol. V, 687.

## 9. Stefan 1152—1159, gest. 2. März.

Nach den Notizen der Lubiner Annalen ist in der Zeit von 1152—1159 Stefan Bischof von Posen gewesen<sup>273</sup>).

Urkundlich erwähnt wird dieser Bischof in der authentischen Gründungs-urkunde für das Kloster Lekno aus dem Jahre 1153<sup>274</sup>).

Als Todestag des Bischofs gibt das Totenbuch des Klosters Lubin den 2. März an<sup>275</sup>).

## 10. Bernhard 1159—1164, gest. 30. September (?).

Während Dlugosch und vor ihm die Chronik des Klosters zu Tremessen als Nachfolger des Bischofs Stefan Radwan nennen<sup>276</sup>), bezeichnen die Lubiner Annalen als nächsten Bischof von Posen Bernhard, und zwar für die Zeit von 1159—1164<sup>277</sup>).

Vor der Übernahme des Bischofsamtes gehörte Bernhard dem Kloster in Tremessen an; vielleicht ist er sogar identisch mit jenem Abt Bernhard dieses Klosters, der am 30. September gestorben ist<sup>278</sup>).

Die Herkunft dieses Bischofs läßt sich aus den vorhandenen Quellen nicht genau entwickeln. Es besteht jedoch Grund zu der Annahme, daß Bernhard identisch ist mit jenem „Propst von St. Peter“, der in der Urkunde von 1040 für Mogilno erwähnt wird zusammen mit anderen

<sup>273</sup>) Annal. Lubin. M.G.SS. XIX, 579. — Davon abweichend gibt Dlugosch die Zeit von 1151—1156 als Regierungszeit des Bischofs an (Catal. I, 489; Hist. Pol. XI, 37, 45). Das Todesjahr hat Dlugosch wahrscheinlich dem Jahrbuch des Krakauer Kapitels entnommen, wo gleichfalls das Jahr 1156 als Todesjahr des Bischofs Stefan angegeben wird (Mon. Pol. II, S. 798).

<sup>274</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 18. — Eine Reproduktion dieser Urkunde bei Krzyżanowski, Mon. Pol., Palaeogr. I, Tafel 4. Zur Echtheitsfrage vgl. St. Kętrzyński, Studja nad dokumentami, a. a. O., S. 205, 210ff. — Małecki, W kwestji fałszerstw dokumentów, a. a. O., S. 478. — Vgl. zu dieser Urkunde die Studie von K. Maleczyński, in der er an Hand der genannten Urkunde die schrifttechnischen Einflüsse der Schreibschule von Lüttich aufzeigt (K. M., O wpływie szkoły pisarskiej leodyjskiej na dukt dokumentów lekneńskich z rano 1153. Über den Einfluß der Lütticher Schreibschule auf den Stil der Urkunden von Lęko aus dem Jahre 1153.) — In: Księga Pamiątkowa ku czci W. Abrahama (Gedenkbuch zu Ehren W. Abrahams), Lemberg 1930, S. 367—380. Dazu E. Weise, Altpreuß. Forsch. 8 (1931), S. 137ff.

<sup>275</sup>) Mon. Pol. V, 613.

<sup>276</sup>) Dlugosch, Catal. Op. omn. I, 489; Hist. Pol. XI, 60, 89. — Lukowski, Archiwum trzemeszeńskie (Posen 1881), S. 72.

<sup>277</sup>) Ann. Lub. M.G.SS. XIX, S. 579. Für die in den Annalen angegebene Reihenfolge entscheidet sich auch W. Kętrzyński, Studja nad dokumentami, a. a. O., S. 312. — Den Angaben des Dlugosch folgen: Likowski, Dlugoszowy katalog biskupów, a. a. O., S. 66. — Karwowski, Najstarsi biskupi, a. a. O., S. 119.

<sup>278</sup>) Mon. Pol. V, 824.



Geistlichen deutschen Namens, die mit der Fürstentochter Salome nach Polen gekommen sind. Danach wäre Bernhard, wie auch Semkowicz annimmt, als Deutscher anzusehen<sup>279)</sup>.

### 11. Radwan 1164—1172.

Die Regierungszeit von Bernhards Nachfolger Radwan ist nicht einfach zu bestimmen. Während Dlugosch diesen Bischof in der Zeit von 1156 bis 1162 regieren läßt, bemerken die Lubiner Annalen, daß Radwan erst 1172 als Nachfolger Cherubins Bischof von Posen geworden ist<sup>280)</sup>.

Gegen die Angaben der Lubiner Annalen über Bischof Cherubin, der nach dieser Quelle noch vor Radwan und zwar in der Zeit von 1164—1172 regiert haben soll, sprechen folgende Tatsachen:

Während Radwan als Kanzler bereits für das Jahr 1153 nachzuweisen ist<sup>281)</sup>, tritt Cherubin als Kanzler erst in zwei Urkunden auf, die um 1166 bis 1167 ausgefertigt sein dürften<sup>282)</sup>. Daraus geht hervor, daß Radwan den Aufstieg vom Amt des Kanzleramtes zur Bischofswürde wahrscheinlich eher angetreten hat als Cherubin.

Sodann berichtet Vinzenz Kadlubek in seiner Chronik<sup>283)</sup>, daß Bischof Cherubin an der Synode von Lentschütz teilgenommen hat, die im Jahre 1180 stattgefunden hat; also kann Cherubin nicht schon im Jahre 1172 gestorben sein, wie die Lubiner Annalen berichten.

Diese Gründe machen es wahrscheinlich, daß Radwan vor Cherubin Bischof war. Die irreführende Nachricht der Lubiner Annalen ist vermutlich so zu erklären, daß der Schreiber, der die Namen und Regierungsdaten der Posener Bischöfe des 12. Jahrhunderts in die Handschrift eingefügt hat, die beiden Namen verwechselt hat. Nach dieser Annahme würden dann die Angaben über Cherubin in den Annalen besser für Radwan passen, so daß also in der Zeit von 1164—1172 nicht Cherubin, sondern Radwan Bischof von Posen gewesen sein dürfte<sup>284)</sup>.

Bischof Radwan gehörte zu den Posener Bischöfen, die vor der Übernahme des Bischofsamtes herzogliche Kanzler gewesen sind. Welchem von den polnischen Herzögen Radwan als Kanzler gedient hat, ist aus den

<sup>279)</sup> W. Semkowicz, Słownik Biograficzny I (1935) S. 457f.

<sup>280)</sup> Dlugosch, Catal. Op. omn. I, 489; Hist. Pol. XI, 45, 60, 80. — Annales Lubin. M.G.SS. XIX, 580.

<sup>281)</sup> C.D.M.P. I, Nr. 18.

<sup>282)</sup> W. Semkowicz, Nieznane nadania na rzecz opactwa jędrzejowskiego w XII. wieku, a. a. O., S. 69, 70.

<sup>283)</sup> Mon. Pol. II, S. 400. — Über Vinzenz Kadlubek vgl. O. Balzer, Studium o Kadłubku I, Lemberg 1934.

<sup>284)</sup> W. Semkowicz, Nieznane nadania na rzecz opactwa jędrzejowskiego K.H. XXIV (1910), S. 84.

Quellen nicht zu ermitteln. Vielleicht war er, wie Maleczyński vermutet, Kanzler Mieszkos des Alten, dessen Kanzler Peanus nachher ebenfalls Bischof von Posen geworden ist<sup>285</sup>).

## 12. Cherubin 1172—1180.

Wie wenig zuverlässig die Nachrichten sind, die der polnische Historiker Johann Dlugosch über die Bischöfe des 12. Jahrhunderts gibt, geht daraus hervor, daß er weder in seinem Katalog der Posener Bischöfe noch in seiner Polnischen Geschichte den Bischof Cherubin kennt, obwohl dieser auf Grund von sicheren Quellen nachweisbar ist. Er wird sowohl in den Lubiner Annalen genannt als auch in der Chronik des Vinzenz Kadlubek<sup>286</sup>). Daß jedoch die Regierungszeit, die in den Annalen für Cherubin angegeben ist, besser für Bischof Radwan paßt, haben wir bereits oben dargelegt. Cherubin ist also erst nach Radwan, nämlich 1172, zur Regierung gekommen. Zuletzt ist er quellenmäßig nachweisbar im Jahre 1180<sup>287</sup>).

Auch dieser Bischof ist vor der Übernahme seines Amtes herzoglicher Kanzler gewesen<sup>288</sup>).

Das bedeutendste Ereignis, das in seine Regierungszeit fällt, ist die Zusammenkunft zu Lentschütz im Jahre 1180, an der auch, wie Kadlubek berichtet, Bischof Cherubin von Posen teilgenommen hat<sup>289</sup>). Diese Versammlung, — ob „Synode oder eine Art Reichsrat“ ist umstritten, — brachte der polnischen Kirche wichtige Freiheiten: Verzicht des Fürsten auf das *ius spolii* und Befreiung von der Verpflichtung, dem Fürsten Pferdervorspann zu leisten und für seinen Unterhalt Sorge zu tragen. Dieses Privileg von Lentschütz bedeutet den ersten großen und entscheidenden Schritt zur Verselbständigung der Geistlichkeit, die bisher ganz unter der Gewalt des Monarchen gestanden hatte<sup>290</sup>).

<sup>285</sup>) K. Maleczyński, *O kanclerzach polskich*, a. a. O., S. 38.

<sup>286</sup>) M.G.SS. XIX, 579; *Mon.Pol.* II, S. 400.

<sup>287</sup>) *Mon.Pol.* II, S. 400.

<sup>288</sup>) K. Maleczyński, *O kanclerzach polskich*, a. a. O., S. 38. — W. Semkowicz, *Nieznane nadania na rzecz opactwa jędrzejowskiego w XII. wieku*, a. a. O., S. 84f.

<sup>289</sup>) *Mon.Pol.* II, S. 400. — St. Kutrzeba, *Wybór źródeł do historii ustroju Polski* (Quellensammlung zur Verfassungsgeschichte Polens), Heft I: *Epoka Piastowska* (Krakau 1928), S. 10f.

<sup>290</sup>) Die beste Monographie über diese Zusammenkunft ist immer noch die von W. Abraham, *Zjazd łęczycki w r. 1180* (Die Zusammenkunft von Lentschütz im Jahre 1180), *K.H.* III (1889), S. 385—405. — Vgl. auch: St. Zachorowski, *Studja z historii kościelnego i polskiego* (Studien aus der Geschichte des kirchlichen und des polnischen Rechts), Krakau 1917, S. 53. — K. Völker, *Kirchengeschichte Polens*, S. 33. — A. Vetulani, *Stuja nad tekstami i znaczeniem postanowień łęczyckich* (Studien über die Texte und die Bedeutung der Beschlüsse von Lentschütz), *Sprawoz-*

Wie bedeutend die Beschlüsse von Lentschütz für die polnische Kirche waren, geht auch daraus hervor, daß sie dem Papst zur Bestätigung vorgelegt wurden, der sie dann auch in einer Bulle vom 28. März 1181 bestätigt hat<sup>291</sup>).

Über die Frage der Herkunft des Bischofs Cherubin sind wir durch besondere Untersuchungen Semkowicz unterrichtet. Mit Hilfe der genealogischen Methoden<sup>292</sup>), die der Krakauer Historiker in zahlreichen anderen Fällen mit Erfolg angewandt hat, geht er der Herkunft dieses Bischofs nach und kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß Cherubin als der älteste bisher erforschbare Ahn des Adelsgeschlechts Sulima anzusehen sei<sup>293</sup>).

Die Herkunft dieses Geschlechtes jedoch ist noch nicht klar erforscht. Daß es kein ursprünglich polnisches Geschlecht ist, scheint nach dem Vorkommen zahlreicher fremder Namen (Cherubin, Seraphin, Clemens, Katharina) ziemlich sicher. Die spätere Tradition war der Ansicht, daß das Geschlecht Sulima deutscher Abstammung ist<sup>294</sup>).

### 13. Swanthoslaus?

Die Namen von zwei unmittelbaren Nachfolgern Cherubins gibt uns Długosch, dessen Angaben jedoch für diese Zeit noch keine sicheren Grundlagen bieten können. Wir haben ja soeben erst darauf hinweisen müssen, daß Bischof Cherubin dem im 15. Jahrhundert schreibenden Historiker vollkommen unbekannt war.

---

danía towarzystwa naukowego w Lwowie (Berichte der wissensch. Gesellschaft zu Lemberg), XI (1931, S. 79 ff.

<sup>291</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 25. — Eine neuere Veröffentlichung des Textes dieser Bulle findet sich bei St. Kutrzeba, Wybór źródeł do historii ustroju Polski, a. a. O., S. 11/12.

<sup>292</sup>) Vgl. W. Semkowicz, Methodische Bemerkungen über Herkunft und Ansiedlungsverhältnisse der polnischen Ritterschaft im Mittelalter. In: La Pologne au VII<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques, Vol. 3 (Varsovie 1933), S. 179 bis 189.

<sup>293</sup>) W. Semkowicz, Nieznane nadania na rzecz opactwa jędrzejowskiego w XII. wieku, a. a. O., S. 85 ff.

<sup>294</sup>) J. Długosch, Insigna seu clenodia regni Poloniae, Op. omn. I, S. 565. — Hier bemerkt der polnische Historiker zur Herkunft des Geschlechts Sulima: „ex Almanía ducens genus“. — W. Semkowicz läßt die Frage der Herkunft dieses Geschlechts offen. Zu dem Vorkommen alttestamentlicher, also zunächst nichtpolnischer Namen in diesem Geschlecht bemerkt er, daß solche Namen in dieser Zeit auch schon in Polen üblich seien (Nieznane nadania na rzecz opactwa jędrzejowskiego w XII. wieku, a. a. O., S. 96).



Dlugosch läßt im Jahre 1175 nach dem Tode Bernhards einen Bischof Swanthoslaus folgen, den keine andere Quelle kennt<sup>295</sup>). Er soll von Erzbischof Petrus von Gnesen geweiht worden sein und vorher dem Domkapitel zu Gnesen und dem zu Posen angehört haben<sup>296</sup>). Da es einen Gnesener Erzbischof Peter zu dieser Zeit nicht gab, sondern wahrscheinlich Zdislaus Erzbischof war, wie aus einer Urkunde vom 26. April 1177 hervorgeht, fällt auf Dlugoschs Angaben der größte Verdacht<sup>297</sup>).

#### 14. Gerward?

Auch Bischof Gerward wird nur von Dlugosch genannt; er soll, ähnlich wie sein Vorgänger, nur ein Jahr Bischof gewesen sein und zwar von 1176 bis 1177. Dlugosch zählt ihn dem Adelsgeschlecht Leszczyc bei<sup>298</sup>). Daß Gerward, wenn er existiert hat, diesem Geschlecht angehörte, scheint bei dem häufigen Vorkommen dieses Namens im Stamme der Leszczyc nicht ausgeschlossen<sup>299</sup>). Auch dieses Geschlecht ist nichtpolnischer Herkunft; ob es aus Deutschland stammt, wie aus dem Namen Gerward hervorzugehen scheint, oder aus Frankreich, wie Semkowicz auf Grund der Verbreitung des Namens Hektor vermutet, der ebenfalls in diesem Geschlecht häufig auftritt, bleibt vorläufig unentschieden<sup>300</sup>).

#### 15. Arnold I., gest. 8. Mai 1186.

Als Nachfolger Gerwards wird von Dlugosch Bischof Arnold genannt, der von 1177—1186 regiert haben soll<sup>301</sup>). Arnold wird auch im Totenbuch des Klosters Lubin genannt, wo der 8. Mai als sein Todestag angeführt wird; eine spätere Hand hat zu diesem Todestag das Jahr 1186 dazugefügt<sup>302</sup>).

Den Namen nach scheint Bischof Arnold deutscher Herkunft gewesen zu sein, was sich jedoch nicht sicher nachweisen läßt<sup>303</sup>).

<sup>295</sup>) Dlugosch, Catal. Op. omn. I, 490; Hist. Pol. XI, 89, 93.

<sup>296</sup>) Catal. Op. omn. I, 490.

<sup>297</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 22. — Zur Echtheitsfrage vgl. W. Kętrzyński, Studja nad dokumentami, a. a. O., S. 205, 216, wo die Urkunde als echt bezeichnet wird.

<sup>298</sup>) Dlugosch, Catal. Op. omn. I, 490f.; Hist. Pol. XI, 93, 99.

<sup>299</sup>) W. Semkowicz, Rocznik t. zwany świętokrzyski dawny (Das sog. alte Jahrbuch von Heiligkreuz), R.A.U. 53 (1910), S. 291. — St. Kozierowski, Leszczyce i ich plemiennik arcybiskup gnieźnieński św. Bogumil z Dobrowa (Die Familie L. und ihr Mitglied der hl. Bugumil aus Dobrow, Erzbischof von Gnesen), Posen 1926, S. 20ff., 31.

<sup>300</sup>) W. Semkowicz, Rocznik świętokrzyski, a. a. O., S. 296.

<sup>301</sup>) Dlugosch, Catal. Op. omn. I, 491; Hist. Pol. XI, 99.

<sup>302</sup>) Mon. Pol. V, 623.

<sup>303</sup>) Herr Prof. Semkowicz, Krakau, hatte die Freundlichkeit, mir auf eine Anfrage über die Herkunft dieses Bischofs folgendes mitzuteilen:

## 16. Benedikt 1190, 1192.

In zwei Urkunden aus den Jahren 1190 und 1192 begegnet uns ein Bischof Benedikt von Posen, den Długosch überhaupt nicht kennt. Und zwar handelt es sich in der Urkunde von 1190 um eine Zehntbestätigung des Bischofs für die Johanniter in Posen<sup>304</sup>). Diese Abmachung des Bischofs mit den Johannitern wird in einer Papsturkunde vom 9. April 1192 durch Celestin III. bestätigt<sup>305</sup>).

Für die Erforschung der Adelszugehörigkeit des Bischofs Benedikt ist jene Nachricht aus einem Urkundenfragment von Bedeutung, nach der Bischof Benedikt von Posen „vor 1200“ dem von Peter Wlast<sup>306</sup>) gegründeten Sandstift zu Breslau das Dorf Rogerowo bei Trebnitz geschenkt hat<sup>307</sup>). Aus dieser Nachricht ergeben sich die Möglichkeiten, daß Benedikt entweder als Verwandter des Peter Wlast anzusehen ist, oder aber, daß er jenem Adelsgeschlecht zuzuzählen ist, dem die Gemarkungen westlich von Trebnitz in der hier in Frage kommenden Zeit gehört haben; auf Grund der Besitzverhältnisse, wie sie sich aus den urkundlichen Nachrichten erkennen lassen, ist festgestellt worden, daß dieses Gebiet zu dem Einflußbereich des Adelsgeschlechts Zareba-Prawdycz gehört<sup>308</sup>). Es scheint

---

„Der Name (des Bischofs Arnold) ist deutsch, aber das ist noch nicht ein sicherer Beweis für die deutsche Herkunft in der Zeit, in der ausländische Namen von rein slawischen Geschlechtern angenommen wurden. Man kann nur vermuten, daß er Deutscher war. Von diesem Namen gibt es später einen Dorfnamen Jarnoltowice (Kreis Radom, heute Jarontowice, vgl. Długosch, Liber Beneficiorum, Bd. II, S. 567), daraus kann ich jedoch keine Folgerungen für die Herkunft des Bischofs ziehen“ (Brief vom 20. 2. 1934).

<sup>304</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 29. — Krzyżanowski, Mon. Polon. Palaeogr. I, Tafel 17. — Zur Echtheitsfrage vgl. W. Kętrzyński, Studja nad dokumentami, a. a. O., S. 205.

<sup>305</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 30. — In der Urkunde Benedikts von 1190 wird Bischof Radwan der fünfte Vorgänger Benedikts genannt. Daraus ist zu ersehen, daß zwischen Benedikt und Radwan noch vier andere Bischöfe regiert haben müssen. Von diesen sind zwei, nämlich Cherubin und Arnold, in gesicherten Quellen nachweisbar. Es scheint daher durchaus möglich, daß die beiden nur von Długosch genannten Bischöfe, Swanthoslaus und Gerward, tatsächlich historische Personen gewesen sind.

<sup>306</sup>) Über die Herkunft dieses auch heute noch ziemlich rätselvollen Grafen vgl. M. Friedberg, Ród Łabędziów w wiekach średnich (Das Geschlecht L. im Mittelalter) im: Rocznik Towarzystwa Heraldycznego, Bd. VII (1924/1925).

<sup>307</sup>) C. Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte VII, 1 (Breslau 1875 bis 1884), Nr. 69 (S. 61). — C.D.M.P. III, Nr. 2021 (34b), S. 743: „Villa Kogerovo in montibus collata est a Benedicto episcopo Poznaniensi cum benivolentia ducis B.“

<sup>308</sup>) F. von Heydebrand u. d. Lasa, Die Herkunft der Breslauer Bischöfe Thomas I. und Thomas II. Z.V.G.S., Bd. 51 (1917), S. 136 ff.

daher nicht ausgeschlossen, daß Bischof Benedikt, wie neuestens vermutet wird<sup>309)</sup>, als Angehöriger des Geschlechts Zaręba angesehen werden kann.

### 17. Mrokota 1192—1196.

Da in der Urkunde vom 9. April 1192 noch Benedikt als Bischof von Posen genannt ist<sup>310)</sup>, kann Mrokota, sein Nachfolger, erst nach diesem Datum Bischof geworden sein und nicht, wie Długosch angibt, schon im Jahre 1186<sup>311)</sup>. Mit Długosch übereinstimmend gibt das Jahrbuch des Krakauer Kapitels das Jahr 1196 als Mrokotas Todesjahr an<sup>312)</sup>.

Ähnlich wie seine Vorgänger ist Mrokota vor der Übernahme des Bischofsamtes herzoglicher Kanzler gewesen, was sich an Hand einer Urkunde

---

<sup>309)</sup> Herr von Heydebrand hatte in dem eben genannten Aufsatz (S. 146) die Vermutung ausgesprochen, daß Bischof Benedikt von Posen als ein naher Verwandter des Grafen Peter Wlast anzusehen sei und dabei bemerkt, daß dieser Bischof „vor 1143 gestorben“ sei (a. a. O. hinter S. 160, Stammtafel I).

Auf meine Anfrage, ob danach außer dem Bischof Benedikt von Posen, der urkundlich 1190 und 1192 bezeugt ist, noch ein anderer, älterer Bischof dieses Namens anzunehmen sei, erteilte mir Herr von Heydebrand folgende Antwort, für die ich an dieser Stelle nochmals freundlichst danken möchte:

„Ich halte Bischof Benedict von Posen (1190, 1192) heute für identisch mit jenem Benedict, welcher dem Sandstift zu Breslau ‚vor 1200‘ Rogerowo bei Trebnitz schenkte. Meine frühere Ansicht, dieses Dorf sei von einem älteren Bischof Benedict von Posen, einem nahen Verwandten des Peter Wlast, dem Sandstift um 1130 geschenkt worden, habe ich also berichtigt, weil mir ersichtlich wurde, daß die Gemarkungen westlich von Trebnitz Teile einer Gesamtmarkung sind, die um 1160 im Erbganze in drei Teile, Clissowo, Rendissewo und Semirowo, geteilt worden ist, die ihrerseits wieder um 1190 untergeteilt wurden.

Da nun Rogerowo nachweislich ein Teil der Gemarkung ‚Rendissewo‘ gewesen ist, kann ihr Eigentümer Benedict erst bei der Teilung um 1190 in ihren Besitz gelangt sein. Es muß sich also doch wohl um den 1190/1192 erwähnten Bischof von Posen handeln, den ich für einen Bruder des Prozimir, d. h. für einen Vatersbruder des Albertus pater Herkenboldi, des ersten urkundlich unmittelbar nachweisbaren Angehörigen des Geschlechts Zarembo halte“ (Brief vom 16. Mai 1934).

Die Herkunft dieses Geschlechts ist nicht klar erforscht, nach späterer Tradition soll es aus Deutschland stammen (Długosch, *Insigna seu clenodia regni Poloniae*, Op. omn. I, 567: „Genus Almanicum“). — Von W. Semkowicz dagegen wird es jenen Geschlechtern beigezählt, die tschechisch-mährischer Herkunft sind (*Bulletin de l'Academie des Sciences de Cracovie. Classe d'hist. et de philos.* 1912, Nr. 1).

<sup>310)</sup> C.D.M.P. I, Nr. 30.

<sup>311)</sup> Catal. Op. omn. I, 491; Hist. Pol. XI, 123.

<sup>312)</sup> Mon. Pol. II, S. 800: „1196 Mrokota episcopus Posnaniensis obiit“. — Długosch, Hist. Pol. XI, S. 147.



Kasimirs des Gerechten vom 12. April 1189 nachweisen läßt<sup>313</sup>). Und zwar ist er wohl als Kanzler des genannten Herzogs anzusehen<sup>314</sup>).

Was die Geschlechtszugehörigkeit dieses Bischofs angeht, so scheint der zu dieser Zeit seltene Name Mrokota darauf hinzudeuten, daß wir es hier mit einem Angehörigen des Geschlechts Grzymała zu tun haben, das in Schlesien unter dem Namen von Pogarell einst großen Einfluß besessen hat<sup>315</sup>). So ist von diesem Geschlecht das Kloster Kamenz in Schlesien gegründet worden<sup>316</sup>).

Über die Herkunft dieses Geschlechts läßt sich, da eine Sonderuntersuchung über dieses bedeutende Geschlecht bisher weder von deutscher noch von polnischer Seite vorgenommen worden ist, vorläufig nichts Bestimmtes aussagen.

### 18. Arnold II. 1196—1210.

Die Reihenfolge der Nachfolger Mrokotas bis zu Bischof Paul, der im Jahre 1211 zur Regierung kam, ist aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht mit voller Klarheit zu erkennen. Dieser Mangel wiegt deshalb besonders schwer, weil er eine Zeit betrifft, in der es zum ersten großen Kampf zwischen Kirche und Staat in Polen gekommen ist: zum Streit

<sup>313</sup>) F. Piekosiński, Codex diplomaticus cathedrae Cracoviensis I (Krakau 1874), Nr. 4, S. 8. — St. Krzyżanowski, Mon. Pol. Palaeogr. I, Tafel XV. — Zur Echtheitsfrage: Kętrzyński, Studja nad dokumentami, a. a. O., S. 203—205.

<sup>314</sup>) T. Wojciechowski, Szkice historyczne, a. a. O., S. 296. — K. Maleczyński, O kanclerzach polskich, a. a. O., S. 40. — W. Semkowicz, Nieznane nadania na rzecz opactwa jędrzejowskiego w XII. wieku, a. a. O. S. 85.

<sup>315</sup>) Auf Grund des in dieser Zeit immerhin seltenen Namens, der in der Verkleinerungsform „Mroczek“ und „Mroczo“ lautet, vermutet W. Semkowicz, daß der Posener Bischof aus dem Geschlecht Grzymala hervorgegangen ist (Brief vom 20. Februar 1934). — Herr von Heydebrand bemerkt in dem oben zitierten Brief (vom 16. Mai 1934) über die Herkunft dieses Bischofs, daß „das Geschlecht Grzymala der einzige Stamm sei, in welchem vor 1250 der Name Mrokota in der Koseform ‚Mroczek‘ oder ‚Mroczo‘ nachweisbar ist“. Dieses Geschlecht, so heißt es weiter, läßt sich in Schlesien mit Sicherheit bis zu einem Brüderpaar Predslaw pincerna und Jaroslaw dapifer 1203 zurückverfolgen (Schles. Reg. 138, 192, 688). Im Toten- und Konfraternitätsbuch des polnischen Klosters Lubin (Mon. Pol. V, S. 581, 583, 601, 609, 646, 647) aber werden als Kinder eines Thomas aufgeführt Thomas, Mroczek, Grzymislaw, Stephan, Swantoslaw, Dirsicraj, Grzymislaw, Petrus, Predslaw, Vinzenz und Jaroslaw, von denen die gesperrten Namen Kennamen des schlesischen Herrengeschlechts von Michelau-Pogarell sind. — Ich kann nicht daran zweifeln, daß Predslaw und Jaroslaw, die Söhne des Thomas, mit Predslaw pincerna und Jaroslaw dapifer in Schlesien identisch sind und glaube, daß Mroczek der Bischof Mrokota von Posen ist . . .

<sup>316</sup>) P. Bretschneider, Studien und Bemerkungen über epigr. und herald. Denkmäler Schlesiens. Z.V.G.S. 64 (1930), S. 6 und 67 (1933), S. 1ff.

zwischen Erzbischof Heinrich Kietlicz und dem Großfürsten Wladislaus Laskonogi. Im Hinblick auf die weittragende Bedeutung dieses ersten kirchenpolitischen Kampfes<sup>317</sup>) in Polen, der von beiden Seiten mit außerordentlicher Zähigkeit geführt worden ist, werden wir die Angaben über die Bischöfe, die während dieser Auseinandersetzung in Posen regiert haben, besonders aufmerksam betrachten müssen.

In dem urkundlichen Material der Kampfzeit werden die Namen von zwei Posener Bischöfen genannt: Arnold und Philipp.

Der Name des Bischofs Arnold wird zum erstenmal erwähnt in der Papsturkunde Innozenz' III. vom 2. August 1201<sup>318</sup>). Dazu ist freilich zu bemerken, daß uns diese Urkunde nicht im Original erhalten ist und daß die Abkürzung für den Namen Arnold, A., von späterer Hand eingefügt sein kann<sup>319</sup>). Ob also Bischof Arnold im Jahre 1201 bereits sein Amt ausübte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen.

Zum letztenmal wird Arnold in einer Urkunde vom 29. Juli 1210 als Zeuge erwähnt<sup>320</sup>).

<sup>317</sup>) Die immer noch beste Gesamtdarstellung dieses Kampfes ist die von W. Abraham, *Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce* (Der erste kirchenpolitische Streit in Polen) R.A.U., Bd. 32 (1895), S. 280—329. Von der Persönlichkeit des Gnesener Erzbischofs Heinrich Kietlicz, dem Führer und Vorkämpfer der kirchlichen Partei, gibt ein anschauliches Bild die Monographie von H. Umiński, *Henryk arcybiskup gnieźnieński zwany Kietliczem* (1199—1219) (Erzbischof Heinrich von Gnesen, genannt Kietlicz), Lublin 1926. — Die dynastischen Hintergründe des Kampfes hat der bekannte, kürzlich verstorbene Lemberger Rechtshistoriker O. Balzer dargestellt in dem Aufsatz: *Walka o tron krakowski w latach 1202 i 1210/1211* (Der Kampf um den Krakauer Thron in den Jahren usw.), R.A.U., Bd. 30 (1894), S. 293—350.

Vgl. außerdem noch: E. Hanisch, *Geschichte Polens*, a. a. O., S. 35 ff. — J. Pfitzner, *Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes*, Teil I (1926), S. 18. — K. Völker, *Kirchengeschichte Polens*, S. 34 ff. — St. Zachorowski, *Wiek XIII*. (Das 13. Jahrhundert), in: *Dzieje Polski średniowiecznej* (Geschichte Polens im M.A.) I, Krakau 1926, S. 215 ff. R. Grodecki, *Dzieje polityczne Śląska do roku 1290* (Politische Geschichte Schlesiens bis z. J. 1290), *Hist. Śląska*, 200.

<sup>318</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 37.

<sup>319</sup>) Abraham, a. a. O., S. 293, A. 1.

<sup>320</sup>) C.D.M.P.T., Nr. 66. — Zu dieser und den weiter unten noch zitierten Urkunden aus der Zeit der Regierung der Herzöge Wladislaus Odonicz und Wladislaus Laskonogi vgl. K. Maleczyński, *Studja nad dyplomami i kancelarją Odonica i Laskonogiego* (1202—1239) — (Studien über die Urkunden und die Kanzlei des Odonicz und des Laskonogi) — *Archiwum Towarzystwa Nauk. w Lwowie*, Abt. 2, IV. Bd., Heft 2. (Lemberg 1928). — Dazu vgl. die eingehende Besprechung von Frau Z. Kozłowska-Budkowa in: *K.H.* 43 (1929), S. 46—61, und die Antwort hierauf von K. Maleczyński im gleichen Band des *K.H.* S. 141—144.

Nun findet sich im Krakauer Kalender eine Notiz, nach der ein Bischof Arnold am 15. Januar gestorben sein soll<sup>321</sup>). Da im Juli 1210 Arnold noch als Zeuge genannt ist, wie wir oben sahen, in einer Papsturkunde vom 17. Juli 1211<sup>322</sup>) aber bereits Bischof Paul für Posen bestätigt wird, hat W. Kętrzyński, der Herausgeber des Krakauer Kalenders, angenommen, daß Bischof Arnold am 15. Januar 1211 gestorben ist<sup>323</sup>). Zwischen diesen beiden Bischöfen hätte nach dieser Annahme also eine Vakanzzeit von nicht ganz einem halben Jahre gelegen.

Diese Annahme stößt nun aber auf sehr große Schwierigkeiten. Aus zwei Bemerkungen einer Urkunde des Bischofs Paul vom 30. November 1218<sup>324</sup>) ergibt sich, daß zwischen Arnold und Paul noch ein dritter Bischof in Posen regiert haben muß. In dieser Urkunde nämlich nennt Paul den Bischof Arnold „secundus ante nos episcopus“ und nennt Bischof Benedikt den vierten Vorgänger<sup>325</sup>). Danach müßte zwischen Paul und Arnold noch ein anderer Bischof regiert haben.

Tatsächlich wird uns auch in einer Papsturkunde vom 17. Juli 1211 ein Bischof Philipp von Posen genannt<sup>326</sup>) und von ihm erzählt, daß er an einer Synode der polnischen Bischöfe teilgenommen hat, auf der der Posener Kanzler Vinzenz gebannt worden ist. Welche Synode hier gemeint ist, läßt sich nicht genau feststellen, da auf der einzigen uns in diesem Zeitraum bekannten Synode die Diözese Posen noch durch Arnold vertreten war, nämlich auf der Synode von Borzykowo, die im Juli des Jahres 1210 stattgefunden hat<sup>327</sup>). Daß sich die polnischen Bischöfe in dieser bewegten Zeit sicher öfter versammelt haben als die Quellen davon sprechen, scheint außer Zweifel. Philipp war also, wie die Papsturkunde richtig angibt, Bischof von Posen. Umstritten und unklar aber bleibt die Frage, wann er in Posen sein Amt ausgeübt hat, oder, genauer, ob er vor oder nach Arnold Bischof von Posen gewesen ist.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß nach dem Todesdatum, wie es Kętrzyński für Arnold festgestellt hat (15. Januar 1211), bis zum urkundlich als unzweifelhaft festgestellten Regierungsantritt Pauls (17. Juli 1211) eine Vakanzzeit von einem knappen halben Jahr übrig bleiben würde. Im Hinblick auf diesen kurzen Zeitraum hat sich daher

<sup>321</sup>) Mon.Pol. II, S. 908. Vgl. Balzer, Walka o tron krakowski w latach 1202 i 1210/1211, S. 303.

<sup>322</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 74.

<sup>323</sup>) Mon.Pol. V, S. 867.

<sup>324</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 104.

<sup>325</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 104: . . . „tempore antecessoris nostri Benedicti, quarti ante nos episcopi Poznaniensis . . .“

<sup>326</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 74.

<sup>327</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 66. — St. Krzyżanowski, Mon.Pol. Palaeogr. Mappe 2, Tafel 46.



Umiński (und auf diesen gestützt K. Maleczyński), ohne kritisch zu dem von W. Kętrzyński angegebenen Todesdatum des Bischofs Arnold Stellung zu nehmen, dafür entschieden, Bischof Philipp vor Arnold anzusetzen<sup>328</sup>). Er muß mit dieser Annahme notwendig in Widerspruch geraten zu der Bemerkung der Urkunde des Bischofs Paul vom 30. November 1218<sup>329</sup>), in der Arnold als der zweite Vorgänger Pauls und Benedikt als der vierte Vorgänger bezeichnet wird.

Im Anschluß an den Erklärungsversuch O. Balzers<sup>330</sup>) versucht Umiński den Widerspruch folgendermaßen zu lösen: nach seiner Ansicht seien die Ausdrücke in der Urkunde „secundus ante nos episcopus“ und „quartus ante nos episcopus“ so zu verstehen, daß Bischof Paul, der diese Ausdrücke gebraucht, sich selbst dabei mitgezählt habe; Bischof Paul hätte danach sich selbst als den ersten und Arnold als den zweiten Bischof gezählt. Benedikt wäre dann, wenn sich Paul selbst mitzählt, der dritte Bischof vor Paul gewesen<sup>331</sup>).

Zu dieser Deutung des klaren Textes der Urkunde wäre zunächst zu sagen, daß sie nach der in den Urkunden dieser Zeit üblichen Ausdrucksweise höchst unwahrscheinlich anmutet. Jedenfalls ist es mir nicht gelungen, ein Parallelbeispiel für die Ausdrucksweise, wie sie Umiński auffaßt, in den Urkunden ausfindig zu machen<sup>332</sup>). Man wird daher vorläufig diesem Deutungsversuch nicht folgen dürfen, zumal wenn sich bei näherem Zusehen ergibt, daß die andere Möglichkeit, daß nämlich Philipp erst nach Arnold Bischof war, zumindest als wahrscheinlicher angesehen werden kann. Wir kommen damit auf den Punkt, der unseres Erachtens die Schuld an der ganzen Verwirrung trägt: auf die Feststellung Kętrzyńskis, daß Bischof Arnold II. am 15. Januar 1211 gestorben sei<sup>333</sup>). Diese stützt sich auf die Tatsache, daß im Krakauer Kalender der 15. Januar als Todestag eines Bischofs Arnold angegeben ist<sup>334</sup>) und daß im Juli 1211 bereits Bischof Paul bestätigt wird<sup>335</sup>).

<sup>328</sup>) Umiński, Arcybiskup Henryk Kietlicz, a. a. O., S. 79, Anm. 1. — Maleczyński, Studja nad diplomami, a. a. O., S. 15.

<sup>329</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 104.

<sup>330</sup>) O. Balzer, Walka o tron krakowski w latach 1202 i 1210/1211, a. a. O., S. 303.

<sup>331</sup>) Umiński, Arcybiskup Henryk Kietlicz, a. a. O., S. 79.

<sup>332</sup>) Auf meine Anfrage in dieser Angelegenheit teilte mir Herr Prof. Klapper, Breslau, in dankenswerter Weise mit, daß die hier in Frage kommenden Stellen „secundus ante nos episcopus“ und „tempore antecessoris nostri Benedicti, quarti ante nos episcopi . . .“ nur so gemeint sein können, daß sich der Aussteller selbst nicht mitzählt. Die gegenteilige Annahme würde im Text die Wendung „secundus a nobis“ voraussetzen.

<sup>333</sup>) Mon.Pol. V, S. 867.

<sup>334</sup>) Mon.Pol. II, S. 908.

<sup>335</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 74.

Zu dieser Folgerung Kętrzyńskis ist zunächst zu bemerken, daß aus der Notiz des Krakauer Kalenders nicht hervorgeht, auf welchen Bischof Arnold sich dieses Todesdatum bezieht, ob auf Arnold I., der 1186 gestorben ist, oder auf den hier in Frage stehenden Arnold II. Dazu kommt, daß auch im Totenbuch des Klosters Lubin ein Bischof Arnold genannt wird, der am 8. Mai gestorben sein soll<sup>336</sup>). Aus den Quellen selbst läßt sich nicht feststellen, wie die überlieferten Todestage (15. Januar und 8. Mai) auf die beiden Bischöfe mit dem Namen Arnold zu verteilen seien. W. Kętrzyński schrieb den 15. Januar Arnold II. zu. Długosch dagegen in seinem Bischofskatalog nennt den 15. Januar für Bischof Arnold I., der 1186 gestorben ist<sup>337</sup>). Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß der Todestag im Januar zu Arnold I. gehört und nicht, wie Kętrzyński glaubte, zu Arnold II. Dann aber wäre es durchaus denkbar, daß Bischof Arnold II., der urkundlich zum letztenmal am 29. Juli 1210 erwähnt wird<sup>338</sup>), kurze Zeit darauf gestorben ist und daß nach ihm Bischof Philipp zur Regierung kam. Dieser hat dann sein Amt aber nicht lange geführt, denn bereits ein Jahr später folgte ihm Bischof Paul nach, den Innozenz III. am 17. Juli 1211 als Bischof von Posen bestätigt hat<sup>339</sup>).

Aus der Regierungszeit dieses Bischofs ist von besonderem Interesse sein Verhalten in den Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Heinrich Kietlicz und dem polnischen Großfürsten. Als einziger von den polnischen Bischöfen trat dieser Bischof auf die Seite des reformfeindlichen Herzogs und wurde daher mit diesem zusammen vom Erzbischof gebannt<sup>340</sup>). Daraufhin zeigte der Bischof Reue über sein Verhalten und wurde vom Interdikt befreit; bald aber fiel er von neuem in Bann. Wahrscheinlich unter dem Eindruck eines Briefes Papst Innozenz' III.<sup>341</sup>), in dem der ungehorsame Bischof „Verräter an der Kirche Christi“ genannt wird, schloß sich endlich nochmals Arnold dem Erzbischof an, in dessen Begleitung wir ihn dann wiederholt treffen<sup>342</sup>).

<sup>336</sup>) Mon. Pol. V, S. 623.

<sup>337</sup>) Długosch, Catal. Op. omn. I, S. 491.

<sup>338</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 66.

<sup>339</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 74. Für diese Reihenfolge entscheidet sich auch W. Semkowicz im Słownik Biograficzny I, S. 160—161, nur möchte ich aus den angeführten Gründen die Absicht vertreten, daß Andreas II. bereits 1210 gestorben ist und nicht 1211, wie bisher angenommen.

<sup>340</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 40, 42. Vgl. dazu W. Abraham, Pierwszy spór kościelno-polityczny, a. a. O., S. 294. — H. Umiński, Henryk Kietlicz, a. a. O., S. 29.

<sup>341</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 59. „Cum enim vir eximie sanctitatis venerabilis frater noster Gnesnensis archiepiscopus contra filios huius seculi pro ecclesie se curaverit opponere libertate, nominatum episcopum, quem speravit inter filios lucis sibi fideliter adherere, Christi reperit in ipsius Ecclesia proditorem.“

<sup>342</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 64, 65, 66.

Sodann hat Bischof Arnold teilgenommen an der Synode von Borzykowo (Juli 1210), auf der der polnischen Kirche von den Herzögen Leschek von Krakau, Konrad von Masowien, Wladislaus Odonicz und Kasimir von Oppeln eigene Gerichtsbarkeit zugesichert wurde<sup>343</sup>).

Schließlich wird Arnold als Zeuge erwähnt in der Urkunde, in der Herzog Wladislaus dem Abt von Pforta Grund und Boden zur Errichtung eines Zisterzienserklosters zuweist, verbunden mit der Erlaubnis „villas Teutonicorum Teutonicali iure ponendi“<sup>344</sup>).

Über die Herkunft dieses Bischofs sagen uns die Quellen nichts<sup>345</sup>). Er ist der älteste Posener Bischof, von dem uns das Siegel erhalten ist; es trägt die Umschrift: „Sig. . . Arnoldi Po. . . niensis episcopi“<sup>346</sup>).

### 19. Philipp 1210—1211.

Aus den vorstehenden Ausführungen über Bischof Arnold dürfte deutlich genug hervorgehen, daß Bischof Philipp wahrscheinlich in der Zeit von 1210—1211 in Posen Bischof gewesen ist, oder genauer, in der Zeit zwischen dem Juli 1210 und dem Juli 1211. Dazu im Gegensatz stehen freilich die Angaben des Dlugosch, dessen Nachrichten für diese Zeit, wie wir an Hand der Angaben über den nächsten Bischof zeigen werden, noch sehr unzuverlässig sind. Nach Dlugosch nämlich soll Bischof Philipp von 1196—1209 regiert haben<sup>347</sup>). Seine Nachricht, daß Philipp dem Adelsgeschlecht Wie-

<sup>343</sup>) Zur Datierung dieser Synode vgl. die Urkunde C.D.M.P. I, Nr. 66 (29. Juli 1210). — Über ihre Bestimmungen orientieren die Urkunden C.D.M.P. I, Nr. 68, 70. — Vgl. sodann über ihre Bedeutung: W. Abraham, *Studia krytyczne do dziejów średniowiecznych synodów prowincjonalnych kościoła polskiego* (Kritische Studien zur Geschichte der mittelalterlichen Provinzialsynoden der poln. Kirche), Krakau 1917, S. 8f. — St. Zachorowski, *Colloquia w Polsce od w. XII do XIV*, in: *Studja z historii prawa kościelnego i polskiego* (Studien aus der Geschichte des kirchlichen und des polnischen Rechts), Krakau 1917, S. 14f.; ders., — *Dzieje Polski*, a. a. O., S. 218; *Encykl. Polska*, V, 1 (1920), S. 142. — E. Hanisch, *Geschichte Polens*, S. 47. — K. Völker, *Kirchengeschichte Polens*, S. 36.

<sup>344</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 66 — St. Krzyżanowski, *Mon. Pol. Palaeogr.* Mappe 2, Tafel 46. — Dazu Z. Tyc, *Die Anfänge der dörflichen Siedlung zu deutschem Recht in Großpolen (1200—1333)*, Breslau 1930, S. 28; dazu wieder: R. Koebner, *Deutsches Recht und deutsche Kolonisation in den Piastenländern*. *Vjschr. Soz. u. Wirtsch.-Gesch.* XXV (1932), S. 322ff.

<sup>345</sup>) Umiński nimmt an, daß A. aus dem damals in Verfall geratenen Benediktinerorden stammte (Arcybiskup, a. a. O., S. 28). Zachorowski bemerkt, daß Arnold wahrscheinlich deutscher Nationalität gewesen sei. (*Encykl. Polska* V, 1, S. 142.)

<sup>346</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 65, 66. Das Siegel an der erstgenannten Urkunde, die ich im Staatsarchiv in Breslau einsehen konnte, zeigt einen sitzenden Bischof mit dem Stab in der Hand. Irgendwelche Zeichen oder Reste eines Wappens sind nicht zu erkennen.

<sup>347</sup>) Dlugosch, *Cat. Op. omn.* I, S. 492; *Hist. Pol.* XI, S. 147f.



nawa angehört hat, ist aus Mangel an anderweitigen Quellen nicht näher nachzuprüfen gewesen.

## 20. Paul bestätigt 17. Juli 1211, gest. 1242.

In einer Papsturkunde vom 17. Juli 1211 wurde Paul als Bischof von Posen bestätigt<sup>348</sup>). Aus dieser Urkunde, die eine ausführliche Schilderung der zu dieser Zeit in Polen herrschenden kirchenpolitischen Verhältnisse enthält, erfahren wir, daß Bischof Paul seine Würde durch freie kanonische Wahl erlangt hat. Er war also der erste Bischof dieser Diözese und einer der ersten Bischöfe von Polen überhaupt, der auf diesem Wege zu seinem Amt gekommen ist<sup>349</sup>).

Er ist vor der Übernahme des Bischofsamtes Magister gewesen, worunter hier wohl die Schulmeisterwürde im Kapitel zu verstehen ist<sup>350</sup>).

Über die Herkunft Pauls sind wir durch gelegentliche Nachrichten und Bemerkungen im Gründungsbuch des Klosters Heinrichau unterrichtet. Und zwar wird hier Bischof Paul als Verwandter des Nikolaus bezeichnet, der Notar des Herzogs Heinrich I. von Schlesien war<sup>351</sup>). Paul selbst nennt in einer Urkunde vom Jahre 1236 diesen Nikolaus „frater noster“<sup>352</sup>). Über die Herkunft des Nikolaus wieder sagt das Gründungsbuch, daß er „parentibus non ualde nobilibus nec etiam omnino infimis, sed mediocris militibus ex provincia Cracoviensi oriundus“ sei<sup>353</sup>). Daraus kann wohl geschlossen werden, daß auch Bischof Paul dem mittleren Adel angehört hat und aus der Krakauer Gegend stammte<sup>354</sup>).

<sup>348</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 74.

<sup>349</sup>) Diese Wahl und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Polen hat in der Literatur bereits ausführliche Darstellungen und Würdigungen gefunden. Vgl. hierzu: Z. Lisiewicz, O obsadzeniu stolic biskupich (Über die Besetzung von Bischofsstühlen), P.N.L. XIX (1891) S. 702ff. — W. Abraham, Pierwszy spór, a. a. O., S. 313. — St. Zachorowski, Rozwój i ustrój kapitul polskich w wiekach średnich (Entwicklung und Verfassung der poln. Kapitel im M.A.), Krakau 1912, S. 242. — Umiński, Arcybiskup Henryk, a. a. O., S. 86—113. — J. Pfitzner, Besiedlungsgeschichte usw., a. a. O., S. 19. — K. Völker, Kirchengeschichte, a. a. O., S. 36.

<sup>350</sup>) Eine ausführliche und gründliche Untersuchung der Frage des Magistertitels findet sich bei O. Balzer, Pisma pośmiertne, Bd. I, Studium o Kadłubku (Lemberg 1934), S. 11ff.

<sup>351</sup>) G. A. Stenzel, Liber foundationis claustris s. Mariae virg. in Heinrichow (Breslau 1854), S. 12. — P. Bretschneider, Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, Breslau 1927, S. 21f.

<sup>352</sup>) G. A. Stenzel, Liber fundat., a. a. O., S. 151 (Nr. IV) — C.D.M.P. I, Nr. 197.

<sup>353</sup>) G. A. Stenzel, Liber fund., a. a. O., S. 2.

<sup>354</sup>) W. Abraham, Pierwszy spór, a. a. O., S. 314. — Welcher Adelsfamilie Bischof Paul jedoch beizuzählen ist, sagen uns die Quellen nicht. Ebenso unklar

Die Regierungszeit dieses Bischofs war für die Entwicklung der Diözese Posen von größter Bedeutung; regierte er doch in einer Zeit, in der die ersten starken Einflüsse der Siedlung nach deutschem Recht in Großpolen zum Durchbruch kamen und der gesamten Entwicklung des Landes neue Impulse gaben<sup>355</sup>). Die Vorstufe zur Beteiligung der Posener Kirche an der Siedlung nach deutschem Recht bildeten zahlreiche Immunitätsprivilegien, durch die der Kirche weitreichende Befreiungen für ihre Besitzungen zugesprochen wurden. Sowohl der großpolnische Herzog Wladislaus Lasconogi<sup>356</sup>) als auch Herzog Konrad von Masowien<sup>357</sup>) haben der Posener Kirche derartige Befreiungen zukommen lassen.

Den Höhepunkt in dieser Hinsicht bildete das „große Privileg“, das der Posener Bischof im Jahre 1232 von Herzog Wladislaus von Großpolen erhielt; unter den hier bewilligten Freiheiten befand sich auch das Recht der eigenen Münze für den Bischof von Posen<sup>358</sup>). Die dem Bischof gewährten Rechte, durch die sein Einfluß und seine Macht in Großpolen sehr verstärkt wurden, hatten zur Folge, daß die großpolnische Ritterschaft zusammen mit den Kastellanen einen Aufstand gegen den Bischof unternahm<sup>359</sup>).

Die bedeutende Stellung dieses Bischofs im politischen Leben dieser Zeit kommt weiter dadurch deutlich zum Ausdruck, daß er in den Streitigkeiten zwischen Herzog Heinrich I. von Schlesien, mit dem übrigens Bischof Paul

---

bleibt die Frage, was unter der Bezeichnung „miles mediocer“ zu verstehen ist, wie im Gründungsbuch die Vorfahren des Nikolaus bezeichnet sind.

<sup>355</sup>) Als neueste Gesamtwürdigung dieser Siedlungsbewegung vgl. H. F. Schmid, Das deutsche Recht in Polen, in: Deutschland und Polen (München und Berlin 1933), S. 64—80.

<sup>356</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 180, 184 und vor allem Nr. 203; der Text der letztgenannten Urkunde findet sich jetzt auch bei: St. Kutrzeba, Wybór źródeł, a. a. O., S. 28 (Nr. 19).

<sup>357</sup>) J. K. Kochanowski, Codex Diplomaticus et commemorationum Masoviae generalis. Tom. I (—1243), Warschau 1919, Nr. 303, Nr. 350. — Zur Kritik dieses Urkundenbuches vgl. die sehr eingehende und kritische Besprechung von W. Semkowicz im K.H. 37 (1923), S. 134—166.

<sup>358</sup>) Mon. Pol. II, 557/58; III, 8. — Vgl. dazu: R. Grodecki, Przywilej menniczny biskupstwa poznańskiego z r. 1232 (Das Münzprivileg des Posener Bistums vom Jahre 1232) in: Prace komisji historycznej (Tow. Przyjaciół nauk w Poznaniu) (Arbeiten der historischen Kommission, Gesellsch. d. Freunde der Wissensch. in Posen) II, 2 (Posen 1921). — F. Friedensburg, Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neueren Zeit, München 1926, S. 76.

<sup>359</sup>) St. Zachorowski, Wiek XIII i panowanie Władysława Lokietka, in: Dzieje Polski średniowiecznej (Das 13. Jahrhundert und die Herrschaft Wladislaus Lokietks, Gesch. d. m. a. P.), S. 250.

eng befreundet war<sup>361</sup>), und Wladislaus von Großpolen zusammen mit dem Erzbischof Fulco von Gnesen als Schiedsrichter auftrat<sup>360</sup>).

In den zahlreichen Urkunden, die Bischof Paul als Aussteller nennen<sup>361</sup>), tritt er als Förderer der Klöster Leubus<sup>362</sup>) und Heinrichau<sup>363</sup>) auf. Auch die Klöster Łąd<sup>364</sup>) und Trebnitz<sup>365</sup>) unterstützte er durch Schenkungen. An der Gründung des Klosters Paradies nahm er führend Anteil<sup>366</sup>).

Bei der hervorragenden Stellung, die Bischof Paul im politischen Leben seiner Zeit innehatte, ist es kaum erklärlich, daß Johann Dlugosch über diesen Bischof und sein Wirken nur sehr wenig zu berichten weiß und daß selbst das wenige, was Dlugosch über Bischof Paul schreibt, z. T. sehr ungenau, z. T. direkt falsch ist. Auf seine Angaben soll diesmal näher eingegangen werden, um dabei zu zeigen, wie wenig Verlaß auf diesen polnischen Geschichtsschreiber in seinen Nachrichten über den hier in Frage kommenden Zeitraum ist.

In seinem Katalog der Bischöfe von Posen berichtet Dlugosch, daß Bischof Paul von 1209—1242 regiert habe; er sei vorher „frater ordinis Praedicatorum“ und, wie es in der „Geschichte“ heißt<sup>367</sup>), „Posnaniensis cancellarius“ gewesen. Mit Zustimmung des Herzogs Mieczyŝlaw soll er von Erzbischof Heinrich konsekriert worden sein<sup>368</sup>).

Zu diesen Angaben Dlugoschs ist folgendes festzustellen:

1. Bischof Paul ist nicht 1209 Bischof geworden, sondern wie wir aus der Bestätigungsurkunde wissen, erst 1211<sup>370</sup>).

<sup>360</sup>) Stenzel, Liber fundat., S. 12; R. Grodecki, Dzieje polityczny Śląska do r. 1290 (Die politische Geschichte Schlesiens bis zum Jahre 1290), Historja Śląska, Krakau 1933, S. 214.

<sup>361</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 95, 96, 98, 181, 182. — Über diesen Streit vgl. Roepell, Geschichte Polens, I. Bd., S. 445ff. — C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, I. Bd. (1884), S. 45. — St. Zachorowski, Studja do dziejów XIII. wieku (Studien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts), Krakau 1920, S. 124, 150. — R. Grodecki, Dzieje polityczny Śląska, a. a. O., S. 186ff.

<sup>362</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 104, 127, 129, 137, 170, 173, 196, 197, 212. — Die Urkunde vom 11. IV. 1211 (Schlesische Regesten, VII, 1, Nr. 142) muß als Fälschung bezeichnet werden, da zu dieser Zeit Paul noch gar nicht Posener Bischof war. — Vgl. L. Schulte, Beiträge zur deutschen Besiedlung Schlesiens, Z. V. G. S. 34 (1900), S. 306.

<sup>363</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 158; Schles. Reg. VII, 1, Nr. 435.

<sup>364</sup>) Stenzel, Lib. fund., S. 151, 152. — C.D.M.P. I, Nr. 196, 197.

<sup>365</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 137.

<sup>366</sup>) Schles. Reg. VII, 1, Nr. 522. — C.D.M.P. I, Nr. 212.

<sup>367</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 126, 128, 129; zur Echtheitsfrage vgl. T. Tyc, Die Anfänge der dörflichen Siedlung, a. a. O., S. 105.

<sup>368</sup>) Dlugosch, Hist. Pol. XI, S. 189.

<sup>369</sup>) Dlugosch, Catal. Op. omn. I, S. 492.

<sup>370</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 74.



2. Paul konnte nicht aus dem Prädikantenorden stammen, denn dieser Orden wurde erst im Jahre 1216 bestätigt, also zu einer Zeit, in der Paul längst Bischof war<sup>371</sup>).

3. Mieczyslaw dürfte es sehr schwer gefallen sein, zu der Wahl Pauls seine Zustimmung zu geben, da er bereits seit 1202 im Grabe ruhte<sup>372</sup>).

4. Daß Paul vorher Posener Kanzler gewesen ist, scheint nicht sehr glaubhaft, da zu dieser Zeit wahrscheinlich Vinzenz Kanzler war<sup>373</sup>).

Da die Feststellung des Todesjahres dieses Bischofs bisher einige Schwierigkeiten bereitete, soll hier näher auf diesen Punkt eingegangen werden.

Aus einer Nachricht der Großpolnischen Chronik über den Nachfolger Pauls, den Bischof Bogufal, ergibt sich, daß Bischof Paul sehr wahrscheinlich bis zum Jahre 1242 Bischof von Posen gewesen ist<sup>374</sup>). Diese Angabe der Chronik verdient deshalb besondere Beachtung, weil sie in ihrem zweiten Teil den Posener Kustos Basco zum Verfasser hat, der also über die Posener Bischöfe dieser Zeit sicher genau unterrichtet war<sup>375</sup>).

Nun erscheint jedoch in einer Urkunde, die — wie bisher angenommen wurde — vom 21. Juli 1240 datiert ist<sup>376</sup>), bereits Pauls Nachfolger, Bogufal, als Bischof von Posen. Daraus hat St. Karwowski<sup>377</sup>) geschlossen, daß Paul nur bis zum Jahre 1240 Bischof gewesen sein kann. Diese Urkunde aber hat W. Rubczyński als Fälschung bezeichnet<sup>378</sup>), allerdings nur gestützt auf die Nachrichten in der Großpolnischen Chronik und bei Dlugosch<sup>379</sup>), nach denen Paul bis zum Jahre 1242 Bischof war; demnach hätte Bogufal also die Urkunde gar nicht ausstellen können.

Aus den angeführten Ansichten läßt sich nichts Sicheres über das Todesjahr Pauls herauslesen, da sie sich im Kreise bewegen. Der Grund für diese Unklarheit scheint mir in der Datierung der Urkunde zu liegen. Wie nun eine Einsichtnahme in das Privilegienbuch im Posener Diözesanarchiv<sup>380</sup>), in dem die Urkunde kopiert ist, ergeben hat, ist die Datierung

<sup>371</sup> A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. IV, S. 404. — B. Altaner, Der hl. Dominikus, Studien und Texte; in: Breslauer Studien zur historischen Theologie, Bd. 2 (1922), S. 211.

<sup>372</sup> St. Smolka, Mieszko Stary i jego wiek (M. der Alte und seine Zeit), Warschau 1881, S. 382.

<sup>373</sup> C.D.M.P. I, Nr. 74.

<sup>374</sup> Mon. Pol. II, S. 571.

<sup>375</sup> P. David, Les sources de l'histoire, a. a. O., S. 76ff.

<sup>376</sup> C.D.M.P. I, Nr. 224.

<sup>377</sup> St. Karwowski, Biskupi poznańscy etc., R.T.P.N.P. XXXVII (1911), S. 140.

<sup>378</sup> W. Rubczyński, Wielkopolska pod rządami synów Władysława Odonica (1239—1279) (Großpolen unter der Regierung der Söhne des Wladislaw Odonic), Krakau 1886, S. 18.

<sup>379</sup> Catal. Op. omn. I, S. 493; Hist. Pol. XI, S. 291.

<sup>380</sup> Lib. privil. B, Nr. 117.

derartig unübersichtlich zusammengefügt, daß daraus für die innere Echtheit der Urkunde nichts geschlossen werden kann. Es ist daher am besten, sich durch diese Datierung nicht täuschen zu lassen und die Nachricht der Großpolnischen Chronik für glaubwürdig zu halten, nach der Bischof Paul bis zum Jahre 1242 Bischof von Posen war.

### 21. Bogufal II. 1242, 10. August—1253, 9. Februar.

Aus den Angaben der Großpolnischen Chronik<sup>381)</sup>, die Dlugosch übernommen hat<sup>382)</sup>, ergibt sich, daß Bischof Bogufal II. in der Zeit vom 10. August 1242 bis zum 9. Februar 1253 in Posen regiert hat.

Nach Dlugosch soll Bogufal, der durch kanonische Wahl zu seiner Würde gelangt ist, vorher „cantor Posnaniensis“ gewesen sein und dem Adelsgeschlecht Rose entstammen<sup>383)</sup>.

Tatsächlich ist Bogufal als Posener Kantor für die Zeit von 1231—1239 urkundlich nachweisbar<sup>384)</sup>. Daß er dem Adelsgeschlecht Rose angehört hat, ist bei dem häufigen Vorkommen des Namens Bogufal gerade in diesem Geschlecht nicht unwahrscheinlich<sup>385)</sup>.

Aus seiner Regierungszeit sind uns nur drei Urkunden bekannt, die ihn als Aussteller nennen<sup>386)</sup>. Ein Siegel von diesem Bischof ist jedoch nicht erhalten. Nur aus der Zeit, in der Bogufal Posener Kantor war, ist uns ein Siegel überliefert, das die Umschrift trägt: „Bogufali Cantoris Poznan“. Irgendwelche Anhaltspunkte für die Herkunft dieses Bischofs lassen sich jedoch aus dem Siegel nicht gewinnen<sup>387)</sup>.

Für die Ausbreitung der ostdeutschen Kolonisation im Bistum Posen war von größter Bedeutung die Urkunde vom 7. April 1246, in der Przemyslaw I. dem Bischof Bogufal und seinen Nachfolgern die Erlaubnis gab, Dörfer des Posener Bistums nach deutschem Recht auszusetzen:

<sup>381)</sup> Mon. Pol. II, S. 570. — Zu der Todesnachricht am 9. Februar 1253 fügt der Chronist über die Regierungsdauer dieses Bischofs folgendes hinzu: „vixit autem in episcopatu suo decem annis et XXVI septimanis“. — Aus dieser Angabe läßt sich dann auch der Beginn der Regierung dieses Bischofs unschwer feststellen.

<sup>382)</sup> Catal. Op. omn. I, 493; Hist. Pol. XI, 291, 342.

<sup>383)</sup> Catal. Op. omn. I, 493.

<sup>384)</sup> C.D.M.P. I, Nr. 131, 137, 196, 199, 200, 595. — Zur Echtheitsfrage der Urkunden dieser Zeit vgl. K. Maleczyński, Studja nad dyplomami i kancelarja.

<sup>385)</sup> Kozierowski, Ród Porajów-Róźyców, a. a. O., S. 6. Für diese Zugehörigkeit entscheidet sich auch R. Grodecki, Słownik Biogr. II (1936), S. 194.

<sup>386)</sup> C.D.M.P. I, Nr. 241, 294, 599.

<sup>387)</sup> Grünhagen, Schles. Reg. VII, 1, Nr. 522 = C.D.M.P. I, Nr. 212. — Das Siegel, das ich im Staatsarchiv zu Breslau habe einsehen können, zeigt keinerlei Anhaltspunkte für die Bestimmung der Adelszugehörigkeit.

„... eidem episcopo et successoribus suis villas episcopatus ipsius iure Theutonicō locandi concedimus libertatem“<sup>388</sup>).

Daß dieses Recht später auch ausgenutzt worden ist, zeigt eine Notiz in der Großpolnischen Chronik, in der es heißt: „Eodem anno (1248) episcopus Pozn. Bogufalus Theutonicis de Medrirzecz (Meseritz) indulisit decimam infra duos annos, scilicet de eodem anno et sequenti“<sup>389</sup>).

An der Gründung der Stadt Posen nach Magdeburger Recht im Jahre 1253<sup>390</sup>) hat sich Bischof Bogufal in entscheidender Weise beteiligt. Von ihm nämlich erhielt der Herzog den Grund und Boden für die zu errichtende Stadt<sup>391</sup>). Außerdem erlaubt der Herzog mit Zustimmung des Bischofs den Bürgern der Stadt, eine Kirche zu errichten, die dann auch tatsächlich im Jahre 1263 erstanden ist<sup>392</sup>).

Ob und inwieweit Bischof Bogufal als Mitverfasser der Großpolnischen Chronik auszusprechen ist, soll hier nicht entschieden werden<sup>393</sup>). Aus den Angaben über diesen Bischof in der Chronik kann jedoch entnommen werden, daß Bogufal, „der eine große Bibliothek besaß“ und „sich Tag und Nacht in die Lektüre der Bücher versenkte“, über eine besondere geistige Bildung verfügt haben muß<sup>394</sup>).

<sup>388</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 251. — Neu und sehr übersichtlich nach dem Inhalt gegliedert abgedruckt bei St. Kutrzeba, Wybór źródeł do historii ustroju Polski, Heft 1, Krakau 1928, Nr. 26, S. 39. — Vgl. dazu T. Tyc, Die Anfänge der dörflichen Siedlung, a. a. O., S. 29 und R. Koebner, Deutsches Recht und deutsche Kolonisation in den Piastenländern. Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 25 (1932), S. 327. — Vgl. auch K. Lück, Deutsche Aufbaukräfte, a. a. O., S. 26 ff.

<sup>389</sup>) Mon.Pol. III, 14.

<sup>390</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 321; Mon.Pol. II, 571. — R. Kötzscheke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, 2. Aufl., Leipzig 1931, S. 131. — O. Lange, Lokacja miast Wielkopolski właściwej na prawie niemieckiem w wiekach średnich (Die Kolon. von Städten im eigentlichen Großpolen zu deutschem Recht im M.A.), Pamiętnik hist. prawn., I. Bd., Heft 5 (Lemberg 1925), S. 13. Besprochen in: D.W.Z.P. XX (1930), S. 162. — R. Koebner, Deutsches Recht usw., a. a. O., S. 338. — K. Lück, Deutsche Aufbaukräfte, a. a. O., S. 27.

<sup>391</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 302 (24. April 1252): „... Et quia reverendus pater noster episcopus Bogufalus una cum suo capitulo cesserunt nobis de fundo beati Martini et sancti Adelberti, in quo civitatem ponere disposuimus et locare, eis bona fide promisimus compensationem facere ...“

<sup>392</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 321: „Concessimus eciam de consensu sepedicti domini Boguphali episcopi Poznaniensis civibus in eadem civitate ecclesiam construere, que in divino officio debet regnare et diebus debitis cum cruce circuire.“

<sup>393</sup>) H. Zeißberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 100 ff. — W. Kętrzyński, O kronice wielkopolsce (Über die großpoln. Chronik), R.A.U. 33 (1896), S. 1 ff. — P. David, Les sources de l'histoire, a. a. O., S. 76 ff.



**22. Petrus 1253—1254, 10. Mai.**

Die Großpolnische Chronik und, auf diese gestützt, auch Dlugosch nennen als Nachfolger Bogufals den Posener Dekan Petrus<sup>395</sup>). Als Dekan ist Petrus tatsächlich urkundlich nachzuweisen für die Zeit von 1250—1252<sup>396</sup>). Er ist erst nach dem 1. November 1253 konsekriert worden, da er unter diesem Datum in der Großpolnischen Chronik noch als „electus“ bezeichnet wird<sup>397</sup>).

Als Bischof wird Petrus in den Urkunden nicht erwähnt, was wohl auf die kurze Regierungsdauer zurückzuführen ist. Über seine Herkunft lassen sich aus den Quellen keine sicheren Anhaltspunkte gewinnen. Dlugoschs Nachricht, daß Petrus dem Adelsgeschlecht Prawdzicz angehört habe, läßt sich durch keinerlei andere Quellennachweise belegen<sup>398</sup>).

Als sein Todestag wird in der Großpolnischen Chronik der 10. Mai 1254 angegeben<sup>399</sup>).

**23. Bogufal III. kons. 1255, 21. Februar—gest. 1263, 16. Dezember.**

Noch im gleichen Jahre, in dem Bischof Petrus starb, wurde Bischof Bogufal III. gewählt und von Erzbischof Fulco von Gnesen bestätigt. Erst im nächsten Jahre, und zwar am 21. Februar, wurde er feierlich konsekriert<sup>400</sup>).

Dlugosch hat diese Angaben aus der Großpolnischen Chronik übernommen, weiß jedoch noch mitzuteilen, daß Bogufal vor der Wahl „praepositus Gnesnensis et canonicus Posnaniensis“ gewesen sei und der Adelsfamilie Rose angehörte<sup>401</sup>). Tatsächlich ist Bogufal urkundlich als „Prepositus Gneznensis“ nachweisbar; aus den Urkunden, die ihn nennen, geht auch hervor, daß er den Magistertitel besaß<sup>402</sup>). Was jedoch unter diesem Titel hier zu verstehen ist, ob die Kapitelswürde oder ein akademischer Grad, ist aus den Quellen nicht zu ersehen.

Daß auch dieser Bischof Bogufal, wie seine beiden Vorgänger desselben Namens, dem Adelsgeschlecht Rose angehört hat, ist nicht unwahrscheinlich<sup>403</sup>).

<sup>394</sup>) Mon. Pol. II, 570.

<sup>395</sup>) Mon. Pol. II, 570; Dlugosch, Catal. I, 493; Hist. Pol. XI, 342f.

<sup>396</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 285, 599, 305.

<sup>397</sup>) Mon. Pol. II, 572.

<sup>398</sup>) Catal. Op. omn. I, 493.

<sup>399</sup>) Mon. Pol. II, 573.

<sup>400</sup>) Mon. Pol. II, 573: „Anno namque 1255 in dominica Reminiscere . . .“

<sup>401</sup>) Catal. I, 494; Hist. Pol. XI, 349, 361.

<sup>402</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 225, 262, 285. — Über die Identität von Kanoniker — Magister — Bischof Bogufal richtig: K. Maleczyński, O kanclerzach polskich, a. a. O., S. 43, Anm. 1.

<sup>403</sup>) St. Kozierowski, Ród Porajów-Rózców, a. a. O., S. 6.

Hervorzuheben ist, daß auch dieser Posener Bischof vor der Übernahme des Bischofsamtes herzoglicher Kanzler, und zwar Kanzler des Herzogs Przemyslaus I., gewesen ist<sup>404</sup>). Und zwar ist er als solcher nachzuweisen für die Zeit von 1242—1246<sup>405</sup>).

Unter seiner Regierung wurden der Posener Kirche von Herzog Boleslaus dem Frommen die Freiheiten erneut bestätigt, die sie einst von Wladislaus Odonic und Przemislaus I. erhalten hatten<sup>404</sup>).

Bischof Bogufal III. nahm teil an der Synode von Lentschütz, die unter dem Vorsitz des Erzbischofs Fulco im Oktober des Jahres 1257 stattgefunden hat<sup>407</sup>). Schon Abraham hat nachgewiesen, daß der deutschfeindliche Paragraph, der uns, angeblich von dieser Synode, überliefert ist<sup>408</sup>), erst von einer viel späteren Synode stammt, die 1285 in Lentschütz stattgefunden hat<sup>409</sup>). Zu der hier in Frage kommenden Zeit hat sich die Kirche in Großpolen also keineswegs der ostdeutschen Kolonisation hindernd in den Weg gestellt<sup>410</sup>).

Nur eine einzige Urkunde ist uns überliefert, die Bogufal als Aussteller nennt (C.D.M.P.I, Nr. 601).

Als Todestag dieses Bischofs wird in der Großpolnischen Chronik und bei Dlugosch der 16. Dezember 1265 angegeben<sup>411</sup>).

#### 24. Nikolaus I. ernannt 1267, 22. Mai, gest. 1276.

Um Bogufals Nachfolge brach zwischen dem Erzbischof von Gnesen und dem Posener Domkapitel ein langwieriger Streit aus, den uns Basco, der Mitverfasser der Großpolnischen Chronik, ausführlich beschrieben hat<sup>412</sup>).

<sup>404</sup>) K. Maleczyński, O kanclerzach polskich, a. a. O., S. 42/43.

<sup>405</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 224, 254. — Daß in der erstgenannten Urkunde nur die Dattierung zu beanstanden ist, haben wir bereits oben S. 102 bemerkt. Der Inhalt gibt keinerlei Veranlassung, diese Urkunde für unecht zu halten, wie es Rubczyński getan hat (Wielkopolska pod rządami synów Odonica, a. a. O., S. 18). — Richtig Maleczyński, O kanclerzach polskich, a. a. O., S. 42, Anm. 4.

<sup>406</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 369; St. Kutrzeba, Wybór źródeł I, S. 59, Nr. 37.

<sup>407</sup>) Mon.Pol. II, 581; C.D.M.P. I, Nr. 361.

<sup>408</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 361.

<sup>409</sup>) W. Abraham, Studja krytyczne do dziejów średniowiecznych synodów prowincjonalnych kościoła polskiego (Kritische Studien zur Gesch. der mittelalterl. Provinzial-Synoden der polnischen Kirche), Krakau 1917, S. 47 ff.

<sup>410</sup>) Für diese Zeit trifft die Behauptung E. Schmidts (Geschichte des Deutschtums im Lande Posen, 1904, S. 134 ff.) über die Behinderung der deutschen Einwanderung durch die großpolnische Kirche nicht zu.

<sup>411</sup>) Mon.Pol. II, 589; Dlugosch, Catal. I, 495.

<sup>412</sup>) Mon.Pol. II, 589—592.

Danach hat das Domkapitel zunächst den Propst Peter zum Nachfolger gewählt. Dieser Kandidat wurde aber vom Erzbischof abgelehnt mit der für diese Zeit sehr aufschlußreichen Begründung, „quia electus simplicis literaturae erat et iura ignorabat“. Daraufhin wählte das Kapitel einen anderen Kandidaten und zwar den Archidiakon Johannes. Obgleich gewichtige Gründe für die Ablehnung dieses Kandidaten nicht vorlagen, hat der Erzbischof den Johannes nicht bestätigt und geweiht, sondern setzte von sich aus Falanta, den Günstling des Herzogs und seiner Gemahlin Helena als Bischof ein. Daraufhin beschwerte sich das Domkapitel beim Papst.

Clemens IV. setzte Bischof Falanta ab und ernannte kraft päpstlicher Provision Nikolaus, der sich wegen des Heiligsprechungsprozesses der hl. Hedwig in Rom aufhielt und Kaplan an der Kurie war<sup>413</sup>), in einer Bulle vom 22. Mai 1267 zum Bischof von Posen<sup>414</sup>).

Nikolaus ist vor der Übernahme des Bischofsamtes Magister und Krakauer Kanoniker gewesen<sup>415</sup>). Welchem Adelsgeschlecht er angehört hat, ist aus den Quellen mit Sicherheit nicht zu ermitteln<sup>416</sup>).

Nur in zwei Urkunden wird Nikolaus als Aussteller genannt<sup>417</sup>). Aus dem Siegel, das uns von diesem Bischof erhalten ist, sind irgendwelche Anhaltspunkte für die Adelszugehörigkeit dieses Bischofs nicht zu gewinnen<sup>418</sup>).

Nikolaus muß in besonderen Beziehungen zum Bistum Breslau gestanden haben: in einer Urkunde nämlich wird uns von dem Tausch eines Dorfes mit dem Kapitel von Breslau berichtet<sup>419</sup>); sodann aber bittet in einer anderen Urkunde Bischof Thomas II. von Breslau (1267—1292) den Bischof Nikolaus von Posen, diejenigen Ritter der Posener Diözese, die sich an dem Raubzuge Boleslaws von Krakau nach Schlesien beteiligt haben, zur Leistung der fälligen Genugtuung für die in Breslau und Leubus angerichteten Schäden anzuhalten<sup>420</sup>).

<sup>413</sup>) Mon. Pol. II, 592.

<sup>414</sup>) L. Lętowski, Katalog biskupów, prałatów i kanoników krakowskich (Katalog der Krakauer Bischöfe, Prälaten und Kanoniker), III. Bd. (Krakau 1852), S. 343.

<sup>415</sup>) A. Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae I, Nr. 156 = C.D.M.P. I, Nr. 425. — Auch hier findet sich eine kurze Darstellung des Streitens.

<sup>416</sup>) Długosch hält diesen Bischof für ein Mitglied der Adelsfamilie Lis (Fuchs), Catal. I, 496; dafür lassen sich jedoch keinerlei andere Nachweise erbringen.

<sup>417</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 462, 607. — Die Urkunde C.D.M.P. I, Nr. 439 (1269, 2. Juli), die einen Posener Bischof Andreas als Aussteller nennt, muß eine Fälschung sein, da zu dieser Zeit nicht Andreas, sondern Nikolaus Bischof von Posen war.

<sup>418</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 462.

<sup>419</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 607.

<sup>420</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 612.



Nikolaus hat seine Diözese bis zum Jahre 1276 regiert, und nicht, wie Długosch angibt, nur bis zum Jahre 1273<sup>421</sup>).

### 25. Johannes I. 1276/1277—1286.

Da am 25. Oktober 1276 noch Bischof Nikolaus I. urkundlich nachweisbar ist<sup>422</sup>), kann sein Nachfolger, Johann I., erst zum Ende dieses Jahres oder zu Beginn des Jahres 1277 Bischof geworden sein — und nicht, wie Długosch angibt, 1273 bzw. 1274<sup>423</sup>).

Nach Długoschs Angaben war Johannes vor der Übernahme des Bischofsamtes Posener Kanoniker und entstammte dem Adelsgeschlecht Lodzia<sup>424</sup>).

Als Posener Kanoniker ist Johannes für die Zeit von 1254—1256 urkundlich nachweisbar<sup>425</sup>). Daß dieser Bischof dem Adelsgeschlecht Lodzia angehört hat, kann nach der grundlegenden Spezialuntersuchung Haleckis über dieses Geschlecht<sup>426</sup>) als sicher angenommen werden.

Für die Zeit von 1257 (6. Juni)—1263 (2. Juli) ist Johann urkundlich als Kanzler des Herzogs Boleslaus des Frommen nachzuweisen<sup>427</sup>).

In den Urkunden tritt Bischof Johann in der Zeit von 1279 (22. November)—1284 (28. Januar) hervor<sup>428</sup>).

Johann hat teilgenommen an der Synode von Lentschütz, die im Jahre 1285 (wahrscheinlich im Januar) stattgefunden hat<sup>429</sup>). Auf dieser Synode wurde u. a. auch der Beschluß gefaßt, daß zum Unterricht nur solche Geistliche

<sup>421</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 462; Długosch, Catal. I, 496. — St. Karwowski, Biskupi poznańscy, a. a. O., S. 224.

<sup>422</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 462.

<sup>423</sup>) Über die Regierungszeit Johanns scheint sich Długosch selbst nicht ganz im klaren gewesen zu sein: im Katalog bemerkt er, daß J. im März 1286 gestorben sei, nachdem er fast 11 Jahre Bischof von Posen gewesen war (Catal. I, 496); danach müßte J. zu Beginn des Jahres 1275 zur Regierung gekommen sein. In der „Geschichte“ gibt Długosch das Jahr 1273 für den Regierungsbeginn Johanns an (Hist. Pol. XI, 431). Dieses falsche Datum hat leider Maleczyński übernommen (O kanclerzach polskich, a. a. O., S. 43).

<sup>424</sup>) Catal. I, 496.

<sup>425</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 329, 335, 342, 601, 362.

<sup>426</sup>) O. Halecki, Ród Łodziów (Das Geschlecht L.), Miesięcznik Heraldyczny IV, V, VI (1923—1925), S. 116.

<sup>427</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 357, 360, 363, 366, 369, 371, 375, 376, 383, 390, 393, 394, 395, 404, 408. — Vgl. dazu K. Maleczyński, O kanclerzach polskich, a. a. O., S. 43.

<sup>428</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 496, 517, 518, 529, 540. — Vgl. dazu die Berichtigungen in der für diese Epoche und ihre Urkunden grundlegenden Arbeit von St. Krzyżanowski, Dyplomy i kancelarja Przemysława II. in: Pamiętnik Akad. Umiejętn. VIII (1890). Hier wird die Datierung folgender Urkunden verbessert: C.D.M.P. I, Nr. 496 = Reg.-Nr. 27 mit der neuen Datierung vom 11. Mai 1280; C.D.M.P. I, Nr. 518 = Reg.-Nr. 20 nach der neuen Datierung vom 22. November 1279.

<sup>429</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 361, 551.

zugelassen werden sollten, die der polnischen Sprache mächtig seien<sup>430</sup>). Die Deutschfeindlichkeit, die in diesem Beschluß zum Ausdruck kommt, und die in noch viel schärferer Form in einem Brief des Erzbischofs vom 17. Januar 1285 wiederkehrt<sup>431</sup>), ist freilich, wie Tyc und Koebner mit Recht bemerken<sup>432</sup>), durch den Streit zwischen Heinrich IV. und Bischof Thomas II. von Breslau veranlaßt worden und ist im wesentlichen zurückzuführen auf die Klagen des vertriebenen Breslauer Bischofs. Man kann daraus also nicht auf eine allgemeine deutschfeindliche Welle in Großpolen schließen.

Übereinstimmend mit dem Rocznik Traski gibt Dlugosch als Todesjahr dieses Bischofs das Jahr 1286 an<sup>433</sup>).

## 26. Johann II. 1286—1297.

Wie aus den Quellen, die über den Tod Johanns I. berichten, hervorgeht, ist Johann II. im Jahre 1286 zur Regierung gekommen<sup>434</sup>). Karwowskis<sup>434</sup>) Ansicht, nach der Johann II. schon 1285 zur Regierung gekommen sei, stützt sich lediglich auf die Datierung einer Urkunde Johanns II. Nachdem nun Krzyżanowski<sup>435</sup>) diese Datierung mit guten Gründen auf das Jahr 1287 verbessert hat, verliert die Annahme Karwowskis ihre Berechtigung.

Über die Herkunft dieses Bischofs weiß Dlugosch zu berichten, daß Johann mit dem Familiennamen „Herburth alias Gerbisch“ hieß und dem Geschlecht Nałęcz angehörte<sup>436</sup>).

<sup>430</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 361: „Item statuimus, ut omnes ecclesiarum rectores seu plebani, vel quicunque alii sint prelati per universam dyocessin Polonice gentis constituti, pro honore suarum ecclesiarum et laudem divinam, cum habeant scolas per licenciam episcoporum statutas, non poneant Theutonicam gentem ad regendum ipsas, nisi sint Polonica lingua, ad auctores exponendos pueris et Latinum Polonice, informati.“

<sup>431</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 616.

<sup>432</sup>) T. Tyc, Die Anfänge der dörflichen Siedlung, a. a. O., S. 108. — R. Koebner, Deutsches Recht und deutsche Kolonisation, a. a. O., S. 340. — Vgl. ferner W. Abraham, Sprawa Muskata (Die Angelegenheit Muskata), R.A.U. XXX (1894), S. 145. — E. Maschke, Das Erwachen des Nationalbewußtseins im deutsch-slawischen Grenzraum, 1933, S. 25; dazu die Besprechung von E. Lasowski, Hist. Jb. 54 (1934), S. 114.) — K. Lück, Deutsche Aufbaukräfte in der Entwicklung Polens, a. a. O., S. 45.

<sup>433</sup>) Mon. Pol. II, 851; Dlugosch, Catal. I, 497; Hist. Pol. XI, 484.

<sup>434</sup>) Karwowski, Biskupi poznańscy, a. a. O., S. 231.

<sup>435</sup>) Krzyżanowski, Dyplomy i kancelarja Przemysława II., a. a. O., S. 174, Reg.-Nr. 88.

<sup>436</sup>) Catal. I, 497; Hist. Pol. XI, 484.

Unter dem Namen „Herbiez“ ist Johann auch urkundlich nachweisbar<sup>437</sup>); daß er jedoch dem Geschlecht Nałęcz angehört hat, läßt sich aus den Quellen nicht sicher nachweisen<sup>438</sup>).

Bischof Johann II. hat zusammen mit dem Erzbischof von Gnesen und anderen polnischen Bischöfen an den Krönungsfeierlichkeiten für Przemyslaw II. teilgenommen, die am 26. Juli 1295 in Gnesen stattfanden<sup>439</sup>). Sechs Monate später hat Johann den ermordeten König in der Posener Kathedrale bestattet.

An der Lokation von Dörfern und Städten nach deutschem Recht hat sich Johann II. wiederholt beteiligt. So hat Herzog Przemyslaw II. im Jahre 1288 der Posener Kirche die Vorstadt Schrodka geschenkt mit der ausdrücklichen Erlaubnis, „locandi Theutonicos sive Polonos“<sup>440</sup>). Im Jahre 1290 billigte der Herzog die Gründung der Stadt Słupca nach deutschem Recht („ius Theutonicum“), die Bischof Johann nach diesem Recht ausgesetzt hatte<sup>441</sup>). Kurze Zeit darauf verkaufte der Bischof die Scholtissei in Słupca zur Lokation nach Neumarkter Recht („ius Novi fori“) dem Hermann, Bürger von Stawiszyn<sup>442</sup>).

Auch an der Aussetzung von Dörfern nach deutschem Recht hat sich Johann II. lebhaft beteiligt; und zwar wurden unter seiner Regierung folgende Dörfer ausgesetzt: Domachowo (Kr. Gostyń), Morownica (Kr. Kosten), Wszelewo, Bednarzewo, Jankowo (Kr. Słupia), Komor-

<sup>437</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 744.

<sup>438</sup>) Da eine Spezialuntersuchung über dieses bedeutende Adelsgeschlecht noch fehlt, kann mit Sicherheit vorläufig nichts darüber gesagt werden, ob Bischof Johann II. diesem Geschlecht angehört hat. Es sollen hier aber wenigstens einige Gründe genannt werden, die die Annahme der Zugehörigkeit Johanns II. zu diesem Geschlecht wahrscheinlich machen. Nach gelegentlichen Bemerkungen in Chroniken und Annalen sollen sich an der Ermordung Przemyslaus II. auch die Adelsgeschlechter Nałęcz und Zaręba beteiligt haben (Roepell, Geschichte Polens, a. a. O., S. 588). — Nun wird Johannes im Krakauer Jahrbuch „traditor“ (Mon. Pol. II, 851) genannt, was doch hier soviel wie Verräter, Auslieferer heißen muß. Vielleicht ist in dieser Bezeichnung die Andeutung der Beteiligung dieses Geschlechts am Königsmord enthalten, dem dann auch Johann II. angehört hat.

<sup>439</sup>) Mon. Pol. III, 40. — Roepell, Geschichte Polens, S. 555. — O. Balzer, Królestwo polskie (1295—1370) (Das polnische Königstum), Bd. 1, Lemberg 1919, S. 338. — St. Zachorowski, Dzieje Polski średniowiecznej, a. a. O., S. 348/49.

<sup>440</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 625, 694; vgl. dazu W. Schulte, Die Schrodka, in: Zeitschr. d. Hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen XXII (1907), S. 256 ff. — H. Likowski, Miasto książęce Śródka, Posen 1922. — K. Lück, Deutsche Aufbaukräfte in der Entwicklung Polens, S. 28.

<sup>441</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 662. — Vgl. O. Lange, Lokacja miast, a. a. O., S. 50 ff.

<sup>442</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 757.



niki (Kr. Posen) und Lubnica (Kr. Schmiegel)<sup>443</sup>). Von dem Dorfe Gałęczewo (Kr. Wreschen) wissen wir nur, daß es schon vor dem Jahre 1294 ausgesetzt worden ist<sup>444</sup>); ob dies aber unter Johann II. geschehen ist, läßt sich nicht genau feststellen.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß unter seiner Regierung die deutsche Kolonisation im Bistum Posen weitgehend gefördert worden ist.

Wie aus den zahlreichen Schenkungs-, Tausch- und Kaufurkunden hervorgeht, ist der Besitzstand des Bistums in dieser Zeit bedeutend vergrößert worden<sup>445</sup>).

Da Johann II. urkundlich zuletzt am 17. Juni 1297 erwähnt wird<sup>446</sup>), sein Nachfolger Andreas aber bereits in einer unverdächtigen Urkunde vom 20. Dezember 1297 genannt ist<sup>447</sup>), hat Johann II. wahrscheinlich nur bis zum Herbst des Jahres 1297 regiert und nicht, wie Dlugosch angibt, bis zum 12. April 1298<sup>448</sup>).

### 27. Andreas I. 1297—1316.

Da Andreas bereits am 20. Dezember 1297 urkundlich nachzuweisen ist, kann er nicht, wie Dlugosch angibt, erst im Jahre 1298 zur Regierung gekommen sein<sup>449</sup>).

Er gehörte dem Adelsgeschlecht Zaremba an; und zwar geht diese Zugehörigkeit nicht nur aus den Angaben Dlugoschs hervor<sup>450</sup>), sondern auch aus dem Siegel, das uns von diesem Bischof erhalten ist<sup>451</sup>).

<sup>443</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 643, 755, 757, 762; III, Nr. 2037. — Vgl. dazu T. Tyc, Die Anfänge der dörflichen Siedlung nach deutschem Recht in Großpolen, a. a. O., S. 111, 113.

<sup>444</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 721.

<sup>445</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 559 (= Krzyżanowski, Dyplomy i kancelarja Przemysławowa II., a. a. O., Reg.-Nr. 88), 569, 571, 578, 579, 583.

C.D.M.P. II, Nr. 619, 625, 632, 662, 693, 694, 704, 705, 730, 731, 750, 752, 757, 765, 766. — In der Urkunde vom 10. Mai 1296 wird der Bischof, der hier als Zeuge auftritt, „Comes“ genannt; wie aber bei näherem Hinsehen festzustellen ist, scheint dieser Titel dem Bischof nur durch ein Versehen des Schreibers zugekommen zu sein, der bei der Aufzählung der weltlichen Zeugen auch nochmals den Bischof erwähnt, obwohl er ihn erst kurz vorher ausdrücklich genannt hatte.

<sup>446</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 766.

<sup>447</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 768; eine sehr genaue Reproduktion dieser Urkunde habe ich im Hilfswissenschaftlichen Seminar der Jagiellonischen Universität in Krakau einsehen können. Dabei ließ sich nichts feststellen, was irgendeinen Verdacht gegen die Echtheit dieser Urkunde hätte begründen können.

<sup>448</sup>) Catal. I, 497; Hist. Pol. XI, 543.

<sup>449</sup>) Vgl. Anm. 447.

<sup>450</sup>) Catal. I, 498.

<sup>451</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 921; einen Abguß von diesem Siegel habe ich im Seminar in Krakau (Nr. D 375) sehen können, auf dem das Wappen des Geschlechts Zaręba noch zu erkennen ist.

Schon bevor Andreas die Bischofswürde erlangte, hatte er durch seine Tätigkeit als Kanzler in Polen großen politischen Einfluß gewonnen. Dieses Amt hatte er bereits seit dem Jahre 1280 ausgeübt. Und zwar wird er in den Urkunden als Kanzler von Gnesen<sup>452</sup>), Posen<sup>453</sup>), Kalisch<sup>454</sup>) oder von Polen<sup>455</sup>) erwähnt.

Für das Jahr 1282 ist Andreas als Archidiakon von Kalisch nachzuweisen<sup>456</sup>).

Gleich zu Beginn seiner Amtszeit traf Bischof Andreas eine für die Diözesanverwaltung sehr bedeutsame Maßnahme: er teilte das Archidiaconat des Bistums Posen, das infolge des großen Umfangs und des Anwachsens der Bevölkerung für die Verwaltung zu groß geworden war<sup>457</sup>), in drei Archidiaconate auf.

Seine schon als Kanzler aufgenommenen politischen Beziehungen kamen ihm für seine Stellung als Bischof sehr zugute; bei den wichtigsten politischen Ereignissen dieser Zeit sehen wir daher Bischof Andreas immer wieder entscheidend beteiligt. So spielte er z. B. eine große Rolle in den Kämpfen Wladislaw Lokieteks um die polnische Königskrone, in denen er, als Angehöriger des Geschlechts Zareba, eine Lokietek feindliche Haltung einnahm<sup>458</sup>). Auf der andern Seite hatte Herzog Heinrich IV. von Schlesien, damals auch Herzog von Polen — dem Bistum Posen für den Fall die königliche Kanzlei versprochen, daß er zum König von Polen erhoben würde<sup>459</sup>).

<sup>452</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 496, 503.

<sup>453</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 647.

<sup>454</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 647, 651, 652.

<sup>455</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 680 711, 722, 760. — In einigen anderen Urkunden, die von Przemyslaus II. ausgestellt sind, wird er nur als „cancellarius noster“ bezeichnet. (C.D.M.P. I, Nr. 564; II, Nr. 624, 649, 692, 735). Vgl. hierzu K. Maleczyński, O kanclerzach polskich (Über die polnischen Kanzler), a. a. O., S. 43.

<sup>456</sup>) C.D.M.P. I, Nr. 509.

<sup>457</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 770 (31. Januar 1298); als Begründung wird angeführt: „ex distancia longiore et multiplici amplificatione et promixione eciam et excrescencia creverit populorum . . .“ — T. Silnicki, Organ. Archidyakonatu, S. 65.

<sup>458</sup>) Über die politischen Wirren dieser Zeit vgl. J. Caro, Geschichte Polens II (Gotha 1863), S. 1—90. — O. Balzer, Królestwo polskie I, S. 347ff., II, S. 1ff. — St. Zachorowski, Dzieje Polski średniowiecznej, a. a. O., S. 350; über den Verlauf der Kämpfe in Großpolen selbst unterrichten die beiden Abhandlungen von K. Potkański, Walka o Poznań (Der Kampf um Posen) 1306—1312, in: R.A.U. 38 (1899), S. 275—294 und: ders. Zajęcie Wielkopolski (Die Eroberung von Großpolen) 1313—1314 in: R.A.U. 47 (1905), S. 158—171.

<sup>459</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 787 (24. April 1298): „Si autem per adiutorium venerabilium patrum superius nominatorum (Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Posen und Kujawien) et ecclesiarum eorundem regias fuerimus infulas assequuti, cancellaria regni penes Poznaniensem episcopatum perpetuo remanebit . . .“ — Vgl. dazu

Unter seiner Regierung wurde die deutsche Kolonisation weiterhin begünstigt und gefördert; und zwar wurden von Bischof Andreas folgende Dörfer nach deutschem Recht ausgesetzt: Zabrsko (Kreis Grätz), Winnagóra, Kościanki (Kr. Schroda), Kaczanowo (Kr. Wreschen), Uniecice, Popowek (Kr. Pleschen), Kielczewo (Kr. Kosten) und Kotunia (Kr. Słupia)<sup>460</sup>.

Von besonderer Bedeutung für die Ausstattung der Pfarrkirchen in den Kolonisationsdörfern ist die unter seiner Regierung vom Kapitel beschlossene Bestimmung, daß den Kirchen in den neugegründeten Dörfern nicht mehr als der Zehnt von fünf Hufen zugewiesen werden dürfe<sup>461</sup>.

Den Ratsherren der Stadt Posen, in der zu dieser Zeit das deutsche Element stark vorherrschte<sup>462</sup>), gestattete der Bischof die Errichtung einer Schule; die Ernennung des Rektors dieser Schule behielt sich der Bischof vor<sup>463</sup>).

Der Ausbau der Besitzverhältnisse des Bistums, über den uns sehr zahlreiche Urkunden<sup>464</sup>) berichten, steigerte das Ansehen und den wirtschaftlichen Einfluß des Bischofs so, daß ihm der Herzog das Recht verlieh, in der Bischofsstadt Słupca eigene Münzen schlagen zu lassen<sup>465</sup>).

Zum letztenmal wird Andreas urkundlich erwähnt am 28. März 1316<sup>466</sup>); da diese Urkunde unverdächtig erscheint, ist anzunehmen, daß Andreas bis zum Jahre 1316 seine Diözese geleitet hat und nicht, wie Dlugosch angibt, bis 1311<sup>467</sup>).

### 28. Domarat 1316—1324, gest. 20. Juni.

Da Bischof Andreas bis ins Jahr 1316 hinein urkundlich nachzuweisen ist, kann Domarat frühestens in diesem Jahre Bischof geworden sein<sup>467</sup>).

O. Balzer, *Królestwo polskie* I, S. 371ff. — K. Maleczyński, *O kanclerzach polskich*, a. a. O., S. 46.

<sup>460</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 824, 871, 910, 929, 935; III, Nr. 2042. — T. Tyc, *Dörfliche Siedlung*, a. a. O., S. 113/114. — E. Schmidt, *Geschichte des Deutschtums im Lande Posen*, a. a. O., S. 145.

<sup>461</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 778 (13. April 1298); vgl. H. F. Schmid, *Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden*, *Sav.Z.R.G.* — K.A. 18 (1929), S. 419f.

<sup>462</sup>) K. Potkański, *Walka o Poznań*, a. a. O., S. 286.

<sup>463</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 855. — E. Schmid, *Das Deutschtum*, S. 268.

<sup>464</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 770, 778, 779, 780, 785, 789, 824, 843, 854, 855, 862 (III, Nr. 2038), 871, 882, 883, 896, 903, 910 (III, Nr. 2040—2042), 918, 921, 925, 931, 935, 956, 962, 969. — Eine diplomatische Spezialarbeit über die Urkunden dieses Zeitraumes fehlt leider bisher.

<sup>465</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 964 (11. Januar 1314). — O. Balzer, *Królestwo polskie*, Bd. 2 (1919), S. 153. — K. Potkański, *Zajęcie Wielkopolski*, a. a. O., S. 159.

<sup>466</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 981.

<sup>467</sup>) *Catal.* I, 498.



Vor der Übernahme des Bischofsamtes ist Domarat als Posener Kanoniker urkundlich nachzuweisen<sup>468</sup>). Er soll, wie Dlugosch angibt, dem Adelsgeschlecht Grzymała angehört haben<sup>469</sup>), wofür wir jedoch, abgesehen von der für dieses Geschlecht charakteristischen deutschfeindlichen Haltung, keinerlei gesicherte Anhaltspunkte haben<sup>470</sup>).

Zusammen mit dem Erzbischof von Gnesen und dem Abt Nikolaus von Mogilno wurde Domarat vom Papst zum Richter in dem Prozeß ernannt, den Polen in den Jahren 1320/1321 gegen den Deutschen Orden vor der Kurie um den Besitz von Pommerellen geführt hat<sup>471</sup>).

Nur eine Urkunde ist uns überliefert, die von der Beteiligung dieses Bischofs an der dörflichen Siedlung nach deutschem Recht berichtet; und zwar sind von ihm die Dörfer Golkowo und Dziedzice (Kr. Słupia) nach deutschem Recht ausgesetzt worden<sup>472</sup>).

Domarat wird urkundlich zum letztenmal erwähnt in einer Urkunde vom 30. Juni 1322<sup>473</sup>). Da sich im Totenbuch des Klosters Lubin eine Eintragung befindet, nach der Bischof Domarat am 20. Juni gestorben ist<sup>474</sup>), bleibt anzunehmen, daß es sich um den 20. Juni des Jahres 1323, wenn nicht gar 1324, handelt.

### 29. Johannes III. 1324—1335, gest. 28. Juni.

Nach dem Tode Domarats schritt das Domkapitel zur Neuwahl; und zwar waren drei Kandidaten aufgestellt: Johann, Archidiakon von Posen, Nikolaus, Dekan in Gnesen, Magister Peter aus Kujawien. Von diesen ist schließlich Johann „per formam scrutinii“ gewählt und kurz darauf, jedenfalls im Jahre 1324, von Erzbischof Janislaus von Gnesen bestätigt und geweiht worden<sup>475</sup>).

Als Archidiakon von Posen ist Johann für das Jahr 1322 urkundlich nachzuweisen<sup>476</sup>).

<sup>468</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 885, 925, 931, 935.

<sup>469</sup>) Catal. I, 498.

<sup>470</sup>) W. Semkowicz, Ród Pałuków, a. a. O., S. 192.

<sup>471</sup>) Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque Cruciferorum. Ed. altera. Posen 1890, T. I, S. 8—51. — Über den Verlauf dieses sehr einseitig geführten Prozesses vgl. Caro, Geschichte Polens II, S. 91 ff. — J. Vogt, Geschichte Preußens (Königsberg 1830), S. 336 ff. — K. Tymieniecki, Proces polsko-krzyżacki z lat 1320—1321 (Przegląd historyczny), Ser. 2, Bd. 1 (Warschau 1917/1918), S. 77 ff. — E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen, a. a. O., S. 129 ff.

<sup>472</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 1029. — Tyc, Dörfliche Siedlung, a. a. O., S. 114.

<sup>473</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 1029.

<sup>474</sup>) Mon. Pol. V, 629.

<sup>475</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 1047.

<sup>476</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 1028, 1029.

Nach Dlugosch soll Johann aus dem Adelsgeschlecht Doliwa stammen, zu dem er auch im Krakauer Kalender gezählt wird<sup>477</sup>). Dieses Geschlecht, dessen Spuren bis ins 11. Jahrhundert in Schlesien zu verfolgen sind, stand während der Thronwirren nach dem Tode Przemyslaus II. auf der Seite Lokieteks und erlebte seine Blütezeit unter Kasimir dem Großen und Wladislaus dem Jagiellonen, unter deren Regierung es hohe politische Ämter in Großpolen innehatte<sup>478</sup>).

Von den zahlreichen Urkunden, die wir von diesem Bischof kennen<sup>479</sup>), berichtet nur eine von der Teilnahme an der Siedlung nach deutschem Recht; und zwar ließ Johann III. das Dorf Rokittnitz nach deutschem Recht aussetzen<sup>480</sup>).

Sodann berichten einige Urkunden von der Tätigkeit dieses Bischofs als Sammler des Peterspfennigs in seiner Diözese<sup>481</sup>).

An den Krönungsfeierlichkeiten für Kasimir den Großen, die am 24. April 1333 in Krakau stattfanden, hat Bischof Johann III. zusammen mit dem Erzbischof von Gnesen und den Bischöfen von Krakau, Kujawien und Lebus<sup>482</sup>) teilgenommen.

Das Siegel dieses Bischofs, das uns an einer von ihm ausgestellten Urkunde noch erhalten ist, trägt die Umschrift: „S. Johannis. Dei. Gr. Epi. Eccl. Poznan“<sup>483</sup>).

Als sein Todesjahr wird im Krakauer Kalender, im Totenbuch des Klosters Lubin und bei Dlugosch das Jahr 1335 angegeben; das Totenbuch nennt außerdem noch den Todestag, und zwar den 28. Juni<sup>484</sup>).

<sup>477</sup>) Catal. I, 498. — Mon. Pol. II, 916.

<sup>478</sup>) Kozierowski, Ród Doliwów (das Geschlecht Doliwa), in: Studja nad pierwotnem rozsiedleniem rycerstwa wielkopolskiego (Studien über die ursprüngliche Ansiedlung der großpolnischen Ritterschaft) IX, Posen 1923, S. 16/17, 59.

<sup>479</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 1059, 1080, 1082, 1089, 1109, 1110, 1111, 1114, 1128, 1134, 1136.

<sup>480</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 1136 (19. Oktober 1334).

<sup>481</sup>) J. Ptaśnik, Monumenta Poloniae Vaticana. I. Acta Camerae Apostolicae (1207—1344), Krakau 1913, S. 287, 288, 330.

<sup>482</sup>) Johann von Czarnków, Chronicon Polonum, Mon. Pol. II, 619. — Krakauer Kalender, Mon. Pol. II, 920. — Caro, Geschichte Polens II, S. 175. — St. Kutrzeba, Wybór źródeł do historii ustroju Polski, a. a. O., I, S. 102; ders. Historja źródeł dawnego prawa polskiego (Quellengeschichte des alten polnischen Rechts) I, S. 16, wo nähere Angaben über die Chronik des Johann von Czarnków zu finden sind, ebenso bei P. David, Les sources de l'histoire, a. a. O., S. 87ff. — Über die Thronbeseigung Kasimirs vgl. J. Dąbrowski, Dzieje Polski od r. 1333 do r. 1506 (Geschichte Polens vom Jahre 1333 bis zum Jahre 1506) in: Dzieje Polski średnio-wiecznej (Gesch. des mittelalterl. Polens), II. Bd. (Krakau 1926), S. 6.

<sup>483</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 1136.

<sup>484</sup>) Mon. Pol. II, 916; V, 629. — Catal. I, 498/499.

**30. Johannes IV. 1335—1346, gest. 14. April.**

Aus einer Notiz des Krakauer Kalenders, die Dlugosch übernommen hat, geht hervor, daß Johann IV. im Jahre 1335 Bischof geworden ist<sup>485</sup>).

Johann IV. gehörte wahrscheinlich dem Adelsgeschlecht Lodzia an<sup>486</sup>).

Über das kirchliche Amt, das Johannes vor der Übernahme des Bischofsamtes innehatte, geben uns die Quellen keine genauen Nachrichten<sup>487</sup>). Auch über die Art der Einsetzung zum Bischof sind wir nicht genau unterrichtet. Dlugosch erzählt zwar, daß Johannes „per canonicam electionem“ zu seiner Würde gekommen ist<sup>488</sup>). Jedoch ist diese Nachricht deshalb in gewisser Weise bezweifelbar, weil zu dieser Zeit das päpstliche Provisionswesen bereits in Polen Eingang gefunden hatte<sup>489</sup>).

Unter den wenigen Urkunden, die Johannes IV. als Aussteller nennen<sup>490</sup>), ist uns nur eine bekannt, die von seiner Beteiligung an der dörflichen Siedlung nach deutschem Recht spricht; und zwar ist von diesem Bischof am 18. Oktober 1335 das Dorf Plewiska nach deutschem Recht ausgesetzt worden<sup>491</sup>).

Über die Tätigkeit Johanns IV. als Kollektor des Peterspfennigs berichten uns zwei Papsturkunden, in denen der Bischof von Papst Clemens VI. auf-

<sup>485</sup>) Mon. Pol. II, 916: „anno dni 1335 Johannes Doliwa episcopus Poznaniensis moritur, et Johannes Lyodzia succedit.“ — Dlugosch, Catal. I, 499; Hist. Pol. XII, S. 170.

<sup>486</sup>) O. Halecki, Ród Łodziów (Das Geschlecht Lodzia), in: Miesięcznik Heraldyczny VI (Lemberg 1927), S. 48. — Dagegen nimmt St. Kozierowski (Ród Doliwów, a. a. O., S. 17) an, daß dieser Bischof aus dem Geschlecht der Doliwa stammte. Und zwar begründet K. seine Auffassung damit, daß er hinweist auf das Siegel an einer Urkunde, in der Johannes als Bruder des Nikolaus von Będlewo bezeichnet wird (C.D.M.P. II, Nr. 1227). Das Siegel aber zeigt das Wappen des Geschlechts Doliwa; zu dieser Annahme Kozierowskis ist zunächst zu sagen, daß im Text der Urkunde jener Nikolaus als Sohn eines Łodzia bezeichnet wird: „nos Io. Dei gracia episcopus Poznaniensis ecclesie et Nikolaus frater noster heres de Bandlewo, filii quondam Sandivogii heredis de Lodza . . .“ Aus dem Text der Urkunde, die übrigens den Bischof selbst als Aussteller nennt, geht also deutlich hervor, daß der Bischof als Łodzia anzusehen ist. Daß auf die Bischofssiegel allein bei der Beantwortung der Frage der Adelszugehörigkeit eines Bischofs kein Verlaß ist, werden wir beim Nachfolger Johanns IV. weiter unten gleich sehen.

<sup>487</sup>) In den Bischofsurkunden Johanns III. wird ein Johannes als „Custos“ (C.D.M.P. II, Nr. 1128, 1136) und ein „Johannes de parrochia“ (a. a. O., Nr. 1109, 1110, 1114, 1115) genannt. Da der Custos Johannes auch noch unter Johann IV. genannt wird (a. a. O., Nr. 1152, 1184), könnte unser Bischof höchstens mit dem Johannes de parrochia identisch sein.

<sup>488</sup>) Cat. I, S. 499.

<sup>489</sup>) St. Zachorowski, Rozwój kapituł, a. a. O., S. 245.

<sup>490</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 1182, 1184, 1194, 1227, 1231.

<sup>491</sup>) C.D.M.P. II, Nr. 1152.



gefordert wird, den in der Posener Diözese gesammelten Peterspfennig an den Erzbischof von Gnesen abzuführen<sup>492</sup>).

Von großer Bedeutung war das Auftreten dieses Bischofs als Zeuge in dem großen Prozeß zwischen dem polnischen König und dem Deutschen Orden, der am 4. Februar 1339 in Warschau eröffnet wurde<sup>493</sup>). Zu Schiedsrichtern waren für diesen Prozeß von Papst Benedikt XII. die beiden päpstlichen Kollektoren Galhard von Chartres und Petrus Gervais bestellt worden<sup>494</sup>). Die Anklageschrift, die vom Prokurator des polnischen Königs, Magister Berthold von Ratibor, zusammengestellt worden war, behauptete, daß das Kulmerland, Pommerellen, Kujawien, Dobrzin und das Michelauerland, die damals im Besitz des Ordens waren, rechtmäßiges Eigentum des polnischen Königs seien<sup>495</sup>).

Unter den 126 Zeugen, die während des Prozesses vernommen wurden und die sich aus Vertretern der Geistlichkeit, des Adels und des Bürgertums zusammensetzten, zeigte sich Bischof Johannes als einer der an Aussagen reichsten Zeugen<sup>496</sup>). Und zwar behauptete er, daß Pommerellen seit alters her zu Polen gehöre. Bei seinen Aussagen brachte der Bischof sehr deutlich seine Abneigung gegen Wladislaw Lokietek zum Ausdruck, den er der Ungerechtigkeit und Mißwirtschaft in Pommerellen beschuldigte<sup>497</sup>).

Über die Persönlichkeit dieses Bischofs geben uns sodann annalistische Aufzeichnungen aus Kujawien Aufschluß. Danach soll Johannes sehr gebildet gewesen sein und auch einige Veranlagung zum Dichten gehabt haben. Freilich wird er nicht nur kirchliche Hymnen gedichtet haben<sup>498</sup>), sondern

<sup>492</sup>) A. Theiner, Vet.Mon.Pol. I, Nr. 594, 598. — Vgl. dazu und zu der Frage des Peterspfennigs in Polen überhaupt: J. Ptaśnik, Denar św. Piotra obrońca jedności politycznej i kościelnej w Polsce (Der Peterspfennig als Schützer der politischen und kirchlichen Einheit in Polen), in: R.A.U. 51 (Krakau 1908), S. 133—218; T. Gromnicki, Świętopietrze w Polsce (Der Peterspfennig in Polen), Krakau 1908. Über die Persönlichkeiten der Kollektoren vgl. J. Ptaśnik, Kolektorzy kamery apostolskiej w Polsce piastowskiej (Die Kollektoren der apostolischen Kammer im Polen der Piasten), in: R.A.U. 50 (1907), S. 1—80. — Von deutscher Seite vgl. als beste und umfassendste Arbeit: E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten. Königsberger Hist. Forsch. 5 (Leipzig 1933).

<sup>493</sup>) Lites ac res gestae, a. a. O., I, S. 94.

<sup>494</sup>) Theiner, Vet.Mon.Pol. I, Nr. 541.

<sup>495</sup>) Lites ac res gestae, a. a. O., S. 94ff.

<sup>496</sup>) I. Ziekursch, Der Prozeß zwischen König Kasimir von Polen und dem Deutschen Orden im Jahre 1339, in: Hist. Studien, Heft 250 (Berlin 1934), S. 29, 73ff.

<sup>497</sup>) Lites ac res gestae, a. a. O., S. 150. — I. Ziekursch, Der Prozeß zwischen König Kasimir von Polen und dem Deutschen Orden im Jahre 1339, a. a. O., S. 29.

<sup>498</sup>) Mon.Pol. II, 945: „Anno domini 1346 Johannes Lodza, episcopus Poznaniensis obiit, quicum vixit, multas prosas, unam de assumptione beate Marie videlicet: Salve salutis ianua, aliam de purificatione: Benedicta, terciam de sancto Adalberto:

auch andere Lieder, wie sie dem in den Annalen gezeichneten Charakter des Bischofs entsprachen: „Hic erat iocundus, cytharam in domo sua causa leticie percuciebat, sed lubricum carnis ardentem agebat, bene literatus erat et bene natus“<sup>499</sup>).

Als seinen Todestag bezeichnet das Totenbuch des Klosters Lubin den 14. April; als Todesjahr nennt der Krakauer Kalender, und nach ihm Dlugosch, das Jahr 1346<sup>500</sup>).

### 31. Andreas II., prov. 1347, 19. Februar; vers. 1348, 17. März.

Durch päpstliche Provision wurde am 19. Februar 1347 Andreas Bischof von Posen, den weder die älteren Annalen und Chroniken noch Dlugosch kennen<sup>501</sup>).

Nach den Angaben der Provisionsbulle soll Andreas vor der Ernennung zum Bischof „*praepositus dicte ecclesie Poznaniensis, in diaconatus ordine constitutus*“ gewesen sein<sup>502</sup>); tatsächlich hatte Andreas diese Würde bereits im Jahre 1325 (17. Juni) durch päpstliche Provision erhalten<sup>503</sup>). Auf dem gleichen Wege hatte er im Jahre 1326 (9. Juni) „*ad petitionem Wladislai regis Poloniae et Hedvigis reginae pro eo, ipsorum capellano et nuncio*“ ein Kanonikat in Breslau<sup>504</sup>) und im Jahre 1327 (28. Februar) ein Kanonikat in Gnesen erhalten<sup>505</sup>). In dieser Zeit weilte Andreas wohl meist in Avignon, da wir ihn erst von 1329 wieder in Posen treffen; wahrscheinlich hielt er sich auch in späterer Zeit in Avignon auf, da er in den Jahren 1331—1334, 1336—1337, 1339—1341, 1343 und 1343—1346 urkundlich in Polen nicht nachzuweisen ist<sup>506</sup>).

Als nach dem Tode Johanns IV. der Posener Bischofsstuhl frei wurde, providierte Clemens VI. am 19. Februar 1347 Andreas, der in

---

In laudem sacro presuli, . . . item de sancto Petro: Tu es Petrus, et super hanc petram, item aliam de sancto Paulo, composuit.“

<sup>499</sup>) Mon.Pol. II, 945.

<sup>500</sup>) Mon.Pol. II, 916; Catal. I, 499.

<sup>501</sup>) Theiner, Mon.Pol. I, 653.

<sup>502</sup>) Theiner, Mon.Pol. I, 653 = C.D.M.P. II, Nr. 1258.

<sup>503</sup>) Theiner, Mon.Pol. I, 315 = C.D.M.P. II, Nr. 1056.

<sup>504</sup>) Ptaśnik, Mon.Pol.Vat. III, Nr. 204. — Schles. Reg. V, 2, Nr. 4542b (Handschr. Nachtrag im Exemplar des Bresl. Staatsarchivs). — Vgl. auch R. Samulski, Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter. Phil. Diss. Breslau 1933 (Masch.-Schr.-Exempl.), S. 244.

<sup>505</sup>) Ptaśnik, Mon.Pol.Vat. III, Nr. 214, S. 255/256.

<sup>506</sup>) Z. Kozłowska-Budkowa, Artikel „Andrzej z Wiślica“ (Andreas von W.), in: Słownik Biograficzny, Heft 1 (Krakau 1935), S. 109; hier auch Zusammenstellung von Quellen und Literatur über Andreas.

Avignon weilte, zum Bischof von Posen<sup>507</sup>); die Weihe erhielt Andreas vom Bischof Bertrand von Ostia am 5. März<sup>508</sup>).

Währenddessen wählte das Posener Domkapitel zu Johanns Nachfolger den Posener Kanoniker Albert, und der Erzbischof von Gnesen, Jaroslaw, konsekrierte ihn auch<sup>509</sup>), so daß es zu dieser Zeit also zwei Bischöfe von Posen gegeben hat, einen, der durch päpstliche Provision zu seiner Würde gekommen war, und einen, den das Kapitel gewählt hatte. Daraufhin entstand zwischen dem Papst und dem Posener Domkapitel ein Streit, der sich bis in das nächste Jahr hinein hinzog; er endete damit, daß Clemens VI. seinen Schützling am 17. März 1348 nach Schwerin versetzte<sup>510</sup>), wo durch den Tod des Bischofs Heinrich der Bischofsstuhl frei geworden war.

Da die Frage der Herkunft dieses Bischofs sehr unklar und umstritten ist, soll hier ausführlich auf sie eingegangen werden.

Wohl verleitet durch die Angaben Dlugoschs über Bischof Andreas I. von Posen (1297—1316)<sup>511</sup>) hatte man bisher angenommen, daß auch Bischof Andreas II. dem Adelsgeschlecht Zareba angehört hat. Daß dies unmöglich ist, ergibt sich aus folgenden Feststellungen.

Wie wir bereits hörten, wurde Bischof Andreas II. schon nach kurzer Zeit als Bischof nach Schwerin versetzt, wo er noch acht Jahre als Bischof tätig war<sup>512</sup>). In dieser Eigenschaft hat Andreas mehrere Urkunden ausgestellt<sup>513</sup>); an einer dieser Urkunden, deren Original im „Mecklenburgischen Geheimen und Hauptarchiv“ in Schwerin aufbewahrt wird<sup>514</sup>), ist noch das Siegel dieses Bischofs erhalten. Obwohl das Siegel leider schon ziemlich stark beschädigt ist, läßt es doch noch zwei Tatsachen deutlich erkennen. Zunächst beweist die Umschrift, daß es sich tatsächlich um das Siegel des Bischofs Andreas von Schwerin handelt. Sodann aber ist auf den beiden Wappenschildern, die links und rechts von

<sup>507</sup>) Theiner, Mon. Pol. I, 653.

<sup>508</sup>) Theiner, Mon. Pol. I, 655 = C.D.M.P. II, Nr. 1260. — St. Krzyżanowski, Poselstwo Kazimierza Wielkiego do Avinionu i pierwsze uniwersyteckie przywileje (Die Gesandtschaft Kasimirs des Großen nach Avignon und die ersten Universitätsprivilegien), in: Rocznik Krakowski IV (Krakau 1900), S. 13.

<sup>509</sup>) Theiner, Mon. Pol. I, Nr. 670 = C.D.M.P. II, Nr. 1266. — Krzyżanowski, Poselstwo Kazimierza, a. a. O., S. 13.

<sup>510</sup>) Theiner, Mon. Pol. I, 671 = C.D.M.P. II, Nr. 1265.

<sup>511</sup>) Catal. I, S. 497/498; Hist. Pol. XI, 543.

<sup>512</sup>) Kozłowska-Budkowa, Słownik Biograficzny, I, S. 109; Andreas weilte auch in diesen Jahren oft in Avignon; während seiner Abwesenheit ließ er sich von seinem Kanzler Johann von Czarnków, dem bekannten Chronisten, vertreten. Andreas starb vor dem 11. August 1356.

<sup>513</sup>) Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. X, S. 216, 217, 224, 314; XIII, S. 122, 496, 517, 601, 694, 699; XIV, S. 79.

<sup>514</sup>) Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. X (Schwerin 1877), Nr. 6891, S. 224/25.



der Mutter-Gottes-Statue liegen, deutlich folgendes Wappenzeichen zu erkennen: ein Horn, das einem liegenden Halbmond oder einem Boot ähnelt. Das Boot aber ist das Wappenzeichen des Geschlechts Łodzia<sup>515)</sup>. Das Siegel also würde darauf hindeuten, daß Bischof Andreas dem Geschlecht Łodzia entstammte. Aber auch diese Annahme bereitet große Schwierigkeiten.

Andreas tritt in den Urkunden als „Andreas von Wislica“ auf<sup>516)</sup>. Er wird also nach der Stadt bezeichnet, aus der er stammt, eine Bezeichnung, die in dieser Zeit bei Bürgern üblich war. Daraus würde also folgen, daß Andreas überhaupt nicht adliger, sondern bürgerlicher Herkunft war<sup>517)</sup>. Dieser Annahme freilich würde wieder das Siegel widersprechen, das im allgemeinen zu dieser Zeit in Polen noch eine große Rolle spielte<sup>518)</sup> und, an einer inhaltlich und formal einwandfreien Urkunde befestigt, Glaubwürdigkeit verdient. Die Frage der Herkunft dieses Bischofs wird man daher am besten offenlassen, bis es gelingt, an Hand von weiteren, besser erhaltenen Siegeln dieses Bischofs oder von Spezialuntersuchungen über das mittelalterliche Wislica und seine Bürgerfamilien größere Klarheit zu gewinnen.

Ob Bischof Andreas seine bischöflichen Funktionen in Posen überhaupt ausgeübt hat, wissen wir nicht. Am 17. März 1348 wurde er jedenfalls von Papst Clemens VI. nach Schwerin versetzt<sup>519)</sup>.

### 32. Albert Paluka, prov. 17. März 1348, gest. 31. Mai 1355.

Nach dem Tode Johanns IV. wählte das Domkapitel, wohl schon Ende des Jahres 1346 oder Anfang des folgenden Jahres, den Propst Albert von Kujawien zum Nachfolger<sup>520)</sup>. Am 28. Januar 1348 ist Albert vom Erzbischof von Gnesen auch geweiht worden<sup>521)</sup>. Da Clemens VI. aber von sich aus Andreas zum Bischof von Posen providiert hatte, entstand ein Streit zwischen der Kurie und dem Kapitel, der, wie wir oben sahen, damit endete, daß Bischof Andreas nach Schwerin versetzt wurde. Daraufhin providierte Clemens VI. Albert zum Bischof von Posen<sup>522)</sup>, und zwar am 17. März 1348.

<sup>515)</sup> Długosch, *Insigna seu clenodia regni Poloniae*, Op. Omn. I, S. 562.

<sup>516)</sup> C.D.M.P. II, Nr. 1056, 1205. — Ptaśnik, *Mon.Pol.Vat.* III, 247, 255/56.

<sup>517)</sup> Kozłowska-Budkowa, a. a. O., S. 108.

<sup>518)</sup> St. Kętrzyński, *Zarys nauki o dokumentacie polskim wieków średnich* I, S. 116ff.

<sup>519)</sup> Theiner, *Mon.Pol.* I, 670 = C.D.M.P. II, Nr. 1266.

<sup>520)</sup> Theiner, *Mon.Pol.* I, 670, 721 = C.D.M.P. II, Nr. 1266 und III, Nr. 1316. — Długosch, *Catal. Op. omn.* I, 499.

<sup>521)</sup> Kalender von Włocławek, *Mon.Pol.* II, 942.

<sup>522)</sup> Theiner, *Mon.Pol.* I, 670. — Vgl. auch Mecklenburgisches Urkundenbuch X, Nr. 7396, S. 606.

Wie aus den Urkunden hervorgeht und wie auch Dlugosch richtig angibt, war Albert vorher Propst in Kujawien und Kanoniker in Kruschwitz, Posen, Gnesen und Breslau<sup>523</sup>).

Albert entstammte dem Adelsgeschlecht Paluka<sup>524</sup>), das zu den königsfreundlichen Geschlechtern in Großpolen gehörte; an der Verschwörung des Matthias Borkowicz, die im Jahre 1352 angezettelt wurde, hat sich dieses Geschlecht nicht beteiligt<sup>525</sup>).

Im Jahre 1350 erhielt die Posener Kirche vom König ein Privileg, durch das zahlreiche Dörfer von allen Lasten befreit wurden<sup>526</sup>). Im gleichen Jahre erneuerte Kasimir von Masowien alle Privilegien seines Großvaters für die Posener Kirche; dabei erhielt Bischof Albert das Recht bestätigt, seine Dörfer nach deutschem oder polnischem Recht auszusetzen<sup>527</sup>).

Am 31. Mai 1355 ist Albert gestorben<sup>528</sup>).

### 33. Johann V., prov. 11. Januar 1356, gest. 14. Februar 1374.

Durch päpstliche Provision wurde am 11. Januar 1356 Johann, „prepositus ecclesie Cracoviensis in presbyteratus ordine constitutus“, zum Bischof von Posen erhoben<sup>529</sup>). Und zwar ist Johann, nachdem er in Posen gewählt worden war, selbst nach Avignon gereist, um dort die Provision in Empfang zu nehmen.

<sup>523</sup>) Theiner, Mon.Pol. I, 721. — Ptaśnik, Mon.Pol.Vat. I, 249, 254, 270; III, 228, 332. — Vgl. auch J. Korytkowski, Prałaci i kanonicy katedry metropolitalnej gnieźnieńskiej od r. 1000 az do dni naszym (Die Prälaten und Kanoniker der Gnesener Metropolitan-Kathedrale vom Jahre 1000 bis zu unseren Tagen), Bd. 3 (Gnesen 1883), S. 188. — R. Samulski, Untersuchungen über die persönl. Zusammensetzung des Bresl. Domkapitels, a. a. O., S. 432.

<sup>524</sup>) Mon.Pol. II, 942; Dlugosch, Catal. I, 499. — Ptaśnik, Mon.Pol.Vat. III, 332. — Vgl. auch die für die gesamte moderne polnische Adelforschung maßgebend gewordene Monographie über dieses Geschlecht von W. Semkowicz, Ród Pałuków, R.A.U. 49 (1907), S. 151—268, hier besonders S. 196.

<sup>525</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1313. — W. Semkowicz, Ród Pałuków, a. a. O., S. 197. — J. Dąbrowski, Dzieje Polski od r. 1333 do r. 1506, in: Dzieje Polski średniowiecznej, Bd. II, Krakau 1926, S. 137ff.

<sup>526</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1295.

<sup>527</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1300: „... Insuper concedimus ecclesie Poznaniensi memorate, ut villas suas predictas in nostro dominio consistentes, seu alias quas iusto modo acquisiverit in futurum, possit iure Theutonico seu Polonico locare diuxta sue libitum voluntatis.“

<sup>528</sup>) Kalender von Leslau, Mon.Pol. II, 943: „Item pridie Kalendas Iunii obiit dominus Albertus Paluca, episcopus Poznaniensis, in Solecz villa, anno Domini 1355.“ — Davon abweichend gibt Dlugosch den 19. Mai 1354 als Todesdatum an (Catal. I, S. 499).

<sup>529</sup>) Theiner, Mon.Pol. I, Nr. 755 = C.D.M.P. III, Nr. 1334.

Als Propst in Krakau ist er in der Zeit von 1354—1356 urkundlich nachweisbar<sup>530</sup>).

Bischof Johann V. gehörte dem Adelsgeschlecht Doliwa an; außer den Angaben bei Johann von Czarnków<sup>531</sup>) und bei Dlugosch<sup>532</sup>) sprechen dafür die Siegel, die sich von diesem Bischof erhalten haben<sup>533</sup>).

Die zahlreichen Urkunden, die uns von Johann V. überliefert sind, geben uns ein anschauliches Bild von seinen lebhaften Bemühungen<sup>534</sup>), die sich vor allem auf die Ordnung der Besitzungen der Posener Kirche richteten.

So hat er sich eifrig darum bemüht, die Grenze zwischen seinem Bistum und dem Erzbistum Gnesen genau feststellen zu lassen; und zwar geschah dies durch Vertrauensmänner, die vom Erzbischof von Gnesen und dem Bischof von Posen bestimmt worden waren<sup>535</sup>).

Die Besitzungen der Posener Kirche in Rębowo, „iure de Sroda“, Kozłów biskupi, „iure de Magdeburg“, und Kochowo, „iure de Sroda“, ließ er als Dörfer nach deutschem Recht aussetzen<sup>536</sup>).

Über seine rege Tätigkeit bei der Sammlung des Peterspfennigs in seiner Diözese sind wir durch zahlreiche Quittungen unterrichtet<sup>537</sup>).

Unter seiner Regierung wurde das Archidiaconat Czersk der Posener Kirche inkorporiert<sup>538</sup>).

Bischof Johann nahm teil an der großen Synode zu Kalisch, die am 8. Januar 1357 unter dem Vorsitz des Erzbischofs Jaroslaw abgehalten wurde und auf der wichtige Beschlüsse über die Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte unter der Geistlichkeit und über die Ordnung in den kirchlichen Besitzverhältnissen gefaßt worden sind<sup>539</sup>).

<sup>530</sup>) Ptaśnik, Mon. Pol. Vatic. II, S. 387, 404.

<sup>531</sup>) Mon. Pol. II, S. 651.

<sup>532</sup>) Catal. I, S. 500.

<sup>533</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1441, 1465, 1497, 1522, 1578. — Eine Beschreibung des Siegels findet sich bei: Fr. Piekosiński, Pieczęcie polskie wieków średnich (Pol. Siegel des MA.) I (Krakau 1899).

<sup>534</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1360, 1361, 1435, 1436, 1440, 1441, 1465, III, 1496, 1497, 1498, 1511, 1522, 1525, 1526, 1548, 1565, 1579, 1587, 1600, 1614, 1615, 1619, 1638, 1650, 1686.

<sup>535</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1522, 1579, 1600.

<sup>536</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1498, 1614, 1615. — Unter dem „ius de Sroda“ ist das Recht von Neumarkt (Schles.) zu verstehen.

<sup>537</sup>) Ptaśnik, Mon. Pol. Vatic. II, S. 84, 87, 93, 94, 107, 110, 113, 172, 308, 444, 445. — C.D.M.P. III, Nr. 1440.

<sup>538</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1465; Silnicki, Org. archid. S. 112.

<sup>539</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1349. — J. Dąbrowski, Dzieje Polski od r. 1333 do r. 1506, in: Dzieje Polski średniowiecznej, II, S. 130.



Johann V. starb am 14. Februar 1374. Johann von Czarnków hebt in dem Nachruf für diesen Bischof besonders hervor, daß unter der Regierung dieses Bischofs die Güter der Posener Kirche bedeutend vermehrt worden sind<sup>540</sup>).

**34. Nikolaus II.,** prov. 7. Mai 1375, gest. 18. März 1382.

Zum Nachfolger Johanns V. wählte das Posener Kapitel „per formam compromissi“ den Posener Kanoniker Nikolaus Kurnik zum Bischof. Da der Erzbischof von Gnesen diese Wahl nicht bestätigen wollte, wandte sich Nikolaus persönlich an den Papst, reiste nach Avignon, wo er am 7. Mai 1375 von Papst Gregor XI. zum Bischof von Posen providiert und geweiht worden ist<sup>541</sup>).

Nikolaus, „in presbiteratus ordine constitutus“, gehörte den Domkapiteln in Posen, Krakau und Gnesen an<sup>542</sup>). Im Jahre 1368 (25. Januar) war ihm von Papst Urban V. die Propstei in Krakau durch Provision übertragen worden<sup>543</sup>).

1364 (7. August) ist Nikolaus als „licenciatus in iure Canonico“ nachzuweisen<sup>544</sup>); bald darauf ist er „doctor decretorum“ geworden, wie er seit 1368 (25. Januar) urkundlich genannt wird<sup>545</sup>).

Von besonderer Bedeutung in der Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Posener Bischofsstuhl und den politischen Ämtern in Polen ist die Tatsache, daß auch dieser Bischof vor Übernahme seines Amtes Kanzler des Königs gewesen ist<sup>546</sup>). Als solcher hat sich Nikolaus durch die Neuordnung des königlichen Kanzleiwesens große Verdienste erworben<sup>547</sup>).

<sup>540</sup>) Mon.Pol. II, S. 665: „... Qui (Johannes) tempore sui regiminis civitatem fundavit in Dolsko, multasque villas in districtibus Crobijae, Buk et alibi consistentes, ad ecclesiam Posnaniensem spectantes locavit, et bona ecclesiae suae tam in locatione quam in emptione villarum melioravit, abunde ecclesiam suam in nullis debitis dimittendo.“

<sup>541</sup>) Johann von Czarnków, Mon.Pol. II, 666: „Cuius (Nikolai) electionem dominus Iohannes archiepiscopus propter quasdam displicentias, quas inter se habuerant, noluit confirmare.“ — Theiner, Mon.Pol. I, Nr. 971; C.D.M.P. III, Nr. 1718. — Długosch, Catal. I, S. 500, 501.

<sup>542</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1591, 1718. — J. Korytkowski, Prałaci i kanonicy katedry gnieźnieńskiej, a. a. O. III, S. 2.

<sup>543</sup>) Theiner, Mon.Pol. I, Nr. 874 = C.D.M.P. Nr. 1591.

<sup>544</sup>) E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen, Anhang, Nr. 8, S. 331.

<sup>545</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1591; Ptaśnik, Mon.Pol.Vat. II, S. 139, 470, 473, 474, 476—479.

<sup>546</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1661—1667, 1669; Theiner, Mon.Pol. I, Nr. 874: „Nikolaus de Curnik, qui ut asseritur carissimi in Christo filii nostri Kazimiri regis Poloniae illustris cancellarius existis.“

<sup>547</sup>) E. Nowicki, Studja nad kancelarją koronną Kazimierza Jagiellończyka (Studien über die königliche Kanzlei Kasimirs des Jagiellonen); — Seminarjum

Wie aus dem Siegel dieses Bischofs hervorgeht und wie auch Długosch berichtet, gehörte Nikolaus dem Adelsgeschlecht Lodzia an<sup>548</sup>).

Nur wenige Urkunden sind uns bekannt, die Nikolaus als Aussteller nennen<sup>549</sup>).

Über den Charakter dieses Bischofs gibt uns Johann von Czarnków ein sehr abstoßendes Bild. Wenn auch die persönliche Feindschaft, die zwischen den beiden Männern<sup>550</sup>) herrschte, das Bild sehr stark beeinflußt haben dürfte, so bleibt doch Nikolaus II., über dessen ausschweifenden Lebenswandel uns auch Długosch berichtet, eine wenig erfreuliche Erscheinung auf dem Posener Bischofsstuhl.

Nach den Angaben des Johann von Czarnków starb Nikolaus am 18. März 1382<sup>551</sup>).

### 35. Johann VI. („Kropidło“), prov. 9. Juni 1382, vers. 11. Febr. 1384.

Für das Verhältnis von Kirche und Staat in dem hier genannten Zeitraum sind von großem Interesse die Vorgänge, die sich bei der Wahl und Einsetzung des Nachfolgers von Bischof Nikolaus II. abgespielt haben. Wie Johann von Czarnków und Długosch berichten, wählte das Posener Kapitel am 29. März 1382 den Posener Kanoniker Nikolaus zum Nachfolger, der auch vom Erzbischof Johannes bestätigt wurde<sup>552</sup>). König Ludwig widersetzte sich jedoch dieser Wahl und zwar wahrscheinlich deshalb, weil Nikolaus dem Adelsgeschlecht Nałęcz angehörte<sup>553</sup>).

Nikolaus wandte sich deshalb nach Rom. Unterwegs wurde er jedoch auf Anweisung des Königs in Treviso festgehalten. In der Zwischenzeit hatte der Papst auf Betreiben des Königs und des damals sehr einflußreichen Herzogs Wladislaw von Oppeln den jugendlichen Neffen des

---

historji Polsk. na Uniw. lwowsk. Nr. 2 (Lemberg 1912), S. 157; — St. Kętrzyński, Formula „ad relationem“ w kancelarji polskiej (1393—1492), Przegląd historyczny XVIII (1914), S. 5; — ders., Uwagi o początkach Metryki koronnej i jej charakterze w XV, w. (Bemerkungen über „Metryka koronna“ und ihren Charakter im 15. Jahrhundert), Archeion II (Warschau 1927), S. 10; — ders., Do genezy kanclerstwa koronnego (Zur Entstehung des königlichen Kanzleiwesens), K.H. 42 (1928), S. 748.

<sup>548</sup>) O. Halecki, Ród Łodziów (Das Geschlecht L.), Miesięcznik heraldyczny IV (1923), S. 155.

<sup>549</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1728, 1752, 1774, 1781—1783.

<sup>550</sup>) Johann von Czarnków, Mon.Pol. II, 702—713. — Caro, Polnische Geschichte II, S. 576f. — H. Zeißberg, Pol. Geschichtsschr. S. 159; Dąbrowski, Dzieje Polski II, S. 165. — Długosch, Catal. I, S. 501.

<sup>551</sup>) Mon.Pol. II, S. 713.

<sup>552</sup>) Mon.Pol. II, S. 714ff. — Długosch, Catal. I, 501; Hist.Polon. XII, S. 399.

<sup>553</sup>) Dąbrowski, Dzieje Polski średniowiecznej, II. Bd., S. 189f.

Herzogs, Johann „Kropidło“<sup>554</sup>) zum Bischof von Posen providiert. Die Provisionsbulle ist uns nicht erhalten. Johann von Czarnków gibt als Datum der Provision den 9. Juni 1382 an<sup>555</sup>).

Johann hatte in Bologna studiert und bekam das Bischofsamt, ohne überhaupt das kanonische Alter für diese Würde zu besitzen. Er hat sein Amt lediglich durch die politischen Beziehungen seines Oheims erlangt; eine deutsche Quelle sagt von diesem Bischof, daß er „in seyner Jogunt czu keyner geistlichen Acht tuchtig“ und ein „untüchtig kint“ gewesen sei<sup>556</sup>).

Wie wenig ernst Johann die Bischofswürde nahm, geht schon daraus hervor, daß er nicht weniger als sechsmal den Bischofsstuhl wechselte<sup>554</sup>).

In Posen hielt er es kaum zwei Jahre aus; bereits am 11. Februar 1384 wurde er als Bischof nach Kujawien versetzt<sup>558</sup>). Aber auch dort blieb er nicht lange, sondern wurde bald hintereinander Erzbischof von Gnesen, Bischof von Kamin, von Kulm und schließlich wieder Bischof von Kujawien.

Chronologisch verteilt sich die Amtsdauer in den einzelnen Diözesen folgendermaßen:

1. Bischof von Posen: 9. Juni 1382 bis 11. Febr. 1384<sup>559</sup>).
2. Bischof von Kujawien: 11. Febr. 1384 bis 1389<sup>560</sup>).
3. Erzbischof von Gnesen: 1389 bis 1394<sup>561</sup>).
4. Bischof von Camin: 27. März 1394 bis 1. Juni 1398<sup>562</sup>).
5. Bischof von Culm: 1. Juni 1398 bis 23. Januar 1402<sup>563</sup>).
6. Bischof von Kujawien: 23. Januar 1402 bis 3. März 1421<sup>564</sup>).

<sup>554</sup>) „Kropidło“ = Sprengwedel; der Bischof soll diesen Beinamen von seiner auffälligen Haarfrisur her erhalten haben.

<sup>555</sup>) Mon. Pol. II, S. 717.

<sup>556</sup>) C. P. Woelky, Urkundenbuch des Bistums Culm, Danzig 1887, Nr. 476, S. 380.

<sup>557</sup>) A. Prohaska, Książę Jan Kropidło, biskup włocławski (Fürst Johann K., Bischof von Kujawien), K.H. XIX (1905), S. 11 ff.

<sup>558</sup>) Johann von Czarnków, Mon. Pol. II, 752.

<sup>559</sup>) Mon. Pol. II, 717, 752.

<sup>560</sup>) J. Fijałek, Ustalenie chronologii biskupów włocławskich (Die Feststellung der Chronologie der Bischöfe von Kujawien), P.N.L. XXII (1894), S. 165 ff.

<sup>561</sup>) J. Korytkowski, Arcybiskupi gnieźnieńscy prymasowie i metropolici polscy (Die Gnesener Erzbischöfe, Primasse und Metropoliten von Polen), I. Bd., Posen 1888, S. 717 ff.

<sup>562</sup>) M. Wehrmann, Johann Herzog von Oppeln als Bischof von Camin, in: Zeitschr. des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 31 (Breslau 1897), S. 225—230.

<sup>563</sup>) Woelky, Urkundenbuch des Bistums Culm, S. 380—382.

<sup>564</sup>) Fijałek, Ustalenie chronologii biskupów, a. a. O., S. 166.



Auch die Stadt Breslau hat diesen überaus weltlich gesinnten Herrn kennengelernt. Während des Streites zwischen dem Herzog von Oppeln und König Wenzel wurde Johann Kropidło bei seinem Aufenthalt in Breslau am 6. Dezember 1410 verhaftet. Für diese Verhaftung, aus der ihn die städtischen Behörden bald wieder entlassen mußten, hat sich dann der Bischof an der Stadt durch hartnäckige und langwierige Schwierigkeiten gerächt, die um die Sühneleistungen der Stadt für die Verhaftung entstanden sind<sup>565</sup>).

Als Inhaber des Bischofsstuhles in Kujawien ist Johann Kropidło immer wieder in Berührung gekommen mit dem Deutschen Orden. Er hat in den preußisch-polnischen Auseinandersetzungen dieser Zeit eine große Rolle gespielt. Dabei hatte sich in der Literatur über diese Auseinandersetzungen die Meinung herausgebildet, daß Johann, dessen Besitz im Streitgebiet lag, immer wieder versucht hätte, sich bald mit der einen, bald mit der anderen Seite gut zu stellen, um dadurch möglichst große Vorteile für seinen bischöflichen Besitz herauszuschlagen. Demgegenüber hat nun eine neuere Untersuchung über die Haltung des Bischofs in den deutsch-polnischen Kämpfen<sup>566</sup>) festgestellt, daß sich der Bischof durchaus bemüht hat, vor allem in dem schweren Konflikt des Jahres 1410, weitgehende Neutralität zu üben, was ihm freilich bei keiner der streitenden Parteien große Sympathien einbrachte.

Johann war der Sohn des Herzogs Boleslaw III. von Oppeln; er gehörte also dem Hause der Piasten an und war demnach der einzige Posener Bischof, der aus dem höheren Adel stammte. (Vgl. Mosbach, a. a. O. S. 72.)

### 36. Dobrogost, prov. 3. Juni 1384, vers. Juni (?) 1394.

Nach Dlugoschs Angaben ist Dobrogost am 3. Juni von Papst Urban VI. zum Bischof von Posen providiert worden<sup>567</sup>). Das gleiche Datum, und zwar vom Jahre 1384, trägt die Papsturkunde, in der der Papst den providierten Bischof dem Erzbischof von Gnesen empfiehlt<sup>568</sup>). Die Provisionsbulle selbst ist uns nicht erhalten.

<sup>565</sup>) A. Mosbach, Über die Gefangennahme des Bischofs von Kujawien und Herzogs von Oppeln, Johann Kropidło genannt. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. VII (1866), S. 70—101.

<sup>566</sup>) A. Liedtke, Walka księcia Jana Opolskiego „Kropidły“ z krzyżakami w obronie majątkowich praw diecezji Włocławskiej. (Der Kampf des Johann Kr. mit den Kreuzrittern in der Verteidigung der Vermögensrechte der Diöz. Kujawien.) Roczniki Tow. Nauk. w Toruniu, 38 (1932). Dazu die gründliche, ergänzende Bespr. von E. Maschke, Altpr. Forsch. X (1933), S. 152ff.

<sup>567</sup>) Catal. I, S. 503.

<sup>568</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1821.

Wie aus der Papsturkunde hervorgeht, war Dobrogost vor der Übernahme des Bischofsamtes „decanus ecclesie Cracoviensis, decretorum doctor, in presbiteratus ordine constitutus<sup>569)</sup>. Die gleichen Angaben wiederholt Dlugosch und fügt hinzu, daß Dobrogost auch dem Posener Domkapitel angehört habe und daß er „decretorum doctor Paduanus“ gewesen sei<sup>567)</sup>.

Über die Herkunft dieses Bischofs sind wir durch sein Siegel unterrichtet, das sich an zwei Urkunden aus der Zeit seiner späteren Tätigkeit als Erzbischof von Gnesen erhalten hat<sup>569)</sup>. Danach stammte Dobrogost, wie übrigens auch Dlugosch richtig bemerkt, aus dem Geschlecht Nałecz<sup>570)</sup>. Im Jahre 1370 hatte Siemowit von Masowien Dobrogost zu seinem Kanzler ernannt<sup>571)</sup>.

Bald nach seiner Erhebung zum Bischof von Posen erfuhr Dobrogost durch den Papst eine neue Auszeichnung: 1385 wurde er zum Apostolischen Nuntius und Generalkollektor für Polen ernannt<sup>572)</sup>; in einer Papsturkunde vom 10. November 1389 bestätigte ihn Urban VI. erneut in diesem Amt<sup>573)</sup>. Über die rege Tätigkeit, die Dobrogost als Kollektor entfaltete, geben uns zahlreiche Urkunden und Quittungen Aufschluß<sup>574)</sup>.

Die großen Verdienste, die sich Dobrogost um die Kirche erwarb, haben dazu geführt, daß er im Jahre 1394 vom Papst als Erzbischof nach Gnesen versetzt worden ist. Wann diese Versetzung erfolgt ist, wissen wir nicht genau. In einer Urkunde vom 17. Mai 1394 nennt sich Dobrogost bereits: „Dei gracia episcopus Posnaniensis nec non ad ecclesiam Gnesensem metropolitanam translatus“<sup>575)</sup>. Am 31. Juli aber erst ernannt Boni-

<sup>569)</sup> C.D.M.P. III, Nr. 1971, 2015.

<sup>570)</sup> Catal. I, 503; einen Abguß dieses Siegels habe ich im Hilfswissenschaftlichen Seminar der Universität Krakau (Nr. D 384) einsehen können; dabei war das Wappen des Geschlechts Nałecz deutlich erkennbar. — Über dieses Geschlecht, das leider noch nicht monographisch bearbeitet ist, vgl. Paprocki, Herby rycerstwa polskiego, a. a. O., S. 207—209. — A. Małeckki, Studja heraldyczny, a. a. O., Bd. I, S. 97.

<sup>571)</sup> Raczyński, Kodeks dyplomatyczny wielkopolski, III, S. 416: „Transivit per manus honorabilis viri domini Dobrogostii decretorum doctoris, cancellarii nostri nec non cantoris Gneznensis et prepositi Cracoviensis.“

<sup>572)</sup> Theiner, Mon. Pol. I, Nr. 1024. — Vgl. auch Erich Maschke, Der Peterspfennig in Polen, a. a. O., S. 242.

<sup>573)</sup> C.D.M.P. III, Nr. 1890.

<sup>574)</sup> C.D.M.P. III, Nr. 1856, 1864, 1865, 1890, 1902; zwei interessante Schriftstücke, die wahrscheinlich Dobrogost selbst verfaßt hat und die einen guten Einblick in die Kollektorentätigkeit dieses Bischofs geben, sind abgedruckt bei J. Korytkowski, Arcybiskupi gnieźnieńscy, a. a. O., Bd. 1, S. 742ff.

<sup>575)</sup> C.D.M.P. III, Nr. 1945.

faz IX. seinen Nachfolger für Posen<sup>576</sup>). Długosch gibt als Datum für die Versetzung den 26. März 1394 an<sup>577</sup>). Daraus ist zu schließen, daß Bischof Dobrogost wahrscheinlich schon im März 1394 zum Erzbischof ernannt worden ist, daß er aber die Geschäfte des Bistums Posen noch bis zum Juni oder Juli dieses Jahres weiterführte, um dann endgültig nach Gnesen überzusiedeln.

### 37. Nikolaus III., prov. 20. August 1395, vers. 16. April 1399.

An Stelle des nach Gnesen versetzten Bischofs Dobrogost hatte Papst Bonifaz IX. in einer Urkunde vom 31. Juli 1394 den Bischof Johann Kropidło von Camin als Bischof nach Posen berufen<sup>578</sup>). „Ex certis rationabilis causis“ aber widerrief der Papst am 20. August 1395 diese seine Anordnung und providierte Nikolaus zum Bischof von Posen<sup>579</sup>).

Nikolaus war vor der Übernahme des Bischofsamtes Kantor in Gnesen, „in minoribus dumtaxat ordinibus constitutus“<sup>579</sup>), hatte an der Universität Krakau studiert und war dort „doctor iuris“ geworden<sup>580</sup>).

In der königlichen Kanzlei war er als Protonotar in der Zeit von 1393 ab tätig<sup>581</sup>). Die engen Beziehungen, die er in dieser Eigenschaft zu König Wladislaus Jagiello gefunden hatte, verhalfen ihm später auch, die Bischofswürde in Posen zu erlangen: König Wladislaus Jagiello wandte sich nämlich in einem Briefe selbst an den Papst und verwandte sich darin für Nikolaus, um diesem den Posener Bischofsstuhl zu sichern<sup>582</sup>).

Am 16. April wurde Nikolaus im Jahre 1399 durch den Papst als Bischof nach Kujawien versetzt<sup>583</sup>). Von dort wieder kam er am 23. Januar 1402 als Erzbischof nach Gnesen<sup>584</sup>).

Aus einem Siegel, das an einer Urkunde befestigt ist, die Nikolaus in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Gnesen ausstellen ließ, ist zu ersehen, daß er dem Adelsgeschlecht Śreniawa angehört hat<sup>585</sup>).

<sup>576</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1951; hier wird Dobrogost bereits als Erzbischof von Gnesen betitelt.

<sup>577</sup>) Catal. I, S. 503.

<sup>578</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1951.

<sup>579</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 1963. — Demnach kann also Nikolaus bereits im April des Jahres 1394 zum Bischof von Posen providiert worden sein, wie Długosch will (Cat. I, S. 504).

<sup>580</sup>) J. Fijałek, Ustalenie chronologii biskupów, a. a. O., S. 260f.

<sup>581</sup>) R. Maurer, Urzędnicy kancelaryjni Władysława Jagiełły. Studium dyplomatyczne (Die Kanzleibeamten Wladislaus Jagiellos), Warschau 1877, S. 261.

<sup>582</sup>) Fijałek, Ustalenie chronologii biskupów, a. a. O., S. 262.

<sup>583</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 2001.

<sup>584</sup>) Korytkowski, Arcybiskupi gnieźnieńscy, a. a. O., S. 764f. (I. Band).

<sup>585</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 126. — Über dieses Geschlecht vgl. A. Małeckı, Studja heraldyczne I, S. 128.



**38. Albert II.,** prov. 16. April 1399, vers. ? 1412.

Zum Nachfolger des nach Kujawien versetzten Bischofs Nikolaus ernannte Bonifaz IX. Albert<sup>586</sup>). Die Provisionsbulle selbst ist uns nicht erhalten. Długosch gibt für die Ernennung Alberts den 16. April 1399 an; dieses Datum ist insofern nicht ungläubwürdig, als an diesem Tage auch die Versetzungsurkunde für Nikolaus ausgestellt ist<sup>587</sup>).

Vor seiner Erhebung zum Bischof war Albert Kanoniker in Krakau, Posen und Scholastikus in Sandomir<sup>588</sup>).

Auch er hatte wahrscheinlich die Bischofswürde seinen engen Verbindungen zum polnischen König zu verdanken<sup>589</sup>). Bei der Königin Hedwig stand Albert gleichfalls in hoher Gunst. Das Vertrauen, das Albert beim König genoß, ist schon daraus zu erkennen, daß er noch nach seiner Erhebung zum Posener Bischof vom König zum Kanzler ernannt worden ist<sup>590</sup>).

Sodann spricht für die guten Beziehungen zum König die Tatsache, daß Wladislaus II. nach der Schlacht bei Tannenberg dem Bischof in einem besonderen Schreiben von dem Sieg Mitteilung machte<sup>591</sup>).

Zum Konzil von Pisa wurde Albert als Vertreter des polnischen Hofes entsandt, — was ebenfalls für das Ansehen und Vertrauen spricht, das er am Hofe genoß<sup>592</sup>).

Ende des Jahres 1409 berief Erzbischof Nikolaus von Gnesen eine Synode nach Kalisch ein, auf der die kirchenpolitische Lage besprochen wurde; an dieser Versammlung nahm auch Albert teil, der hier für die Obödienz gegenüber Gregor XII. eintrat<sup>593</sup>).

Daraufhin wurde Albert von Gregor XII. zum päpstlichen Legaten für Polen, Litauen und Rußland ernannt<sup>594</sup>).

<sup>586</sup>) Długosch, Catal. I, S. 504.

<sup>587</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 2001.

<sup>588</sup>) Łętowski, Katalog biskupów, kanoników, a. a. O. III, S. 95.

<sup>589</sup>) Długosch, Catal. I, S. 504.

<sup>590</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 54; C.D.P.Min. IV, Nr. 1137. — St. Kutrzeba, Urzędy koronne i nadworne w Polsce, ich początki i rozwój do roku 1504 (Die Kron- und Hofämter in Polen, ihre Anfänge und ihre Entwicklung bis zum Jahre 1504), P.N.L. 31 (1903), S. 971 f.

<sup>591</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 163; Mon.Pol. II, S. 865.

<sup>592</sup>) W. Abraham, Udział Polski w Soborze pizańskim 1409 (Die Teilnahme Polens am Konzil von Pisa), in: R.A.U. 47 (1905), S. 143. — K. Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 95.

<sup>593</sup>) Caro, Liber cancellariae Stanisłai Ciolek, II. Teil, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 52 (1875), S. 242 f. — W. Abraham, Udział Polski w Soborze pizańskim, a. a. O., S. 134. Vgl. auch die zusammenfassende Darstellung von W. Klappkowski, Działalność kościelna biskupa Wojciecha Jastrzębca, in: Warsz. Studja Teolog. V (1932).

<sup>594</sup>) Theiner, Mon.Pol. I, Nr. 1056.

Seine Bemühungen um die Ordnung und Vermehrung des bischöflichen Besitzes kommen in den zahlreichen Urkunden zum Ausdruck, die wir aus seiner Amtszeit als Bischof von Posen kennen<sup>595</sup>). An einer dieser Urkunden hat sich noch das Siegel des Bischofs erhalten, aus dem klar zu ersehen ist, daß Albert aus dem Adelsgeschlecht Jastrzębiec stammte<sup>596</sup>).

Die persönlichen Erfolge, die Albert bei seinen politischen Missionen zu verzeichnen hatte, steigerten seinen Ehrgeiz derartig, daß er sich zunächst um die Erlangung des damals sehr begehrten Bistums Krakau bemühte. Mit Hilfe von Intriguen, die Długosch mit großer Erbitterung gegen den Bischof Albert schildert, gelang es ihm auch, zu erreichen, daß Bischof Petrus Wisch von Krakau nach Posen versetzt wurde, während er selbst das Bistum Krakau erhielt<sup>597</sup>). Diese Versetzung erfolgte Ende des Jahres 1412<sup>598</sup>).

Von Krakau wurde Albert dann nach Gnesen versetzt, wo er am 2. September 1436 starb<sup>599</sup>).

Seine Regierungszeit in den einzelnen Diözesen verteilte sich folgendermaßen:

1. Bischof von Posen: 1399—1412 (16. April).
2. Bischof von Krakau: 1412—1423<sup>600</sup>).
3. Erzbischof von Gnesen: 1423—1436 (2. Sept.)<sup>601</sup>).

### 39. Petrus Wisch 1412—1414 (29. Sept.)

An Stelle von Bischof Albert ist zu Ende des Jahres 1412 Petrus Wisch, bisher Bischof von Krakau, nach Posen versetzt worden<sup>602</sup>).

Diese Versetzung, die für Petrus nach zwanzigjähriger Tätigkeit in Krakau eine schwere Demütigung bedeutete, hatte wohl verschiedene Hintergründe. Ohne Zweifel trat am aktivsten Bischof Albert für die Versetzung ein, der in seinem Ehrgeiz schon lange nach diesem Bischofssitz

<sup>595</sup>) C.D.M.P. III, Nr. 2011; V, 17, 18, 39, 40, 86, 87, 132, 133, 139, 167, 168, 169, 181, 209.

<sup>596</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 80. — C.D.P.Min. IV, Nr. 1063. — Vgl. auch Mon.Pol. II, S. 926, 930. — Einen Abguß dieses Siegels habe ich im Hilfswissenschaftlichen Seminar der Krakauer Universität einsehen können (Nr. D 544). Daraus war das Wappen des Geschlechts Jastrzębiec (ein Kreuz, umringt von einem Hufeisen) deutlich zu erkennen.

<sup>597</sup>) Długosch, Catal. I, S. 505f. — Abraham, Udział, S. 147.

<sup>598</sup>) Mon.Pol. II, S. 933.

<sup>599</sup>) Mon.Pol. II, 930.

<sup>600</sup>) Lętowski, Katalog biskupów, a. a. O., S. 338—368.

<sup>601</sup>) Korytkowski, Arcybiskupi gnieźnieńscy II, S. 76ff.

<sup>602</sup>) Krakauer Kalender, Mon.Pol. II, 933; Długosch, Catal. I, S. 506.

gestrebt hatte<sup>603</sup>). Sodann war die Stellung des Bischofs Petrus Wisch in Krakau dadurch sehr erschüttert worden, daß er seine Mission als offizieller Vertreter Polens auf dem Konzil zu Pisa nicht zur vollen Zufriedenheit des Königs erledigte<sup>604</sup>).

In den Urkunden ist Petrus als Bischof von Posen nur selten nachzuweisen; nur eine Urkunde nennt ihn als Aussteller<sup>605</sup>). Ein Siegel dieses Bischofs ist uns nicht erhalten. Deshalb sind wir bei der Feststellung der Adelszugehörigkeit dieses Bischofs nur auf die Nachricht Dlugoschs angewiesen, der berichtet, daß Petrus aus dem Adelsgeschlecht Leszczyce stammte<sup>606</sup>).

Petrus starb im Jahre 1414 und zwar, wie Dlugosch angibt, am 29. September.

#### 40. Andreas III. 1414, gest. 24. August 1426.

Als Nachfolger des Bischofs Petrus Wisch wählte das Domkapitel von den vier Kandidaten, die der König vorher von sich aus benannt hatte, den Krakauer Dekan und Propst von Kujawien Andreas Lyaskarz. Nach Dlugosch soll diese Wahl im Jahre 1414 stattgefunden haben<sup>607</sup>).

Andreas ist nicht sofort nach der Wahl konsekriert worden, weil er bald danach zum Konzil nach Konstanz aufgebrochen war, an dem er zusammen mit anderen polnischen Bischöfen teilnahm<sup>608</sup>). Er wurde deshalb in den Konzilsberichten auch immer nur als „electus“ bezeichnet<sup>609</sup>).

Auf dem Konzil machte Andreas viel von sich reden und wußte sich immer wieder in den Vordergrund des Interesses zu schieben. Er selbst hörte sich gern sprechen und versuchte sich auf dem Konzil sogar in deutschen Predigten, worüber uns Ulrich von Richental in seiner Chronik folgendes erzählt: „Derselb bischoff was doctor in theoloya und kond böß tütsch, doch tett er dry predyen zu sant Steffan, der was aine von der

<sup>603</sup>) Dlugosch, Catal. I, S. 505; Abraham, Udział Polski, a. a. O., S. 147. — Caro, Geschichte Polens III, S. 556.

<sup>604</sup>) Abraham, Udział Polski, a. a. O., S. 128; Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 95.

<sup>605</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 221. <sup>606</sup>) Catal. I, S. 506. <sup>607</sup>) Catal. I, S. 508.

<sup>608</sup>) A. Prochaska, Na soborze w Konstancji (Auf dem Konzil von Konstanz), R.A.U. 35 (1898), S. 15. — F. Piekosiński, Goście polscy na soborze konstancyjskim (Poln. Gäste auf dem Konst. Konzil), R.A.U. 37 (1900), S. 130—158.

<sup>609</sup>) H. Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, Paderborn 1889, S. 171, 176, 177, 207, 217, 256. — A. Prochaska, Codex epistolaris Vitoldi magni Ducis Lithuaniae 1376—1430, Krakau 1882, S. 331.



passion und hett allweg ainen tütschen priester neben im ston, wenn er ain wort nit wol in tütsch mocht sprechen, so fragt er inn“<sup>610</sup>).

Andreas hielt im Namen der polnischen Gesandtschaft auf dem Konzil die Begrüßungsansprache; in den Verhandlungen über den Streit zwischen dem Deutschen Orden und Polen nahm er eine sehr feindliche Haltung gegenüber dem Orden ein<sup>611</sup>).

In den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen auf dem Konzil trat Andreas als überzeugter Vertreter der Superiorität des Konzils über den Papst auf. Andreas war es auch, der in der Sitzung vom 6. April 1415 die Dekrete von der Überordnung des Konzils über den Papst zur Verlesung brachte<sup>612</sup>).

Von der Tätigkeit dieses Bischofs nach seiner Rückkehr nach Posen geben uns zahlreiche Urkunden Zeugnis, in denen immer wieder über die Errichtung von Altären und Kapellen in der Posener Diözese berichtet wird<sup>613</sup>). Wie aus einer Königsurkunde vom 6. August 1418 hervorgeht, erhielt der Bischof das Recht, das Dorf Korciczewo als Stadt nach Magdeburger Recht unter dem Namen Laskarzewo auszusetzen<sup>614</sup>).

Von besonderer Bedeutung für die Posener Bistumsgeschichte und für die Entwicklung der Kirche in Polen überhaupt waren die Statuten, die Bischof Andreas zum Zwecke der Festigung kirchlicher Zucht und Ordnung in seiner Diözese im Jahre 1423 erlassen hat<sup>615</sup>).

<sup>610</sup>) Ulrich von Richental, Chronik des Constanzer Konzils. Hrsg. von M. R. Buck, in: Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 158 (Tübingen 1882), S. 44.

<sup>611</sup>) C. R. v. Höfler, Der Streit der Polen und der Deutschen vor dem Constanzer Konzil. S.-B. phil.-hist. Classe der kaiserl. Akademie, Bd. 95 (Wien 1879), S. 875—898. — H. Bellée, Polen und die römische Kurie in den Jahren 1414—1424. Osteurop. Forsch. 2 (1914), S. 18, 98.

<sup>612</sup>) Prochaska, Na soborze w Konstancji, a. a. O., S. 12f. — Bellée, Polen und die Kurie, a. a. O., S. 6. — Völker, Kirchengeschichte Polens, a. a. O., S. 96.

<sup>613</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 286, 299, 308, 322, 331, 332, 341, 344, 352, 414, 445, 447. — Vgl. auch die Angaben bei K. Piotrowicz, Andrzej Laskarz, in: Słownik Biograficzny, Heft 1, (Krakau 1935), S. 103—106.

<sup>614</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 285: „ . . . de iure Polonico in ius Theutonicum, quod Maydeburgense dicitur.“

<sup>615</sup>) Starodawne Prawa Polskiego Pomniki (Die alten Denkmäler des polnischen Rechts) V, hrsg. von U. Heyzmann, 1878. — Auf Grund eingehender Vergleiche der Posener Statuten mit denen anderer Bischöfe aus dem gleichen Zeitraum hat Zachorowski nachgewiesen, daß die Posener Statuten „in den ersten Monaten des Jahres 1423“ festgesetzt und verkündet worden sind. Statuty synodu poznańskiego z r. 1423 (Die Statuten der Posener Synode aus dem Jahre 1423), in: Studja z historji prawa kościelnego i polskiego, (Krakau 1917), S. 101ff.

Während der Prozeßvernehmungen, die der päpstliche Beauftragte Antonio Zeno über die Streitigkeiten zwischen Polen und dem Deutschen Orden vornahm, trat auch Andreas als Zeuge gegen den Orden auf<sup>616</sup>).

Wie sich aus den Angaben des Krakauer Kalenders, des Dlugosch und aus den Siegeln dieses Bischofs ergibt, stammte Andreas aus dem Geschlecht Godzięba<sup>617</sup>).

Nach den Angaben des Krakauer Kalenders starb Andreas am 24. August 1426<sup>618</sup>).

#### 41. Miroslaus prov. 15. Oktober 1426, gest. 11. Februar 1427.

Nach dem Tode des Bischofs Andreas bemühte sich Stanislaus Ciołek, der Vizekanzler des Königs, um den Posener Bischofsstuhl. Ciołek wurde bei seinen Bemühungen vom König und vom Großfürsten Witold unterstützt. In zwei vom Vizekanzler verfaßten Schreiben empfahlen König und Großfürst dem Papst Ciołek als Nachfolger für das Bistum Posen<sup>619</sup>). Trotz dieser Empfehlungen von höchster Seite erlangte Ciołek die Bischofswürde nicht. In einem Brief vom 15. Oktober teilte der Papst dem König mit, er habe nach dem Willen des verstorbenen Bischofs Andreas den Propst von Gnesen, Miroslaus, zum Bischof von Posen ernannt. Mit diesem Kandidaten war auch das Posener Domkapitel einverstanden<sup>620</sup>).

Miroslaus war vor der Übernahme des Bischofsamtes Propst von Gnesen und Kanoniker in Posen<sup>621</sup>). Neben Dlugosch berichtet auch eine Urkunde, daß Miroslaus „decretorum doctor“ gewesen ist<sup>622</sup>).

Als Mitglied des Gnesener Domkapitels nahm Miroslaus teil am Konstanzer Konzil<sup>623</sup>). Von dort kehrte er 1417 nach Gnesen zurück; er zog aber bald nach Rom, wo er vom Papst als päpstlicher Hausprälat und

<sup>616</sup>) Lites ac res gestae, 2. Bd. (Posen 1855), S. 118. — Caro, Geschichte Polens III, S. 535. — Bellée, Polen und die römische Kurie, a. a. O., S. 67. — E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen, S. 258.

<sup>617</sup>) Mon.Pol. II, S. 929. Dlugosch, Catal. I, 508. C.D.M.P. V, Nr. 308, 405; hier auch ausführliche Beschreibung des Siegels. Über das Geschlecht Godzięba vgl. Paprocki, Herby rycerstwa, S. 360; Mańcki, Studja heraldyczne I, S. 62.

<sup>618</sup>) Mon.Pol. II, S. 929: „in die sancti Bartholomei“. — Dlugosch gibt, davon abweichend, den 25. August 1426 als Todestag des Bischofs an (Catal. I, S. 508). — Piotrowicz, Słownik Biograficzny, S. 105.

<sup>619</sup>) Caro, Liber cancellariae I, a. a. O., Nr. 95 A u. B, 101; Codex epist. Witoldi, a. a. O., Nr. 1245, S. 738, Nr. 1254, S. 744.

<sup>620</sup>) Caro, Liber cancellariae I, Nr. 98, 99.

<sup>621</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 39, 40, 80, 112, 126, 145, 261, 332, 386. — Codex epist. Witoldi, Nr. 1185. — Dlugosch, Catal. I, 509.

<sup>622</sup>) Catal. I, S. 509. — C.D.M.P. V, Nr. 261. — Korytkowski, Prałaci i kanonicy I, S. 87.

<sup>623</sup>) B. Ulanowski, Acta Capituli Gneznensis, Nr. 1531.

Datar an die Kurie berufen wurde<sup>624</sup>). In Rom wurde er auch zum Posener Bischof ernannt; bevor er jedoch dieses Amt antrat, starb Miroslaus in Rom und zwar, wie Długosch angibt, am 11. Februar 1427<sup>625</sup>).

Über die Geschlechtszugehörigkeit dieses Bischofs sind wir nur durch Długosch unterrichtet, der ihn zum Geschlecht Nałęcz zählt<sup>625</sup>).

42. Stanislaus Ciołek, prov. 21. Mai 1428, kons. 29. August 1428, gest. 10. November 1437.

Nach dem plötzlichen Tode des Bischofs Miroslaus bemühte sich der Vizekanzler des Königs erneut um den Posener Bischofsstuhl. Auch jetzt wieder verstand er es, den König und den Großfürsten für seinen Plan zu interessieren. Als nach dem Tode des Bischofs Andreas III. Stanislaus schon einmal versucht hatte, Bischof von Posen zu werden, widersetzten sich diesem Versuch sowohl das Posener Kapitel<sup>626</sup>) als auch der Papst, der in seinen Briefen an den König und an den Großfürsten ein vernichtendes Bild von der ungezügelten, wollüstigen Natur des Vizekanzlers entwirft<sup>627</sup>). Nach dem Tode des Bischofs Miroslaus jedoch konnte sich der Papst dem Wunsche des polnischen Königs, dessen Hilfe er in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen dieser Zeit brauchte, nicht länger widersetzen und ernannte, wahrscheinlich am 21. Mai 1428, Ciołek zum Bischof von Posen<sup>628</sup>).

Am 29. August 1428 empfing Stanislaus die Bischofsweihe<sup>629</sup>). Er entstammte dem Adelsgeschlecht Ciołek, das aus Masowien stammte und in der Geschichte weiter keine Bedeutung erlangt hat<sup>630</sup>). Vor der Übernahme des Bischofsamtes war er Kustos in Gnesen, Kantor in Krakau und gehörte dem Kollegiatstift in Sandomir an<sup>631</sup>).

<sup>624</sup>) Korytkowski, Prałaci i kanonicy I, S. 88.

<sup>625</sup>) Catal. I, S. 509.

<sup>626</sup>) Caro, Liber cancellariae I, S. 328.

<sup>627</sup>) Theiner, Mon. Pol. II, Nr. 47, S. 33.

<sup>628</sup>) Caro, Liber cancellariae I, S. 328. — Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I, S. 408.

<sup>629</sup>) Długosch, Catal. I, S. 509; Hist. Pol. XIII, S. 359. — Caro, Liber cancellariae, Einleitung, a. a. O., S. 328. — S. H. Badeni, Stanisław Ciołek, biskup poznański. Szkic historyczny z XV wieku (Hist. Skizze aus dem 15. Jahrhundert), in: R.A.U. 39 (1900), S. 296—399, hier besonders S. 331.

<sup>630</sup>) Długosch, Catal. I, S. 509; Krakauer Kalender, Mon. Pol. II, S. 936. — Badeni, Stanisław Ciołek, a. a. O., S. 297.

<sup>631</sup>) Długosch, Catal. I, S. 509. — Korytkowski, Prałaci i kanonicy, a. a. O., S. 140. — Lętowski, Katalog biskupów etc. II, S. 144ff. — Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, Leipzig 1864, S. 53, Nr. 57.



Stanislaus hatte an der Universität Prag studiert, wo er in der Juristenfakultät eingeschrieben war. 1402 promovierte er zum Baccalaureus; bis zum Doktor hat er es jedoch nicht gebracht<sup>632</sup>).

Auch Stanislaus gehörte zu jenen Posener Bischöfen, die vor ihrer Tätigkeit im Bischofsamt der Kanzlei angehört haben. Er muß schon um 1400 in die königliche Kanzlei eingetreten sein; denn in einem Briefe vom Jahre 1426 betont der König, daß Stanislaus schon 26 Jahre in seiner Kanzlei tätig sei<sup>633</sup>). In den Urkunden ist Stanislaus als Vizekanzler des Königs nachweisbar<sup>634</sup>).

Das Kanzleibuch, das uns von ihm erhalten ist und das J. Caro veröffentlicht hat, gibt einen guten Einblick in die vielseitige Tätigkeit, die Stanislaus als Vizekanzler entwickelt hat. Darin werden immer wieder die engen Beziehungen deutlich, die Stanislaus zum König und zum Großfürsten Witold von Litauen hatte, der damals großen Einfluß auf die innerpolitische Entwicklung Polens zu gewinnen begann<sup>635</sup>). In seiner Eigenschaft als Vizekanzler nahm Stanislaus an wichtigen politischen Ereignissen teil, so an den Thorner Friedensverhandlungen<sup>636</sup>) und an der Verkündigung des Breslauer Schiedsspruchs<sup>637</sup>). In dem Prozeß zwischen Polen und dem Deutschen Orden wurde Stanislaus am 23. Januar 1423 als Zeuge vernommen<sup>638</sup>).

Auch als Bischof behielt Stanislaus seinen großen politischen Einfluß bei. Zusammen mit dem Gnesener Domherrn Lutek und dem Krakauer Kanoniker Lasocki nahm er als Vertreter am Baseler Konzil teil<sup>639</sup>).

<sup>632</sup>) Monum. Histor. universitatis Pragensis II, 1, S. 104.

<sup>633</sup>) Caro, Liber cancellariae I, S. 493, Nr. 96.

<sup>634</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 385—444. — C.D.P.Min. IV, Nr. 1212—1248.

<sup>635</sup>) J. Caro, Liber Cancellariae Stanislai Ciolek. Archiv für österr. Geschichte, Bd. 45 (1871), S. 319ff., Bd. 52 (1875), S. 1ff. — J. Pfitzner, Großfürst Witold von Litauen als Staatsmann. Schriften der philos. Fakultät der Deutschen Universität in Prag, Nr. 6 (1930), S. 95—117, besonders S. 116.

<sup>636</sup>) Lites ac res gestae II, S. 287.

<sup>637</sup>) Lites ac res gestae II, S. 296. — Vgl. auch Prochaska, Król Władysław Jagiełło II (1908), S. 34ff.

<sup>638</sup>) Caro, Liber cancellariae II, S. 28. — Vgl. dazu L. Nitschmann, Die Stellung Martins V. zum deutschen Ritterorden in der preußisch-polnischen Frage von 1418 bis 1424 (Diss. Königsberg 1919, Masch.schr.). — Bellée, Polen und die römische Kurie, a. a. O., S. 47ff., 84ff.

<sup>639</sup>) Dlugosch, Catal. I, S. 510; Hist. Pol. XIII, S. 522ff. — Die Legitimation der polnischen Vertreter für das Konzil siehe bei Caro, Liber cancellariae II, S. 137ff. — Über die Stellung Polens auf dem Konzil vgl. Fr. Papée, Władysław III., in: Encyklopedja Polska V, 1 (Krakau 1920), S. 538ff. — J. Dąbrowski, Dzieje Polski średniowiecznej II, S. 322ff. — Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 101. — Über die Schwierigkeiten, die sich bei der Finanzierung der Reise ergaben, und über Dauer und Verlauf der Reise selbst vgl. Badeni, Stanisław Ciolek, a. a. O., S. 345ff.

Auf seinen Wunsch hin<sup>640</sup>) erteilte der König dem Dorf Wielichowo im Jahre 1429 (15. Juli) Magdeburger Stadtrecht. Kurz vorher (11. November 1428) hatte der Bischof das Dorf Stoluń (Bez. Meseritz) ebenfalls nach Magdeburger Recht aussetzen lassen<sup>641</sup>). Über die Besitzveränderungen, Erwerbungen und Verkäufe im Bistum Posen unter seiner Regierung unterrichten uns einige Urkunden<sup>642</sup>) und zahlreiche Eintragungen in den Akten des Posener Domkapitels, die vom Jahre 1428 ab erhalten und veröffentlicht sind<sup>643</sup>).

Über den Charakter dieses Bischofs, der neben seinen politischen Interessen auch Neigung zum Dichten besaß — wegen eines frechen, witzlosen Pamphlets gegen die Königin Elisabeth wurde er für einige Zeit vom Hofe verbannt —<sup>644</sup>), gibt ein anschauliches Bild Badeni in seiner Monographie, der Stanislaus als „Politiker, Bischof und Poet“ bezeichnet<sup>645</sup>).

Stanislaus ist am 10. November 1437 gestorben, wie aus dem Totenbuch des Klosters Strzelno hervorgeht<sup>646</sup>). Die Angaben Dlugoschs und im Krakauer Kalender, nach denen der Bischof erst 1438 starb, verdienen keinerlei Glaubwürdigkeit; denn in einer Notiz der Kapitelsakten wird darauf hingewiesen, daß im November des Jahres 1437 bereits der Termin für die Wahl des Nachfolgers festgelegt wurde<sup>647</sup>).

**43. Andreas von Bnin**, gew. 6. Januar 1438, kons. 15. Februar 1439, gest. 5. Januar 1479.

Entgegen dem Kapitelbeschuß vom November 1437, durch den der 25. Januar als Wahltag für den Nachfolger des Bischofs Stanislaus festgesetzt worden war<sup>648</sup>), wurde die Neuwahl bereits am 6. Januar 1438 vorgenommen. Dabei entschied sich die Mehrheit der Wählenden für Andreas von Bnin und nicht für den Krakauer Dekan Nikolaus Lasocki, den Kandi-

<sup>640</sup>) Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, a. a. O., S. 54, Nr. 58. — Schmid, Das Deutschtum im Lande Posen, S. 218.

<sup>641</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 488. — St. Kozierowski, Badania nazw topograficznych dzisiejszej archidiecezji poznańskiej (Forschungen über die topographischen Namen der heutigen Erzdiözese Posen) II, S. 255. — Vgl. dazu die Kritik von A. Brückner in: K.H. 36 (1922), S. 146.

<sup>642</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 489, 490, 491, 524.

<sup>643</sup>) B. Ułakowski, Acta capitulorum nec non iudicorum ecclesiasticorum. Vol. I: Acta capitulorum Gneznensis, Poznaniensis et Vladislaviensis. Krakau 1894, S. 1—50.

<sup>644</sup>) Caro, Liber cancellariae I, S. 325f.

<sup>645</sup>) Badeni, Stanisław Ciołek, a. a. O., S. 357.

<sup>646</sup>) Mon.Pol. V, S. 760.

<sup>647</sup>) Catal. I, S. 510; Mon.Pol. II, S. 936. — Ulanowski, Acta capituli Poznaniensis I, Nr. 212, S. 46.

<sup>648</sup>) Ulanowski, Acta Capituli I, Nr. 212, Nr. 665.

daten und Günstling des polnischen Königs<sup>649</sup>). Obwohl sich der König nach der Wahl in einem Briefe an den Papst wandte und für seinen Günstling eintrat, bestätigte Papst Eugen IV. am 16. Juli 1438 Andreas als Bischof von Posen, der am 15. Februar 1439 vom Erzbischof Vinzenz Kooth in Kalisch geweiht wurde<sup>650</sup>).

Vor der Erhebung zum Bischof soll Andreas „Secretarius regius, Cantor Lancienciensis et Canonicus Posnaniensis“ gewesen sein<sup>650</sup>). Nachweisbar ist Andreas jedoch nur als Posener Kanoniker<sup>651</sup>).

Andreas studierte an der Universität in Krakau, wo er 1419 eingeschrieben wurde; am 4. März 1422 erhielt er hier das Bakkalaureat<sup>652</sup>).

Andreas entstammte dem Adelsgeschlecht Łodzia<sup>653</sup>).

Nicht nur in der Ordnung der kirchlichen Besitzungen seines Bistums, über die uns zahlreiche Urkunden berichten<sup>654</sup>), zeigt sich die große Bedeutung dieses Bischofs, sondern vor allem in seiner Stellung gegenüber den beiden großen Fragen, die seine Zeit bewegten: das Verhältnis von Papst und Konzil und der Hussitismus.

Während sich z. Z. des Baseler Konzils Polen offiziell neutral verhielt, trat Andreas offen für die Oboedienz gegenüber Papst Eugen IV. ein<sup>655</sup>). Für diese Haltung des Bischofs sind vor allem zwei Gründe maßgebend gewesen. Zunächst hatte Andreas diesem Papst seine Bischofswürde zu verdanken, für die er freilich auch eine bestimmte Summe an die päpst-

<sup>649</sup>) Długosch, Catal. Op. omn. I, S. 510f. — J. Fijałek, Mistrz Jakób z Paradyża i uniwersytet krakowski w okresie soboru bazylejskiego (Mag. J. von Paradies und die Krakauer Universität in der Zeit des Baseler Konzils) II, 1900, S. 141.

<sup>650</sup>) Długosch, Catal. I, S. 511. — M. Mastyńska, Biskup Andrzej z Bnina, in: Rocznik histor. IX (1933), S. 183.

<sup>651</sup>) Ulanowski, Acta Capituli I, 64, 79, 169.

<sup>652</sup>) Żegota Pauli et Chmiel, Album studiosorum Universitatis Cracoviensis I (Krakau 1887), S. 43. — J. Muczkowski, Statuta nec non liber promotionum philosophorum ordinis in universitate studiosorum Jagellonica ab a. 1402 ad a. 1849, Cracoviae 1849, S. 13.

<sup>653</sup>) Długosch, Catal. I, S. 511; Krakauer Kalender, Mon. Pol. II, 936. Die Adelszugehörigkeit ist ferner bezeugt durch das Wappen auf seinen Siegeln. Zwei verschiedene Ausfertigungen dieses Siegels habe ich im Hilfswissenschaftlichen Seminar in Krakau im Abguß eingesehen. Sowohl das große Bischofssiegel (Nr. D 465) als auch das kleine Siegel (Nr. D 492) zeigen deutlich auf dem Wappenfeld das Boot, das Zeichen des Geschlechts Łodzia. — Vgl. auch O. Halecki, Ród Łodziów, in: Miesięcznik Heraldyczny V (1924), S. 49. — Mastyńska, Biskup Andrzej z Bnina, a. a. O., I, S. 179.

<sup>654</sup>) C.D.M.P. V, Nr. 626, 629, 634, 635, 647, 653, 671, 673, 675, 685, 692, 693, 707. — C.D.P. Min. IV, Nr. 1492. — Cod. epist. III, Nr. 195, 197.

<sup>655</sup>) Mastyńska, Biskup Andrzej, 2. Teil, in: R.H. X, Posen 1934, S. 2ff.



liche Kammer abzuführen sich verpflichtet hatte<sup>656</sup>). Sodann aber spielte der Gegensatz des Posener Bischofs, der dem großpolnischen Adel angehörte, zu Kleinpolen und vor allem zum Krakauer Bischof Zbigniew Oleśnicki, der die politischen Entscheidungen Polens in dieser Zeit maßgebend beeinflusste, eine nicht zu unterschätzende Rolle<sup>657</sup>).

Aus der Haltung des Bischofs, der sich eng an Rom anschloß, ist auch seine Stellungnahme zur zweiten großen Frage der Zeit, zum Hussitismus und seiner Bekämpfung zu erklären. Schon in den Statuten des Gnesener Erzbischofs Trąba vom Jahre 1420 waren gegen die Anhänger der Lehre des Hus schwere Strafen angedroht worden. Im Edikt von Wieluń vom Jahre 1424 hatte Kaiser Sigismund I. bestimmt, daß durch die Zusammenarbeit der geistlichen und weltlichen Gerichte in Polen aufs schärfste gegen den Hussitismus vorzugehen sei<sup>658</sup>).

In der Diözese Posen bekämpfte Bischof Andreas die neue Irrlehre und ihre Anhänger mit größter Energie. Immer wieder finden sich in den Kapitelsakten Vermerke über Verhöre von Verdächtigen<sup>659</sup>). Den Anführer der Hussiten in seiner Diözese, Abraham von Bentschen, der sich in dieser Stadt mit seinen Anhängern einschloß, zwang er mit Waffengewalt zur Übergabe. Fünf von diesen ließ er in Posen öffentlich verbrennen<sup>660</sup>).

Der politische Einfluß dieses Bischofs kam erst unter der Regierung von Kasimir dem Jagiellonen zur Geltung. Andreas gehörte zum Kreis der Berater des Königs, an dessen Seite wir ihn bei allen wichtigen politischen

<sup>656</sup>) Gottlob, Aus den Rechnungsbüchern Eugens IV. zur Geschichte des Florentinums. Hist. Jb. XIV (1893), S. 53. — Fijałek, Mistrz Jakób z Paradyża, I. Bd., S. 158. — Wl. Abraham, Sprawozdanie z poszukiwań w archiwach i bibliotekach rzymskich do dziejów Polski w wiekach średnich (Bericht aus den Forschungen in den römischen Archiven und Bibliotheken zur Geschichte Polens im Mittelalter), Krakau 1921, S. 28.

<sup>657</sup>) Fijałek, Mistrz Jakób z Paradyża I, S. 162. — Morawski, Historja uniwersytetu Jagiełńskiego (Geschichte der Jagiellonischen Universität), Bd. 1 (Krakau 1909), S. 352. — T. Zegarski, Polen und das Baseler Konzil, Posen 1910, S. 58, 75.

<sup>658</sup>) Caro, Geschichte Polens IV, S. 201. — K. Völker, Die Kirchenpolitik der Jagiellonen. Zeitschr. f. Kirchengeschichte 47 (1928), S. 357—368; ders., Kirchengeschichte Polens, S. 110ff. — J. Hashagen, Staat und Kirche vor der Reformation, Essen 1931, S. 64. — Sehr wertvolles neues Quellenmaterial gerade in bezug auf die Haltung des Bischofs gegenüber den Hussiten findet sich in der aufschlußreichen Studie von J. Nowacki, Biskup poznański Andrzej Bniński w walce z Husytami Zbąszyna RH. X 1934, S. 248—278.

<sup>659</sup>) Ulanowski, Acta Capituli II, Nr. 1046ff.

<sup>660</sup>) Długosch, Hist. Pol. Op. omn. XIII, S. 609ff. — Liber mortuorum monasterii lubinensis ordinis s. Benedicti. Mon. Pol. V (Lemberg 1888), S. 606. — Mastysłńska, Biskup Andrzej z Bnina I, a. a. O., S. 184ff., hier besonders S. 190.

Ereignissen treffen<sup>661</sup>). Er wurde vom König als Gesandter nach Breslau (1453) und zu Friedrich von Brandenburg als Führer der Hochzeitsgesandtschaft geschickt<sup>662</sup>).

In seiner Diözese ging er energisch gegen den Verfall der Moral unter den Klerikern vor und mahnte auf zwei Provinzialsynoden eindringlich zu Zucht und Ordnung<sup>663</sup>).

Bischof Andreas, eine der eindrucksvollsten und tatkräftigsten Persönlichkeiten unter den Posener Bischöfen, dessen Namen noch heute die Gedenktafeln in den zahlreichen von ihm erbauten Kirchen künden<sup>664</sup>), starb am 5. Januar 1479<sup>665</sup>).

Diesem Bischof, der die Diözese 39 Jahre lang regiert hatte, widmete Johann Dlugosch den Katalog der Bischöfe von Posen<sup>666</sup>).

**44. Uriel von Górká**, gewählt 21. März 1479, kons. 22. September 1479, gest. 24. Januar 1498.

Am 21. März 1479 ist zum Nachfolger des Bischofs Andreas Uriel von Górká gewählt worden<sup>667</sup>). Nach Dlugosch hat der Papst die Wahl am 26. Mai des gleichen Jahres bestätigt; am 22. September ist dann Uriel vom Erzbischof von Gnesen geweiht worden<sup>668</sup>).

Unter der Regierung Kasimirs des Jagiellonen (1444—1492) war es bereits wieder Sitte geworden, daß der Herrscher auf die Besetzung der

<sup>661</sup>) O. Halecki, *Dzieje unji jagiellońskie* (Geschichte der Jagiellonischen Union) I, Krakau 1919, S. 377ff. — Mastyńska, Andrzej z Bnina II, a. a. O., S. 31ff.

<sup>662</sup>) Mastyńska, Andrzej z Bnina II, S. 44, 45.

<sup>663</sup>) Ulanowski, *Acta Capituli*, in: *Mon. Pol. medii aevi XVI*, Nr. 1352, 1354, 1364—1366. — Mastyńska, a. a. O., II, S. 9ff.

<sup>664</sup>) Mastyńska, *Biskup Andrzej z Bnina II*, S. 18. Eine wichtige Quelle für die Geschichte des Bistums Posen z. Z. dieses Bischofs bilden die zahlreichen Aktenbände, die aus den Jahren 1428—1489 Eintragungen enthalten und die bis heute noch unveröffentlicht im Posener Diözesan-Archiv liegen. — Die Akten wurden von Fr. Marja Mastyńska durchgearbeitet, die darauf ihre Monographie über Bischof Andreas aufgebaut hat. Inzwischen hat Herr Direktor Nowacki einige bisher fehlende Seiten dieser Akten wieder aufgefunden. Da die Akten auch zahlreiche Eintragungen über die Kirchbauten des Bischofs enthalten, dürften sie auch für die Kunstgeschichte von großer Bedeutung sein.

<sup>665</sup>) *Acta Capituli I*, Nr. 665.

<sup>666</sup>) Dlugosch, *Catal. I*, S. 479.

<sup>667</sup>) *Acta Capituli Poznaniensis I*, Nr. 673. — Dlugosch gibt in seinem Katalog folgende Datierung an: „Die Sancti Benedicti confessoris, quae fuit dies vicesima prima Aprilis mensis, et in Dominicam quadragesimalem Laetare cadebat . . .“ (*Catal. I*, S. 513). — An diesem Beispiel wird deutlich, daß die Datierungen des Dlugosch selbst aus der Zeit, die er persönlich miterlebt hat, höchst ungenau sind. Denn der Tag des hl. Benedikt fällt nicht auf den 21. April, sondern auf den 21. März, und der Sonntag Laetare im Jahre 1479 fällt ebenfalls auf den 21. März.

Bischofsstühle in seinem Lande maßgebenden Einfluß ausübte<sup>669</sup>). Es ist deshalb anzunehmen, daß auch bei der Erhebung des Bischofs Uriel, der übrigens vorher königlicher Kanzler war<sup>670</sup>), der Wille des Königs von entscheidender Bedeutung gewesen ist.

Uriel gehörte vor der Übernahme des Bischofsamtes den Domkapiteln in Posen, Gnesen und Krakau an<sup>671</sup>). Vor seiner Wahl war ihm bereits die Diözese zur Verwaltung übertragen worden<sup>670</sup>).

Wie uns Dlugosch berichtet, entstammte Uriel dem Adelsgeschlecht Łodzia<sup>672</sup>).

Bereits im Jahre 1475 (21. Juli) war Uriel zum Kollektor des Peterspfennigs in Polen ernannt worden<sup>673</sup>). Dieses Amt übte er wohl bis zu seinem Lebensende aus<sup>674</sup>). 1491 brach zwischen ihm und dem Pfarrer von Wilkie Książnice (Bistum Krakau) ein Streit um die Höhe der Steuer aus, der jedoch ohne eigentliche Entscheidung endete<sup>675</sup>).

Uriel starb am 24. Januar 1498 und wurde im Dom zu Posen beige-  
setzt<sup>676</sup>).

Sein Grab zierte ein Epitaph, das ein deutscher Künstler, Meister Peter Vischer der Ältere, angefertigt hat<sup>677</sup>).

<sup>668</sup>) Dlugosch, Catal. I, S. 513.

<sup>669</sup>) Caro, Geschichte Polens V, S. 190. — Völker, Die Kirchenpolitik der Jagiellonen, a. a. O., S. 360.

<sup>670</sup>) Theiner, Mon.Pol. II, Nr. 224, 228; Acta Capituli I, Nr. 648, 667.

<sup>671</sup>) Theiner, Mon.Pol. II, Nr. 201, 223, 224; Acta Capituli I, Nr. 444, 591, 648; Dlugosch, Catal. I, 513. — Lętowski, Katalog biskupów, a. a. O., II, S. 262. — Korytkowski, Prałaci i kanonicy II (1883), S. 87—93.

<sup>672</sup>) Dlugosch, Catal. I, 513. — Korytkowski, Prałaci i kanonicy II, S. 87.

<sup>673</sup>) Theiner, Mon.Pol. II, Nr. 223. — T. Gromnicki, Świętopietrze w Polsce (Der Peterspfennig in Polen), Krakau 1908, S. 429.

<sup>674</sup>) Gromnicki, a. a. O., S. 430.

<sup>675</sup>) E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen, S. 262.

<sup>676</sup>) Acta Capituli Poznaniensis I, Nr. 875.

<sup>677</sup>) S. Meller, Peter Vischer der Ältere und seine Werkstatt, Leipzig 1925, S. 72. — E. F. Bange, Die künstlerische Bedeutung Peter Vischers des Älteren, in: Jahrbücher der Preußischen Kunstsammlungen, Bd. 50 (1929), S. 171.





## Chronologische Bischofsreihen.

Die fettgedruckten Namen und Ziffern sollen neu aufgefundene oder korrigierte Ergebnisse kenntlich machen.

### I. Reihenfolge der Posener Bischöfe nach Dlugoschs Katalog.

1. Jordan . . . 966—1001
2. Thimotheus. 1002—1020
3. Paulinus . . . 1021—1035
4. Benedikt . . . 1037—1048
5. Marcellus. . . 1048—1065
  
6. Theodorus . . 1065—1087
7. Dionysius . . 1088—1106
8. Laurentius . . 1106—1127
9. Martin . . . . 1128—1147
10. Boguphal I. . 1148—1150
11. Pianus . . . . 1150—1151
12. Stephan . . . . 1151—1156
13. Radwan . . . . 1156—1162
14. Bernhard . . . 1162—1175
15. Swanthoslaus . 1176
16. Gerward . . . . 1176—1177
17. Arnold . . . . 1177—1186
18. Mrokota . . . . 1186—1196
19. Philipp. . . . . 1196—1209
20. Paul . . . . . 1209—1242, 31. 3.
21. Boguphal II. . 1242—1253, 9. 11.
22. Peter I. . . . . 1253—1254, 10. 3.
23. Boguphal III. 1254—1264, 9. 11.
24. Falantha . . . . 1265
25. Nikolaus I. . . 1265—1273
26. Johannes I. . . 1275—1286,
27. Johannes II. . 1286—1298, 9. 4.
28. Andreas I. . . . 1298—1311
29. Domarat . . . . 1311—1320
30. Johannes III. . 1320—1335, 17. 3.
31. Johannes IV. . 1335—1346
32. Albert I. . . . . 1347—1355, 19. 5.
33. Johannes V. . . 1355—1374, 14. 2.
34. Nikolaus II. . 1374—1382, 21. 3.
35. Nikolaus III. . . . . 1382
36. Johannes VI. . 1382—1384
37. Dobrogost . . 1384—1394, 27. 3.
38. Nikolaus IV. . 1394—1398
39. Albert II. . . . 1399—1402, 30. 9.
40. Peter II. . . . . 1412—1414, 30. 5.
41. Andreas II. . . 1415—1426, 25. 8.
42. Miroslaus. . . 1426—1427, 11. 2.
43. Andreas III. . 1439—1479, 5. 1.
44. Uriel de Gôrka 1479, 22. 9.

### II. Reihenfolge der Posener Bischöfe nach kritischer Prüfung.

1. Jordan. . . . . 968—984 (?)
2. Unger . . . . . 984 (992)—1012
3. Romanus? . . . . 1030
4. Franco . . . . . um 1085, gest. 21. 3.
5. Ederamm . . . . 1113 (?) gest. 29. 11.
- 5a. Michael . . . . 1113—1114 gest. 7. 8.
6. Martin . . . . . 1145
7. Bogufal I. . . . 1146 gest. 8. 8.
8. Peanus. . . . . 1146—1152 gest. 16. 4.
9. Stephan . . . . 1152—1159 gest. 2. 3.
10. Bernhard. . . . 1159—1164 gest. 30. 9.
11. Radwan . . . . 1164—1172
12. Cherubin . . . . 1172—1180
13. Swanthoslaus nach 1180
14. Gerward . . . . nach 1180
15. Arnold I. . . . . gest. 1186, 8. 5.
16. Benedikt . . . . 1190—1192
17. Mrokota . . . . 1192—1196
18. Arnold II. . . . 1196—1210
19. Philipp. . . . . 1210—1211
20. Paul . . . . . 1211—1242
21. Bogufal II. . . 1242—1253, 9. 2.
22. Peter I. . . . . 1253—1254, 10. 5.
23. Bogufal III. . 1255—1263, 16. 12.
24. Nikolaus I. . . 1267—1276
25. Johannes I. . . 1276/77—1286
26. Johannes II. . . 1286—1297
27. Andreas I. . . . 1297—1316
28. Domarat . . . . 1316—1324 gest. 20. 6.
29. Johannes III. . 1324—1335, 28. 6.
30. Johannes IV. . 1335—1346, gest. 14. 4.
31. Andreas II. . . . 19. 2. 1347—17. 3. 1348
32. Albert I. 17. 3. 1348—1355, gest. 31. 5.
33. Johann V. . . . 11. 1. 1356—1374, 14. 2.
34. Nikolaus II. . 7. 5. 1375—1382, März
35. Johannes VI. . 1382—1384 gest. 11. 2.
36. Dobrogost . . . 3. 6. 1384—1394
37. Nikolaus III. . 20. 8. 1395—16. 4. 1399
38. Albert II. . . . . 1399—1412
39. Peter II. . . . . 1412—1414 (29. 9)
40. Andreas III. . . 1414—1426, 24. 8.
41. Miroslaus. . . . 1426—1427, 11. 2.
42. Stanislaus . . 1428—1437 gest. 10. 11.
43. Andreas IV. . . 15. 2. 1439—1479, 5. 2.
44. Uriel v. Gôrka 22. 9. 1479—1498, 24. 1

## Quellenverzeichnis.

### A. Erster Teil.

- Adam von Bremen — Magistri Adam Bremensis gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, ed. B. Schmeidler, Hannover 1917, SS. rer. Germ. in usum schol.
- Annales Bohemienses, ed. Fr. Miklosich, Slawische Bibliothek II (1858).
- Annales Capituli Cracoviensis, M.G.SS. XIX, S. 582—607.
- Annales Capituli Posnaniensis, M.G.SS. XXIX, S. 431—464.
- Annales Cracovienses vetusti, M.G.SS. XIX, S. 577/578.
- Annales Corbeienses, M.G.SS. III, S. 1—18.
- Annales Hildesheimenses, M.G.SS. III, S. 90—116.
- Annales Magdeburgenses, M.G.SS. XVI, S. 105—196.
- Annales Posnanienses, M.G.SS. XXIX, S. 469/470.
- Annales Quedlinburgenses, M.G.SS. III, S. 22—90.
- Annalista Saxo, M.G.SS. VI, S. 542—777.
- Bruno, Vita quinque fratrum occisorum in Polonia, M.G.SS. XV, S. 709—738.
- Cosmas von Prag, Chronicon, ed. Bretholz, SS. rer. Germ. Nova Series II (1923).
- Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, M.G.SS. XIV, S. 361—484.
- Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontificum Romanorum I (Leipzig 1885).
- Jakob G., Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jahrhundert, Berlin 1927.
- Othloni, Vita sancti Wolfgangi episcopi, M.G.SS. IV, S. 521—542.
- Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon, SS. rer. Germ. in usum schol., ed. Robert Holtzmann, Berlin 1935.
- Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, ed. P. Kehr, 1899.
- Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres. Recognovit Paul Hirsch, Hannover 1935.

### B. Zweiter Teil.

- Acta capitulorum nec non iudiciorum ecclesiasticorum selecta. I. Acta capitulorum Gneznensis, Poznaniensis et Vladislaviensis (1408—1530), ed. von B. Ulanowski, Mon. med. aevi hist. res gest. illustr. Pol., T. XIII (1894).
- Album studiosorum Universitatis Cracoviensis, ed. von Żegota Pauli und Chmiel, 1. Bd., Krakau 1887.
- Annales Lubinenses (1143—1175), M.G.SS. XIX, S. 578—580.
- Chronicon Galli Anonymi, Fontes rerum Polonicarum in usum scholarum, ed. L. Finkel und St. Kętrzyński, Lemberg 1899.
- Chronicon Iohanni de Czarnkow, Mon. Pol. (ed. Bielowski) II, S. 619—756.
- Chronicon Maioris Poloniae (Basco), Mon. Pol. (ed. Bielowski) II, S. 467—598.

- Chronicon magistri Vincentii Kadlubek, Mon.Pol. (ed. Bielowski) II, S. 249—453.
- Codex diplomaticus cathedrae Cracoviensis, ed. F. Piekosiński, I (Krakau 1874).
- Codex diplomaticus et commemorationum Masoviae generalis, ed. J. K. Kochanowski, T. 1 (bis 1243), Warschau 1919.
- Codex diplomaticus Maioris Poloniae, ed. K. Raczyński, Bd. III (Posen 1840).
- Codex diplomaticus Maioris Poloniae, Bd. I—IV (ed. I. Zakrzewski), Bd. V (ed. F. Piekosiński), Posen 1877—1908.
- Codex epistolaris saeculi decimi quinti
- Bd. I: ed. A. Sokołowski und J. Szyjski, in: Mon.Pol. aevi hist. res gest. Polon. ill., Bd. 2 (Krakau 1876).
- Bd. II: ed. A. Lewicki, in: Mon. med. aevi hist. res gest. Polon. ill., Bd. 12 (Krakau 1891).
- Bd. III: ed. A. Lewicki, in: Mon. med. aevi hist. res gest. Polon. ill., Bd. 14 (Krakau 1894).
- Codex epistolaris Vitoldi magni ducis Lithuaniae (1376—1430), ed. A. Prochaska, in: Mon. med. aevi hist. res gest. Polon. ill., Bd. 6 (Krakau 1882).
- Długossi Iohannis, Catalogus Episcoporum Posnaniensium, in: Opera omnia ed. A. Przezdziecki, Tom. I, S. 479—514.
- Historia Polonica, Lib. I—IV = Op. omn., Tom. X (Krakau 1871), Lib. V—VIII = Op. omn., Tom. XI (Krakau 1873), Lib. IX—X = Op. omn., Tom. XII (Krakau 1876), Lib. XI—XII = Op. omn., Tom. XIII (Krakau 1877).
- Insigna seu Clenodia Regni Poloniae, Op. omn., Tom. I, S. 559—574.
- Grünhagen, C., Regesten zur schlesischen Geschichte, VII, 1—3 (Breslau 1875 bis 1884).
- Kutrzeba, St., Wybór źródeł do historji ustroju Polski (Quellensammlung zur Verfassungsgeschichte Polens), Heft 1 (Krakau 1928).
- Liber cancellariae Stanislai Ciołek, ed. J. Caro, Archiv f. österr. Gesch., Bd. 45 (1871), Bd. 52 (1875).
- Liber fraternitatis Lubinensis, ed. Fr. Papée, Mon.Pol. hist. V (Lemberg 1888), S. 562—584.
- Liber foundationis Claustris sanctae Mariae virginis in Heinrichow, ed. G. A. Stenzel, Breslau 1854.
- Liber mortuorum monasterii Lubinensis ordinis sancti Benedicti, ed. W. Kętrzyński, Mon.Pol. hist. V, S. 585—652.
- Liber mortuorum monasterii Strzelnensis ordinis Praemonstratensis, ed. W. Kętrzyński, Mon.Pol. hist. V, S. 719—767.
- Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque Cruciferorum, Editio altera, I (Posen 1890), II (Posen 1892).
- Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. X (Schwerin 1877).
- Monumenta historica universitatis Caroli Ferdinandae Pragensis, Bd. II (1372—1585), Prag 1834.
- Monumenta medii aevi diplomata ius terrestre polonicum illustrantia, ed. F. Piekosiński, Krakau 1897.
- Monumenta Poloniae palaeographica, ed. St. Krzyżanowski, Krakau 1907 bis 1910.



- Monumenta Poloniae Vaticana, ed. J. Ptaśnik, Bd. 1—3 (Krakau 1913—1914).  
 Muczkowski, J., Statuta nec non liber promotionum philosophorum ordinis in universitate studiosorum Jagiellonica ab a. 1402 ad a. 1849, Krakau 1849.  
 Necrologium Weltenburgense, in: J. Fr. Boehmer, Fontes rer. Germ. IV, 1868, S. 568—572.  
 Ulrich von Richental, Chronik des Konstanzer Konzils, ed. M. R. Buck, Bibl. d. Litterar. Vereins Stuttgart, Bd. 158 (Tübingen 1882).  
 Urkundenbuch des Bistums Culm, ed. C. P. Woelky, Danzig 1887.  
 Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia, Rom 1860—1864, Bd. 1—2.  
 Wuttke, H., Städtebuch des Landes Posen, Leipzig 1864.

---

Nachtrag zur Anmerkung 179 von S. 65.

Eine erneute Bestätigung für den führenden Anteil deutscher Geistlicher an der Christianisierung Polens stellt die Entdeckung eines bisher völlig unbeachteten „Polen-Bischofs“ dar, auf den ich kurz vor Abschluß des Druckes dieser Arbeit durch die freundliche Vermittlung von Herrn Prof. A. Brackmann, Berlin, von Herrn Prof. Walter Holtzmann, Bonn, in dankenswerter Weise hingewiesen worden bin: in einer Aufzeichnung über Gebetsbrüderschaft zwischen dem Kloster Siegburg, Erzdiöz. Köln, und Mönchen der Abtei Canterbury findet sich die folgende Eintragung:

„VIII id. iul. ob. Henricus sacerdos et monachus eiusdam loci et episcopus Poloniensis“ (R. S. Poole, Historical manuscript commission, Report on manuscripts in various collections, vol. I, London 1901, S. 217ff.). Nach den kurzen Angaben von Herrn Professor Holtzmann muß dieser Bischof vor 1120 gestorben sein.

Es erhebt sich nun die Frage, welcher der polnischen Diözesen dieser Bischof Heinrich zuzuweisen ist. Ohne mich jetzt schon auf eine bestimmte Entscheidung festzulegen, möchte ich hier darauf hinweisen, daß für den hier in Frage stehenden Zeitpunkt (um 1100) sehr starke Beziehungen der Erzdiözese Köln, vor allem des dazu gehörigen Bistums Lüttich, zum Bistum Krakau nachzuweisen sind (Vgl. G. Sappok, Deutsche Aufbaukräfte bei der Christianisierung Polens. Deutsche Monatshefte in Polen, 3 (13), 1936/37, S. 289—299, hier bes. S. 293).

In späterer Zeit, nämlich nach 1140, zeigen sich ähnliche Beziehungen auch zu Großpolen, wo Erzbischof Jakob von Gnesen zur Gründung von Zisterzienser-Klöstern Mönche aus Altenberg bei Köln herbeirief. (Vgl. K. Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 48.) Es bleibt also auch die Annahme möglich, daß diese Beziehungen zwischen Großpolen und Köln schon vor 1140 bestanden haben und daß jener Bischof Heinrich, da er nur „episcopus“ und nicht „archiepiscopus“ genannt wird, Bischof von Posen, das in Großpolen liegt, gewesen ist.

---

## Literaturverzeichnis.

### A. Erster Teil.

- Abraham, Wł., Organizacya kościoła w Polsce do połowy wieku XII. (Die Organisation der Kirche in Polen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts), 2. Aufl., Lemberg 1893.
- Gniezno i Magdeburg (Gnesen und Magdeburg), Krakau 1921.
- Ammann, A. M., Kirchenpolitische Wandlungen im Ostbaltikum bis zum Tode Alexander Newskis. *Orientalia Christiana Analecta*, Bd. 105, Rom 1936.
- Aubin, H., Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches, *Hist. Vjschr.* 28 (1934), S. 225—272.
- Die historisch-geographischen Grundlagen der deutsch-polnischen Beziehungen, in: *Deutschland und Polen* (München und Berlin 1933), S. 13—25.
- Baethgen, Fr., Zur Geschichte der ältesten deutsch-polnischen Beziehungen, *Alt-preuß. Forschungen* XIII, 1936, S. 1—16.
- Baumgarten, N. de, Saint Vladimir et la conversion de la Russe, *Orientalia Christiana* XXVII, Rom 1932.
- Brackmann, A., Die Ostpolitik Ottos des Großen, *H.Z.* 134 (1926), S. 242—256.
- Die Anfänge der Slawenmission und die *Renovatio imperii* des Jahres 800, *Sitzungsber. der Preuß. Akad. d. Wissensch.*, 1931, IX.
- Der römische Erneuerungsgedanke und seine Bedeutung für die Reichspolitik der deutschen Kaiserzeit, *Sitzungsber. der Preuß. Akad. d. Wissensch.*, 1932, X.
- Die politische Entwicklung Osteuropas vom 10.—15. Jahrhundert, in: *Deutschland und Polen*, S. 28—59.
- Die Anfänge des polnischen Staates, *Sitzungsber. der Preuß. Akad. d. Wissensch.*, 1934, XXIX.
- Reichspolitik und Ostpolitik im frühen Mittelalter, *Sitzungsber. der Preuß. Akad. d. Wissensch.*, 1935, XXXII.
- Zantoch in der Geschichte des 10. Jahrhunderts, in: *Zantoch. Eine Burg im deutschen Osten. Deutschland und der Osten*, Bd. 1, Leipzig 1936.
- Brückner, A., Die Wahrheit über die Slawenapostel, Tübingen 1913.
- Cyrill und Method, *Z.O.E.G.* IX, 1935, S. 184—199.
- Caspar, E., *Geschichte des Papsttums*, Tübingen, Bd. 1 (1930), Bd. 2 (1933).
- Dahlmann, *Geschichte Dänemarks*, Hamburg 1840.
- Dümmler, E., *Kaiser Otto der Große*, Leipzig 1876.
- Dvornik, F., *Les Slaves, Byzance et Rome au IX<sup>e</sup> siècle*, Paris 1926.
- *Les légendes de Constantin et de Méthode vues de Byzance*. *Byzantinislawica*, Suppl. I (Prag 1933).
- Fabre, P., *La Pologne et le Saint-Siège du X<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle (Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod)*, Paris 1896.

- Graf, G., Die weltlichen Widerstände in Reichsitalien gegen die Herrschaft der Ottonen und der ersten beiden Salier (951—1056), Erlanger Abhandlung zur mittleren und neueren Geschichte, Bd. XXIV, 1936.
- Halecki, O., La Pologne de 963 à 1914, Paris 1933.
- Der Begriff der osteuropäischen Geschichte, Z.O.E.G. IX, 1934, S. 1—21.
- Haller, J., Das Papsttum, I, Stuttgart und Berlin 1934.
- Hampe, K., Das Hochmittelalter. Geschichte des Abendlandes von 900—1250, Berlin 1932.
- Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 1—3, Berlin 1904—1906.
- Hinemann, O., Markgraf Gero, Braunschweig 1860.
- Hinschius, P., System des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1—3, 1869—1878.
- Holtzmann, R., Böhmen und Polen im 10. Jahrhundert, Z.V.G.S. 52, 1918, S. 1—37.
- Die Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1086. Ein Beitrag zur Geschichte der Gründung des Bistums Prag und seines Verhältnisses zum Bistum Mähren, Archiv f. Urkundenforschung VI, 1918, S. 177—193.
- Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg, in Sachsen und Anhalt II, 1926.
- Über die Chronik des Thietmar von Merseburg, Neues Archiv 50, 1933, S. 159 bis 209.
- Der Kaiser als Marschall des Papstes. Schriften der Straßburger Wissensch. Gesellsch. in Heidelberg, N. F. 8, 1928.
- Kaiser Otto der Große, Berlin 1936.
- Hoppe, W., Das Erzstift Magdeburg und der Osten. H.Z. 135, 1927, S. 369—381.
- Jedlicki, S. M., La création du premier archevêché polonais à Gniezno et ses conséquences au point de vue des rapports entre Pologne et l'Empire germanique, in: Revue historique de droit français et étranger, 4. sér. XII, 1933, S. 645—695.
- Les rapports entre la Pologne et l'Empire germanique au point de vue de l'histoire des institutions politiques, in: La Pologne au VII<sup>e</sup> congrès intern. des sciences historiques, Bd. III, Warschau 1933, S. 117—131.
- Die Entstehung des polnischen Staates. Erwiderung. H.Z. 152, 1935, S. 519 bis 529.
- Kehr, P., Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen. Abhandl. d. Preuß. Akad. d. Wissensch., Hist. Phil. Klasse, Nr. 1, 1920.
- Kirchberg, J., Kaiseridee und Mission unter den Sachsenkaisern und den ersten Saliern von Otto I. bis Heinrich III. Hist. Studien, Heft 259, 1934.
- Knochenhauer, T., Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit. Gotha 1863.
- Koczy, L., Polska i Skandynawia za pierwszych Piastów (Polen und Skandinavien unter den ersten Piasten), Prace komisji hist. Poznańsk. Towarz. Przyjaciół Nauk. VIII, 1934, S. 83—250.
- Dagome iudex, Schinesge i Awbaba. Roczniki Historyczne XII, 1936, S. 1—46.
- Köster, A., Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis Ottokar II., in: Gierkes Untersuchungen, Heft 114, 1912.
- Kulczycki, L., L'organisation de l'église de la Pologne avant le XIII<sup>e</sup> siècle. Grenoble 1928.
- Laehr, G., Die Anfänge des russischen Reiches im 9. und 10. Jahrhundert. Hist. Studien 189, 1930.



- Liliencron, A. M. von, Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark im 10. Jahrhundert. Diss. Kiel 1914.
- Lintzel, M., Zur Geschichte Ottos des Großen, drei Miszellen. M.I.Ö.G. 48, 1934, S. 423—434.
- Lot, F., Le serment de fidélité à l'époque franque. Revue Belge de Philologie et histoire, XII, 1933, S. 569—582.
- Fidèles ou Vassaux? Paris 1904.
- Maschke, E., Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, Königsberger Hist. Forsch. V, 1933.
- Michael, W., Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vornehmlich im 10., 11., 12. Jahrhundert. 1888.
- Mitteis, H., Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Weimar 1933.
- Möllenberg, W., Der Liber privilegiorum s. Mauricii Magdeburgensis, in: Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters, Festschrift f. R. Holtzmann, Hist. Studien 238, 1933.
- Mommsen, E., Studien zum Ideengehalt der deutschen Außenpolitik im Zeitalter der Ottonen und Salier. Diss. Berlin 1929.
- Naegle, A., Einführung des Christentums in Böhmen, Kirchengeschichte Böhmens I, 2. Wien und Leipzig 1918.
- Peterka, O., Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 1923, 2 Bde.
- Potkański, K., Kraków przed Piastami (Krakau vor den Piasten). R.A.U. 35, 1899.
- Rachfahl, F., Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. Leipzig 1894.
- Randt, E., Die neuere polnische Geschichtsschreibung über die politischen Beziehungen Westpommerns zu Polen im Zeitalter Kaiser Ottos des Großen. Ostland-Forschungen 2, Danzig 1932.
- Santifaller, L., Kirche und Staat im gesamtschlesischen Raum. Schles. Jb. VI, 1933/1934, S. 29—43.
- Sappok, G., Polen und das Deutsche Reich in ihren frühesten Beziehungen. Deutsche Monatshefte in Polen, II. Jg. 1935/1936, S. 380—401.
- Zur Entstehungsgeschichte des polnischen Staates. Z.V.G.S. 70, 1936, S. 414 bis 433.
- Deutsche Aufbaukräfte bei der Christianisierung Polens. Deutsche Monatshefte in Polen III (1936/37), S. 281—299.
- Schramm, P. E., Kaiser, Rom und Renovatio. Berlin 1929.
- Schubert, H. von, Die sogenannten Slawenapostel Constantius und Methodius, Heidelberg 1916.
- Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Tübingen 1921.
- Schünemann, K., Ungarn in der Missions- und Kirchenpolitik der sächsischen Kaiser. Ungarische Heimatblätter, 1929.
- Schulte, L., Beiträge zur ältesten Geschichte Polens. Z.V.G.S. 52, 1918, S. 38ff.
- Seppelt, F. X., Geschichte des Bistums Breslau. Breslau 1929.
- Geschichte des Papsttums, Bd. I u. II, 1931, 1934.
- Stasiewski, B., Untersuchungen über drei Quellen zur ältesten Geschichte und Kirchengeschichte Polens. Breslauer Studien zur historischen Theologie 24, 1933.
- Die ersten Spuren des Christentums in Polen. Ein Beitrag zur Erfassung der ältesten slawischen Zustände. Z.O.E.G. VIII, 1934, S. 238—260.

- Stasiewski, B., Deutschland und Polen im Mittelalter. Hist. Jb. 54, 1934, S. 296—316.
- Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1861.
- Jahrbücher unter Heinrich I. Berlin 1863.
- Wersche, C., Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zum deutschen Reich während des Mittelalters. Zeitschr. d. hist. Gesellsch. für die Provinz Posen III, 1888.
- Widajewicz, J., Licicaviki Widukinda, Studium onomastyczno-geograficzne (D. Licicaviki des Widukind, eine namengeograph. Studie). S.O. VI, 1927, S. 85—182.
- Najdawniejszy Piastowski podbój Pomorza (Die früheste Eroberung Pommerns durch die Piasten). S.O. X, 1931, S. 13—117.
- Wichmann. — Prace komissji histor. Pozn. VII, 1933, S. 381—496.
- Wojciechowski, Z., Mieszko I. i powstanie państwa polskiego (M. I. und die Entstehung des polnischen Staates). Thorn 1936.
- Jeszcze o Mieszku (Nochmals über Mieszko). Thorn 1936.
- Mieszko I. and the rise of the polish state. Thorn 1936.
- Zakrzewski, St., Mieszko I. jako budowniczy państwa polskiego (M. I. als Baumeister des polnischen Staates). Warschau 1922.
- Bolesław Chrobry Wielki. Lemberg 1925.
- Zeißberg, H., Miseco I., der erste christliche Beherrscher Polens. Arch. f. österr. Gesch. 38, 1867, S. 25ff.
- Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters. Leipzig 1873.

#### B. Zweiter Teil.

- Abraham, Wl., Zjazd łęczycki w r. 1180 (Die Zusammenkunft in Łęczyca im J.), K.H. III (1889), S. 385—405.
- Sprawa Muskaty (Die Angelegenheit des Muskata), R.A.U. 30 (1894), S. 122—180.
- Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce (Der erste kirchenpolitische Streit in Polen), R.A.U. 32 (1895), S. 280—329.
- Udział Polski w soborze pizańskim 1409 (Polens Teilnahme am Pisaner Konzil), R.A.U. 47 (1905), S. 125—157.
- Studja krytyczne do dziejów średniowiecznych synodów prowincjonalnych kościoła polskiego (Krit. Studien zur Geschichte der mittelalterl. Provinzial-synoden d. poln. Kirche), Krakau 1917.
- Sprawozdanie z poszukiwań w archiwach i bibliotekach rzymskich do dziejów Polski w wiekach średnich (Bericht von den Forschungen in den römischen Archiven und Bibliotheken zur Geschichte Polens im Mittelalter), Krakau 1921.
- Badeni, S. H., Stanisław Ciołek, biskup poznański. Szkic historyczny z XV wieku (S. C., Bischof von Posen. Hist. Skizze aus dem 15. Jahrhundert), R.A.U. 39 (1900), S. 296—399.
- Balzer, O., Walka o tron krakowski w latach 1202 i 1210/1211 (Der Kampf um den Krakauer Thron in den Jahren usw.), R.A.U. 30 (1894), S. 293—350.
- Genealogja Piastów (Die Genealogie der Piasten, Krakau 1895).
- Skarbiec i archiwum koronne w dobie przedjagiellońskiej (Die Schatzkammer und das Kronarchiv in vorjagiellonischer Zeit), Prace naukowy towarzystwa dla poper. nauki polskiej I, 4, Lemberg 1917.
- Królestwo polskie 1295—1370 (Das polnische Königtum), 3 Bde., Lemberg 1919 bis 1920.
- Studium o Kadłubku (Das Studium über Kadlubek, Pisma pośmiertne (Nachgelassene Schriften) Bd. 1 (Lemberg 1934).

- Bellée, H., Polen und die römische Kurie in den Jahren 1414—1424. Osteuropäische Forschungen 2 (1914).
- Bretschneider, P., Studien und Bemerkungen über epigraphische und heraldische Denkmäler Schlesiens. Z.V.G.S. 64 (1930).
- Caro, J., Geschichte Polens, Bd. 2—5 (1863—1886).
- David, P., Recherches sur l'annalistique polonaise du XI<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle. Revue des questions historiques CXVI (Paris 1932), S. 5—58.
- Les sources de l'histoire de Pologne à l'époque des Piasts (963—1386), Paris 1934.
- Dąbrowski, J., Dzieje Polski od r. 1333 do r. 1506 (Geschichte Polens vom J. usw.), in: Dzieje Polski średniowiecznej (Geschichte des mittelalterl. Polen), II. Bd. (Krakau 1926).
- Fijałek, J., Ustalenie chronologii biskupów włocławskich (Die Feststellung der Chronologie der Bischöfe von Kujawien). P.N.L. 22 (1894).
- Mistrz Jakób z Paradyża i uniwersytet krakowski w okresie soboru bazylejskiego (Meister Jakob von Paradies und die Universität Krakau in der Zeit des Baseler Konzils), 2 Bde. Krakau 1900.
- Finke, H., Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889.
- Forst, O., Kritische Bibliographie der polnischen Literatur über Genealogie. M.I.Ö.G. 32 (1911), S. 697—724.
- Friedberg, M., Ród Łabędziów w wiekach średnich (Das Geschlecht Labadz im Mittelalter), Rocznik Towarzystwa Heraldycznego (Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft) VII, 1924/1925.
- Friedensburg, F., Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neueren Zeit. München 1926.
- Grodecki, R., Przywilej menniczy biskupstwa poznańskiego z r. 1232 (Das Münzprivileg des Posener Bistums aus dem Jahre 1232). Prace komisji historycznej II, 2 (Posen 1921).
- Dzieje Polski do r. 1194 (Geschichte Polens bis zum Jahre 1194), in: Dzieje Polski średniowiecznej I (Krakau 1926).
- Gromnicki, X. T., Świętopietrze w Polsce (Der Peterspfennig in Polen), Krakau 1908.
- Grünhagen, C., Geschichte Schlesiens, Bd. 1 (1884).
- Halecki, O., Dzieje unji jagiellońskiej (Geschichte der jagiellonischen Union), Bd. 1 (Krakau 1919).
- Ród Łodziów (Das Geschlecht Lodzia), Miesięcznik heraldyczny, IV—VI, 1925 bis 1927.
- Hashagen, J., Staat und Kirche vor der Reformation, Essen 1931.
- Heydebrand u. d. Lasa, F. von, Die Herkunft der Breslauer Bischöfe Thomas I. und Thomas II., Z.V.G.S. 51 (1917), S. 134ff.
- Höfler, C. R. von, Der Streit der Polen und der Deutschen vor dem Konstanzer Konzil. S.-B. der phil. hist. Classe d. Kaiserl. Akad. d. Wissensch. 95 (1879), S. 875—898.
- Karwowski, St., Leszczyce i ich plemiennik arcybiskup gnieźnieński św. Bogumil z Dobrowa (Die Familie Leszczyce und ihr Mitglied der hl. Bogumil aus Dobrowa, Erzbischof von Gnesen), Posen 1926.
- Kętrzyński, Stanisław, Gall-Anonim i jego kronika (G.A. und seine Chronik), R.A.U. 37 (1899), S. 40—88.



- Kętrzyński, Stanisław, Kazimierz Odnowiciel (1034—1058) (Kasimir der Erneuerer), R.A.U. 38 (1900), S. 295—373.
- O elementach chronologicznych dokumentów Kazimierza Wielkiego (Über die chronologischen Elemente der Urkunden Kasimirs des Großen), R.A.U. 56 (1913).
- Formula „ad relationem“ w kancelarji polskiej (1393—1482), P.H. 18 (1914).
- Uwagi o początkach metryki koronnej i jej charakterze w XV w. (Bemerkungen über die Anfänge der „Metryka koronna“ und ihren Charakter im 15. Jahrhundert), Archeion II (Warschau 1927), S. 1—30.
- Zarys nauki o dokumencie polskim wieków średnich (Grundriß der Lehre von der poln. Urkunde des Mittelalters), Bd. 1 (Warschau 1934).
- Kętrzyński, Wojciech, Studja nad dokumentami XII wieku (Studien über die Urkunden des 12. Jahrhunderts), R.A.U. 26 (1891), S. 201—319.
- Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden, Z.V.G.S. 22 (1888), S. 151—166.
- Klapkowski, Wl., Działność kościelna biskupa Wojciecha Jastrzębca (Die kirchliche Tätigkeit des Bischofs Albert Jast.), Warszawskie Studja Teologiczne V, Warszawa 1932.
- Koebner, Rich., Deutsches Recht und deutsche Kolonisation in den Piastenländern, Vjschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. XXV (1932), S. 313—352.
- Korytkowski, J., Prałaci i kanonicy katedry metropolitalnej gnieźnieńskiej od roku 1000 do dni naszych (Die Prälaten und Kanoniker der Gnesener Metropolitankirche vom Jahre 1000 bis auf unsere Tage), 4 Bde., Gnesen 1883.
- Arcybiskupi gnieźnieńscy prymasowie i metropolici polscy od r. 1000 az do r. 1821 (Die Gnesener Erzbischöfe, Prim. und Metropoliten von Polen vom Jahre usw.), 4 Bde., Gnesen 1888.
- Kozierowski, St., Studja nad pierwotnem rozsiadleniem rycerstwa wielkopolskiego (Studien über die ursprüngliche Ansiedlung der großpolnischen Ritterschaft), IX. Ród Doliwów (Das Geschlecht Doliwa), Posen 1923; XI. Ród Porajów-Różyców (Das Geschlecht Poraj-Róža), Posen 1930.
- Badania nazw topograficznych dzisiejszej archidiecezji Poznańskiej (Untersuchungen der topographischen Namen der heutigen Erzdiözese Posen), Posen 1916.
- Kozłowska-Budkowa, Z., Andrzej z Wiślicy (Andreas von Wiślica), Słownik Biograficzny, Heft 1 (Krakau 1935).
- Krzyżanowski, St., Dyplomy i kancelarja Przemysława II., Studium z dyplomatyki polskiej XIII w. (Die Urkunden und die Kanzlei Przemyslaus II., Studium aus der polnischen Diplomatie des 11. Jahrhunderts), P.A.U. VIII (1890).
- Poselstwo Kazimierza Wielkiego do Awiniona i pierwsze uniwersyteckie przywileje (Die Gesandtschaft Kasimirs des Großen nach Avignon und die ersten Universitätsprivilegien), R.K. IV (1900), S. 1—112.
- Kutrzeba, St., Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, übers. von W. Christiani, Berlin 1912.
- Historia źródeł dawnego prawa polskiego (Geschichte der Quellen des alten polnischen Rechts), 2 Bde., Krakau-Lemberg-Warschau 1926.
- Historia Śląska od najdawniejszych czasów do roku 1400 (Geschichte Schlesiens von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1400), Bd. 1, Krakau 1933.

- Lange, O., Lokacja miast Wielkopolski właściwej na prawie niemieckiem w wiekach średnich (Die Lokation von Städten des eigentlichen Großpolen im Mittelalter), Pamiętnik hist.-prawny, Bd. 1, Heft 5, Lemberg 1925.
- Liedtke, A., Walka księcia Jana opolskiego „Kropidły“ z krzyżakami w obronie majątkowych praw diecezji włocławskiej (Der Kampf des Fürsten Johann „Sprengwedel“ von Oppeln mit den Kreuzrittern zum Schutz der Vermögensrechte des Bistums Kujawien), Roczniki tow. nauk, w Toruniu (Jb. d. Gesellsch. d. Wissensch. in Thorn), Bd. 38 (1932).
- Lisiewicz, Z., O obsadzeniu stolic biskupich (Über die Besetzung von Bischofsstühlen), P.N.L. XIX (1891).
- Lück, Kurt, Deutsche Aufbaukräfte in der Entwicklung Polens, Ostdeutsche Forschungen, Bd. 1 (Plauen i. Vogtl. 1934).
- Łętowski, L., Katalog biskupów, prałatów i kanoników krakowskich (Katalog der Krakauer Bischöfe, Prälaten und Kanoniker), 4 Bde., Krakau 1852—1853.
- Maleczyński, K., O kanclerzach polskich XII wieku (Über die polnischen Kanzler des 12. Jahrhunderts), K.H. 42 (1928), S. 29—51.
- Studja nad dyplomami i kancelarją Odonica i Laskonogiego (1202—1239) Studien über die Urkunden und die Kanzlei des Odonic und des Laskonogi, Archiwum tow. nauk. we Lwowie, 4. Bd., Heft 2, Lemberg 1928.
- Małeckie, A., Studja heraldyczne (Heraldische Studie), 2 Bde., Lemberg 1890.
- Manitius, M., Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, 3. Bd. (München 1931).
- Maschke, E., Das Erwachen des Nationalbewußtseins im deutsch-slawischen Grenzraum, Leipzig 1933.
- Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, Königsberger Hist. Forsch., Bd. 5 (1933).
- Mastyńska, M., Biskup Andrzej z Bnina (Bischof Andreas von Bnin), 1. Teil: R.H. IX (1933), S. 177—198; 2. Teil: R.H. X (1934), S. 1—45.
- Maurer, R., Urzędnicy kancelaryjni książąt i królów polskich od najdawniejszych czasów aż do r. 1386 (Die Kanzleibeamten der polnischen Fürsten und Könige von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1386), P.N.L. XII (1884), S. 60—71, 116—149.
- Mosbach, A., Über die Gefangennahme des Bischofs von Kujawien und Herzogs von Oppeln, Johann Kropidlo genannt, Z.V.G.S. VII (1866), S. 70—101.
- Nitschmann, L., Die Stellung Martins V. zum deutschen Ritterorden in der preußisch-polnischen Frage von 1418—1424, Phil. Diss. Königsberg 1919, Masch.-schr.
- J. Nowacki, Biskup poznański Andrzej Bniński w walce z husytami Zbąszynia (Der Posener Bischof A. B. im Kampf mit den Hussiten von Z.) R. H. X, 1934, S. 248.
- Nowicki, E., Studja nad kancelarją koronną Kazimierza Jagiełłończyka (Studien über die Kanzlei Kasimirs des Jagiellonen), Lemberg 1912.
- Paprocki, Herby rycerstwa polskiego (Die Wappen des poln. Adels), 2 Bde., Krakau 1858/1859.
- Piekosiński, F., Goście polscy na soborze konstancyjskim (Poln. Gäste auf dem Konstanzer Konzil), R.A.U. 37 (1900).
- Pfitzner, J., Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, 1. Teil (Reichenberg i. B. 1926).
- Großfürst Witold von Litauen als Staatsmann, Schriften d. phil. Fakultät d. Deutsch. Univ. in Prag VI (1930).

- Piotrowicz, K., Andrzej Laskarz (1362—1426), in: Słownik Biograficzny, Heft 1, 1935, S. 103.
- Potkański, K., Walka o Poznań (1306—1312) (Der Kampf um Posen), R.A.U. 38 (1901), S. 275—294.
- Zajęcie Wielkopolski (1313/1314) (Die Einnahme von Großpolen), R.A.U. 47, S. 158—171.
- Prochaska, A., Na soborze w Konstancji (Auf dem Konzil von Konstanz), R.A.U. 35 (1898).
- Książę Jan Kropidło, biskup włocławski (Herzog Johann Krop., Bischof von Kujaw.), K.H. 19 (1905).
- Ptaśnik, J., Kollektorzy kamery apostolskiej w Polsce Piastowskiej (Die Kollektoren der Apost. Kammer im Polen der Piasten), R.A.U. 50 (1907), S. 1—80.
- Denar świętego Piotra obrońca jedności politycznej i kościelnej w Polsce (Der Denar des hl. Petrus als Schutz der politischen und kirchlichen Einheit in Polen), R.A.U. 51 (1908), S. 133—218.
- Redlich, O., Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre, Below-Meinecke-Handbuch, München-Berlin 1907.
- Roepell, R., Geschichte Polens, 1. Bd., Hamburg 1840.
- Rubczyński, W., Wielkopolska pod rządami synów Władysława Odonica (Großpolen unter der Regierung des Wl. Od.), 1239—1279, Krakau 1886.
- Samulski, R., Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter, Phil. Diss. Breslau 1933, Masch.-Schr.
- Santifaller, L., Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter, Schlern-Schriften, Bd. 7, Innsbruck 1924.
- Schmid, H. F., Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, II. Teil, Sav.Z.R.G., K.A. 17 (1928), S. 264—358.
- Das deutsche Recht in Polen, in: Deutschland und Polen, S. 64—80.
- Schmidt, E., Geschichte des Deutschtums im Lande Posen, Bromberg 1904.
- Schulte, W., Die Schrodka, Zeitschr. d. hist. Gesellschaft f. d. Prov. Posen 22 (1907), S. 237—276.
- Semkowicz, W., Ród Pałuków (Das Geschlecht Paluka), R.A.U. 49 (1907), S. 151 bis 268.
- Nieznane nadania na rzecz opactwa jędrzejowskiego z XII wieku (Unbekannte Nachrichten in Sachen der Abtei Jędrzejów aus dem 12. Jahrhundert), K.H. XXIV (1910), S. 66—97.
- Rocznik t. zwany świętokrzyski dawny (Das sog. alte Heiligkreuzer Jahrbuch), R.A.U. 53 (1910), S. 241—294.
- Ród Awdańców w wiekach średnich (Das Geschlecht Habdank im Mittelalter), R.T.P.N.P., Bd. 44—46; auch Separatdruck, Posen 1920.
- Methodische Bemerkungen über Herkunft und Ansiedlungsverhältnisse der polnischen Ritterschaft im Mittelalter, in: La Pologne au VII<sup>e</sup> congrès international des sciences historiques III, Warschau 1933, S. 179—189.
- Silnicki, T., Organizacya archidyakonatu w Polsce. Studja nad historją prawa polskiego (Die Organisation des Archidiakonats in Polen. Studien über die Geschichte des polnischen Rechts), Bd. X (1927), S. 207—362.
- Smolka, St., Mieszko Stary i jego wiek (M. der Alte und seine Zeit), Warschau 1881.
- Tyc, T., Z dziejów kultury w Polsce średniowiecznej (Aus der Geschichte der Kultur im mittelalterlichen Polen), Posen 1924.



- Tyc, T., Die Anfänge der dörflichen Siedlung zu deutschem Recht in Großpolen (1200—1333), Breslau 1930.
- Tymieniecki, K., Proces polsko-krzyżacki z lat 1320—1321 (Der Prozeß zwischen den Polen und den Kreuzrittern usw.), P.H. II, 1, Warschau 1917/1918.
- Umiński, J., Henryk arcybiskup gnieźnieński zwany Kietliczem 1199—1219 (Heinrich Erzbischof v. Gnesen, gen. Kietlicz), Lublin 1926.
- Vetulani, A., Studja nad tekstami i znaczeniem statutu łeczyckiego z r. 1180 (Studien über die Texte und die Bedeutung des Statuts von Leczyca vom Jahre 1180), Studja nad historją prawa polskiego XIII (1932), S. 213—282.
- Voigt, J., Geschichte Preußens, Bd. 1—3, Königsberg 1830.
- Völker, K., Die Kirchenpolitik der Jagiellonen, Zeitschr. f. Kirchengesch. 47 (1928), S. 357—368.
- Wojciechowski, T., Szkice historyczny (Hist. Skizzen), Krakau 1904.
- Zachórowski, St., Rozwój i ustrój kapituł polskich w wiekach średnich (Entwicklung und Verfassung der polnischen Kapitel im Mittelalter), Krakau 1912.
- Studja z historji prawa kościelnego i polskiego (Studien aus der Geschichte des kirchlichen und des polnischen Rechts), Krakau 1917.
- Wiek XIII i panowanie Władysława Lokietka (Das 13. Jahrhundert und die Herrschaft Wladislaus Lokieteks), in: Dzieje Polski średniowiecznej I (Krakau 1926), S. 195—410.
- Zegarski, T., Polen und das Baseler Konzil, Phil. Diss. Freiburg i. Br. 1910.
- Ziekursch, I., Der Prozeß zwischen König Kasimir von Polen und dem Deutschen Orden im Jahre 1339, in: Hist. Studien, Heft 250, Berlin 1934.
-

## Verzeichnis der Abkürzungen.

- C.D.M.P. = Codex Diplomaticus Majoris Poloniae, Posen.  
C.D.P.Min. = Codex Diplomaticus Poloniae Minoris, Krakau.  
H.Z. = Historische Zeitschrift, München-Berlin.  
Jb.K.G.S. = Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slawen, Breslau.  
K.H. = Kwartalnik Historyczny (Historische Vierteljahrsschrift), Lemberg.  
M.G. = Monumenta Germaniae.  
M.I.Ö.G. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Innsbruck.  
Mon.Pol. = Monumenta Poloniae, Lemberg.  
P.A.U. = Pamiętnik Akademii Umiejętności (Archiv der Akademie der Wissenschaften), Krakau.  
P.H. = Przegląd Historyczny (Historische Rundschau).  
P.K. = Przegląd Kościelny (Kirchliche Rundschau).  
P.N.L. = Przewodnik Naukowy i Literacki (Wissenschaftlicher und Literarischer Wegweiser).  
R.A.U. = Rozprawy Akademii Umiejętności (Berichte der Akademie der Wissenschaften).  
R.H. = Roczniki Historyczne (Historische Jahrbücher).  
R.K. = Rocznik Krakowski (Krakauer Jahrbuch).  
R.T.P.N.P. = Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego (Jahrbücher der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften).  
Sav.Z.R.G. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.  
S.O. = Slavia Occidentalis.  
Z.O.E.G. = Zeitschrift für osteuropäische Geschichte.  
Z.V.G.S. = Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens.



# Deutschland und der Osten

## Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen

### 1. BAND: **Zantoch, eine Burg im deutschen Osten.**

Herausgegeben von A. Brackmann und W. Unverzagt.

Erster Teil: **Zantoch in der schriftlichen Überlieferung und die Ausgrabungen 1932—1933.** Von J. Baas, A. Brackmann, O. Doppelfeld, H. Lüpke, W. Unverzagt. VII, 140 Seiten, 39 Abbildungen, 15 Tafeln, 13 Pläne. Gr.-8°. 1936. Broschiert RM. 7.—, in Ganzleinen RM 9.—

*Deutsche Allgemeine Zeitung vom 12. XI. 1936:* Die Ausgrabungen erbrachten nicht nur ein Bild der bewegten Geschichte des Passes von Zantoch, sondern ergaben auch viele wichtige Einzelfeststellungen über die wechselnde Art der Befestigung sowie über die Bevölkerung und ihre Art zu wohnen und zu leben.

### 2. BAND: **Legenden um Jaxa von Köpenick.**

**Deutsche und slawische Fürsten im Kampf um Brandenburg in der Mitte des 12. Jahrhunderts.** Von Herbert Ludat.

IV, 54 Seiten. 1936. Kart. RM 2.50, in Ganzleinen RM 3.80

*Zeitschrift für die Geschichte Berlins, 53. Jahrg., Heft 4:* Ludat hat nicht allein unsere Kenntnis jener Zeit mit den Mitteln neuer Geschichts- und Sprachforschung erheblich gefördert, sondern er hat gegen polnische Geschichtsklitterung einen Sieg erstritten.

### 3. BAND: **Ein englischer Gesandtschaftsbericht über den polnischen Staat zu Ende des 16. Jahrhunderts.** Von Siegfried Mews.

VI, 88 Seiten. 1 Tafel. 1936. Kart. RM 3.50, in Ganzleinen RM 4.80

*Ostland, Nr. 23 vom 1. XII. 1936:* Die Bilder, die der englische Gesandte Sir George Carew von den innerpolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Zuständen Polens entworfen hat, seine Betrachtungen über die militärische und aussenpolitische Lage des polnischen Staates sind aufschlussreich und interessant.

### 4. BAND: **Hans von Baysen. Ein Staatsmann aus der Zeit des Niederganges der Ordensherrschaft in Preußen.** Von Rudolf Grieser.

VII, 149 Seiten. 1 Tafel, 1 Karte. 1936. Kart. RM 4.—, in Ganzleinen RM 5.50

*Berliner Börsenzeitung vom 29. XI. 1936:* Baysens Stellung in dem schmachvollen Streit zwischen Ständebund und Ordensherrschaft, den selbst Treitschke nicht zu entwirren vermochte, darf durch die Arbeit Griesers als geklärt gelten.

### 5. BAND: **Geschichte der Pläne zur Teilung des alten polnischen Staates seit 1386.** Von Dr. Hildegard Schaeder.

Erster Teil: **Der Teilungsplan von 1392.** VIII, 92 Seiten mit 1 Tafel und 2 Karten. 1937. Kartoniert RM 4.—, in Ganzleinen RM. 5.50.

### 6. BAND: **Die Anfänge des Bistums Posen und die Reihe seiner Bischöfe von 968—1498.** Von Dr. Gerhard Sappok.

VIII, 154 Seiten. 1937. Kartoniert RM 4.50, in Ganzleinen RM. 5.80.

---

Verlag von S. Hirzel in Leipzig



# Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung

Herausgegeben von Prof. Dr. A. Brackmann, Berlin — Prof. Dr.  
S. Haffinger, Wien — Prof. Dr. Fr. Mez, Freiburg i. Br.  
Schriftleitung: Dozent Dr. E. Meynen, Berlin NW 7, Schadowstr. 1b

1. JÄHRGANG · HEFT 1 · JANUAR 1937

*Inhalt des 1. Heftes (256 Seiten mit Abbildungen und Karten):*

Wilhelm Heinrich Riehl und die Erforschung der deutschen Grenzlande  
— Die westdeutsche Volksgrenze als Frage und Forschungsaufgabe der  
politischen Geschichte — Die Erforschung der deutschen Ostbewegung —  
Die Entwicklung des deutschen Volkstums in Schleswig in der Zeit von  
1544—1721 — Eindringung und Verbreitung der deutschen Stadt-  
rechte in Böhmen und Mähren — Die Witigonen und die Besiedlung  
Südböhmens — Die Siedlungsformen des oberösterreichischen Mühl-  
viertels und des böhmischen Grenzgebietes — 70 Jahre Sprachen-  
zählung in der Schweiz — Das Burgenland und der Stand seiner  
wissenschaftlichen Erforschung im Spiegel des „Burgenlandatlasses“  
— Die Ausgrabungen in Zantoch — Die Besiedlung der nördlichen  
Grenzmark und des südöstlichen Hinterpommerns im 16. Jahrhundert  
— Das Schrifttum über Agrarverfassung und Agrarpolitik der deutschen  
Volkgruppen in Nordost- und Südosteuropa. I. Einige Arbeiten  
über baltische Länder — Oberrheinisches Schrifttum — Fortschritte  
und Aufgaben der sprachwissenschaftlichen Volksforschung in den  
Sudetenländern — Zusammenstellung von Bibliographien der Jahre  
1927—1936.

*Jährlich erscheinen 4 Hefte im Gesamtumfang von mindestens 832 Seiten mit  
Kartenbeilagen und Bildern auf Kunstdruckpapier.*

*Preis des Jahrganges RM. 20.—, des einzelnen Heftes RM. 6.—*

Das Deutsche Archiv für Landes- und Volksforschung dient der Erforschung  
des Volkstums nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden. Das  
Arbeitsfeld bildet im besonderen die Gesamtheit der Berührung des deutschen  
und fremden Volkstums. Ziel ist, alle Kräfte, die gleichen Fragen nachgehen,  
zu wechselseitig befruchtender Arbeit und ganzheitlichem Erfassen der Pro-  
bleme zusammenzuführen.

VERLAG VON S. HIRZEL IN LEIPZIG

